



Bern, 18. Juni 2021

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung
und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und
häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Erster Staatenbericht der Schweiz

VORWORT

Das Inkrafttreten der Istanbul-Konvention am 1. April 2018 hat der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz einen neuen Schub verliehen: Der gesetzliche Schutz von gewaltbetroffenen Personen wurde verbessert und die Diskussion darüber, wie Stalking und Sexualstraftaten besser geahndet werden können, ist im Gang. Der Bundesrat hat eine Gleichstellungsstrategie verabschiedet und darin einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention integriert. Bund, Kantone und Organisationen der Zivilgesellschaft haben im Rahmen des Strategischen Dialogs «Häusliche Gewalt» eine Roadmap mit Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt unterzeichnet.

Der Bundesrat hat zudem die Möglichkeit geschaffen, mit Finanzhilfen in der Höhe von rund 3 Millionen Franken jährlich Projekte und Massnahmen zur Gewaltprävention zu unterstützen. Verhindern, dass Gewalt erst gar nicht auftritt, ist zentral. Häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen hat gravierende Folgen für die Betroffenen. Prävention hilft ausserdem, Kosten zu sparen: Gewalt in Paarbeziehungen hat für die Schweiz Kosten von jährlich mindestens 164 Millionen Franken zur Folge.

Das Thema ist präsent, auch dank der Istanbul-Konvention: die Zahl der parlamentarischen Vorstösse hat stark zugenommen, sowohl auf kommunaler, kantonaler als auch auf nationaler Ebene. Einige Städte und Kantone haben Aktionspläne gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt erlassen, andere haben das Thema in ihre Legislaturziele aufgenommen. Rund 80 Nichtregierungsorganisationen haben sich zu einem Netzwerk zusammengeschlossen, um die Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz mit vereinten Kräften voranzutreiben. Es braucht die engagierte Zusammenarbeit aller föderalen Ebenen und aller Akteurinnen und Akteure, um das Problem der häuslichen Gewalt und Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen.

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind trauriger Alltag in der Schweiz: Mehr als 20 000 Straftaten wurden letztes Jahr registriert. Die Ziele der Istanbul-Konvention haben für die Schweiz höchste Priorität: Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind eine schwere Menschenrechtsverletzung und müssen verhindert und konsequent verfolgt werden.

Bundesrat Alain Berset

Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI)

INHALT

Abkürzungsverzeichnis	I
Tabellenverzeichnis.....	II
I. Einleitung.....	1
I A. Ratifikation und erster Staatenbericht	1
I B. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention im schweizerischen föderalen System ..	2
II. Politische Massnahmen und Datensammlung.....	7
II A. Strategien und Aktionspläne gegen Gewalt	8
II B. Finanzierung der Massnahmen	11
II C. Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren	15
II D. Koordinierungs- und Beobachtungsstellen	16
II E. Datensammlung.....	21
II F. Forschung.....	24
II G. Bevölkerungsstudien	25
III. Prävention	29
III A. Kampagnen und Programme.....	29
III B. Gewaltprävention in Lehrmitteln und Lehrplänen	34
III C. Ausbildung von Berufsgruppen.....	36
III D. Weiterbildungen zum Thema Gewalt	37
III E. Programme für gewaltausübende Personen	38
III F. Programme für Sexualstraftäter und -täterinnen	40
III G. Beteiligung des privaten Sektors und der Medien	41
III H. Selbstregulierende Standards für Informations- und Kommunikationstechnologien und Medien	42
III I. Gewaltprävention am Arbeitsplatz	43
III J. Sonstige Präventionsmassnahmen	44
IV. Schutz und Unterstützung	45
IV A. Informationen für Opfer von Gewalt	45
IV B. Allgemeine Hilfsdienste	46
IV C. Unterstützung bei Einzel- oder Sammelklagen	49
IV D. Spezialisierte Hilfsdienste	49
IV E. Telefonberatung	53
IV F. Schutz und Unterstützung für minderjährige Zeuginnen und Zeugen	54
IV G. Sonstige Massnahmen zur Unterstützung von Opfern von Gewalt.....	55
V. Materielles Recht	57
V A. Rechtlicher Rahmen	57
V B. Empfehlungen für Fachpersonen	59
V C. Zivilverfahren	61
V D. Entschädigung	62
V E. Besuchs- und Sorgerecht	64
V F. Gewaltformen.....	65
V G. Sexuelle Belästigung	68
V H. Gehilfenschaft oder Anstiftung.....	68
V I. Versuch.....	69
V J. Rechtfertigung von Straftaten	69
V K. Beziehung zur gewaltausübenden Person	69
V L. Sanktionen und Massnahmen	70
V M. Strafverschärfungsgründe	71
V N. Schlichtungsverfahren	71
V O. Daten zu Straftaten	73
V P. Sonstige Massnahmen	76

VI. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmassnahmen.....	77
VI A. Interventionen	77
VI B. Analyse der Gefährdung	79
VI C. Wegweisungen	81
VI D. Kontakt- und Annäherungsverbote sowie Schutzmassnahmen.....	83
VI E. Daten zu Schutzmassnahmen.....	85
VI F. Verfolgung von Amtes wegen.....	86
VI G. Verfolgung gegen den Willen des Opfers.....	87
VI H. Vertrauenspersonen für das Opfer	87
VI I. Schutzmassnahmen während des Verfahrens.....	88
VI J. Unentgeltlicher Rechtsbeistand und unentgeltliche Rechtsberatung	91
VI K. Sonstige Massnahmen	91
VII. Migration und Asyl	92
VII A. Aufenthaltsstatus für Opfer.....	93
VII B. Asyl aufgrund des Geschlechts	95
VII C. Geschlechtergerechtes Asylverfahren und Schutz von Asylsuchenden	97
VII D. Non-Refoulement.....	99
VII E. Sonstige Massnahmen	99
Anhang	100
1. Ausbildung 2018–2019 (Unterricht oder Berufsbildung) (<i>gemäss Tabelle 1 GREVIO-Fragebogen</i>)	100
2. Berufsspezifische/betriebsinterne Weiterbildung 2018–2019 (<i>gemäss Tabelle 2 GREVIO-Fragebogen</i>)	101
3. Kantonale und kommunale Aktions- und Gleichstellungspläne sowie Massnahmenpakete mit Regierungsaufträgen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt	102
3.1. Mitglieder der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) ..	102
3.2. Übersicht über die kantonalen Aktionspläne gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt	104
3.3. Übersicht über die kantonalen Gleichstellungspläne und deren Ziele im Bereich Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt.....	109
3.4. Übersicht über die kantonalen Massnahmenpakete mit Regierungsaufträgen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt.....	110
4. Institutionen für gewaltausübende Personen in der Schweiz	118
5. Kapazitäten Not- und Schutzunterkünfte in der Schweiz 2017, nach Kanton	125
6. Übersicht über Telefonberatungsangebote bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz.....	127
7. Opferhilfestatistik Schweiz (OHS) 2018 und 2019	130
8. Polizeiliche Kriminalstatistik Schweiz (PKS): Anteil häusliche Gewalt an der polizeilich registrierten Gewalt, 2018 bis 2020	132

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
AsylG	Asylgesetz
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BASPO	Bundesamt für Sport
BBi	Bundesblatt
BFS	Bundesamt für Statistik
BG	Bundesgesetz
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BJ	Bundesamt für Justiz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
CEDAW	Committee on the Elimination of Discrimination against Women / Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
CH	Schweizerische Eidgenossenschaft
CSW	Commission on the Status of Women / UNO-Kommission für die Stellung der Frau
DAO	Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EBGB	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
EU	Europäische Union
fedpol	Bundesamt für Polizei
FGM	Female Genital Mutilation / Weibliche Genitalverstümmelung
FTE	Full Time Equivalent
FVGS	Fachverband Gewaltberatung Schweiz
GIG	Gleichstellungsgesetz
GREVIO	Group of Experts on Action Against Violence Against Women and Domestic Violence
HarmoS	Harmonisierung der obligatorischen Schule
HIS	Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz
IV	Invalidenversicherung
KESB	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
KJFG	Kinder- und Jugendförderungsgesetz
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
LGBTIQ	Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transgender, Intersexuell, Queer
MStG	Militärstrafgesetz
NAP	Nationaler Aktionsplan
NFP	Nationales Forschungsprogramm
NGO	Non-Governmental Organisation / Nichtregierungsorganisation
NMRI	Nationale Menschenrechtsinstitution
OHG	Opferhilfegesetz
OHS	Opferhilfestatistik
OR	Obligationenrecht

PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
SKHG	Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SKP	Schweizerische Kriminalprävention
SLK	Schweizerischen Lauterkeitskommission
SNF	Schweizerischer Nationalfonds
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SR	Systematische Rechtssammlung
SRG	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
SSUV	Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SUS	Strafurteilsstatistik
SVK-OHG	Schweizerische Verbindungsstellenkonferenz Opferhilfegesetz (Opferhilfekonferenz)
UNO	United Nations Organisation / Vereinte Nationen
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Prävalenzdaten aus den Schweizerischen Sicherheitsbefragungen.....	26
Tabelle 2: Not- und Schutzunterkünfte in der Schweiz	50
Tabelle 3: Strafandrohungen von Straftatbeständen gemäss StGB.	70
Tabelle 4: Geschädigte vollendeter Tötungsdelikte im häuslichen Bereich	73
Tabelle 5: Geschädigte versuchter Tötungsdelikte im häuslichen Bereich.....	74

I. EINLEITUNG

I A. Ratifikation und erster Staatenbericht

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ist auch in der Schweiz ein beachtliches Problem. Angesichts des Ausmasses dieser Gewaltformen und seiner einschneidenden individuellen und gesellschaftlichen Folgen ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt¹ auch für die Schweiz von grosser Bedeutung. Die Istanbul-Konvention setzt einen europäischen Standard, der für die Schweiz sowohl in ihrem innen- wie auch in ihrem aussenpolitischen Engagement wegleitend ist.

Das Übereinkommen wurde am 11. Mai 2011 vom Ministerkomitee des Europarats in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt; es wird daher auch als Istanbul-Konvention bezeichnet. Am 1. August 2014 trat die Konvention nach der Ratifikation durch den zehnten Vertragsstaat in Kraft.

Dem Übereinkommen gingen einige Jahre Vorarbeit voraus. Die Schweiz war an den Vorverhandlungen mit einer Delegation vertreten.² Die Schweiz unterzeichnete das Übereinkommen am 11. September 2013. In einer 2015 durchgeführten Vernehmlassung bei Kantonen, politischen Parteien und interessierten Dachverbänden, Organisationen und Institutionen gingen 84 Stellungnahmen ein, in denen sich eine grosse Mehrheit für den Beitritt der Schweiz zur Istanbul-Konvention aussprach.³

Der Bundesrat legte dem Parlament am 2. Dezember 2016 die Botschaft zur Genehmigung der Istanbul-Konvention vor.⁴ Diese Botschaft weist insbesondere aus, dass die Schweiz über die von der Konvention geforderten Rechtsgrundlagen verfügt und die bisherigen Massnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden die Anforderungen des Übereinkommens in grossen Teilen erfüllen. Anpassungen in der schweizerischen Gesetzgebung waren für die Ratifikation nicht notwendig. In der parlamentarischen Diskussion stimmte der Ständerat am 27. Februar 2017 und der Nationalrat am 31. Mai 2017 der Genehmigung der Istanbul-Konvention zu.⁵ Die Schweiz hat das Übereinkommen am 14. Dezember 2017 ratifiziert; am 1. April 2018 trat es in Kraft.

Die Istanbul-Konvention dient der Schweiz nicht nur als rechtliches Instrument, sondern auch als **verbindlicher Orientierungsrahmen** für die Gewaltprävention, des Gewaltschutzes und der Strafverfolgung. Das Übereinkommen bestärkt den Bund, die Kantone und Gemeinden, die bislang getroffenen Massnahmen konsequent weiterzuverfolgen, Handlungsbedarf zu identifizieren und weitere Massnahmen zusammen mit den zuständigen Stellen und der Zivilgesellschaft umzusetzen. Angesichts der Viel-

¹ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR **0.311.35**)

² Mehr zum historischen Hintergrund kann abgerufen werden unter: www.coe.int/istanbulconvention > About > Historical background (Stand: 30.4.2021).

³ Die Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Istanbul-Konvention können abgerufen werden auf der Website des Bundesamts für Justiz unter: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Häusliche Gewalt > Laufendes Rechtsetzungsprojekt: Schutz vor häuslicher Gewalt (Stand: 30.4.2021).

⁴ Botschaft vom 2. Dezember 2016 zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) (BBl **2017** 185)

⁵ Bundesbeschluss vom 16. Juni 2017 über die Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BBl **2017** 4275)

zahl der Akteurinnen und Akteure auf allen Ebenen des Schweizerischen Bundesstaates ist es besonders wichtig, eine umfassende und koordinierte Umsetzung von Massnahmen im Sinne von Artikel 7 der Konvention sicherzustellen.

Für die Erstellung des Staatenberichts ist das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) als offizielle nationale Koordinationsstelle gemäss Artikel 10 der Istanbul-Konvention zuständig. Die Daten und Informationen auf Bundesebene wurden vom EBG erfasst. Für das Zusammentragen von Daten und Informationen auf Kantonsebene war die Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG) im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) verantwortlich (für die kantonalen Koordinationsstellen siehe Anhang, Ziffer 3.1). Das EBG hat im Hinblick auf die Berichterstattung zwei zusätzliche Studien erstellt: Eine Bestandesaufnahme zu Telefonberatungen bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz⁶ und eine Übersichtsstudie zu den Aus- und Weiterbildungsangeboten für verschiedene Berufsgruppen zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.⁷ Die Resultate sind in den Staatenbericht eingeflossen.

Die Struktur des vorliegenden ersten Staatenberichts der Schweiz folgt dem von der *Group of Experts on Action Against Violence Against Women and Domestic Violence* (GREVIO) vorgegebenen detaillierten und umfangreichen Fragebogen, der nach der thematischen Struktur der Istanbul-Konvention in sieben Kapitel gegliedert ist (politische Massnahmen und Datensammlung; Prävention; Schutz und Unterstützung; Materielles Recht; Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmassnahmen; Migration und Asyl). Er legt den Fokus in Bezug auf statistische Daten auf die Jahre 2018 und 2019, berücksichtigt aber auch aktuelle Entwicklungen. Wiederholungen im Text sind unvermeidlich, auch wenn der Text vielerorts auf die Antworten zu anderen Fragen verweist. Die Antworten bilden jeweils die föderalen Zuständigkeiten für Umsetzungsmassnahmen ab (siehe nachfolgendes Kapitel). Zugunsten einer besseren Lesbarkeit enthält der Bericht Zwischentitel und – jeweils am Anfang der Kapitel – eine kurze Zusammenfassung des Kapitelinhalts.

Dieser Staatenbericht gibt den Stand von Ende April 2021 wieder. Er wurde vom Bundesrat an seiner Sitzung vom 18. Juni 2021 verabschiedet.

I B. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention im schweizerischen föderalen System

Die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betrifft die Zuständigkeitsbereiche aller föderalen Ebenen. Damit ist die Umsetzung der Istanbul-Konvention eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden (**Verbundaufgabe**). Die Behörden aller Ebenen sind beauftragt, die Konvention im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche umzusetzen (**Querschnittaufgabe**). Angesichts

⁶ Müller Franziska, Thorshaug Kristin, Krüger Paula (2021): Bestandesaufnahme zu Telefonberatungen bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Bern. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Gewalt (Stand: 30.4.2021).

⁷ Ecoplan (2021): Bestandesaufnahme zu Aus- und Weiterbildungsangeboten zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zu kantonalen Forschungsprojekten. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Bern. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Gewalt (Stand: 30.4.2021).

der zahlreichen Akteurinnen und Akteure ist die Zusammenarbeit und die Sicherstellung von umfassenden und koordinierten Massnahmen (Art. 7 Istanbul-Konvention) in der Schweiz von besonderer Bedeutung.

Die Schweiz hat in einem **Umsetzungskonzept** die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie die Form des Einbezugs von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) und der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention festgehalten.⁸ Dieses Konzept wurde in Erfüllung eines Ziels des Bundesrates 2018⁹ in Absprache mit der KKJPD, der SODK sowie der SKHG verfasst. Es bildet den strategischen und organisatorischen Rahmen für die Umsetzung konkreter Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz gemäss der Istanbul-Konvention.

Der verfassungsrechtliche und gesetzliche Rahmen weist Bund und Kantone namentlich die folgenden Kompetenzen und Aufgaben zu:

Der **Bund** ist für die nationale und internationale Koordination der Umsetzung der Istanbul-Konvention zuständig. Er handelt als Ansprech- und Verhandlungspartner für den Europarat, ist für die Berichterstattung und die Leitung des Follow-up-Prozesses zu den Empfehlungen des Europarates an die Schweiz zuständig. Der Bund vertritt die Schweiz im Ausschuss der Vertragsparteien und unterbreitet Kandidaturen für das Überwachungsorgan GREVIO. Er ist auch für den Rückzug bzw. die Erneuerung von Vorbehalten zuständig.

Im Rahmen seiner ordentlichen Tätigkeiten ist der Bund zuständig für die strafrechtliche, zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Gesetzgebung in seinen Kompetenzbereichen. Auch verschiedene Bundesstellen haben Kompetenzbereiche, die zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beitragen und der Umsetzung von entsprechenden Massnahmen dienen, namentlich:

- das Bundesamt für Gesundheit (BAG),
- das Bundesamt für Justiz (BJ),
- das Bundesamt für Polizei (fedpol),
- das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV),
- das Bundesamt für Sport (BASPO),
- das Bundesamt für Statistik (BFS),
- das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG),
- das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) und
- das Staatssekretariat für Migration (SEM).

⁸ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (2018): Umsetzungskonzept in Erfüllung eines Ziels des Bundesrates 2018, Band II: Eidgenössisches Departement des Inneren EDI, Ziel 7. Bern. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales (Stand: 30.4.2021).

⁹ Ziele des Bundesrates 2018, Band II – Departement des Inneren, Ziel 7 «Förderung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt». Kann abgerufen werden unter: www.bk.admin.ch > Dokumentation > Führungsunterstützung > Jahresziele > Archiv – Jahresziele des Bundesrates, Band II (Stand: 30.4.2021).

Die Bundesstellen prüfen und realisieren zudem Massnahmen in Ausführung von Geschäften, die im Auftrag des Schweizer Parlamentes erfolgen. Sie erarbeiten Grundlagen, Studien, Berichte und Gutachten (meist in Beantwortung parlamentarischer Vorstösse) für die Erstellung von nationalen Statistiken und Analysen. Sie sind schliesslich zuständig für die finanzielle Unterstützung von Dritten mittels Finanzhilfen und anderen Beiträgen entsprechend den gesetzlichen Grundlagen und subsidiär entlang der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen.

Die 26 **Kantone** sind verpflichtet, die notwendigen Umsetzungsschritte zu unternehmen, soweit die Umsetzung der Istanbul-Konvention in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.¹⁰ Dies trifft für weite Teile der Istanbul-Konvention zu. Namentlich sind die Kantone zuständig für folgende Bereiche:

- die innerkantonale und interkantonale Koordination,
- die Strafverfolgung und die Durchführung von Zivilprozessen im Rahmen der bundesrechtlichen Gesetze, den Schutz von Opfern und die Durchführung von Sicherheitsmassnahmen (wie Wegweisungen, Annäherungs- und Kontaktverbote, Electronic Monitoring etc.),
- das kantonale Bedrohungsmanagement und die präventiv-polizeiliche Arbeit,
- die kantonale Opferhilfe und die Bereitstellung von Schutzplätzen gemäss dem Opferhilfegesetz des Bundes,¹¹
- die medizinische Versorgung von Gewaltopfern und die rechtsmedizinische Dokumentation,
- den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie die altersgerechte psychosoziale Betreuung von Kindern, die Gewalt (mit)erlebt haben,
- die Ansprache von Gefährderinnen und Gefährdern sowie Beratungsangebote und Lernprogramme für gewaltausübende Personen,
- präventive Massnahmen, insbesondere Informations- und Bildungsmassnahmen, für die Bevölkerung wie für Fachpersonen,
- die Erarbeitung von praxisbezogenen Grundlagen, Handlungsanweisungen, Empfehlungen, Statistiken, Studien, Berichten, Gutachten,
- die finanzielle Unterstützung von Dritten, gemäss den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen und der Aufgaben- und Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantonen,
- die kantonalen Gleichstellungsmassnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung und zur Stärkung der Frauenrechte,
- die Mitarbeit in der Berichterstattung an den Europarat unter der Federführung des Bundes.

Neben Bund und Kantonen spielen auch die **Gemeinden** eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention – soweit die einzelnen Kantone ihnen entsprechende Zuständigkeiten einräumen. Die Gemeindekompetenzen richten sich nach dem kantonalen Recht, weshalb dazu schweizweit kaum generelle Aussagen möglich sind.

¹⁰ Art. 7 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK, SR 138.1)

¹¹ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5)

Aufgrund der Tatsache, dass der Bund gegenüber den einzelnen Kantonen und Gemeinden in deren Zuständigkeitsbereichen keine Weisungsmöglichkeit hat, ist es in der Schweiz von vorrangiger Bedeutung, dass **Strategien, Aktions- und Massnahmenpläne** nicht nur auf nationaler, sondern **insbesondere auch auf kantonaler und kommunaler Ebene** verabschiedet, finanziert und umgesetzt werden. Gleichzeitig bietet das föderalistische System Raum für Innovation und verstärktes Engagement in jenen Regionen, wo es dafür besonderen Bedarf gibt. Es ermöglicht zudem *bottom-up* die Entwicklung von wegweisenden Projekten.

Bund, Kantone und Gemeinden beziehen **nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft** in ihre Arbeit ein und arbeiten mit ihnen in unterschiedlicher Form zusammen. So realisiert der Bund gemeinsame Vorhaben und Projekte in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, schliesst Leistungsvereinbarungen und erteilt Mandate für Projekte oder Studien, gewährt Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft Einsitz in Begleitgruppen, zieht sie als Expertinnen und Experten bei, integriert sie in Hearings und befragt sie in Vernehmlassungen. In den Kantonen findet die Zusammenarbeit ebenfalls in unterschiedlichen Formen statt, die kantonale, kommunale und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure zusammenbringen, etwa im Rahmen von Diskussionen an runden Tischen oder in spezifischen Kommissionen, in fallbezogenen Besprechungen, in themenspezifischen Gremien und Arbeitsgruppen oder in gemeinsamen Projekten und Aktionen, wie z.B. zu der jährlich stattfindenden Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen». Diese bewährte fachbezogene Zusammenarbeit zwischen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und Fachstellen sowie zwischen Regierungsinstitutionen und NGOs wird auch für die Umsetzung der Istanbul-Konvention genutzt.

Das Übereinkommen unterstützt und bestärkt die Schweiz in ihrer bisherigen Politik und gibt Impulse für eine kontinuierliche Weiterentwicklung. Für die Behörden sind dabei folgende **Handlungsgrundsätze** wegleitend:

Istanbul-Konvention als verbindlicher Orientierungsrahmen

Die Istanbul-Konvention mit ihrem umfassenden und strukturierten Handlungsansatz dient den zuständigen Behörden, Institutionen und Organisationen auf allen föderalen Ebenen als Orientierungsrahmen für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Gewaltprävention, des Opferschutzes und der Strafverfolgung.

Umsetzung als Querschnitts- und Verbundaufgabe

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine Querschnitts- und Verbundaufgabe, die in unterschiedlichen Politikfeldern, auf der Ebene des Bundes, der Kantone und Gemeinden und unter Einbezug der Zivilgesellschaft erfüllt wird.

Sicherstellung einer umfassenden und koordinierten Umsetzung

Angesichts der föderalen Kompetenz- und Aufgabenteilung kommt der Sicherstellung einer umfassenden und koordinierten Umsetzung im Sinne von Artikel 7 der Istanbul-Konvention eine wichtige Rolle zu.

Weiterentwicklung auf der Basis wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse

Um eine evidenz- und wirkungsorientierte Weiterentwicklung der bestehenden Grundlagen und Angebote zu ermöglichen, gilt es, allfälligen Handlungsbedarf zu identifizieren und Bund und Kantone wissenschaftlich fundierte Grundlagen für politische Entscheide vorzulegen.

Anlässlich einer ersten **nationalen Konferenz** zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im November 2018,¹² an der rund 300 Fachpersonen aus dem Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt aus allen Kantonen teilnahmen, wurde das Umsetzungskonzept der Öffentlichkeit vorgestellt. An dieser Konferenz hat der Bund zudem eine Übersichtspublikation mit über 80 ständigen und laufenden Geschäften in Umsetzung von Anforderungen der Istanbul-Konvention publiziert.¹³ Die Kantone ihrerseits haben eine Bestandsaufnahme mit sieben prioritären Handlungsfeldern für die erste Umsetzungsphase vorgestellt.¹⁴ Die Zivilgesellschaft präsentierte das neu gebildete NGO-Netzwerk zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.¹⁵

¹² <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/das-ebg/veranstaltungen/download-tagungs-unterlagen/nationale-konferenz-2018-umsetzung-istanbul-konvention-in-der-schweiz.html>

¹³ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (2018): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Aufgaben und Massnahmen des Bundes zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates (Istanbul-Konvention). Bern. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales (Stand: 30.4.2021).

¹⁴ Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) (2018): Umsetzung Istanbul-Konvention Ebene Kantone. Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf. Kann abgerufen werden unter: www.skhg.ch > Istanbul-Konvention > Publikationen (Stand: 30.4.2021).

¹⁵ <https://istanbulkonvention.ch/index.html>

II. POLITISCHE MASSNAHMEN UND DATENSAMMLUNG

(Kapitel II des Übereinkommens, Artikel 7 bis 11)

Bitte liefern Sie Informationen über die Einführung umfassender und koordinierter politischer Massnahmen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen, die zur Umsetzung dieser politischen Massnahmen bereitgestellten finanziellen Mittel, die Unterstützung der Arbeit von NGOs und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren, insbesondere Frauenorganisationen, die Begründung einer wirkungsvollen Zusammenarbeit mit diesen Organisationen sowie die Datensammlung.

*Die Istanbul-Konvention erweist sich nicht nur als rechtliches Instrument, sondern auch als verbindlichen **Referenzrahmen** für alle föderalen Ebenen – Bund, Kantone und Gemeinden. Sie dient als Grundlage für die Zusammenarbeit und Koordination wie auch zur Sicherung eines gemeinsamen Minimalstandards.*

*Die Ratifikation der Istanbul-Konvention hat eine **neue Dynamik** ausgelöst. Sie hat die Notwendigkeit von kontinuierlichen und verstärkten Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gegen Frauen und Männer in den Fokus politischer Debatten auf allen föderalen Ebenen gerückt. Strategische Ausrichtung, Planung und Finanzierung sowie die praktische Umsetzung von Massnahmen werden in den Behörden, in der Zivilgesellschaft und in der interessierten Öffentlichkeit vermehrt diskutiert. Politische Vorstösse von Parlamentarierinnen und Parlamentariern beziehen sich häufiger auf die Istanbul-Konvention und ihre Umsetzung durch Bund, Kantone und Gemeinden.*

*Aufgrund der Tatsache, dass in der föderalen Schweiz der Bund gegenüber den einzelnen Kantonen und Gemeinden in deren Zuständigkeitsbereichen keine Weisungsmöglichkeit hat, ist es besonders wichtig, dass **Strategien, Aktions- und Massnahmenpläne auf kantonaler und kommunaler Ebene** verabschiedet, finanziert und umgesetzt werden.*

*Die bereits bestehende institutionelle, politische und technische **Zusammenarbeit** der Behörden, das Engagement der Zivilgesellschaft und neue Netzwerke, die im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention entstanden sind, tragen zur wirksamen Umsetzung und zur Koordination bei.*

*Die Verfügbarkeit von schweizweiten **Informationen und Daten** zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ist in gewissen Bereichen weit fortgeschritten, in anderen besteht noch Handlungsbedarf.*

II A. Strategien und Aktionspläne gegen Gewalt

II A. Bitte erläutern Sie, welche Strategien/Aktionspläne und sonstigen relevanten politischen Massnahmen seitens Ihrer Behörden zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen gemäss Artikel 7 beschlossen wurden.

Beschreiben Sie dabei insbesondere:

II A 1. welche Formen von Gewalt abgedeckt sind;

II A 2. den zeitlichen Rahmen;

II A 3. wie die Menschenrechte der Opfer in den Mittelpunkt dieser Strategien/Aktionspläne gestellt werden;

II A 4. wie die Strategien/Aktionspläne im Sinne einer wirklichen, ganzheitlichen und umfassenden Antwort koordiniert werden;

II A 5. Massnahmen zur Umsetzung auf regionaler/lokaler Ebene;

II A 6. Fortschritte bei deren Umsetzung.

Die Schweizer Massnahmen beziehen sich auf die Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Formen von Gewalt gegen Frauen wie auch auf häusliche Gewalt in allen Formen und unabhängig vom Geschlecht und Alter. Der **breite Ansatz** entspricht den Definitionen in der Istanbul-Konvention¹⁶ und findet auch auf kommunaler, kantonaler und regionaler Ebene Anwendung. Die nachfolgend vorgestellten Strategien, Aktions- und Massnahmenpläne beziehen sich auf alle, mehrere oder einzelne der von der Istanbul-Konvention erfassten Gewaltformen.

Die Istanbul-Konvention mit ihrem umfassenden Handlungsansatz und ihrem hohen Konkretisierungsgrad dient den zuständigen Behörden, Institutionen und Organisationen auf allen föderalen Ebenen nicht nur als Rechtsgrundlage, sondern auch als verbindlicher **Orientierungsrahmen** für die Ausgestaltung, Weiterentwicklung und die gesamtschweizerische Koordination der Gewaltprävention, des Opferschutzes und der Strafverfolgung.¹⁷

In Umsetzung von Artikel 7 der Istanbul-Konvention hat das Schweizer Parlament im Rahmen der Legislaturplanung 2019–2023 einen **nationalen Aktionsplan** zur Umsetzung der Istanbul Konvention verabschiedet.¹⁸

Die Erarbeitung dieses Aktionsplans soll als Massnahme in die **Gleichstellungsstrategie 2030** integriert werden, die ebenfalls Teil der vom Parlament im September 2020 verabschiedeten Legislaturplanung 2019–2023 ist. Diese Gleichstellungsstrategie 2030, die vom Bundesrat am 28. April 2021 verabschiedet wurde, beinhaltet neben der Förderung der Gleichstellung im beruflichen und öffentlichen Leben und der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie als weiteres Handlungsfeld die **Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt und von Diskriminierung von Frauen und Männern**.

Am 30. April 2021 nahmen Bund, Kantone und einige Organisationen der Zivilgesellschaft am **Strategischen Dialog** zu häuslicher Gewalt teil, der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) in Koordination mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) organisiert wurde.¹⁹ Das Treffen fand parallel zu den laufenden Arbeiten in Erfüllung von parlamentarischen Vorstössen statt.²⁰ Dabei verabschiedeten die verschiedenen Akteure eine Roadmap zur verstärkten Bekämpfung häuslicher Gewalt und zur Verbesserung des Opferschutzes. Die Ergebnisse des Strategischen Dialogs sind Teil der Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Schweiz und Bestandteil der Gleichstellungsstrategie 2030.

¹⁶ Botschaft vom 2. Dezember 2016 zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) (BBl 2017 185)

¹⁷ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (2018): Umsetzungskonzept in Erfüllung eines Zieles des Bundesrates 2018, Band II: Eidgenössisches Departement des Inneren EDI, Ziel 7. Bern: 10. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales (Stand: 30.4.2021).

¹⁸ BBl 2020 8385, hier 8389. Es werden im Folgenden ausschliesslich Strategien genannt, die sich auf die Istanbul-Konvention bzw. auf die in der Istanbul-Konvention erfassten Gewaltformen beziehen. Andere bestehende Strategien, Aktions- und Massnahmenpläne der Schweiz, die sich beispielsweise auf die Prävention und Bekämpfung von Menschen- und Frauenhandel oder den Schutz von Kindern vor Gewalt und damit auf andere internationale Konventionen beziehen, werden nicht genannt. Sie sind in den entsprechenden Staatenberichten der Schweiz dargestellt.

¹⁹ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/haeusliche-gewalt/strategischer-dialog.html>

²⁰ Postulat Arslan 19.4369 «Prüfung wirksamerer Massnahmen zum Opferschutz in Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt» vom 27. September 2019 und Postulat Graf 19.3618 «Stopp der Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld. Bericht zur Ursachenforschung und Massnahmenkatalog gegen Femizide in der Schweiz» vom 14. Juni 2019.

Auf Bundesebene hat die Schweizer Regierung in Umsetzung der **Agenda 2030** für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals*) der Vereinten Nationen einen Länderbericht verfasst. In diesem ist die Gleichstellung der Geschlechter (Ziel 5) und damit verbunden die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen als wichtiges innenpolitisches Thema behandelt sowie als strategisches Ziel der internationalen Zusammenarbeit definiert.²¹ Eine neue **Strategie nachhaltige Entwicklung** wurde vom Bundesrat erarbeitet und am 4. November 2020 in die Vernehmlassung geschickt.²² Darin wird als Ziel die Eindämmung sämtlicher Formen von Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen aufgeführt.²³

Die **Strategie** des Departementes für auswärtige Angelegenheiten EDA zu **Geschlechtergleichstellung und Frauenrechten** macht die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zum expliziten Ziel der Schweizer Aussenpolitik.²⁴ Im Rahmen von spezifischen Handlungskonzepten unterstützt die schweizerische Friedens- und Menschenrechtspolitik, die Entwicklungszusammenarbeit und die humanitäre Hilfe die Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt auf multilateraler Ebene wie auch in bilateralen Programmen und Projekten.²⁵ So hat die Schweiz beispielsweise insgesamt vier Nationale Aktionspläne (NAP) zur Umsetzung der Resolution 1325 des UNO-Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit verabschiedet. Der aktuelle NAP 1325 (2018-2022)²⁶ setzt sich u.a. zum Ziel, Schutz vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikt- und humanitären Kontexten zu bieten. Zudem will der NAP bei der Prävention von gewalttätigem Extremismus vermehrt Frauen einbeziehen und ihre Rechte, Bedürfnisse und verschiedenen Rollen berücksichtigen.

Auf **interkantonomer Ebene** zeigt die im September 2018 von der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) publizierte Bestandsaufnahme²⁷ den Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Kantonen und leitet daraus den Handlungsbedarf ab. Auf dieser Grundlage setzten die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sieben prioritäre **Umsetzungsziele für die Folgejahre**. Diese betreffen:

- a) die Finanzierung der Massnahmen,
- b) die Erarbeitung von Angeboten für die gesamtschweizerische Bildung,
- c) die Arbeit mit gewaltausübenden Personen,
- d) die Erhöhung der Bekanntheit der Opferhilfe,

²¹ Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) (2018): Die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch die Schweiz. Länderbericht der Schweiz 2018. Bern. Kann abgerufen werden unter: www.eda.admin.ch/agenda2030 > Strategie > Länderbericht an die UNO (Stand: 30.4.2021).

²² <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80978.html>; BBl 2020 8783.

²³ Siehe S. 27 der Vernehmlassungsvorlage «Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030». Kann abgerufen werden unter: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2020 > UVEK > Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (Stand: 30.4.2021).

²⁴ Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) (2017): EDA Strategie zu Geschlechtergleichstellung und Frauenrechten. Bern. Kann abgerufen werden unter: www.eda.admin.ch > EDA > Publikationen (Stand: 30.4.2021).

²⁵ Swiss Humanitarian Aid Department (2016): Operational concept Sexual and Gender-based Violence (SGBV) 2017-2020. Bern. Kann abgerufen werden unter: www.eda.admin.ch/jordan > News 18.06.2017 (Stand: 30.4.2021).

²⁶ https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/Friedenspolitik/Frauen-Frieden-und-Sicherheit_de.pdf

²⁷ Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) (2018): Umsetzung Istanbul-Konvention Ebene Kantone. Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf. Kann abgerufen werden unter: www.skhg.ch > Istanbul-Konvention > Publikationen (Stand: 30.4.2021).

- e) die Gewährleistung eines ausreichenden Angebotes von Schutzunterkünften,
- f) die Prüfung der Notwendigkeit zusätzlicher Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt sowie
- g) die Unterstützung gewaltbetroffener Kinder.

Auf **kantonomaler Ebene** wurden in der Schweiz verschiedene **Aktionspläne und Massnahmenpakete** gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt von den politischen Behörden verabschiedet.²⁸ So verfügen die Kantone Basel-Landschaft, Freiburg, Graubünden, Jura, Solothurn, Waadt und Wallis sowie die Stadt Genf über kantonale resp. städtische Aktionspläne gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt (siehe Anhang, Ziffer 3.2).²⁹ Zwei Kantone sind in einem entsprechenden Planungsprozess engagiert (Tessin, Thurgau). Verschiedene Kantone (Aargau, Basel-Stadt, Bern, Neuenburg, Nidwalden, St.Gallen, Schaffhausen, Tessin, Zug und Zürich) sowie die Stadt Lausanne verfügen über Massnahmenpakete auf Grund von Regierungsaufträgen (siehe Anhang, Ziffer 3.4).³⁰ Fünf Kantone haben das Thema häusliche Gewalt zudem in den Legislaturzielen mit verschiedenen Zielen und Einzelmassnahmen integriert (Basel-Stadt, Solothurn, Tessin, Thurgau und Zürich).

Die kantonalen Aktionspläne und Massnahmenpakete beziehen sich auf Massnahmen hinsichtlich einer grossen Palette von Schwerpunktthemen und Ansätzen, etwa:

- Koordination der beteiligten Fachpersonen sowie Vernetzung und Kooperation zwischen öffentlichen Einrichtungen und privaten Organisationen,
- Evaluation und Qualitätssicherung in der Zusammenarbeit (Fallmonitoring),
- polizeiliche Schutzmassnahmen (Bedrohungsmanagement, Kontakt- und Annäherungsverbot),
- Opferberatung und -betreuung inkl. medizinischer Versorgung
- Verbesserung von Schutzeinrichtungen (Finanzierung, quantitative und qualitative Standards),
- Schutz und adäquate Unterstützung für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder,
- Angebote für gewaltausübende Personen wie Gewaltberatung oder Lernprogramme,
- Sensibilisierung und Informationen an verschiedene Zielgruppen,
- schulische Präventionsarbeit,
- berufliche Aus- und Weiterbildungen in den betroffenen Berufsfeldern,
- Sensibilisierung der Justiz,
- Massnahmen zugunsten spezifischer Zielgruppen (Migrantinnen und Migranten, ältere Personen).

²⁸ Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) (2021): Aktions- und Massnahmenpläne sowie Massnahmenpakete auf Basis von Regierungsaufträgen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt in Kantonen und Gemeinden – eine Übersicht. Kann abgerufen werden unter: www.skhg.ch > Publikationen > Übersicht Aktions- und Massnahmenpläne (Stand: 30.4.2021).

²⁹ Siehe Fn. 28, Tabelle 2.

³⁰ Siehe Fn. 28, Tabelle 4.

Fast alle Kantone verfügen heute über Konzepte, Massnahmenpläne und/oder konkrete Projekte zu häuslicher Gewalt.³¹ Viele stützen sich auf Beschlüsse der Exekutive, einige wenige haben eine kantonale Rechtsgrundlage (z.B. das Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich). Nebst dem Schwerpunkt häusliche Gewalt haben Themenbereiche wie Zwangsheirat, Stalking, Menschenhandel oder statistische Daten in den letzten Jahren besondere Aufmerksamkeit erhalten, indem spezifische Projekte lanciert oder Massnahmen ergriffen worden sind.

Aktuell haben die Städte Bern, Genf, St.Gallen und Zürich sowie die Kantone Genf und Neuenburg einen **Gleichstellungsplan** mit spezifischen Massnahmen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt (siehe Anhang, Ziffer 3.3).³²

II B. Finanzierung der Massnahmen

II B. Bitte liefern Sie eine Aufstellung der gemäss Artikel 8 bereitgestellten finanziellen Mittel für die Umsetzung der oben genannten politischen Massnahmen unter Angabe der Finanzierungsquelle (zugewiesener Betrag und Anteil am jährlichen Staatshaushalt; zugewiesener Betrag und Anteil an regionalen Haushalten; Beträge aus anderen Quellen).

Auf **Bundesebene** ist der Bereich Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) für die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf nationaler Ebene zuständig (siehe II D 1). In sein Aufgabenfeld fällt auch die Prävention und Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen. Innerhalb des EBG beträgt der Stellenetat des Bereichs Gewalt 2,1 FTE (*Full Time Equivalent*). An Sachkredit stehen dem Bereich rund 450 000 Franken jährlich zur Verfügung.

Um die Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu verstärken, hat der Bundesrat am 13. November 2019 die Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verabschiedet.³³ Sie ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Die Verordnung bildet die rechtliche Grundlage für die finanzielle **Unterstützung von Massnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und zur Förderung der Koordination und Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren**.³⁴ Seit dem Jahr 2021 können Massnahmen von öffentlichen und privaten Organisationen mit Finanzhilfen gefördert werden. Das Parlament hat dafür einen Kreditrahmen von 3 Millionen Franken gesprochen; dieser Kreditrahmen muss im Rahmen der jährlichen Budgetdebatte jeweils bewilligt werden. Für die Vergabe dieser Gelder wurde ein Stellenetat von 1 FTE im Bereich der Finanzhilfen EBG gesprochen.

Weiter unterstützt der Bund seit 1996 Projekte zur Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben mit 4,5 Millionen Franken jährlich. Darunter sind auch **Projekte zur Prävention und Bekämpfung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz**. Mit Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz (GIG)³⁵ wurde der Aufbau zweier Online-Beratungsportale zur Prävention und Bekämpfung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz unterstützt: www.belaestigt.ch (204 900 Franken) und www.non-c-non.ch (151 000 Franken) richten sich sowohl an Betroffene wie an Arbeitgebende.

³¹ Siehe Fn. 28, Tabelle 5.

³² Siehe Fn. 28, Tabelle 3.

³³ Verordnung vom 13. November 2019 über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, SR 311.039.7)

³⁴ https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt/Verordnung_gegen_Gewalt.html

³⁵ Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG, SR 151.1)

Die im November 2018 vom EBG publizierte Übersicht zu Aufgaben und Massnahmen des Bundes in Umsetzung der Istanbul-Konvention³⁶ zeigt, dass der Bund in über **80 ständigen und laufenden Aufgabenbereichen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention** beiträgt. Die Bundesstellen, die innerhalb der Bundesverwaltung für diese Aufgaben zuständig sind, haben sich in einer ständigen interdepartementalen Arbeitsgruppe zusammengeschlossen. Aktuell gibt es keinen Überblick über die Ausgaben, die sie für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen tätigen. Der dafür notwendige Personal- und Sachaufwand wird von den einzelnen Bundesstellen im Rahmen ihrer ordentlichen Budgets geleistet; er wird in den einzelnen Ämtern nicht abgegrenzt und separat erhoben, da es sich meist um einzelne Dossiers in umfassenderen Geschäftsfeldern handelt. Themen- bzw. Dossier-spezifische Budgetierung oder *Gender-Budgeting* kennt der Bund nicht.

Neben dem EBG vergeben verschiedene Bundesstellen **Finanzhilfen** an Projekte, die Massnahmen im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umfassen können. Der Bund leistet etwa in den folgenden Bereichen Finanzhilfen:

- Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) subventioniert unter dem Stichwort **Kinderschutz und Kinderrechte**³⁷ Organisationen, die sich auf nationaler Ebene für die Prävention von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung engagieren (1,8 Millionen Franken pro Jahr). Zudem engagiert sich der Bund mit dem Kredit «Kinderrechte» für die Bekanntmachung der UNO-Kinderrechtskonvention und für die Koordination ihrer Umsetzung in der Schweiz. Er kann regelmässige Aktivitäten von Non-Profit-Organisationen finanzieren, welche gesamtschweizerisch oder sprachregional im Themenbereich Kinderrechte tätig sind (250 000 Franken pro Jahr).³⁸ Schwerpunktmässig unterstützt er zusätzlich in den Jahren 2022-2026 die Aus- und Weiterbildung sowie Sensibilisierung von Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten, zu den Kinderrechten (200'000 Franken pro Jahr).³⁹
- Das Bundesamt für Polizei (fedpol) leistet Finanzhilfen für Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen **Menschenhandel und Menschen schmuggel**.⁴⁰ Der Bund setzt sich für eine langfristige und nachhaltige Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Menschenhandel ein und unterstützt in diesem Bereich sowohl einzelne Projekte als auch Organisationen, die regelmässige Massnahmen anbieten (400 000 Franken jährlich).⁴¹ Ebenso subventioniert fedpol Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit **Prostitution**.⁴² Der Bund kann mit jährlich 400 000 Franken Massnahmen privater oder öffentlicher Organisationen finanziell unterstützen, welche Perso-

³⁶ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (2018): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Aufgaben und Massnahmen des Bundes zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates (Istanbul-Konvention). Bern. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales (Stand: 30.4.2021).

³⁷ Verordnung vom 11. Juni 2010 über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (SR **311.039.1**)

³⁸ https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderschutz_kinderrechte.html

³⁹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82543.html>

⁴⁰ Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel (Verordnung gegen Menschenhandel, SR **311.039.3**)

⁴¹ <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/menschenhandel/fh.html>

⁴² Verordnung vom 18. November 2015 über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution (SR **311.039.4**)

nen, die in der Prostitution tätig sind, für Formen der Kriminalität sensibilisieren und ihnen aufzeigen, wie sie sich davor schützen und wo sie Hilfe holen können.⁴³

- Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und das Staatssekretariat für Migration (SEM) unterstützen die Informations-, Beratungs- und Präventionsaktivitäten des **Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung Schweiz** mit jährlich 300 000 Franken. Das Netzwerk richtet seine Aktivitäten sowohl an Gefährdete und Betroffene wie auch an Fachpersonen.⁴⁴
- Das BAG unterstützt zudem durch Beiträge Institutionen, Projekte und Forschungsvorhaben, die sich der **Bekämpfung des risikoreichen Alkoholkonsums** widmen. Dafür stehen 1 Million Franken jährlich zur Verfügung. Darunter finden sich auch Projekte zur Dualproblematik häusliche Gewalt und Sucht.⁴⁵
- Das BAG, das BSV und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) unterstützen das **Netzwerk psychische Gesundheit** mit einem jährlichen Beitrag von 110 000 Franken. Das Netzwerk dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich der psychischen Gesundheit, auch mit Bezug zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.⁴⁶
- Das Bundesamt für Justiz (BJ) leistet Finanzhilfen zur Förderung der Fachausbildung des Personals der **Opferberatungsstellen** und der mit der Opferhilfe Betrauten gemäss Opferhilfegesetz (OHG),⁴⁷ im Umfang von jährlich mehreren 100 000 Franken. So wurden etwa im Jahr 2019 17 Kurse oder Fachtagungen von nichtstaatlichen Organisationen (NGO) oder Hochschulen im Umfang von 216 000 Franken unterstützt. Im Jahr 2020 lag die Anzahl der unterstützten Kurse oder Fachtagungen pandemiebedingt tiefer.⁴⁸
- Das Staatssekretariat für Migration (SEM) unterstützt die **Fachstelle Zwangsheirat** in ihrem landesweiten Beratungs- und Informationsangebot für Betroffene und für Fachpersonen (800 000 Franken für 2018–2021).⁴⁹ Das SEM hat während der Jahre 2013–2017 ein Bundesprogramm zur Bekämpfung von Zwangsheirat mit insgesamt 2 Millionen Franken finanziert, welches Ziele in den Bereichen Prävention, Betreuung/Beratung, Schutz und Ausbildung umfasste.⁵⁰
- Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) unterstützt Projekte, die sich für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einsetzen, auch mit Bezug zu **Gewalt gegen**

⁴³ <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/menschenhandel/fh/prostitution.html>

⁴⁴ Bericht des Bundesrates vom 25. November 2020 über die Massnahmen gegen die weibliche Genitalverstümmelung. Kann abgerufen werden unter: www.bag.admin.ch > Strategie & Politik > Nationale Gesundheitsstrategien > Gesundheitliche Chancengleichheit > Chancengleichheit in der Gesundheitsversorgung > Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung > Postulatsbericht Rickli 2020 (Stand: 30.4.2021).

⁴⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/sucht-und-gesundheit/alkohol/soziale-folgen/gewalt.html>

⁴⁶ Netzwerk Psychische Gesundheit (NGP) kann abgerufen werden unter: www.bag.admin.ch > Strategie & Politik > Politische Aufträge & Aktionspläne > Psychische Gesundheit und psychiatrische Versorgung > Förderung der psychischen Gesundheit > Netzwerk Psychische Gesundheit (NGP) (Stand: 30.4.2021).

⁴⁷ SR 312.5

⁴⁸ Die vollständige Liste der Finanzhilfen gemäss Opferhilfegesetz 2004–2020 kann abgerufen werden auf der Website des Bundesamts für Justiz unter: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Opferhilfe > Ausbildung von Opferhilfefachleuten (Stand: 30.4.2021).

⁴⁹ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/themen/zwangsheirat.html>

⁵⁰ Bericht des Bundesrats vom 25. Oktober 2017 über das Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten 2013–2017. Kann abgerufen werden unter: www.sem.admin.ch > Integration & Einbürgerung > Innovation im Integrationsbereich > Zwangsheiraten > Dokumente (Stand: 30.4.2021).

Frauen mit Behinderungen oder häuslicher Gewalt an Menschen mit Behinderungen.⁵¹

- Zudem leistet der Bund namhafte Beiträge an die kantonalen Integrationsprogramme (jährlich 32,4 Millionen Franken), die unter anderem **Information und Beratung für Ausländerinnen und Ausländer** (einschliesslich Information über Schutz vor Gewalt und Diskriminierung) vorsehen.⁵²

Auf **interkantonomer Ebene** ist die SKHG für die Umsetzung der Istanbul-Konvention zuständig (siehe II D 1). Für diese Arbeit wird die SKHG von der KKJPD mit jährlich 52 000 Franken unterstützt. Zudem stellen die Kantone das Personal für alle Tätigkeiten der SKHG unentgeltlich zur Verfügung.

Wie erwähnt, fallen zahlreiche Aufgabenfelder, die für die Umsetzung der Istanbul-Konvention relevant sind (z.B. Schutz, Polizei und Justiz, medizinische Versorgung, Kindes- und Erwachsenenschutz) in den Zuständigkeitsbereich der **Kantone** (siehe Auflistung in Kapitel I B). Der genaue Ressourceneinsatz für diese Aufgabenbereiche und ihr Engagement in relevanten Themenbereichen lässt sich nicht beziffern; er ist Teil der entsprechenden Gesamtbudgets und wird nicht separat ausgewiesen.

Eine 2013 erstellte Studie⁵³ schätzt die jährlichen Kosten für die Bekämpfung alleine von Gewalt in Paarbeziehungen auf 164 bis 287 Millionen Franken pro Jahr⁵⁴. Dabei entfällt ein hoher Anteil der direkten tangiblen Kosten auf die Kantone:

- Kosten der Polizei und Justiz: 49 Millionen Franken (30 %);
- Kosten Unterstützungsangebote: 37 Millionen Franken (23 %);
- Kosten Gesundheit: 35 Millionen Franken (21 %);
- Kosten Fach- und Koordinationsstellen: 3 Millionen Franken (2 %).

Die Sicherstellung der Finanzierung von spezifischen Massnahmen gehört zu den Prioritäten, welche die SKHG in ihrem Bericht von 2018 zuhanden der KKJPD und der SODK zur Umsetzung der Istanbul-Konvention nennt.

⁵¹ <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/finanzhilfen.html>

⁵² <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme.html>

⁵³ INFRAS (2013): Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen. Kurzfassung. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Bern. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Gewalt (Stand: 30.4.2021).

⁵⁴ Zu beachten ist, dass nicht alle Kosten, die durch Gewalt in Paarbeziehungen verursacht werden, berechnet werden konnten. So fehlen beispielsweise die notwendigen Datengrundlagen für die Kostenberechnung von Gerichtsverfahren oder von Unterstützungsangeboten für mitbetroffene Kinder sowie deren gesundheitlichen Folgekosten.

II C. Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren

II C 1. Wie wird die Arbeit von NGOs und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren, insbesondere Frauenorganisationen, gemäss Artikel 8 und 9 anerkannt, gefördert und unterstützt?

II C 2. Welche Massnahmen werden getroffen, um eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen auf nationaler sowie regionaler/lokaler Ebene zu gewährleisten?

Für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in der Schweiz spielen NGOs, ihr vielfältiges Engagement und ihre Erfahrung als Dienstleisterinnen wie auch als Expertinnen seit jeher eine grosse Rolle. Der Bund und die Kantone beziehen nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft regelmässig in die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen mit ein. Dies geschieht in unterschiedlichen Formen. So realisiert der Bund gemeinsame Vorhaben und Projekte in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, schliesst Leistungsvereinbarungen ab und erteilt Mandate, gewährt Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft Einsitz in Begleitgruppen für Studien und in Arbeitsgruppen, zieht sie als Expertinnen und Experten bei, integriert sie in Hearings und befragt sie in Vernehmlassungen.

Seit 2003 hat das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) auf Bundesebene verschiedene Fachkonferenzen, Dachorganisationen und NGOs, die sich der Koordination, der Information und dem Erfahrungsaustausch widmen, teils über mehrere Jahre mandatiert und sich finanziell an Kooperationsprojekten beteiligt. Die Arbeit von NGOs im Rahmen von Mandaten wird nach den üblichen Ansätzen für Leistungen Dritter abgegolten. So unterstützte das EBG etwa den Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS) bei der Erarbeitung von Qualitäts-Standards, bei der Erstellung eines Statistiktools und bei der Organisation des jährlichen nationalen Netzwerktreffens aller Gewaltberatungsstellen und Lernprogramme. Ein weiteres Beispiel ist das 2018 gegründete **NGO-Netzwerk Istanbul-Konvention**, das rund 80 NGOs aus dem Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zusammenschliesst.⁵⁵ Im Zentrum des Mandats steht die Förderung der Koordination und Kooperation der NGO im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention und die Bündelung der Informationen von NGOs an Bund und Kantone. Seit 2018 hat sich ein regelmässiger Austausch zwischen Bund, Kantonen und dem NGO-Netzwerk Istanbul-Konvention institutionalisiert.

Der Bund stellt zudem verschiedene **Finanzhilfen für Projekte** von Dritten zur Verfügung (siehe Antwort auf Frage II B), welche auf die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zielen. Für diese Gelder können insbesondere auch NGOs Gesuche einreichen. Ein Beispiel ist das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz, welches vom BAG und vom SEM in seinen Informations-, Beratungs- und Präventionsaktivitäten unterstützt wird. Das Netzwerk wird durch vier NGOs getragen und betreibt eine Internetplattform für Fachleute und Betroffene.⁵⁶

Die **Zusammenarbeit** zwischen den Kantonen, kommunalen sowie nichtstaatlichen Organisationen und Fachstellen ist seit langer Zeit etabliert und funktioniert gut. Die verschiedenen spezifischen NGOs sind breit vernetzt mit den verschiedenen kantonalen Stellen und übernehmen für diese unter anderem wesentliche gesetzliche Aufträge. Die Zusammenarbeit findet in den einzelnen Kantonen in unterschiedlichen Formen statt. Die meisten Kantone haben **Runde Tische oder kantonale Kommissionen zu häuslicher Gewalt**, teilweise auch zu Zwangsheirat oder zu Menschenhandel eingerichtet, in denen die NGOs regelmässig einen wichtigen Platz einnehmen. Diese werden auch für fallbezogene Besprechungen und themenspezifische Gremien und

⁵⁵ <https://istanbulkonvention.ch/index.html>

⁵⁶ Die Informationsplattform gegen Mädchenbeschneidung kann abgerufen werden unter: www.bag.admin.ch > Strategie & Politik > Nationale Gesundheitsstrategien & Programme > Gesundheitliche Chancengleichheit > Chancengleichheit in der Gesundheitsversorgung > Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung > Informationsplattform gegen Mädchenbeschneidung (Stand: 30.4.2021).

Projektgruppen beigezogen (z.B. zu Zwangsheirat, Opferhilfe und Strafverfolgung, Entwicklung von Standards für kindergerechte Verfahren etc.).

Die Kantone erteilen nichtstaatlichen Organisationen auch **Leistungsaufträge** für die Übernahme wichtiger gesetzlicher Aufgaben. Dazu gehören etwa Mandate an Organisationen, welche Aufgaben im Bereich der Opferberatung, Bereitstellung von Schutzplätzen oder der Beratung für gewaltausübende Personen übernehmen.

In verschiedenen Kantonen werden darüber hinaus gemeinsame, durch Kantone (mit-)finanzierte **Aktionen und Projekte** durchgeführt, wie zum Beispiel die jährlich stattfindende Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» (siehe Kapitel III A). Im Juli 2018 trafen sich zudem Vertreterinnen und Vertreter der SKHG und nichtstaatlicher Organisationen zur Besprechung von möglichen Massnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kantonaler Ebene. Seither sind einige Massnahmen in Angriff genommen und umgesetzt worden (siehe folgendes Kapitel).

II D. Koordinierungs- und Beobachtungsstellen

II D. Bitte machen Sie nähere Angaben zu der/den in Anwendung von Artikel 10 errichteten oder benannten Stelle(n).

II D 1. Haben Ihre Behörden eine oder mehrere offizielle Stellen errichtet oder benannt, die für die Koordinierung und Umsetzung der politischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von dem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind?

Wenn ja, machen Sie bitte für jede Stelle die folgenden Angaben:

a. Name;

b. Verwaltungsstatus;

c. Befugnisse und Zuständigkeiten;

d. Zusammensetzung (insbesondere ist anzugeben, ob NGOs, die im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen tätig sind, Mitglieder sind);

e. jährliches Budget;

f. Personalressourcen (Anzahl Mitarbeitende, ihr allgemeiner beruflicher Hintergrund sowie allfällige Weiterbildungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen); und

g. die wichtigsten Ergebnisse seit deren Schaffung.

Auf der Ebene des **Bundes** hat der Bundesrat für die Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von der Istanbul-Konvention erfassten Formen von Gewalt das **EBG, Bereich Gewalt** als offizielle Koordinationsstelle eingesetzt. Das EBG ist ein Bundesamt im Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und dem zuständigen Bundesrat direkt unterstellt. Es ist die Fachbehörde des Bundes für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen und die Beseitigung jeglicher Form direkter und indirekter Diskriminierung. Es wirkt bei Gesetzesverfahren und parlamentarischen Geschäften mit, begleitet Gesetzesevaluationen und beteiligt sich an Statistiken. Es forscht, informiert und berät öffentliche Stellen, private Organisationen, Medien, Fachleute und Privatpersonen in Gleichstellungsfragen und bringt sein Wissen in bundesverwaltungsinternen und -externen Gremien, Arbeitsgruppen und Projekten ein. Das EBG fördert die Zusammenarbeit und Vernetzung innerhalb der Bundesverwaltung wie auch zwischen Bund, Kantonen und NGOs. Schliesslich unterstützt es finanziell Projekte, welche die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Erwerbsleben fördern. Im Bereich der Lohngleichheit entwickelt es Analyseinstrumente und führt Kontrollen bei Unternehmen durch, die einen öffentlichen Auftrag vom Bund erhalten haben. Das EBG ist auch für die Berichterstattung zur Istanbul-Konvention wie auch zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) der UNO zuständig.

Der Bereich Gewalt des EBG hat seit seiner Einsetzung 2003 den Auftrag, im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt, namentlich der Gewalt gegen Frauen, die Zusammenarbeit und Vernetzung innerhalb der Bundesverwaltung sowie zwischen Bund, Kantonen und NGOs zu koordinieren. Für diese Aufgaben stehen dem EBG 210 Stellenprozent und ein Sachkredit von jährlich rund 450 000 Franken zur Verfügung.

Das EBG verfügt seit 2021 zusätzlich über ein Budget von jährlich rund 3 Millionen Franken, das der Unterstützung von Projekten und Programmen zur Förderung der Gewaltprävention und zur Förderung der Koordination und Vernetzung im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dient. Für die Vergabe dieser Gelder stehen dem EBG im Bereich Finanzhilfen ab 2021 1 FTE zur Verfügung.

Seit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention hat das EBG eine Reihe von **Umsetzungsmassnahmen** an die Hand genommen. Es verabschiedete ein Umsetzungskonzept von Bund und Kantonen⁵⁷ und publizierte eine Übersicht zu ständigen Aufgaben und laufenden Massnahmen⁵⁸ sowie eine Expertise zu den statistischen Datengrundlagen der Schweiz im Zusammenhang mit der Konvention.⁵⁹ Die im Zusammenhang mit diesem Staatenbericht erstellten Bestandsaufnahmen zu Telefonberatungen bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz⁶⁰ und zu den Aus- und Weiterbildungsangeboten für verschiedene Berufsgruppen zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt⁶¹ sind ebenfalls öffentlich zugänglich.

Eine **ständige interdepartementale Arbeitsgruppe innerhalb der Bundesverwaltung** wurde ins Leben gerufen, um die Aufgaben zwischen den von den Umsetzungspflichten besonders betroffenen Bundesstellen im EDI, im EJPD, im VBS und im EDA zu koordinieren.

Der Bund setzte zudem einen **Ausschuss zur nationalen Umsetzung der Istanbul-Konvention** ein mit Vertretungen des Bundes (EBG und drei weitere Bundesstellen) und der Kantone. Auf Seiten der Kantone sind darin die SODK sowie die KKJPD und die SKHG vertreten. 2021 sollen auch die Gemeinden in den Ausschuss integriert werden. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Umsetzungsaktivitäten wie auch die Berichterstattung an den Europarat und den Follow-up-Prozess zu koordinieren.

Um Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die häusliche Gewalt in der Schweiz zu beobachten und im Bedarfsfall rasch reagieren zu können, richtete der Ausschuss Bund und Kantone im März 2020 eine **Task Force «Corona und häusliche Gewalt»**⁶² ein. Das Monitoring soll sicherstellen, dass während der Pandemie Hilfsangebote und Schutzunterkünfte für Opfer von Gewalt in genügender Anzahl vorhanden und erreichbar sind. Mit einer Plakataktion in 13 Sprachen und Social-Media Kampagnen wurden Gewaltbetroffene informiert, wo sie Hilfe erhalten und dass die Polizei jederzeit kontaktiert werden kann (siehe auch Antwort auf Frage III A).

Das EBG organisiert alle zwei Jahre eine **nationale Konferenz**. Im November 2018 fand diese zur Umsetzung der Istanbul-Konvention statt, an der rund 300 Fachpersonen aus dem Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt aus allen Kantonen teilnahmen. Die nationale Konferenz, welche pandemiebedingt von 2020 auf November 2021 verschoben werden musste, themati-

⁵⁷ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (2018): Umsetzungskonzept in Erfüllung eines Zieles des Bundesrates 2018, Band II: Eidgenössisches Departement des Inneren EDI, Ziel 7. Bern. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales (Stand: 30.4.2021).

⁵⁸ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (2018): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Aufgaben und Massnahmen des Bundes zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates (Istanbul-Konvention). Bern. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales (Stand: 30.4.2021).

⁵⁹ INFRAS (2019): Statistische Datengrundlagen der Schweiz für die Staatenberichterstattung zur Istanbul-Konvention. Expertise. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Bern. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales (Stand: 30.4.2021).

⁶⁰ Müller Franziska, Thorshaug Kristin, Krüger Paula (2021): Bestandsaufnahme zu Telefonberatungen bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Bern. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Gewalt (Stand: 30.4.2021).

⁶¹ Ecoplan (2021): Bestandsaufnahme zu Aus- und Weiterbildungsangeboten zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zu kantonalen Forschungsprojekten. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Bern. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Gewalt (Stand: 30.4.2021).

⁶² https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/das-ebg/nsb-news_list.msg-id-78545.html

siert die neuen Rechtsgrundlagen zum Schutz vor Gewalt und richtet sich an Fachpersonen aus Gerichten, Staatsanwaltschaften, der Polizei, an Opferanwältinnen und -anwälte, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie an Fachpersonen aus der Opferhilfe und der Arbeit mit gewaltausübenden Personen.

Diverse **parlamentarische Vorstösse** zur Istanbul-Konvention wurden in den letzten Jahren eingereicht. In Erfüllung solcher parlamentarischer Vorstösse wird das EBG im 2021 drei Studien veröffentlichen: zu Ausmass und Entwicklung von sexuellen Belästigungen in der Schweiz⁶³, zu Ursachen von Tötungsdelikten im häuslichen Umfeld⁶⁴, sowie eine Bedarfsabklärung zu Schutzplätzen für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen.⁶⁵

Schliesslich hat das EBG die Schweiz an den **Treffen der Vertragsstaaten** des Europarates zur Istanbul-Konvention vertreten und ein erstes **fachtechnisches Treffen der nationalen Koordinierungsstellen der deutschsprachigen Länder** (Deutschland, Fürstentum Liechtenstein, Luxemburg, Österreich und Schweiz) gemäss Artikel 10 der Istanbul-Konvention zu deren Umsetzung im 2021 initiiert.

Auf **interkantonaler Ebene** spielt in fachlicher Hinsicht die **SKHG** eine zentrale Rolle.⁶⁶ Sie vereint und koordiniert die staatlichen kantonalen Fach-, Koordinations- und Interventionsstellen, die in ihren Kantonen für die Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt zuständig sind. Alle 26 Kantone sind darin vertreten. Die SODK und die KKJPD beauftragten die SKHG, die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf interkantonaler Ebene zu koordinieren. In dieser Funktion stellt sie unter anderem die Zusammenarbeit mit dem Bund und mit kommunalen und nichtstaatlichen Organisationen als kantonale Eingangspforte sicher.

Die SKHG erstellte 2018 eine Bestandesaufnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in den **Kantonen** und definierte acht Schwerpunktthemen, zu denen die SKHG interkantonale Arbeitsgruppen zur gemeinsamen Planung und Umsetzung von Massnahmen eingesetzt hat.⁶⁷ Seit der Mandatierung der SKHG im Jahr 2019 ist die Istanbul-Konvention in der Öffentlichkeit und in den Medien zunehmend präsent und alle beteiligten Stellen sind regelmässig mit medialen Anfragen konfrontiert.

Die **SODK** hat 2019 ihre Jahreskonferenz der Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Kantonen gewidmet. Die politischen Verantwortlichen der Kantone führten an diesem Anlass den Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern von Bundesrat und Bundesverwaltung, Fachleuten aus den Kantonen und der Zivilgesellschaft, sowie mit GREVIO über die Zusammenarbeit, die Erfahrungen und Herausforderungen bei der Umsetzung des Übereinkommens.⁶⁸

⁶³ Studie in Erfüllung des Postulats Reynard 18.4048 «Sexuelle Belästigung. Wir brauchen endlich verlässliche Zahlen über dieses Problem» vom 28. September 2018.

⁶⁴ Studie in Erfüllung des Postulats Graf 19.3618 «Stopp der Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld. Bericht zur Ursachenforschung und Massnahmenkatalog gegen Femizide in der Schweiz» vom 14. Juni 2019.

⁶⁵ Studie in Erfüllung des Postulats Wasserfallen 19.4064 «Statistik über gewaltbetroffene Mädchen und Bedarfsabklärung für Schutzplätze» vom 18. September 2019.

⁶⁶ <https://csvd.ch/de/skhg>

⁶⁷ Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) (2018): Umsetzung Istanbul-Konvention Ebene Kantone. Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf. Kann abgerufen werden unter: www.skhg.ch > Istanbul-Konvention > Publikationen (Stand: 30.4.2021).

⁶⁸ <https://sodk.ch/de/dokumentation/jahreskonferenzen/>

Auch andere interkantonale Konferenzen und nichtstaatliche Dachverbände befassen sich mit der Koordination von Themen, die für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt relevant sind:

- Die der SODK angeschlossene **Schweizerische Opferhilfekonferenz (SVK-OHG)** koordiniert den Vollzug des Opferhilfegesetzes in den Kantonen.
- Die KKJPD verfügt mit der **Schweizerischen Kriminalprävention (SKP)** über eine Fachstelle, die interkantonale polizeiliche Präventionsarbeit leistet.
- In der **Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein (DAO)** koordinieren sich die Mehrheit der (nichtstaatlichen) Schweizer Frauenhäuser.
- Im **Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS)** koordinieren sich die Beratungsstellen für gewaltausübende Männer und Frauen im häuslichen Bereich.
- Die kantonalen und städtischen Gleichstellungsfachstellen sind in der **Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG)** zusammengeschlossen.

Die **kantonalen Fach-, Interventions- und Koordinationsstellen**, die in der SKHG vertreten sind (siehe Anhang, Ziffer 3.1), arbeiten mit unterschiedlichen Funktionen und Aufgaben im Bereich der häuslichen Gewalt. Einige dieser kantonalen Stellen wurden auch mit Aufgaben zu anderen Formen von Gewalt betraut, wie etwa Zwangsheirat und Zwangsehe (11 Kantone), sexuelle Gewalt (4 Kantone), weibliche Genitalbeschneidung (5 Kantone), Stalking (3 Kantone), Gewalt im Migrationskontext, Menschenhandel, sexuelle Belästigung (je ein Kanton).

- In 19 Kantonen haben die Fachstellen die Verantwortung für die Leitung eines oder mehrerer **Kooperationsgremien** (Runde Tische, Kommissionen) zu einem oder mehreren Themen der Istanbul-Konvention.
- Ebenfalls in 18 Kantonen haben die Stellen den Auftrag, die **interdisziplinäre Zusammenarbeit** bei häuslicher Gewalt zu sichern und **Projekte und Angebote** zu initiieren, welche Gewalt stoppen, Opfer schützen und Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen.
- In 13 Kantonen haben die Fachstellen den Auftrag – meist im Rahmen des kantonalen Bedrohungsmanagements – nachträgliche **Fallbesprechungen** durchzuführen, um zukünftige Interventionen zu optimieren. In anderen Kantonen übernimmt diese Aufgabe eine Fachstelle der Kantonspolizei.
- In fast allen Kantonen (21) gibt es einen ausdrücklichen Auftrag für **Öffentlichkeitsarbeit** zum Thema häusliche Gewalt, teils auch zu Zwangsheirat, sexuelle Gewalt, Genitalbeschneidung und Kinderschutz.
- In 20 Kantonen sind die Fachstellen mandatiert, Massnahmen der **Primärprävention** (schulische Prävention, Prävention in jugendlichen Paarbeziehungen, Kampagnen) durchzuführen.
- 20 kantonale Stellen haben überdies den Auftrag, **Weiterbildungen** verschiedener Art durchzuführen.
- Schliesslich haben 17 kantonale Fachstellen die Aufgabe, **statistische Daten** unterschiedlicher Art zu erheben (z.B. zur Polizeilichen Kriminalstatistik, zu Interventionen der Polizei, zu Opferhilfe, Arbeit mit gewaltausübenden Personen, Dienstleistungen der Frauenhäuser, Strafverfolgung).

Die rechtliche Grundlage der Fach-, Koordinations- und Interventionsstellen und ihre institutionelle Einbettung sind unterschiedlich. Teils haben sie einen gesetzlichen Auftrag, andere gründen sich auf Regierungsbeschlüssen oder kantonalen Legislaturzielen. Die personellen Ressourcen der Stellen variieren je nach Auftrag und Grösse des Kantons. In kleineren Kantonen (z.B. Appenzell Ausserrhoden, Obwalden, Nidwalden) gibt es keine eigentlichen Fachstellen; die Bekämpfung häuslicher Gewalt ist dort in den Arbeitsauftrag der Polizei oder der Sozialdienste integriert. Die Koordinierungsstellen sind in den Kantonen unterschiedlichen Politikfeldern bzw. Departementen angegliedert. Die Mehrheit ist entweder Teil der kantonalen Gleichstellungsbüros oder in die kantonalen Sicherheits- und Justizdepartemente integriert.

Die Schweizer Landschaft der Fach-, Koordinations- und Interventionsstellen ist somit sehr vielfältig: Zahlreiche Gremien mit unterschiedlichen Mandaten und Funktionsweisen sind im Bereich der Themen der Istanbul-Konvention tätig. In der föderalen Schweiz sind auch nicht alle geografischen Regionen gleich abgedeckt, vor allem in kleinen und ländlichen Kantonen ist die institutionelle Dichte deutlich kleiner. Umso wichtiger ist der Austausch und in die interkantonale Zusammenarbeit zwischen den Stellen.

II D 2. Haben Ihre Behörden eine oder mehrere separate Stellen errichtet oder benannt, die für die Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind?

Wenn ja, machen Sie bitte für jede Stelle die folgenden Angaben:

- a. Name;
- b. Verwaltungsstatus;
- c. Befugnisse und Zuständigkeiten;
- d. Zusammensetzung (insbesondere ist anzugeben, ob NGOs, die im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen tätig sind, Mitglieder sind);
- e. jährliches Budget;
- f. Personalressourcen (Anzahl Mitarbeitende, ihr allgemeiner beruflicher Hintergrund sowie allfällige Weiterbildungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen);
- g. die wichtigsten Ergebnisse seit deren Schaffung.

Nach einer mehrjährigen Pilotphase, in der sich das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte unter anderem auch mit Frauenrechten und Gewalt gegen Frauen befasste, hat der Bundesrat am 13. Dezember 2019 die Vorlage zur **Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI)** gutgeheissen.⁶⁹ Dafür soll das Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte erweitert werden.⁷⁰ Eine der Hauptaufgaben der nationalen Menschenrechtsinstitution wird es sein, die Menschenrechtssituation in der Schweiz zu beobachten, sie zu dokumentieren und darüber zu informieren (Art. 10 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte). Neu ist in Artikel 10b des Entwurfs auch die Förderung der Rechte von spezifischen Gruppen, namentlich Frauen verankert.⁷¹ Die NMRI soll vom Bund mit jährlich 1 Million Franken unterstützt werden. Das Geschäft befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung.

Eine beobachtende Rolle übernehmen gemäss ihrem Auftrag bzw. Artikel 10 der Istanbul-Konvention auch die **Koordinationsinstanzen auf den verschiedenen föderalen Ebenen**, so das EBG auf nationaler Ebene und die SKHG auf interkantonaler Ebene. In den einzelnen Kantonen sind es die in der SKHG vertretenen Fach-, Koordinations- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, welche die Lage in ihrem Kanton beobachten.

Darüber hinaus leisten auch **Dachverbände und NGOs** wichtige Aufgaben in der Beobachtung und Bewertung von politischen Massnahmen und ihrer Auswirkungen in der Praxis.

⁶⁹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-77508.html>; siehe auch Geschäft des Bundesrates 19.073 «Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und zum Schutz der Menschenrechte. Bundesgesetz» vom 13. Dezember 2019.

⁷⁰ Entwurf des Bundesgesetzes über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (BBI 2020 537)

⁷¹ Botschaft vom 13. Dezember 2019 zur Ergänzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9) für die Schaffung einer Nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) (BBI 2020 513, hier 529)

II E. Datensammlung

II E 1. Bitte geben Sie die Stellen an, welche relevante Daten sammeln und um welche Art von Daten es sich jeweils handelt.

II E 2. Geben Sie bitte in Bezug auf jede Art von Daten an, ob diese nach Geschlecht, Alter, Form der Gewalt sowie Beziehung der gewaltausübenden Person zum Opfer, geografischer Lage und allfälliger anderer relevanter Faktoren, wie beispielsweise Invalidität, aufgeschlüsselt sind.

II E 3. Wie werden diese Daten gesammelt und auf nationaler Ebene veröffentlicht?

Das **Bundesamt für Statistik (BFS)** ist das nationale Kompetenzzentrum der öffentlichen Statistik der Schweiz. Es sammelt und publiziert statistische Informationen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, so auch im Bereich Kriminalität.

Neben den Daten des BFS finden sich für die Umsetzung der Istanbul-Konvention relevante Datengrundlagen auch auf nationaler, kantonaler und regionaler Ebene. Solche Daten werden durch die Kantone, Dach- und Fachverbände sowie NGOs erhoben. Die im Auftrag des EBG erstellte **Expertise über die statistischen Datengrundlagen** für diesen Bericht⁷² zeigt im Detail auf, dass im Bereich häusliche Gewalt auf nationaler Ebene verschiedene öffentliche Statistiken zur Verfügung stehen:

- Die **Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)**⁷³ des BFS ist eine Anzeigestatistik. Erfasst werden polizeilich registrierte Straftaten sowie Angaben zu beschuldigten und geschädigten Personen (u.a. Geschlecht, Alter; siehe auch Anhang, Ziffer 8). In der PKS wird häusliche Gewalt anhand der Beziehung zwischen der beschuldigten Person und dem Opfer zum Zeitpunkt der Tat definiert. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um einen aktuellen oder ehemaligen Partner bzw. eine aktuelle oder ehemalige Partnerin oder ein anderes Familienmitglied des Opfers, werden die polizeilich registrierten Straftaten dem häuslichen Bereich zugerechnet. Seit 2009 wird bei einer Auswahl von 31 Straftaten, die für den Bereich häusliche Gewalt relevant sind, die Beziehung der beschuldigten und geschädigten Person erfasst. Dabei werden vier Kategorien differenziert: (1) Partnerschaft, (2) ehemalige Partnerschaft, (3) Eltern-Kind-Beziehung, (4) restliche Familienbeziehung.

Die PKS dient regelmässig als Grundlage für weitere statistische Auswertungen. 2018 hat das BFS mit Unterstützung des EBG eine Studie über die von 2009 bis 2016 in der Schweiz polizeilich registrierten **Tötungsdelikte** innerhalb und ausserhalb des häuslichen Bereichs publiziert.⁷⁴ In dieser Erhebung finden sich unter anderem Angaben zur Anzahl der weiblichen und männlichen Opfer oder auch zur Art der Beziehung von Opfer und tatverdächtiger Person.

Aktuell führt das BFS mit Unterstützung des EBG eine auf fünf Jahre, von 2019 bis 2024, angelegte **Zusatzerhebung bei sämtlichen Tötungsdelikten der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)** durch. Ziel dieser im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention durchgeführten Zusatzerhebung ist es, detailliertere Informationen zu den Lebensumständen von Opfern und Tatverdächtigen sowie über die näheren Tatumstände und Ursachen von Tötungsdelikten und somit weitere Erkenntnisse für die Präventionsarbeit zu erhalten. Die Ergebnisse werden nach Beendigung der Zusatzerhebung, wenn genügend Daten für eine aussagekräftige Auswertung vorliegen, voraussichtlich 2025 in einem Bericht publiziert. Die Resultate werden anschliessend mit dem

⁷² INFRAS (2019): Statistische Datengrundlagen der Schweiz für die Staatenberichterstattung zur Istanbul-Konvention. Expertise. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Bern. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales (Stand: 30.4.2021).

⁷³ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html>

⁷⁴ Bundesamt für Statistik (BFS) (2018): Polizeilich registrierte Tötungsdelikte 2009–2016. Innerhalb und ausserhalb des häuslichen Bereichs. Neuchâtel. Kann abgerufen werden unter: www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Kriminalität und Strafrecht > Polizei > Gewalt (Stand: 30.4.2021).

Ausschuss von Bund, Kantonen und Gemeinden in Umsetzung der Istanbul-Konvention diskutiert.

- Die **Opferhilfestatistik (OHS)**⁷⁵ des BFS enthält Angaben zur Inanspruchnahme der Opferberatung sowie der Entschädigungen und Genugtuungsleistungen gemäss Opferhilfegesetz (siehe auch Anhang, Ziffer 7). Erfasst werden unter anderem das Geschlecht, das Alter, die Nationalität und der Wohnsitz des Opfers sowie die Straftat und die Beziehung zwischen Opfer und mutmasslichem Täter bzw. mutmasslicher Täterin. Die Inanspruchnahme von Opferberatung setzt eine Anzeige bei der Polizei weder voraus noch hat sie eine solche zwingend zur Folge; manche Personen wenden sich sowohl an die Polizei als auch an die Opferberatungsstelle.
- Die **Strafurteilsstatistik (SUS)**⁷⁶ des BFS gibt Auskunft über Umfang, Struktur und Entwicklung der Verurteilung von Erwachsenen, zu den Verurteilten, den abgeurteilten Straftaten, den ausgesprochenen Sanktionen und zum Strafmass. Erfasst werden soziodemografische Angaben zu den Verurteilten, nicht aber zu den Opfern oder zum Beziehungsstatus.
- Die **Unfallstatistik**⁷⁷ der Sammelstelle der Statistik der Unfallversicherung (SSUV) enthält Zahlen zu Unfällen von Arbeitnehmenden und registrierten Stellensuchenden. Interne Auswertungen zeigen, dass von jenen zwei Dritteln der Unfälle (2018: 581 465), die nicht während der beruflichen Tätigkeit passieren, 1,3 % (rund 7500 Unfälle) Opfer von Gewalt wurden. Rund 900 Personen (0,15 %) wurden 2018 in privaten Räumen Opfer von Gewalt. Darin eingeschlossen sind auch alle Tötungsdelikte im häuslichen Bereich. Nicht registriert werden Fälle von Gewalt ohne Unfallmeldung (z.B. bei minderschwerer, wiederholter häuslicher Gewalt, welche keine medizinische Behandlung zur Folge haben) oder Unfälle von Gewaltbetroffenen, die nicht unfallversichert sind.

Zu verschiedenen Aspekten der häuslichen Gewalt sind keine nationalen Statistiken verfügbar, so z.B. zu den Polizeiinterventionen oder Wegweisungen in den Kantonen. Entsprechende Informationen werden in den **Kantonen** jedoch teils systematisch, teils punktuell erhoben und publiziert.

Informationen über kantonale Statistiken und Berichte sind bei den kantonalen Interventions- und Koordinationsstellen gegen häusliche Gewalt vorhanden. Aus den Daten der Kantonsbehörden (Polizei, Justiz, Kindes- und Erwachsenenschutz), des Hilfesystems (Beratungsstellen, Gesundheitswesen, Kinderschutzgruppen) und weiteren involvierten Nichtregierungsinstitutionen lässt sich ein detaillierteres **Gesamtbild** zur Verbreitung häuslicher Gewalt, zu den Charakteristika der Fälle (Merkmale von Betroffenen und Beschuldigten, Gewaltformen, mitbetroffene Kinder, Folgen für die Opfer etc.) sowie zum Umgang mit häuslicher Gewalt durch Behörden und Betroffene gewinnen:⁷⁸

- **Polizeiliche Interventionen** bei häuslicher Gewalt werden z.T. in den Kantonen erfasst, unabhängig davon, ob eine Straftat angezeigt wurde oder nicht. Es gibt jedoch keine einheitliche Regelung zur Erfassung von polizeilichen

⁷⁵ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe.html>

⁷⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz.html>

⁷⁷ <https://www.unfallstatistik.ch/>

⁷⁸ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (2021): Informationsblatt A4. Zahlen zu Häusliche Gewalt in der Schweiz. Bern. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Gewalt > Häusliche Gewalt – Informationsblätter (Stand: 30.4.2021).

Massnahmen wie Wegweisungen, Kontakt- und Rayonverboten, Schutzanordnungen, Sanktionen infolge von Verstössen oder anderweitigen Massnahmen wie die Ansprache von gefährdenden Personen. Daten von Polizeiinterventionen werden teilweise in kantonalen Berichten publiziert.

- Zu **Strafverfahren** bei häuslicher Gewalt werden auf kantonaler Ebene teilweise Daten erfasst, jedoch nicht nach einheitlichen Kriterien und Definitionen und in unterschiedlichem Detaillierungsgrad. Aktuell arbeiten Kantone und Bund an der Digitalisierung und der Transformation der Justiz im Rahmen des Programms Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS).⁷⁹ Das von Exekutiven und Judikativen getragene Projekt Justitia 4.0⁸⁰ soll den elektronischen Rechtsverkehr flächendeckend über alle föderalen Stufen und Instanzen einführen, was sich auch auf die Verfügbarkeit von Daten zur strafrechtlichen Beurteilung von Gewalttaten auswirken wird. Erste harmonisierte Daten werden ab 2026 erwartet.⁸¹ Darauf aufbauend sind spezifische Analysen plan- und umsetzbar.
- Daten zu **zivilrechtlichen Verfahren** im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (Eheschutzmassnahmen, persönlichkeitsrechtlicher Gewaltschutz gemäss Art. 28b ZGB)⁸² sind in gewissen Kantonen verfügbar. Auch hier werden, aufbauend auf dem Projekt Justitia 4.0, spezifische Datenanalysen plan- und umsetzbar. Zudem sieht die derzeit laufende Revision der Zivilprozessordnung mit Art. 401a E-ZPO die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die gemeinsame Erhebung statistischer Grundlagen und Geschäftszahlen durch Bund und Kantone vor.⁸³ Zu zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen führt die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) eine gesamtschweizerische Statistik.⁸⁴
- Die Dachorganisation der **Frauenhäuser** der Schweiz und Liechtenstein (DAO) führt eine Statistik zum Platz- und Leistungsangebot der angeschlossenen Institutionen sowie zur Inanspruchnahme des Angebots.⁸⁵
- Ergänzend zur Opferhilfestatistik werden auf kantonaler Ebene teilweise auch Daten **weiterer Beratungsstellen** erhoben, welche keine Opferberatung im Sinne des OHG erbringen (z.B. kantonale oder städtische Fachstellen häusliche Gewalt, Integrationsfachstellen, Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten). Je nach Art und Umfang der Datenerfassung in diesen Fachstellen können nebst der Inanspruchnahme auch zusätzliche Informationen zur Situation der Betroffenen ausgewertet werden, z.B. zu den Formen der erlittenen Gewalt (körperlich, psychisch, sexuell, wirtschaftlich), dem Aufenthaltsstatus von Betroffenen und Beschuldigten, der zuweisenden Instanz oder zu Anzahl und Alter mitbetroffener Kinder.
- **Spitäler und Gesundheitsdienste** sind wichtige Zugangswege zu Hilfe und Unterstützung bei häuslicher Gewalt. Universitäts- oder Kantonsspitäler inkl.

⁷⁹ <https://www.his-programm.ch/de/>

⁸⁰ <https://www.justitia40.ch/de/>

⁸¹ Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) wurde am 11. November 2020 eröffnet (BBI 2020 8915) und dauerte bis am 26. Februar 2021; die Unterlagen zur Vernehmlassung 2020/67 können abgerufen werden unter: www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2020 > EJPD (Stand: 30.04.2021).

⁸² Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

⁸³ BBI 2020 2785

⁸⁴ <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen>

⁸⁵ Eine Übersicht der Statistik DAO 2009–2019 findet sich in der Publikation der Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Lichtenstein (DAO) (2020): Kindesschutz und Kindeswohl in den Frauenhäusern. Bern: 15. Kann abgerufen werden unter: www.frauenhaus-schweiz.ch (Stand: 30.4.2021).

Kinderkliniken erfassen in einigen Kantonen Daten zu Behandlungsfällen aufgrund häuslicher Gewalt. Der Detaillierungsgrad der erhobenen bzw. publizierten Informationen ist je nach Institution bzw. Kanton unterschiedlich und kann nebst allgemeinen Angaben zur Fallkonstellation u.a. auch Kennzahlen zu mitbetroffenen Kindern,⁸⁶ Art und Schweregrad der erlittenen Gewalt oder Behandlungsmerkmalen (Zeitpunkt, Zuweisung in weiterführende Angebote etc.) umfassen.

- Der FVGS führt eine nationale Statistik zur **Beratungsarbeit mit gewaltausübenden Personen**.⁸⁷

II F. Forschung

II F. Bitte geben Sie Informationen über alle von Ihrer Regierung unterstützten Forschungen gemäss Artikel 11 Absatz 1b der Jahre 2015 bis 2019.

In der Schweiz gibt es eine Vielzahl von Forschungsberichten und Studien zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.

Der **Bund** initiiert und publiziert regelmässig Studien, Gutachten, Evaluationen und Berichte in diesem Themenbereich und trägt damit wesentlich zur Information und Sensibilisierung bei. Die Studien bilden wissenschaftlich fundierte Grundlagen für politische Entscheide und die Entwicklung wirksamer Massnahmen. Besonders im Rahmen der Erfüllung parlamentarischer Vorstösse vergibt die Bundesverwaltung regelmässig Forschungsmandate, deren Ergebnisse als Grundlagen für die Erarbeitung von Berichten des Bundesrates dienen. Sie enthalten neben wissenschaftlichen Resultaten in der Regel Handlungsempfehlungen an Bund und Kantone.

Das EBG hat eine Übersicht zu Publikationen des Bundes zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt seit 2005 erstellt und auf seiner Website zugänglich gemacht.⁸⁸ Seit 2015 hat der Bund 64 **Berichte und Studien zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt** publiziert, mindestens acht weitere sind in Erfüllung parlamentarischer Vorstösse derzeit in Erarbeitung.⁸⁹

Der von schweizerischen Forschungsgeldern alimentierte **Schweizerische Nationalfonds (SNF)** hat im Themenbereich «Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt» Projekte im Rahmen der nationalen Forschungsprogramme (NFP) gefördert (NFP 40 «Gewalt im Alltag und organisierte Kriminalität» von 1997–2002; NFP 52 «Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel» von 2003–2007; NFP 60 «Gleichstellung der Geschlechter» von 2010–2014).⁹⁰

⁸⁶ Siehe auch Kapitel IV B 3. Die nationale Kinderschutzstatistik kann abgerufen werden unter: www.paediatricschweiz.ch > Fachzeitschrift > Kinderschutz (Stand: 30.4.2021).

⁸⁷ <https://www.fvgs.ch/statistik.html>

⁸⁸ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (2018): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Aufgaben und Massnahmen des Bundes zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates (Istanbul-Konvention). Bern: 39 ff. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales (Stand: 30.4.2021). Die Publikationen des Bundes zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt seit August 2018 können in einer ergänzenden Übersicht abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales (Stand: 30.4.2021).

⁸⁹ Siehe Fussnoten 21, 63–65; zudem Studie in Erfüllung des Postulats Roth 20.3886 «Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz» vom 19. Juni 2020, Bericht in Erfüllung des Postulats Bulliard-Marbach 20.3185 «Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung» vom 4. Mai 2020, Bericht in Erfüllung des Postulats Feri 19.3119 «Wissen zu Kindeswohlgefährdungen bündeln, damit die Unterstützungsleistung passt» vom 14. März 2019 sowie Bericht in Erfüllung des Postulats Reynard 16.3961 «Datenerhebung zu Diskriminierungen, die auf sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität beruhen, mit Augenmerk auf Mehrfachdiskriminierungen» vom 8. Dezember 2016.

⁹⁰ Die nationalen Forschungsprogramme können abgerufen werden unter: www.snf.ch > Fokus Forschung > Projekte & Resultate > NFP (Stand: 30.4.2021).

Auch die **Kantone** haben zahlreiche Forschungsprojekte zu Themen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt veranlasst und unterstützt. Eine Untersuchung im Auftrag des EBG hat ergeben, dass in den Jahren 2015–2019 mindestens **68 Forschungsprojekte** in diesem Themenbereich von den Kantonen unterstützt wurden.⁹¹ Die Forschungsprojekte berücksichtigen meist mehrere Formen und Themen der häuslichen Gewalt oder der Gewalt an Frauen. Die meisten Projekte erforschen Formen der häuslichen Gewalt und beziehen sich auf Themen körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt. Weitere Forschungsthemen sind Stalking, sexuelle Belästigung und Kinder, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind. Nur vereinzelt erforscht wurden andere Themen wie Zwangsheirat, Zwangsabtreibung und -sterilisation und Genitalverstümmelung.

Des Weiteren wurden in der Schweiz in den letzten 10 Jahren von Forschenden an **Universitäten und Fachhochschulen**, die meist aus kantonalen Geldern alimentiert werden, sowie von unabhängigen Expertinnen und Experten zum Thema Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt verschiedene Studien und Fachartikel verfasst. Diese konzentrieren sich unter anderem auf folgende Aspekte: Ursachen, Evaluation von Massnahmen, Untersuchungen zu einzelnen Artikeln des Strafgesetzbuches (StGB),⁹² Beratungsbedarf, Risikoabschätzung, Schweregrad, Tatmittel, Stalking, Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt, Gewalt gegen Kinder, Gewalt in jugendlichen Beziehungen, Migration und Anzeigeverhalten.

II G. Bevölkerungsstudien

II G. Bitte geben Sie Informationen zu allen Bevölkerungsstudien zum Thema Gewalt gegen Frauen, die gemäss Artikel 11 Absatz 2 durchgeführt wurden.

Machen Sie bitte zu jeder Studie folgende Angaben:

II G 1. erfasste Form(en) von Gewalt;

II G 2. geografische Reichweite (national, regional, lokal)

II G 3. wichtigste Ergebnisse; und

II G 4. ob die Ergebnisse veröffentlicht wurden (mit Angabe der Quellen).

Bevölkerungsbefragungen, spezifische Erhebungen und Sonderauswertungen beleuchten verschiedene Aspekte häuslicher Gewalt. Hauptkenntnisse sind, dass bei den für den häuslichen Bereich relevanten polizeilich registrierten Straftaten 40 % der Opfer und Gewaltausübenden in einem familiären Verhältnis stehen und sich rund die Hälfte aller vollendeten Tötungsdelikte in der Schweiz im häuslichen Bereich ereignen (siehe Anhang, Ziffer 8). Bei über der Hälfte der Opferberatungen standen das Opfer und die beschuldigte Person in einer partnerschaftlichen oder familiären Beziehung (siehe Anhang, Ziffer 7). Frauen und Männer erleben unterschiedliche Formen von Gewalt und zeigen unterschiedliche Reaktions- und Bewältigungsmuster. Frauen sind überwiegend von häuslicher Gewalt betroffen. Männer erleben Gewalt vorwiegend im öffentlichen Raum. Im Kontext der häuslichen Gewalt erleiden Frauen deutlich häufiger schwere, wiederholte Gewalt. Männer sind dagegen häufiger von leichteren Formen körperlicher Gewalt betroffen. Frauen werden stärker durch häusliche Gewalt belastet. Männer benötigen seltener medizinische Hilfe.⁹³

Folgende **Prävalenzstudien** liefern Zahlen zu ausgewählten Aspekten der häuslichen Gewalt und der Gewalt gegen Frauen in der Schweiz.⁹⁴

⁹¹ Ecoplan (2021): Bestandesaufnahme zu Aus- und Weiterbildungsangeboten zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zu kantonalen Forschungsprojekten. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Bern: 10. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Gewalt (Stand: 30.4.2021).

⁹² Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21 Dezember 1937 (SR 311.0)

⁹³ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (2020): Informationsblatt A6. Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt. Bern. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Gewalt > Häusliche Gewalt – Informationsblätter (Stand: 30.4.2021).

⁹⁴ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (2020): Informationsblatt A5. Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt. Bern. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Gewalt > Häusliche Gewalt – Informationsblätter (Stand: 30.4.2021).

Die Schweiz beteiligt sich seit 1984 an internationalen Opferbefragungen (International Crime Victims Survey ICVS). In den Jahren 2011⁹⁵ und 2015⁹⁶ wurde der reguläre Fragebogen dieser neu genannten **Schweizerischen Sicherheitsbefragung** um einen Frageblock zu häuslicher Gewalt ergänzt. Mit den Zusatzbefragungen wurden erstmals Opfererfahrungen von Männern und Frauen erhoben. Befragt wurden 8287 (2011) bzw. 8046 (2015) Personen ab 16 Jahren. Die Befragungen untersuchen die Betroffenheit von sexueller Gewalt sowie Tötlichkeiten und Drohungen im häuslichen Kontext. Die Einjahresprävalenz bei sexueller Gewalt beträgt bei Frauen zwischen 0,2 und 0,3 %, Die Einjahresprävalenz bei Tötlichkeiten und Drohungen betrug 2011 bei den Frauen 1,1 %, bei den Männern 0,5 %. Zwischen 21 und 29 % aller Tötlichkeiten und Drohungen gegenüber Frauen werden im häuslichen Kontext verübt; bei den Männern liegt dieser Anteil zwischen 8 und 10 %.

	Sexualdelikte (alle)		Sexualdelikte (hG)		Tötlichkeiten/ Drohungen (alle)		Tötlichkeiten/ Drohungen (hG)	
	m	f	m	f	m	f	m	f
ICVS 2015 (Einjahresprävalenz)		2		0,2		3		0,4
ICVS 2015 (Fünfjahresprävalenz)	0,6	4,7		0,3	8,7	7,2		0,9
ICVS 2011 (Einjahresprävalenz)		2	0	0,3		4,2	0,5	1,1
ICVS 2011 (Fünfjahresprävalenz)	0,6	5,3			11,8	8,3		

Tabelle 1: Prävalenzdaten aus den Schweizerischen Sicherheitsbefragungen 2011 und 2015, nach Geschlecht (m: Männer; f: Frauen), Gesamtprävalenz (alle) und Prävalenz im Bereich häusliche Gewalt (hG); wo keine Zahlen (rot hinterlegt), sind keine Angaben vorhanden.

Die neueste repräsentative **Prävalenzstudie zu Gewalterfahrungen von Frauen** von 2019 im Auftrag von Amnesty International Schweiz⁹⁷ fokussiert auf die Verbreitung sexueller Gewalt. Befragt wurden insgesamt 4495 Frauen ab 16 Jahren u.a. zu eigenen Erfahrungen mit sexuellen Belästigungen und sexueller Gewalt. Die Fragen beziehen sich auf die Lebenszeitprävalenz (seit dem Alter von 16 Jahren). Mindestens 22 % der befragten Frauen berichten von sexuellen Gewalterfahrungen. 12 % haben Geschlechtsverkehr gegen den eigenen Willen erlebt, 7 % wurden durch Festhalten oder Zufügen von Schmerzen zu Geschlechtsverkehr gezwungen.

In einer repräsentativen **Jugendbefragung** von 6750 Schülerinnen und Schülern der 9. Klasse (15-Jährige) wurden im Jahr 2009 Daten zu sexuellen Gewalterfahrungen erhoben (Lebenszeit- und Einjahresprävalenz).⁹⁸ Rund 15 % der befragten Schülerinnen und Schüler sind mindestens einmal in ihrem Leben Opfer eines sexuellen Übergriffs mit Körperkontakt geworden (Mädchen: 22 %, Jungen: 8 %). Ein vergleichsweise geringer Anteil der Betroffenen berichtet, dass die gewaltausübende Person bei mindestens einem dieser Vorfälle aus dem Familien- oder Verwandtenkreis stammt (9 %). Verbreitet ist hingegen sexuelle Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen (42 % der Betroffenen).

⁹⁵ Killias Martin, Staubli Silvia, Biberstein Lorenz, Bänziger Matthias (2011): Häusliche Gewalt in der Schweiz. Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011. Zürich.

⁹⁶ Biberstein Lorenz, Killias Martin (2016): Häusliche Gewalt in der Schweiz. Analysen im Rahmen der Schweizerischen Sicherheitsbefragung 2015. Zusatzanalysen zum Thema Häusliche Gewalt im Auftrag des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Lenzburg.

⁹⁷ GFS Bern (2019): Befragung sexuelle Gewalt an Frauen im Auftrag von Amnesty International Schweiz. Bern. Kann abgerufen werden unter: www.amnesty.ch > Themen > Frauenrechte > Sexuelle Gewalt > Sexuelle Gewalt in der Schweiz: neue repräsentative Zahlen (Stand: 30.4.2021).

⁹⁸ Schmid Conny (2012): Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Formen, Verbreitung, Tatumstände. Zürich: UBS Optimus Foundation.

In einer 2018 publizierten Befragung von 8317 Jugendlichen aus 10 Kantonen (Durchschnittsalter 17–18 Jahre; Stichprobe nicht repräsentativ für die Schweiz) zu Erziehungserfahrungen in ihrer Kindheit zeigt sich, dass elterliche Gewalt in der Schweiz in allen sozialen Schichten verbreitet ist. Von elterlicher Paargewalt in besonderem Masse mitbetroffen sind Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund.⁹⁹ 41 % der Jugendlichen haben ausschliesslich Züchtigungen (wie Ohrfeigen, hartes Anpacken) erlebt; 22 % berichten von schwerer Gewalt (Schlagen mit einem Gegenstand oder der Faust, getreten oder geprügelt werden). Gut 21 % der Jugendlichen haben in der Vergangenheit beobachtet, dass sich Eltern gegenseitig Gewalt angetan haben (5,9 % oft/sehr oft; 15,5 % selten/manchmal). Bei Jugendlichen ohne Migrationshintergrund ist dieser Anteil tiefer (14 %).

Im Rahmen der so genannten **Optimus-Studie**,¹⁰⁰ einem internationalen Forschungsprojekt zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen, wurden 2016 gut 10 000 Fälle erfasst; für die Auswertungen wurden die Zahlen gewichtet und auf die ganze Schweiz hochgerechnet. Pro Jahr gelangen zwischen 2 und 3,3 % aller in der Schweiz lebenden Kinder wegen Kindeswohlgefährdung an eine spezialisierte Organisation. In 18,7 % der erfassten Fälle erfolgte die Gefährdungsmeldung aufgrund der Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt (Kinder als Zeugen von Gewalt zwischen Eltern oder Bezugspersonen in ihrem Haushalt). Hochgerechnet auf die ganze Schweiz entspricht dies zwischen 23 und 38 pro 10 000 Kinder im Jahr 2016. Mädchen und Jungen sind ungefähr in der selben Masse von häuslicher Gewalt mitbetroffen (51 bzw. 49 %). Der Bundesrat prüft derzeit, wie Daten zur Prävalenz und zu Ausprägungsformen von Gewalt an Kindern, die auf Bundesebene, in den Kantonen und bei Kinderschützorganisationen vorhanden sind, zu einer Gesamtschau zusammengeführt und systematisch ausgewertet werden können, damit Unterstützungsmassnahmen adäquat ausgestaltet werden können.¹⁰¹

In der **Schweizerischen Gesundheitsbefragung (SGB)**,¹⁰² zuletzt 2017 durchgeführt, werden alle fünf Jahre seit 1992 rund 22 000 Personen in der ganzen Schweiz befragt. Teil der Befragung ist das Erleben von sexueller, psychischer und physischer Gewalt und Diskriminierung am Arbeitsplatz. Fast 5 % erlebten in den letzten 12 Monaten verbale Gewalt am Arbeitsplatz. Über sexuelle Belästigung wird bedeutend seltener berichtet (<1,5 %). Frauen erleben diese jedoch häufiger als Männer.¹⁰³ Auf lokaler Ebene wurden bestimmte Gewaltformen durch medizinische Institutionen¹⁰⁴ oder Städte¹⁰⁵ untersucht.

⁹⁹ Baier Dirk, Manzoni Patrik, Haymoz Sandrine, Isenhardt Anna, Kamenowski Maria, Jacot Cédric (2018): Elterliche Erziehung unter besonderer Berücksichtigung elterlicher Gewaltanwendung. Ergebnisse einer Jugendbefragung. Zürich.

¹⁰⁰ Schmid Conny (2018): Kindeswohlgefährdung in der Schweiz. Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen. Zürich: UBS Optimus Foundation.

¹⁰¹ Postulat Feri 19.3119 «Wissen zu Kindeswohlgefährdungen bündeln, damit die Unterstützungsleistung passt» vom 14.3.2019.

¹⁰² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/erhebungen/sgb.html>

¹⁰³ Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) (2015): Arbeit und Gesundheit 2012. Ausgewählte Ergebnisse der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2012. Bern. Kann abgerufen werden unter: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Stand: 30.4.2021).

¹⁰⁴ Romain-Glassey Nathalie, De Puy Jacqueline, Abt Maryline (2015): Etude portant sur les hommes victimes de violence de couple ayant consulté l'Unité de médecine des violences du CHUV entre 2006 et 2012. Lausanne.

Gloor Daniela, Meier Hanna (2004): Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum. Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich und Maternité Inselhof Triemli (Hrsg.). Zürich.

¹⁰⁵ Idiap Research Institute (2016): Rapport d'enquête sur le harcèlement de rue à Lausanne. Direction de la Sécurité et de l'Economie (Hrsg.). Lausanne.

Das BAG stellt mit dem **Monitoringsystem Sucht und NCD** (MonAM) Daten und Informationen über die Gesundheit der Bevölkerung zur Verfügung. Geplant ist, im Jahr 2022 einen weiteren Indikator «Sucht und häusliche Gewalt» hinzuzufügen.

Schliesslich prüft der Bund aktuell die **Einführung einer regelmässigen nationalen Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**, die sich am Modell des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat)¹⁰⁶ orientiert.

¹⁰⁶ https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/gender-equality/gender-based-violence/ending-gender-based-violence_en

III. PRÄVENTION

(Kapitel III des Übereinkommens, Artikel 12 bis 17)

Führen Sie vor dem Hintergrund der in Artikel 12 Absatz 1 bis 6 dargelegten übergreifenden allgemeinen Verpflichtungen im Bereich der Prävention aus, welche präventiven Massnahmen getroffen wurden, um insbesondere einen Wandel der sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Frauen und Männern zu fördern mit dem Ziel, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und andere auf dem Konzept der Unterlegenheit der Frau oder auf stereotypen Rollen für Frauen und Männer basierende Praktiken zu beseitigen. Eine solche präventive Massnahme muss den speziellen Bedürfnissen von Personen, die auf Grund besonderer Umstände schutzbedürftig geworden ist, Rechnung tragen und die Menschenrechte aller Opfer in den Mittelpunkt stellen. Sie muss weiterhin alle Mitglieder der Gesellschaft und ganz besonders Männer und Jungen ermutigen, aktiv zur Vermeidung jeglicher Form von Gewalt beizutragen, und die Förderung von Programmen und Aktivitäten für die Stärkung der Rechte der Frauen einbeziehen. Bitte geben Sie ausserdem an, durch welche Massnahmen sichergestellt wird, dass Kultur, Sitten, Religion, Tradition oder die so genannte «Ehre» nicht als Rechtfertigung für eine Gewalttat angeführt werden können. Bitte beachten Sie, dass die oben genannten Grundsätze für alle Präventionsmassnahmen gelten, die gemäss den in Kapitel III enthaltenen Verpflichtungen ergriffen werden.

Information, Sensibilisierung, Aus- und Weiterbildung sind auch in der Schweiz zentrale Ansätze für die Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gegen Frauen und Männer.

Bund, Kantone und Gemeinden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verschiedene Massnahmen zur Prävention von Gewalt im Allgemeinen, zu spezifischen Gewaltformen und zur Bekämpfung von gesellschaftlichen Stereotypen getroffen. Oft arbeiten die Behörden dafür mit Nichtregierungsorganisationen (NGO) zusammen oder unterstützen diese in ihrer Arbeit.

*Die Präventionsmassnahmen beziehen sich auf **unterschiedliche Zielgruppen**: Sie richten sich an potentielle Opfer oder an potentielle Täterinnen und Täter. Sie zielen auf bestimmte Berufsgruppen, die mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt besonders konfrontiert sind oder richten sich an die breite Öffentlichkeit. Zunehmende Bedeutung erhielt im Rahmen der Prävention in den letzten Jahren die Beratung von gewaltausübenden Personen.*

III A. Kampagnen und Programme

III A. Welche Kampagnen und Programme in Bezug auf die unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt haben Ihre Behörden in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 1 gefördert oder durchgeführt?

Seit 20 Jahren sensibilisieren das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) und die kantonalen Interventionsstellen die Öffentlichkeit durch Veranstaltungen und die Verbreitung von Dokumentationen (Flyer, Broschüren, Informationsblätter),¹⁰⁷ die zum grossen Teil in einer spezifischen Datenbank («Toolbox Häusliche Gewalt»)¹⁰⁸ zur Verfügung stehen oder über die Websites des EBG oder der Interventionsstellen abrufbar sind.

Die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) fördert im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) die Kriminalprävention, um gegen die Unsicherheit in der Gesellschaft vorzugehen. Ihre Aufgabe ist es, Präventionskampagnen in unterschiedlichen Bereichen zu entwickeln (häusliche Gewalt, Stalking, sexuelle Übergriffe etc.). Ausserdem nimmt die SKP eine Vernetzungs-, Beratungs-, Dokumentations- und Weiterbildungsfunktion wahr, hauptsächlich für Polizeikörper und deren Präventionsstellen.¹⁰⁹

¹⁰⁷ 17 Informationsblätter des EBG geben Auskunft zu Grundlagen und spezifischen Formen von häuslicher Gewalt sowie zur Rechtslage in der Schweiz. Sie können abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Gewalt > Häusliche Gewalt – Informationsblätter (Stand: 30.4.2021).

¹⁰⁸ <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/toolbox-haeusliche-gewalt.html>

¹⁰⁹ <https://www.skppsc.ch/de/themen/gewalt/>

Einige **schweizweite Sensibilisierungskampagnen** wurden zum Thema häuslicher Gewalt seit 1997 organisiert und durchgeführt. Nach der breit angelegten «Halt Gewalt»-Kampagne der Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) von 1997 fand von 2003 bis 2005 die Kampagne «Stopp häusliche Gewalt» der SKP statt.

Während der Covid-19-Pandemie organisierte die Task Force «häusliche Gewalt und Corona» von Bund und Kantonen im April 2020 eine **Plakataktion gegen häusliche Gewalt** mit Unterstützung von verschiedenen Branchen- und Dachverbänden.¹¹⁰ Darüber hinaus startete das Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine **schweizerische Kampagne zu psychischer Gesundheit**, welche auch auf konstruktive Konfliktlösungsstrategien und Hilfe bei häuslicher Gewalt aufmerksam macht.¹¹¹ Im Frühjahr 2020 sowie über den Jahreswechsel 2020/21 sensibilisierte die Opferhilfe Schweiz in zwei breit angelegten **Social-Media-Kampagnen** für die Website der Opferberatungsstellen. Dabei wurden rund 2,35 Millionen Personen erreicht, davon 600 000 Jugendliche.¹¹² Weitere Kampagnen wurden von den Kantonen und NGOs organisiert. So konnte beispielsweise Kinderschutz Schweiz mit ihrer von 2018–2020 laufenden Kampagne «Ideen von starken Kindern für starke Eltern – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt» alleine im Jahr 2020 mit pandemiebedingten Zusatzschaltungen auf Social-Media mehr als 5,5 Millionen Nutzende erreichen.¹¹³

Im Rahmen der Unterstützung des Bundes für Projekte zur Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben beteiligt sich das für die Vergabe zuständige EBG auch an Projekten zur Prävention und Bekämpfung von **sexueller Belästigung am Arbeitsplatz** (siehe dazu Antwort auf Frage III I).

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) unterstützt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Partnern verschiedene Massnahmen und Programme, die zur Stärkung und zum **Empowerment von Migrantinnen**¹¹⁴ und dadurch vorbeugend zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und Mädchen beiträgt. Im Rahmen der Integrationsförderungspolitik des Bundes werden den Anliegen von Frauen besonders Rechnung getragen.¹¹⁵ Die staatliche Integrationsförderung schliesst somit geschlechtsspezifische Aspekte in ihren Programmen ein. Die Kantone sind für die Integrationsprogramme zuständig, sie werden vom Bund dabei finanziell und strategisch unterstützt (siehe dazu Antwort auf Frage II B).

Der Bund engagiert sich seit 2008 in der Sensibilisierung von Personen, die von **Zwangsheirat** betroffen sein können sowie in der Weiterbildung von Fachpersonen, die mit dieser Problematik konfrontiert sind. Von 2013–2017 wurde das Bundesprogramm gegen Zwangsheiraten durchgeführt, welches Massnahmen in den Bereichen Prävention, Betreuung/Beratung, Schutz und Ausbildung umfasste.¹¹⁶ Seit 2018 wird

¹¹⁰ <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt/koordination-und-vernetzung.html>

¹¹¹ <https://dureschnufe.ch/probleme-zuhause/>

¹¹² <https://www.sodk.ch/de/themen/opferhilfe/>

¹¹³ <https://www.kinderschutz.ch/engagement/kampagnen>

¹¹⁴ Zum Beispiel das Programm Femmes-Tische. Kann abgerufen werden unter: www.femmestische.ch (Stand: 30.4.2021).

¹¹⁵ Art. 53a Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20).

¹¹⁶ Bericht des Bundesrats vom 25. Oktober 2017 über das Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten 2013–2017. Kann abgerufen werden unter: www.sem.admin.ch > Integration & Einbürgerung > Innovation im Integrationsbereich > Zwangsheiraten > Dokumente (Stand: 30.4.2021).

die Fachstelle Zwangsheirat vom Bund finanziell unterstützt, die ein Beratungsangebot für Betroffene und für Fachpersonen bereitstellt.¹¹⁷

Mit der steigenden Einwanderung von Personen aus Regionen, welche die **Beschneidung weiblicher Genitalien** (Female Genital Mutilation, FGM) praktizieren, ist diese Problematik auch in der Schweiz zunehmend zum Thema geworden. Verschiedene Massnahmen sind getroffen worden, um die Beschneidung weiblicher Genitalien zu verhüten und zu bekämpfen. Das BAG engagiert sich seit 2003 mit Präventions-, Sensibilisierungs- und Vernetzungsarbeit gegen die weibliche Genitalverstümmelung und hat verschiedene Organisationen bei ihren Aktivitäten gegen FGM unterstützt. Wie bereits erwähnt, leisten das BAG und das SEM seit 2016 Beiträge an die Informations-, Beratungs- und Präventionsaktivitäten des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung Schweiz, das durch die nichtstaatlichen Organisationen Caritas Schweiz, Terre des Femmes (TdF), Sexuelle Gesundheit Schweiz und das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) getragen wird. Das Netzwerk betreibt auch eine Informationsplattform gegen Mädchenbeschneidung. Diese bietet Informationen und Unterstützung für Fachleute wie auch für Gefährdete und Betroffene.¹¹⁸

Auf der Ebene des Bundes ist das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) für die Kinder- und Jugendpolitik, die Rechte des Kindes sowie für den **Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen** zuständig. Das BSV stellt Informationen im Bereich des Kindes- und Jugendschutzes zur Verfügung und ergreift Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure. Es steht in Kontakt und im Austausch mit den verschiedenen betroffenen Bundesämtern und mit den Kantonen, denen es auch Finanzhilfen für entsprechende kantonale Programme oder Modellvorhaben gewährt.¹¹⁹ In diesem Rahmen setzten zum Beispiel die Kantone Bern und Freiburg mit der Unterstützung des Bundes das Projekt «Deine Geschichte zählt» um, um Kinder in Situationen häuslicher Gewalt besser zu erreichen.¹²⁰

Das BSV unterstützt darüber hinaus nichtstaatliche Organisationen, die sich schweizweit für die Verhütung von Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern einsetzen. Gestützt auf die Verordnung vom 11. Juni 2010 über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte¹²¹ führt der Bund gesamtschweizerische Programme und Projekte mit Modellcharakter durch und leistet finanzielle Unterstützung an private, nicht gewinnorientierte Organisationen, die sprachregional oder gesamtschweizerisch tätig sind. So schuf das BSV die **Nationale Plattform Jugend und Medien** mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche vor Gewalt und Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung von digitalen Medien zu schützen. Über verschiedene Informationsmittel werden Eltern, Lehrkräfte und Betreuungspersonen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sensibilisiert und damit ihre Medienkompetenz gefördert. Im Schwerpunktthema «Sexualität und Internet» wurden finanzielle Beiträge ausgerichtet an Projekte zur Prävention sexualitätsbezogener Internetrisiken. Das Schwerpunktthema **«Hass im Netz»** befasst sich insbesondere mit den Online-Ausprägungen von Sexismus und LGBTIQ*-Feindlich-

¹¹⁷ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/innovation/zwangsheirat.html>

¹¹⁸ Die Informationsplattform gegen Mädchenbeschneidung kann abgerufen werden unter: www.bag.admin.ch > Strategie & Politik > Nationale Gesundheitsstrategien & Programme > Gesundheitliche Chancengleichheit > Chancengleichheit in der Gesundheitsversorgung > Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung > Informationsplattform gegen Mädchenbeschneidung (Stand: 30.4.2021).

¹¹⁹ Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG, SR 446.1)

¹²⁰ <https://www.ikm.ch/cliqliq/>

¹²¹ SR 311.039.1

keit. Zentrale Informationen werden über die Website von Jugend und Medien vermittelt.¹²² Ein weiteres Beispiel ist die finanzielle Unterstützung für das Angebot **«Beratung und Hilfe 147»** der Stiftung Pro Juventute, eine Notfallnummer für Kinder und Jugendliche (24/7), die diese auch in Gewaltsituationen berät.¹²³

In Umsetzung des im September 2020 publizierten Bundesratsberichts zu **Gewalt im Alter**¹²⁴ prüft das BSV mit den Kantonen, ob ein **Impulsprogramm** notwendig ist, um der Prävention und Intervention bei Gewalt und Vernachlässigung im Alter mehr Kohärenz und Sichtbarkeit zu verleihen.

Die meisten Fach-, Koordinations- und Interventionsstellen der **Kantone und Gemeinden** haben einen ausdrücklichen Auftrag für Öffentlichkeitsarbeit oder zur Information für spezifische Zielgruppen. Verschiedene Kantone haben Sensibilisierungskampagnen für ein breites Publikum wie auch für schutzbedürftige Gruppen organisiert, an denen sich oft auch nichtstaatliche Akteurinnen und Akteure beteiligen. Aktuelle Beispiele sind etwa:

- Jedes Jahr koordiniert die nichtstaatliche Organisation Christlicher Friedensdienst (cfd) die **Kampagne «16 Tage gegen Gewalt»**¹²⁵ im Umfeld des Internationalen Tages zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (25. November). An dieser Kampagne beteiligen sich regelmässig neben kantonalen und kommunalen Stellen verschiedene NGOs. Schwerpunkt der Kampagne 2019 war «Gewalt an Frauen* im Alter», im 2020 «Mutterschaft und Gewalt».
- Anfang 2021 startete der Dachverband Alliance F mit der Unterstützung mehrerer Städte das **Projekt «Stop Hate Speech»**, welches versucht, mithilfe eines Algorithmus Hate Speech im Netz aufzuspüren.¹²⁶
- Die SKG lancierte 2020 ein **Projekt mit Werkzeugen zur Vorbeugung von sexueller und sexistischer Belästigung am Arbeitsplatz**.¹²⁷
- Die im Juli 2020 lancierte **Präventionskampagne «Stopp Gewalt gegen Frauen!»**¹²⁸ der Kantonspolizei Zürich richtet sich im Besonderen an betroffene Frauen.
- Die **Ausstellung «Stärker als Gewalt»**¹²⁹ richtet sich an Jugendliche und bezieht sich auf häusliche Gewalt. Das Projekt wurde 2019 von der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, der Kantonspolizei Bern und dem Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen des Kantons Freiburg initiiert.

¹²² <https://www.jugendundmedien.ch/themen/diskriminierung-hass-im-netz>; Stahel Lea, Jakoby Nina (2021): Sexistische und LGBTIQ*-feindliche Online-Hassrede im Kontext von Kindern und Jugendlichen: Wissenschaftliche Grundlagen und Gegenmassnahmen. Im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV), Zürich. Kann abgerufen werden unter: www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Forschung und Evaluation > Forschungspublikationen (Stand: 30.4.2021).

¹²³ Die Übersicht der Finanzhilfen im Bereich Kinderschutz kann abgerufen werden unter: www.bsv.admin.ch > Finanzhilfen > Kinderschutz / Kinderrechte (Stand: 30.4.2021).

¹²⁴ Bericht des Bundesrats vom 18. September 2020 über Gewalt im Alter. Kann abgerufen werden unter: www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Bundesratsberichte (Stand: 30.4.2021).

¹²⁵ <https://www.16tage.ch/de/home-16.html>

¹²⁶ <https://stophatespeech.ch/>

¹²⁷ Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) (2020): Präventions-Kit für einen belästigungsfreien Arbeitsplatz. Kann abgerufen werden unter: www.equality.ch > Studien & Projekte (Stand: 30.4.2021).

¹²⁸ <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2020/07/200706.html>

¹²⁹ <https://plus-fort-que-la-violence.ch/de/die-ausstellung/>

- Die Stadt Lausanne entwickelte eine **App zur Prävention sexueller Belästigung**¹³⁰ und zur Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum, welche es den Opfern, Zeuginnen und Zeugen seit 2019 erlaubt, die Behörden rasch über entsprechende Vorfälle zu informieren.
- Die Stadt Zürich setzt 2019–2022 im Rahmen des Gleichstellungsplans mit dem departementsübergreifenden **Projekt «Zürich schaut hin»**¹³¹ ein klares Signal gegen Sexismus, Homo- und Transfeindlichkeit sowie sexuelle Gewalt im öffentlichen Raum und im Nachtleben. Bis 2022 werden verschiedene Massnahmen umgesetzt (Studien, Meldetool, Weiterbildungen und Veranstaltungen, Kampagne).
- Das **Projekt «Stadtteil ohne Partnergewalt StoP»**¹³² der Stadt Bern hat das Ziel, nicht nur die Gewaltbetroffenen selbst, sondern auch die sozialen Netzwerke in den Stadtteilen zu stärken und die Bevölkerung für die Thematik zu sensibilisieren. Es wurde 2019 initiiert.
- Die 2018 lancierte **Informationskampagne #zukrass**¹³³ der kantonalen Opferhilfestelle des Kantons Zürich richtet sich an Jugendliche, die Gewalt erleben und bietet Unterstützung.
- Der Kanton Wallis lancierte 2018 eine **zweisprachige Sensibilisierungs- und Präventionskampagne gegen häusliche Gewalt**¹³⁴ mit verschiedenen Aktionen. Eine neue kantonale Kampagne, die sich speziell an junge Menschen richtet, wurde 2020 in sozialen Netzwerken gestartet, um gesunde und respektvolle erste Beziehungen zu fördern und missbräuchliches Verhalten zu erkennen. In Zukunft wird jährlich eine Kampagne stattfinden.
- Die **Ausstellung «Willkommen zuhause»**¹³⁵ thematisiert seit 2016 häusliche Gewalt, richtet sich an unterschiedliche Gruppen und wird jeweils von verschiedenen Veranstaltungen begleitet. Sie entstand in Zusammenarbeit von mehreren kommunalen und kantonalen Fachstellen und wurde bisher 25-mal in verschiedenen Regionen der Deutschschweiz gezeigt.
- Der Kanton Genf führt seit 2015 die **Kampagne «Stop violences à la maison»**, mit der auch auf die kantonale Telefonnummer häusliche Gewalt aufmerksam gemacht wird.¹³⁶
- Das **Nationale Programm «Herzsprung»**¹³⁷ / **«SE&SR – Sortir ensemble et se repecter»**¹³⁸ der Gesundheitsstiftung RADIX dient der Gewaltprävention und zur Entwicklung von positiven Kompetenzen in jugendlichen Partnerschaften. Das Programm bietet seit 2009 die Begleitung von kantonalen und

¹³⁰ <https://www.lausanne.ch/officiel/administration/securite-et-economie/secretariat-general-se/unites-administratives/observatoire-de-la-securite/harcelement-de-rue>

¹³¹ https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/gleichstellung/themen/oeffentlicher_raum/hinschauen.html

¹³² <https://stop-partnergewalt.org/wordpress/stop-bern/>

¹³³ <https://www.zukrass.ch/>

¹³⁴ https://www.vs.ch/de/web/dssc/news-svce/-/asset_publisher/alYvrtroWkIP/content/violences-domestiques-campagne-de-sensibilisation-et-de-prevention/529400

¹³⁵ <https://www.frauenhaus-luzern.ch/willkommen-zu-hause-eine-ausstellung-zu-gewalt-in-familie-und-partnerschaft/>

¹³⁶ <https://www.ge.ch/actualite/campagne-dans-tpg-stop-violences-maison-12-04-2021>

¹³⁷ <https://www.herzsprung.ch/>

¹³⁸ <https://www.sesr.ch/>

kommunalen Institutionen, die das Programm umsetzen wollen. Mehrere Kantone beteiligen sich an der Kampagne. Die Programme wurden 2020 extern evaluiert.¹³⁹

- **«sicher!gesund»**¹⁴⁰ des Kantons St.Gallen bietet ein Nachschlagewerk zum Kinderschutz (Gesundheitsförderung, Prävention und Sicherheit an Schulen) – ein gemeinsames Angebot der Ämter Gesundheitsvorsorge, Soziales, Volksschule und der Kantonspolizei.

III B. Gewaltprävention in Lehrmitteln und Lehrplänen

III B. Welche Schritte wurden seitens Ihrer Behörden ergriffen, um Lernmittel gemäss Artikel 14 Absatz 1 in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems und/oder in informelle Bildungssysteme aufzunehmen?

Die Verantwortung für die obligatorische Schule obliegt den Kantonen, während im nachobligatorischen Bereich (allgemeinbildende Schulen, Berufsbildung, Hochschulen) die Kantone und der Bund sich die Zuständigkeiten teilen und die Verantwortung auf diesen Bildungsstufen gemeinsam tragen. Die Geschlechterbeziehungen, gewaltfreie Konfliktlösung, geschlechtsspezifische Gewalt und gegenseitiger Respekt sind Themen, die auf unterschiedlicher Weise in den Lehrplänen und den Lernmaterialien der Kantone für die **obligatorische Schule** verankert sind.

Im **Lehrplan 21**, der eine Harmonisierung der Lehrpläne der deutschsprachigen Kantone zum Ziel hat, ist die Gleichstellungsperspektive übergreifend in allen Fachbereichen beachtet. Inhalte zu Geschlechterrollen und -themen sind direkt in die Fachbereichslehrpläne eingearbeitet. Die Westschweizer Gleichstellungsbüros realisieren seit 2006 zusammen mit den Bildungsdepartementen der französischsprachigen Kantone das Projekt **«L'école de l'égalité»**, in dem den Lehrpersonen eine immer wieder aktualisierte Dokumentation mit Basisinformationen und Lernmitteln zur Verfügung gestellt wird, deren Inhalte auch für die Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt wesentlich sind.¹⁴¹

Anlässlich des Ratifizierungsprozesses der Istanbul-Konvention haben die Kantone Schwerpunktthemen definiert, die sie im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens gemeinsam bearbeiten wollen. Eines der Schwerpunktthemen ist die schulische Bildung. Ziel ist es, geeignete Lernmittel zur Sensibilisierung und Information der Schülerinnen und Schüler zusammenzustellen und allenfalls in andere Landessprachen zu übersetzen und diese den Schulen mit einer Empfehlung zugänglich zu machen. Eine entsprechende interkantonale Projektgruppe wurde gebildet und hat die Arbeit aufgenommen. Im allgemeinbildenden Unterricht der **beruflichen Grundbildung** gibt es verschiedene Lernbereiche (z.B. Sprache und Kommunikation, Gesellschaft/Ethik), in denen diese Themen regelmässig Platz finden.

Auf der Ebene der **Hochschulen** dient die Plattform «Gender Campus» seit Jahren dem Austausch und der Vernetzung der verschiedenen Universitäten zu den Themen Gender Studies, Gleichstellung und Diversität. Die Plattform ist dem Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung (IZFG) der Universität Bern angegliedert und arbeitet eng mit dem Centre en Etudes Genre (CEG) der Universität Lausanne zusammen.

¹³⁹ Bize Raphaël, Debons Jérôme, Amiguet Michael, Stadelmann Sophie, Vujovic Katarina, Lucia Sonia (2020): Evaluation du programme « Sortir Ensemble et Se Respecter » et « Herzsprung - Freundschaft, Liebe und Sexualität ohne Gewalt ». Unisanté – Centre universitaire de médecine générale et santé publique. Lausanne.

¹⁴⁰ <https://www.sichergesund.ch/themen/kinderschutz-und-schule/>

¹⁴¹ <https://egalite.ch/projets/lecole-de-legalite/>

men. Bis Ende 2016 wurde die Plattform durch staatliche Strukturförderungsprogramme finanziert, seit Anfang 2017 werden die Betriebskosten durch die (kantonal finanzierten) Schweizer Hochschulen getragen.¹⁴²

In zahlreichen **Kantonen** gibt es zudem verschiedene Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen wie Informationsbroschüren und -Veranstaltungen, Informations- und Beratungsstellen, Ausbildung und Weiterbildung für Lehrpersonen und Erziehende auf allen Ebenen. Sie ermöglichen es den Bildungseinrichtungen auf allen Stufen, die Themen Frauenrechte, gewaltfreie Konfliktlösung, geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt in ihrer Arbeit adäquat zu berücksichtigen.

Ein in den Schulen sehr erfolgreiches Präventionsprojekt ist die interaktive **Ausstellung für Kinder «Mein Körper gehört mir!»**¹⁴³ Die Ausstellung bietet Mädchen und Knaben zwischen 8 und 10 Jahren einen Rahmen zum spielerischen und aktiven Umgang mit dem Thema der sexualisierten Gewalt und des sexuellen Missbrauchs. Weiterbildungsmodule und Informationen für Eltern und Lehrpersonen sind integriert. Für die 14–16-jährigen Jugendlichen steht neu ab dem Schuljahr 2021/22 die interaktive Wanderausstellung «Love Limits» zur Verfügung.¹⁴⁴ Auch die Wanderausstellung «Ich sag was läuft» thematisiert sexuelle Gewalt unter Jugendlichen.¹⁴⁵ Die obgenannten Programme **«Herzsprung»**¹⁴⁶ / **«SE&SR – Sortir ensemble et se respecter»**¹⁴⁷ mit Modulen für Schulklassen dienen der Gewaltprävention und zur Entwicklung von positiven Kompetenzen in jugendlichen Paarbeziehungen. LGBTI (Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transgender, Intersexuell) und soziale Medien sind nicht explizit Thema. Das Programm bietet jedoch viele Möglichkeiten, andere Beziehungsformen oder Geschlechtsidentitäten und soziale Medien zu thematisieren. Zum Beispiel sind einige Fallgeschichten zu gleichgeschlechtlichen Liebesbeziehungen und eine Filmgeschichte zu Sexting enthalten.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, nicht stereotyper Geschlechterrollen, des gegenseitigen Respekts und der gewaltfreien Lösung von Konflikten wird auch im Bereich der informellen Bildung thematisiert, so etwa in der **Sportförderung**. Die Ethik-Charta,¹⁴⁸ die von Swiss Olympic, dem Bundesamt für Sport (BASPO) und den Schweizer Sportverbänden getragen wird, hält neun Prinzipien fest, so zum Beispiel Gleichbehandlung, respektvolle Förderung, Bekämpfung von Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe. Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Die Ethik-Charta ruft alle Sportverbände zur Sensibilisierung und zum konsequenten Eingreifen in solchen Fällen auf. Die Stadt Genf beispielsweise führt seit Jahren unter dem Titel «Genre et sports»¹⁴⁹ Sensibilisierungs- und Präventionskampagnen durch. Das Sportförderungsgesetz setzt das Ziel, im Interesse von körperlicher Leistungsfähigkeit und Gesundheit der ganzheitlichen Bildung und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt zu dienen.¹⁵⁰ Der Bund unterstützt in diesem Rahmen Programme, Projekte und Massnahmen im Bereich der Bildung, des Leistungssports, der Fairness und der Sicherheit im Sport, beispielsweise das

¹⁴² <https://www.gendercampus.ch/de/aktuelles/>

¹⁴³ <https://www.kinderschutz.ch/de/parcours-mein-koerper-gehoert-mir.html>

¹⁴⁴ <https://www.kinderschutz.ch/angebote/praventionsangebote/mein-korper-gehort-mir/mkgm-14-16>

¹⁴⁵ <https://www.phsg.ch/de/medienausstellung-ich-saeg-was-lauft>

¹⁴⁶ <https://www.herzsprung.ch/>

¹⁴⁷ <https://www.sesr.ch/>

¹⁴⁸ <https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta.html>

¹⁴⁹ <https://www.geneve.ch/fr/actualites/dossiers-information/genre-sports/plan-action-2018-2025/actions-sensibilisation>

¹⁵⁰ Art. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpöFöG, SR 415.0)

Programm «Keine sexuellen Übergriffe im Sport».¹⁵¹ Im Dezember 2020 haben sowohl der Ständerat als auch der Nationalrat je eine Motion angenommen, welche den Aufbau einer unabhängigen nationalen Meldestelle für Opfer von Missständen wie physischer, psychischer, sexueller Gewalt, Mobbing oder Machtmissbrauch im Sportbereich fordert.¹⁵² Swiss Olympic hat darauf die Anlauf- und Erstberatungsstelle INTEGRITY aufgeschaltet, über die Missstände im Schweizer Sport anonym gemeldet werden können.¹⁵³

Für die Sensibilisierung der **Medien** für Geschlechterbilder im Allgemeinen engagierte sich vor allem die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF), eine beratende ausserparlamentarische Kommission des Bundesrates. Ihre Jahrespublikation 2016 ist dem Thema «Medien, Geschlechterbilder, Politik» gewidmet.¹⁵⁴ Der Schweizer Beitrag unter der Federführung der SKG zum Global Media Monitoring Project (GMMP) trägt mit seiner Momentaufnahme der tagesaktuellen Medien aus Geschlechterperspektive ebenfalls zur Sensibilisierung bei. An der weltweiten Erhebung 2016 waren die drei grossen Sprachregionen beteiligt. Untersucht wurden ausgewählte Zeitungen, Fernseh- und Radiosendungen und zum ersten Mal auch Internet- und Twiternachrichten.¹⁵⁵

III C. Ausbildung von Berufsgruppen

III C. Bitte nennen Sie (anhand von Tabelle 1 im Anhang) die Berufsgruppen, die gemäss Artikel 15 eine Ausbildung (Unterricht oder Berufsbildung) erhalten haben. Weitere Informationen, die Ihnen in diesem Zusammenhang bedeutsam erscheinen, können in Textform ergänzt werden.

Im Bereich der beruflichen Aus- und Fortbildung von relevanten Berufsgruppen sind die Bundeskompetenzen beschränkt; sie fallen meist in die Zuständigkeit der Kantone. Das **Opferhilfegesetz** (Art. 31 OHG) erlaubt dem Bund, Finanzhilfen für die Fachausbildung des Personals der Beratungsstellen und der mit der Opferhilfe Betrauten zu gewähren. Der Bund leistet Kursveranstaltenden Beiträge, wenn ihr Kursangebot sich an Personen in der ganzen Schweiz oder in bestimmten Sprachregionen richtet, die in der Opferhilfe tätig sind, oder bei ihrer Arbeit häufig mit Opfern im Sinne des OHG und mit Opferberatungs- oder Entschädigungsstellen in Kontakt kommen. So finanzierte der Bund im Jahr 2019 17 Kurse (2018: 10) zu 141 Halbtagen (2018: 49) mit 216 000 Franken (2018: 90 000). Im Jahr 2020 wurden bedingt durch die Covid-19-Pandemie nur 6 Kurse finanziert mit 66 600 Franken.¹⁵⁶

In seinem Bericht zur medizinischen Versorgung bei häuslicher Gewalt¹⁵⁷ stellt der Bundesrat das Bedürfnis für eine noch bessere Integration des Themas häusliche Gewalt in die **Ausbildung der Gesundheitsberufe** fest. Er ist namentlich bereit, mit dem Schweizerischen Institut für ärztliche Fort- und Weiterbildung zu prüfen, ob und wie

¹⁵¹ <https://www.baspo.admin.ch/de/sportfoerderung/fairness---ethik-und-sicherheit/praevention/keine-sexuelle-uebergriffe.html>

¹⁵² Motion der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR) 20.4331 «Misshandlung im Schweizer Sport. Schaffung einer unabhängigen nationalen Anlauf- oder Meldestelle» vom 9. November 2020; Motion der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR) 20.4341 «Misshandlung im Schweizer Sport. Schaffung einer unabhängigen nationalen Anlauf- oder Meldestelle» vom 19. November 2020.

¹⁵³ <https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/kontakte/anlaufstelle>

¹⁵⁴ <https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/dokumentation/fachzeitschrift-frauenfragen-frauenfragen-2016.html>

¹⁵⁵ Maria Pilotto (2016): Wer macht die Nachrichten in der Schweiz? Zweiter Zusatzbericht zum Global Media Monitoring Project (GMMP). Im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG). Bern. Kann abgerufen werden unter: www.equality.ch > Studien & Projekte (Stand: 30.4.2021).

¹⁵⁶ Die bewilligten Bundesbeiträge seit 2004 können abgerufen werden unter: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Opferhilfe > Ausbildung von Opferhilfefachleuten (Stand: 30.4.2021).

¹⁵⁷ Bericht des Bundesrates vom 20. März 2020 über die medizinische Versorgung bei häuslicher Gewalt. Politische Konzepte und Praktiken der Kantone sowie Prüfung eines ausdrücklichen Auftrages im Opferhilfegesetz. Kann abgerufen werden unter: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Opferhilfe > Publikationen (Stand: 30.4.2021).

das Thema verstärkt in die Fort- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte einfließen sollte. Hingegen ist der Bundesrat der Ansicht, dass das Thema in der Grundausbildung von Ärztinnen und Ärzten bereits genügend verankert ist. Die Ausbildungsziele umfassen heute bereits die Fähigkeit, häusliche Gewalt und sexuelle Misshandlungen zu diagnostizieren und zu dokumentieren.

Personen, die mit und für Kinder arbeiten, sollen besser über die **Kinderrechte** informiert sein und sich danach richten. So hat der Bundesrat am 5. März 2021 entschieden, Organisationen, welche die Akteurinnen und Akteure der beruflichen Aus- und Weiterbildung für die Kinderrechte sensibilisieren, während fünf Jahren mit Finanzhilfen zu unterstützen.¹⁵⁸

Wie die Bestandesaufnahme im Anhang, Ziffer 1, zeigt, thematisieren zahlreiche Aus- und Weiterbildungen von relevanten Berufsgruppen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, die Inhalte der verschiedenen Ausbildungen können jedoch stark variieren. Eine detaillierte **Übersicht zu den Bildungsinhalten je Berufsgruppe** ist der entsprechenden Bestandesaufnahme zu entnehmen.¹⁵⁹

III D. Weiterbildungen zum Thema Gewalt

III D. Bitte geben Sie (anhand von Tabelle 2 im Anhang) an, wie viele Fachkräfte pro Jahr eine berufsspezifische/betriebsinterne Weiterbildung zum Thema Gewalt gegen Frauen durchlaufen haben. Weitere Informationen, die Ihnen in diesem Zusammenhang bedeutsam erscheinen, können in Textform ergänzt werden.

In der Schweiz besteht in den unterschiedlichen Berufsgruppen ein breites und differenziertes Angebot an Weiterbildungen zu den Themen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen. Insgesamt haben in den Jahren 2018 und 2019 mindestens **28 000 Fachpersonen** an solchen Weiterbildungen teilgenommen, deren Besuch bei knapp der Hälfte (48 %) obligatorisch war (siehe Anhang, Ziffer 2).¹⁶⁰

In Erfüllung des Postulates Feri 16.3407 zur Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen bestätigte der Bundesrat 2019, dass künftig alle Mitarbeitenden in **Bundesasylzentren** verpflichtend zu frauenspezifischen Bedürfnissen, Gewaltprävention, Opfererkennung und Umgang mit Opfern sexueller Gewalt geschult werden müssen. Berufsgruppenspezifische Schulungen werden ab 2021 angeboten für Mitarbeitende der Betreuung, der Sicherheit und der Gesundheitsberufe, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie für Mitarbeitende des Staatssekretariats für Migration in den Bundesasylzentren.¹⁶¹ Gemäss aktuellem Personalbestand im Jahr 2021 wird dies rund 100 Mitarbeitende der Gesundheitsfachstellen, 30 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, 550 Betreuungsmitarbeitende, 700 Sicherheitsmitarbeitende und 300 Mitarbeitende des SEM in den Asylzentren betreffen.

¹⁵⁸ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82543.html>

¹⁵⁹ Ecoplan (2021): Bestandesaufnahme zu Aus- und Weiterbildungsangeboten zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zu kantonalen Forschungsprojekten. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Bern: 39. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Gewalt (Stand: 30.4.2021).

¹⁶⁰ Siehe Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**, Seite 41.

¹⁶¹ Bericht des Bundesrates vom 18. Oktober 2019 in Erfüllung des Postulates 16.3407, Feri, zur Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen. Analyse der Situation von Frauen und Mädchen aus dem Asylbereich in den Bundesasylzentren und in den Kollektivunterkünften der Kantone. Kann abgerufen werden unter: www.ejpd.admin.ch > Aktuell > Medienmitteilungen > 16.10.2019 (Stand: 30.4.2021).

III E. Programme für gewaltausübende Personen

III E. Bitte geben Sie Informationen über getroffene Massnahmen zur Einrichtung oder Unterstützung von Programmen für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt gemäss Artikel 16 Absatz 1. Ihre Angaben sollten insbesondere die folgenden Informationen enthalten:

III E 1. Gesamtzahl der vorhandenen Programme, geografische Verteilung, für die Umsetzung zuständige Organisation/Stelle (Bewährungs- und Vollzugsdienst, Nichtregierungsorganisation, sonstige), angeordnete oder freiwillige Teilnahme sowie Anzahl der Plätze und der jährlich angemeldeten Täter und Täterinnen;

Die Bekämpfung von Gewalttaten und deren Prävention fallen weitgehend in die Zuständigkeit der Kantone. Sie sind deshalb in erster Linie für den Aufbau und die Finanzierung von Interventions- und Behandlungsprogrammen verantwortlich. Beratung für gewaltausübende Personen ist heute in der ganzen Schweiz verfügbar und richtet sich an alle, unabhängig von Geschlecht und Alter. Lernprogramme gegen Gewalt werden in mehreren Kantonen angeboten (siehe Anhang, Ziffer 4).¹⁶² Einige der Organisationen sind einer kantonalen Verwaltung angegliedert, dazu kommen nichtstaatliche Institutionen, welche die Arbeit mit gewaltausübenden Personen als ihre Kernleistung bezeichnen. Dazu bieten Therapeuten und Therapeutinnen mit eigener Praxis Beratung und Therapie an.

Der Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS) ist der Dachverband der Institutionen und Fachpersonen, die mit gewaltausübenden Personen im häuslichen Bereich arbeiten. Das EBG hat die Gründung dieses Fachverbandes, die Entwicklung von Qualitätsstandards und einer einheitlichen Statistik sowie die Durchführung von nationalen Koordinationstreffen der Beratungsstellen finanziell unterstützt. Gemäss der nationalen Statistik des FVGS haben 2020 knapp 3000 Personen ein Angebot in Anspruch genommen, das waren rund 20 % mehr als im Vorjahr. 85 % der beratenen Personen waren Männer und 15 % waren Frauen. 78 % der beratenen Personen waren zwischen 19 und 59 Jahre alt.¹⁶³ In den letzten 20 Jahren haben die Fachstellen ein umfangreiches Angebot aufgebaut, das Einzel-, Paar- oder Gruppenberatungen und verschiedene soziotherapeutische und therapeutische Ansätze umfasst.

In der revidierten Fassung von 2020 gibt Art. 55a StGB¹⁶⁴ der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, mit der Sistierung eines Strafverfahrens wegen häuslicher Gewalt die Teilnahme an einem Lernprogramm gegen Gewalt anzuordnen. Auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat die Möglichkeit, die Teilnahme an einem Lernprogramm oder an einer Beratung für gewaltausübende Elternteile zu verfügen. Gemäss der Statistik 2020 des FVGS wurde von den 10 879 Personen, die im Jahr 2020 wegen häuslicher Gewalt polizeilich registriert worden sind, nur bei 8,4 % eine Beratung angeordnet.¹⁶⁵ Die Mehrheit der Gewaltausübenden (60 %) nehmen freiwillig an der Beratung teil – sei es aus eigener Initiative oder auf Empfehlung eines dritten Dienstes. Laut dem FVGS ist der niederschwellige Zugang zu den spezialisierten Fachstellen von entscheidender Bedeutung.

¹⁶² Die Übersicht des FVGS über die Angebote für gewaltausübende Personen in den Kantonen kann abgerufen werden unter: www.fvgs.ch > Fachstellen > Organisationen in der Übersicht (Stand: 30.4.2021).

¹⁶³ FVGS (2021): Nationale Statistik zur Beratungsarbeit mit gewaltausübenden Personen 2020. Kann abgerufen werden unter: www.fvgs.ch > Ressourcen > Statistik (Stand: 30.4.2021).

¹⁶⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21 Dezember 1937 (SR 311.0)

¹⁶⁵ Siehe Fn. 163, Seite 3.

III E 2. im Rahmen dieser Programme getroffene Massnahmen die sicherstellen, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte von Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, im Zentrum stehen und dass die Programme in enger Koordination mit spezialisierten Hilfsangeboten für solche Opfer durchgeführt werden;

Einer der Schwerpunkte, welche die Kantone in ihrer Bestandesaufnahme für die Umsetzung der Istanbul-Konvention gesetzt haben,¹⁶⁶ ist die Stärkung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen. Ziel ist es, Qualitätsstandards zu erarbeiten und in einem Handbuch zugänglich zu machen. Auf die Zusammenarbeit mit den Opferhilfestellen wird dabei grosses Gewicht gelegt. Die Lernprogramme gegen häusliche Gewalt fokussieren auf Verantwortungsübernahme (auch gegenüber mitbetroffenen Kindern) und die Befähigung, Risikosituationen im Beziehungskontext frühzeitig zu erkennen und wirksam vorzubeugen.¹⁶⁷

Der FVGS hat 2019 Empfehlungen für die Beratungen mit Personen, die häusliche Gewalt ausüben, ausgearbeitet. Sie sind praxisorientiert und dienen der Orientierung und Referenz. Die Empfehlungen haben zum Ziel, die zahlreichen Aspekte und Spezifitäten der Arbeit mit gewaltausübenden Personen sowie die Anforderungen für die Umsetzung einer qualitativen Arbeit hervorzuheben und die Kommunikation und Zusammenarbeit unter den verschiedenen Partnerorganisationen zu fördern, die dazu beitragen, häusliche Gewalt zu stoppen. Gemäss den Empfehlungen umfasst eine Gewaltberatung Inhalte wie die Auseinandersetzung mit der Gewalttat, die Auseinandersetzung mit den kurz- und langfristigen Auswirkungen der Gewalt auf Dritte, sich selbst wie auch auf die Beziehungsdynamik. Ebenso beinhaltet eine qualifizierte Gewaltberatung den Aufbau von konstruktiven Beziehungsdynamiken.¹⁶⁸

III E 3. wie ein geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewalt gegen Frauen in diesen Programmen integriert wurde;

Die Empfehlungen des FVGS setzen sich detailliert mit dem Verständnis von Gewalt, der Grundhaltung der Beratenden gegenüber Gewalt und den Gewaltausübenden auseinander. Eine geschlechtersensibler Ansatz wird dabei vorausgesetzt.¹⁶⁹

III E 4. Finanzierungsquellen und jährliches Budget für diese Programme; und

Gemäss der Statistik 2020 des FVGS ist die Finanzierung der Angebote für gewaltausübende Personen unterschiedlich geregelt. Über alle Organisationen hinweg finanzieren die Kantone die Organisationen zu 85 %. Die Kosten betrugen 2020 knapp 4,5 Millionen Franken.¹⁷⁰ Beratungsstellen, die eine Langzeitberatung anbieten, übernehmen deren Finanzierung ganz oder teilweise selbst.¹⁷¹

III E 5. Massnahmen zur Evaluation ihrer Wirksamkeit.

Zwei Lernprogramme für Männer wurden bisher in der Schweiz auf ihre Wirksamkeit evaluiert. In Bezug auf die Rückfallquote der Teilnehmer zeigt die Evaluation des Lernprogramms gegen häusliche Gewalt der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, dass diese im Vergleich zu jenen, die eine Teilnahme verweigert hatten, signifikant niedriger war (12 % versus 24 %).¹⁷² Auch die Evaluation des Zürcher Lernprogramms «Partnerschaft ohne Gewalt» zeigt ein ähnliches Resultat: Lediglich 14 % der

¹⁶⁶ Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) (2018): Umsetzung Istanbul-Konvention Ebene Kantone. Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf. Kann abgerufen werden unter: www.skhg.ch > Istanbul-Konvention > Publikationen (Stand: 30.4.2021).

¹⁶⁷ Standards Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt Kantone: Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern und Zürich. Kann abgerufen werden unter: www.pom.be.ch > Die Direktion > Über die Direktion > Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt > Lernprogramm und Einzelberatung (Stand: 30.4.2021).

¹⁶⁸ Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS) (2019): Empfehlungen für die Beratung mit Personen, die häusliche Gewalt ausüben. Bern: 12. Kann abgerufen werden unter: www.fvgs.ch > Ressourcen > Dokumente (Stand: 30.4.2021).

¹⁶⁹ Siehe Fn. 168, Seite 7.

¹⁷⁰ Siehe Fn. 163, Seite 35–36.

¹⁷¹ EJPD, KKJPD & SODK (2021): Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen. Bern: 9. Kann abgerufen werden unter: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Häusliche Gewalt > Strategischer Dialog «Häusliche Gewalt» (Stand: 30.4.2021).

¹⁷² Nigl Thomas (2018): Evaluationsbericht Lernprogramm gegen häusliche Gewalt 2016–2017. Im Auftrag der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Basel-Landschaft (Hrsg.). Liestal.

128 Männer, die das Lernprogramm vollendet haben, wurden rückfällig, im Vergleich zu 25 % der 64 Männer, die das Lernprogramm nicht vollendet haben.¹⁷³

III F. Programme für Sexualstraftäter und -täterinnen

III F. Bitte geben Sie Informationen über die getroffenen Massnahmen zur Einrichtung oder Unterstützung von Programmen für Sexualstraftäter und -täterinnen gemäss Artikel 16 Absatz 2. Ihre Angaben sollten insbesondere die folgenden Informationen enthalten:

III F 1. Gesamtzahl der vorhandenen Programme, geografische Verteilung, für die Umsetzung zuständige Organisation/Stelle (Bewährungsdienst, Vollzugsdienst, Nichtregierungsorganisation, sonstige), angeordnete oder freiwillige Teilnahme sowie Anzahl der Plätze und der jährlich angemeldeten Täter und Täterinnen;

III F 2. im Rahmen dieser Programme getroffene Massnahmen die sicherstellen, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte von Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, im Zentrum stehen und dass die Programme in enger Koordination mit spezialisierten Hilfsangeboten für solche Opfer durchgeführt werden;

III F 3. wie ein geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewalt gegen Frauen in diesen Programmen integriert wurde;

III F 4. Finanzierungsquellen und jährliches Budget für diese Programme; und

III F 5. Massnahmen zur Evaluation ihrer Wirksamkeit.

Deliktorientierte Arbeit wird im Rahmen von angeordneten Massnahmentherapien im kantonalen Justizvollzug geleistet. Neben einer allgemeinen psychotherapeutischen Behandlung gibt es in verschiedenen Kantonen auch spezifische Behandlungsangebote im Einzel- und Gruppensetting für Sexualstraftäter und -täterinnen. So ist beispielsweise das Forensische Institut Ostschweiz (Forio AG)¹⁷⁴ spezialisiert auf die Behandlung von Personen, die sexuelle Delikte und Gewaltstraftaten begangen haben, und ist in mehreren Strafvollzugsanstalten der Deutschschweiz tätig. Im Kanton Graubünden führt der Ambulante Forensische Dienst Cazis ein Gruppentherapieprogramm für Sexualstraftäter.¹⁷⁵

Im Bereich der Prävention von Pädosexualität führen beispielsweise die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel ein Präventionsprojekt,¹⁷⁶ ebenso das Universitätsspital des Kantons Waadt (CHUV)¹⁷⁷ sowie Forio AG.¹⁷⁸ Spezialisierte und anonyme Beratungsangebote bieten für die französischsprachige Schweiz der Verein DIS NO,¹⁷⁹ für die italienischsprachige Schweiz der Verein io-NO;¹⁸⁰ für die deutschsprachige Schweiz wird derzeit ein Beratungsangebot aufgebaut.¹⁸¹ In seinem Bericht von 2020 zum Präventionsangebot für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern hält der Bundesrat fest, dass in der Schweiz Lücken bestehen. Er ist bereit, in allen Sprachregionen ein Beratungsangebot zu subventionieren sowie die schweizweite Koordination des Angebots zu unterstützen.¹⁸²

Die aktuell laufenden Arbeiten von Exekutiven und Judikativen im Rahmen des Projekts Justitia 4.0 werden Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Daten haben. Erste harmonisierte Daten werden ab 2026 erwartet. Darauf aufbauend sind spezifische Analysen plan- und umsetzbar (siehe dazu Antwort auf Frage II E).

¹⁷³ Treuthardt Daniel und Kröger Melanie (2020): Evaluation des Lernprogramms Partnerschaft ohne Gewalt. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 14, 177–187.

¹⁷⁴ <http://www.forio.ch/therapien/sexualdelinquenz/>

¹⁷⁵ <http://www.pdgr.ch/standorte/ambulanter-forensischer-dienst/>

¹⁷⁶ https://www.upk.ch/fileadmin/user_upload/Erwachsene/Erwachsenenforensik/Dokumente/sex_egal-legal-illegal.pdf

¹⁷⁷ <https://www.chuv.ch/fr/fiches-psy/service-de-medecine-et-psychiatrie-penitentiaires-consultation-claude-balier>

¹⁷⁸ <https://www.keinmissbrauch.ch/>

¹⁷⁹ <https://www.disno.ch/>

¹⁸⁰ <https://www.io-no.ch/>

¹⁸¹ 2020 wurde der Verein «Beforemore» gegründet, eine neue Anlaufstelle für Personen mit pädosexueller Neigung in der Deutschschweiz, die ab 2021 vom Bund unterstützt wird.

¹⁸² Bericht des Bundesrates vom 11. September 2020 über Präventionsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern. Kann abgerufen werden unter: www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Bundesratsberichte (Stand: 30.4.2021).

III G. Beteiligung des privaten Sektors und der Medien

III G. Welche Massnahmen wurden getroffen, um gemäss Artikel 17 Absatz 1 den privaten Sektor, den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und die Medien, insbesondere soziale Medien, zu ermutigen, sich an der Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Massnahmen zu beteiligen?

Gestützt auf das Gleichstellungsgesetz (GIG),¹⁸³ das sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz verbietet, hat das EBG verschiedene Massnahmen getroffen, um den Privatsektor für das Thema zu sensibilisieren und zu motivieren, sich an der Prävention sexueller Belästigung zu beteiligen (siehe auch Antwort auf Frage III I).

In der Schweiz gibt es keine spezifischen gesetzlichen Regelungen, welche die Geschlechtergleichheit im Bereich der **Medien** betreffen. Generell bestimmt das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen,¹⁸⁴ dass die Sendungen von Radio und Fernsehen die Menschenrechte achten müssen und nicht diskriminierend sein dürfen. Die Konzession für die Schweizer Radio und Fernsehgesellschaft (SRG) von 2018 präzisiert, dass die journalistischen Sendungen sich bemühen, die Geschlechter in angemessener Weise darzustellen und zu repräsentieren.¹⁸⁵ Ob dies immer gelingt, wurde beispielsweise an einer Podiumsdiskussion der EKF «Sind Medien sexistisch» im Jahr 2019 kontrovers diskutiert.¹⁸⁶

Das BSV setzte 2011 bis 2015 ein Programm «Jugend und Medien» um, in enger Zusammenarbeit mit der Medienbranche und privaten Organisationen. Nach Abschluss dieses Programms hat der Bundesrat beschlossen den Jugendmedienschutz weiter zu verstärken. Eine nationale Plattform «**Jugend und Medien**» des Bundesamts für Sozialversicherungen widmet sich der Förderung von Medienkompetenzen (siehe auch Antwort auf Frage III A). Die Plattform thematisiert verschiedene Aspekte, darunter auch Sexualität und Pornographie, Diskriminierung und den Bereich Medien und Gewalt.¹⁸⁷ Im September 2020 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft ans Parlament zum neuen Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG), das den regulatorischen Schutz verstärken soll.¹⁸⁸ Die Film- und Videospielbranchen werden zu Alterskennzeichnungen und -kontrollen verpflichtet. Die Umsetzung dieser Massnahmen geschieht im Rahmen einer Koregulierung der privaten und staatlichen Akteurinnen und Akteure. Um pädosexueller Gewalt besser vorbeugen zu können, wurde der Bundesrat beauftragt zu prüfen, welche rechtlichen, technischen und sonstigen Massnahmen nötig sind, damit Kinder und Jugendliche nicht ungehindert zur Herstellung von kinderpornografischem Material erpresst oder angeleitet werden können.¹⁸⁹

Mit dem Ziel, den Dialog mit der Jugend zu Digitalthemen zu fördern, hat die Geschäftsstelle Digitale Schweiz des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) mit dem Dachverband der Schweizer Jugendparlamente (DSJ) das nationale Projekt «**Jugend und Digitalthemen**» ins Leben gerufen. Das Projekt umfasst verschiedene Aktivitäten, zum Beispiel Speed Debatings zu Digitalthemen in den Sprachregionen der Schweiz, die digitale Kampagne «Schweiz updaten» sowie den Austausch von Jugendlichen mit Mitgliedern der parlamentarischen Gruppe ParlDigi. Das Projekt enthält

¹⁸³ SR 151.1

¹⁸⁴ Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40)

¹⁸⁵ Im Dezember 2020 hat die RTS, der öffentlich-rechtliche Rundfunk für die Romandie, die *Charte pour un média de service public antisexiste et inclusif* genehmigt. Kann abgerufen werden unter: [www.rts.ch/entreprise > L'entreprise > Égalité & diversité > Charte pour un service public antisexiste et inclusif](http://www.rts.ch/entreprise/L'entreprise/Egalite%20et%20diversite/Charte%20pour%20un%20service%20public%20antisexiste%20et%20inclusif) (Stand: 30.4.2021).

¹⁸⁶ https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/die-ekf/veranstaltungen/9_april_2019.html

¹⁸⁷ <https://www.jugendundmedien.ch/themen/medien-und-gewalt>

¹⁸⁸ BBl 2020 8295

¹⁸⁹ Postulat Quadranti 19.4111 «Kinder und Jugendliche vor der Handykamera nicht alleine lassen. Täter stoppen, die Kinder dazu anleiten oder erpressen, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen» vom 24.9.2019.

auch einen Aufruf an Jugendliche, ihre Digital-Anliegen auf «engage.ch» zu erfassen. Dort finden sich auch Anliegen zu Gleichstellung und Gewalt.¹⁹⁰

Das Thema der häuslichen Gewalt und der Gewalt gegen Frauen ist **medial verstärkt präsent**. Sowohl kantonale Stellen als auch NGOs sind daran interessiert, die Medien zielgruppengerecht in ihre Sensibilisierungs- und Präventionsbemühungen einzubeziehen, um gemeinsam sachgerechte Öffentlichkeitsarbeit zur Prävention von Gewalt zu leisten. Allerdings gibt es national keine Übersicht über einzelne Massnahmen der Kantone und das Engagement der Zivilgesellschaft.

Im Rahmen von Weiterbildungsmassnahmen wird Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt auch für Bereiche des privaten Sektors thematisiert. So ist beispielsweise seit 2016 ein Modul zu häuslicher Gewalt im Weiterbildungsangebot «MAS en Management, Ressources Humaines et Carrières MRHC» integriert, welches sich an Fachpersonen aus dem Personal- und Managementbereich richtet.¹⁹¹

III H. Selbstregulierende Standards für Informations- und Kommunikationstechnologien und Medien

III H. Bitte geben Sie an, welche selbstregulierenden Standards, etwa Verhaltenskodizes für den IKT-Sektor und die Medien, inklusive soziale Medien, im Bereich der Gewalt gegen Frauen und/oder der Gleichstellung von Frauen und Männern existieren (z.B. Verzicht auf Geschlechterstereotypen und entwürdigende Bilder von Frauen, die sie mit Gewalt und Sex in Verbindung bringen).

Die Qualität der Information im Bereich der Gewalt gegen Frauen und der Gleichstellung ist auch den Medienberufsverbänden ein Anliegen. Der **Schweizerische Presserat**,¹⁹² die Selbstregulierungsinstanz der Schweiz für medienethische Fragen, verabschiedete eine allgemeine Erklärung, wonach die Mitglieder des Verbandes zur Achtung der Menschenwürde verpflichtet sind. Eine Verletzung dieser Pflicht kann beim Schweizer Presserat gerügt werden. Das Schweizer Syndikat Medienschaffender betreut eine Plattform «Medien und Geschlecht», welche verschiedene Anleitungen und Informationen für eine geschlechtergerechte Medienarbeit öffentlich zur Verfügung stellt.¹⁹³

Gemäss der **Schweizerischen Lauterkeitskommission (SLK)**, die sich als Selbstregulierungsinstanz für Lauterkeit in der kommerziellen Werbung und Kommunikation einsetzt, gilt geschlechterdiskriminierende und gewalttolerierende Werbung als unlautere Geschäftspraxis. Gemäss der Kommission liegt geschlechterdiskriminierende Werbung unter anderem vor, wenn Männern oder Frauen stereotype Eigenschaften zugeschrieben werden und damit die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird oder, wenn Unterwerfung oder Ausbeutung dargestellt oder zu verstehen gegeben wird, dass Gewalt oder Dominanzgebaren tolerierbar ist.¹⁹⁴ Jede Person kann bei der SLK eine Beschwerde gegen eine Werbung einreichen kann, die sie als sexistisch empfindet. Das darauffolgende Verfahren ist kostenlos.

Auch einige nichtstaatliche Organisationen bemühen sich um die Standardisierung der Berichterstattung zu geschlechtsspezifischer Gewalt in den Medien. So hat die Organisation **«Décadrée – un autre regard sur l'actualité»**, die für Gleichberechtigung in Medien, Werbung und Sprache eintritt, Empfehlungen zur Berichterstattung bei geschlechtsspezifischer Gewalt herausgegeben.¹⁹⁵ Denkanstösse und Leitlinien für eine

¹⁹⁰ <http://www.engage.ch/die-schweiz-updaten/die-schweiz-updaten>

¹⁹¹ <https://www.mrhc.ch/management-ressources-humaines-et-carrieres>

¹⁹² <https://presserat.ch/>

¹⁹³ <http://www.ssm-site.ch/medien/dossiers/medien-und-geschlecht/>

¹⁹⁴ Schweizerischen Lauterkeitskommission (SLK) (2020): Grundsätze Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation. Stand November 2020. Kann abgerufen werden unter: www.faire-werbung.ch > Dokumentation > Grundlagen > Grundsätze der SLK (Stand: 30.4.2021).

¹⁹⁵ <https://decadree.com/nos-recommandations/>

achtsame Berichterstattung zu Tötungsdelikten an Frauen werden auf der Internetplattform www.stopfemizid.ch aufgeführt.

Wie auch die Antwort auf Frage III G zeigt, arbeiten die Bundesstellen in ihren regulativen und kompetenzfördernden Massnahmen oft eng mit NGOs zusammen und stärken damit die Selbstregulierungsfunktion des IKT-Sektors und der Medien.

Auf kantonomer Ebene gibt es keine Übersicht über selbstregulierende Standards in diesem Bereich.

III I. Gewaltprävention am Arbeitsplatz

III I. Welche Massnahmen wurden getroffen, um die Ausarbeitung von Protokollen oder Richtlinien, etwa zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, zu fördern und Personalverantwortliche für das Thema Gewalt gegen Frauen, einschliesslich häuslicher Gewalt, zu sensibilisieren?

Das GIG verbietet **sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz**. Mögliche Erscheinungsformen sind anzügliche Bemerkungen und sexistische «Witze», Aufhängen und Vorzeigen von pornographischem Material, unerwünschte Körperkontakte und Berührungen sowie Annäherungsversuche und Druckausübung, um ein Entgegenkommen sexueller Art zu erlangen – oft verbunden mit dem Versprechen von Vorteilen und dem Androhen von Nachteilen. Im Falle einer sexuellen Belästigung kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde der betroffenen Person eine Entschädigung zusprechen, wenn die Arbeitgebenden nicht beweisen, dass sie Massnahmen getroffen haben, die zur Verhinderung sexueller Belästigungen nach der Erfahrung notwendig und angemessen sind und die ihnen billigerweise zugemutet werden können. Bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen richtet sich das Verfahren nach der Schweizer Zivilprozessordnung. Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen können die Verfahrensabläufe je nach Kanton unterschiedlich geregelt werden. Zahlreiche Kantone haben in ihren Einführungsgesetzen die Schlichtungsbehörde nach dem Gleichstellungsgesetz auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse als zuständig erklärt. Die höchste und letzte Instanz ist in jedem Fall das Bundesgericht. Das EBG und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellen für Arbeitgebende diverse Unterlagen mit konkreten Empfehlungen für Massnahmen zur Prävention von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zur Verfügung. Nach einer breitangelegten **Kampagne zur Sensibilisierung von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden** in den Jahren 2007/2008 stehen auf der Website des EBG Beispiele für interne Reglemente und Merkblätter zur Verfügung, mit denen entsprechende Verfahren eingeführt werden können. Das EBG bietet auf seiner Website auch zahlreiche Informations- und Lernmaterialien für die Ausbildung von Personalverantwortlichen und Führungskräften zum Thema,¹⁹⁶ ebenso das SECO.¹⁹⁷

Im Rahmen der Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben leistete das EBG im Jahr 2019 Beiträge an verschiedene Aktivitäten im Zusammenhang mit der Prävention sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Darunter finden sich die Entwicklung eines **Präventionskits für Unternehmen** (Animationsfilme mit Dokumentation) der SKG,¹⁹⁸ ein Projekt der Gleichstellungstelle der Stadt Zürich «KMU konkret+»,¹⁹⁹ sowie ein Projekt des Kantons Genf und der *Fédération des Entreprises Romandes* zur Sensibilisierung der lokalen

¹⁹⁶ <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/arbeit/sexuelle-belaestigung-am-arbeitsplatz.html>

¹⁹⁷ Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) (2016): Mobbing und andere Belästigungen – Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz. Bern. Kann abgerufen werden unter: www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Broschüren und Flyer (Stand: 30.4.2021).

¹⁹⁸ <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/finanzhilfen/unterstuetzte-projekte/projekt-datenbank.html>

¹⁹⁹ <http://www.projektsammlung.ch/topbox/detail/5f438f93d02971489b78fe3d?lang=de&>

KMUs.²⁰⁰ Ebenso zu erwähnen sind Finanzhilfen zum Aufbau zweier **Online-Beratungsportale** zur Prävention und Bekämpfung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, www.belaestigt.ch und www.non-c-non.ch, die sich sowohl an Betroffene wie an Arbeitgebende richten.

III J. Sonstige Präventionsmassnahmen

III J. Bitte nennen Sie alle sonstigen getroffenen oder geplanten Massnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen.

Wie bereits in Antwort auf die Frage III D erwähnt, werden seit 2021 berufsgruppenspezifische Schulungen für Mitarbeitende der Betreuung, der Sicherheit und der Gesundheitsberufe, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie für Mitarbeitende des SEM in den Bundesasylzentren angeboten. Weiter plant die SKP in Zusammenarbeit mit der SKHG, eine schweizweite Informationskampagne gegen häusliche Gewalt mit Fokus auf ältere Personen durchzuführen. Auch die DAO führt Ende 2021 eine nationale Sensibilisierungskampagne durch.²⁰¹

²⁰⁰ <http://www.projektsammlung.ch/topbox/detail/584967a0cb646b0d4000127e?lang=de>

²⁰¹ EJPD, KKJPD & SODK (2021): Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen. Bern: 4. Kann abgerufen werden unter: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Häusliche Gewalt > Strategischer Dialog «Häusliche Gewalt» (Stand: 30.4.2021).

IV. SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG

(Kapitel IV des Übereinkommens, Artikel 18 bis 28)

Bitte machen Sie allgemeine Angaben zu den getroffenen Massnahmen, um Frauen, die Opfer einer unter das Übereinkommen fallenden Form von Gewalt, und Kinder, die Zeugen solcher Gewalt geworden sind, gemäss Artikel 18 Absatz 1 und 2 angemessen zu schützen und zu unterstützen. Dies beinhaltet Massnahmen zur behördenübergreifenden Zusammenarbeit und wirksamen Zuweisung an allgemeine oder spezialisierte Hilfsdienste. Bitte beachten Sie dabei die in Artikel 18 Absatz 3 genannten allgemeinen Grundsätze, die auf alle Massnahmen zur Umsetzung von Kapitel IV des Übereinkommens anzuwenden sind. Dies umfasst die Notwendigkeit eines geschlechtsspezifischen Verständnisses von Gewalt gegen Frauen, die Fokussierung auf die Menschenrechte und die Sicherheit der Opfer sowie einen umfassenden Ansatz für Schutz- und Hilfsdienste. Jegliche Schutz- und Unterstützungsmassnahmen müssen auch die Verhinderung der sekundären Viktimisierung zum Ziel haben, auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, einschliesslich der Opfer, die Kinder sind, eingehen und die Stärkung der Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, anstreben. Darüber hinaus soll das Angebot allgemeiner und spezialisierter Hilfsdienste nicht davon abhängig gemacht werden, ob das Opfer bereit ist, Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter bzw. die Täterin auszusagen.

*Seit 2009 regelt das revidierte **Opferhilfegesetz (OHG)** des Bundes die Unterstützung und Hilfe für Opfer von Gewalt. Die Opferhilfe ist für alle Menschen da, die in der Schweiz Opfer einer Gewalttat geworden sind, unabhängig von Geschlecht oder Alter und unabhängig davon, aus welchem Land sie kommen oder ob sie sich längerfristig in der Schweiz aufhalten. Auch Angehörige von Opfern und ihnen nahestehende Personen können Opferhilfe erhalten. Die Opferhilfe gibt den Opfern einen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung, unabhängig davon, ob eine Strafanzeige eingereicht wurde oder ob der Täter oder die Täterin bekannt ist. Es spielt auch keine Rolle, ob die Straftat vorsätzlich oder fahrlässig passiert ist. Für die Umsetzung der Opferhilfe (Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Entschädigung und Genugtuung) sind die Kantone zuständig. Die Kantone haben flächendeckend Beratungsstellen eingerichtet, die unter anderem auch rechtliche Beratung anbieten.*

*Die Kantone bieten weiter Unterstützung für Gewaltopfer über ihre **Gesundheits- und Sozialdienste**.*

*Eine Reihe von **Schutzeinrichtungen**, meist von nichtstaatlichen Institutionen geführt und von kantonalen Behörden mitfinanziert, stehen vorab Frauen und Kindern, aber auch Männern, im Bedarfsfall schweizweit zur Verfügung.*

IV A. Informationen für Opfer von Gewalt

IV A. Bitte machen Sie Angaben darüber, wie sichergestellt wird, dass Frauen, die Opfer einer von dem Übereinkommen abgedeckten Form von Gewalt geworden sind, über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Massnahmen gemäss Artikel 19 informiert werden. Diese Information muss angemessen, zeitnah und in einer ihnen verständlichen Sprache erfolgen.

Alle Menschen, die in der Schweiz durch eine Straftat Opfer körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalttat geworden sind, haben gemäss Opferhilfegesetz (OHG)²⁰² ein Recht auf Unterstützung und Hilfe. 2019 lancierte die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) mit finanzieller Unterstützung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) und des Bundesamtes für Justiz (BJ) die **Informationsplattform www.opferhilfe-schweiz.ch**. Auf der Website werden Opfer von Straftaten auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch jeweils in einfacher Sprache über die Unterstützung durch die Opferhilfe und ihre Rechte informiert. Die Website ist barrierefrei konzipiert. Für Menschen mit Textschwierigkeiten wird ein Erklärvideo zur Verfügung gestellt. Dieses ist in einfacher Sprache formuliert, zudem wird es untertitelt. Die Kurzinformation «Zur Opferhilfe» wird zudem in 10 weiteren Sprachen²⁰³ und in Gebärdensprache angeboten. Auf der

²⁰² SR 312.5

²⁰³ Die Auswahl der Sprachen orientierte sich dabei an den am meisten verbreiteten Nichtlandessprachen in der Schweiz.

Website wird informiert, dass die Opferberatungsstellen mit Dolmetschern und Dolmetscherinnen zusammenarbeiten – auch in Gebärdensprache. Damit soll ein niederschwelliger Zugang zur Opferhilfe auch für Menschen mit Behinderungen oder anderer Muttersprache gewährleistet werden. Mit Unterstützung des Bundes informiert die **Fachstelle Zwangsheirat** über ihre Beratungs- und Unterstützungsangebote für Betroffene auf einer speziellen Website.²⁰⁴ Auch das **Netzwerk für Mädchenbeschneidung** informiert auf seiner Website über Beratungsangebote für Betroffene und Opfer.²⁰⁵

Grundsätzlich sind die Regelstrukturen des kantonalen Gesundheits- und Sozialwesens, des Kindes- und Erwachsenenschutzes, der Polizei und der Opferberatungsstellen für die Information von Opfern und Gefährdeten über das Angebot an Hilfsdiensten zuständig. Viele kantonale Koordinations- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt stellen diesen Diensten **Notfallkarten oder -flyer** mit den wichtigsten Informationen und lokalen Adressen zur Abgabe zur Verfügung. Migrantinnen und Migranten erhalten **Erstinformationen im Rahmen der kantonalen Integrationsstrukturen**, wo spezifischer Bedarf an Integrationsförderung festgestellt und entsprechende Hilfsangebote vermittelt werden.²⁰⁶

Die Schweizerische Strafprozessordnung (Art. 305 StPO)²⁰⁷ enthält detaillierte Anweisungen an die **Strafverfolgungsbehörden**, Opfer über die Möglichkeiten der Opferhilfe zu informieren. Die Strafverfolgung ist eine kantonale Aufgabe und es ist Sache der kantonalen Vollzugsbehörden (namentlich der Polizei und der Staatsanwaltschaften), Opfer im konkreten Einzelfall zu informieren. Ist das Opfer damit einverstanden, so melden die Strafverfolgungsbehörden dessen Namen und Adresse einer Opferberatungsstelle.²⁰⁸

IV B. Allgemeine Hilfsdienste

IV B 1. Bitte liefern Sie eine kurze Beschreibung der getroffenen Massnahmen, die sicherstellen, dass die folgenden allgemeinen Hilfsdienste (gemäss Artikel 20 Absatz 1) die Situation von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, systematisch berücksichtigen, Massnahmen und Interventionen einsetzen, die ihre Sicherheit gewährleisten, und so ausgestattet sind, dass sie auf deren speziellen Bedürfnisse eingehen und sie an geeignete spezialisierte Fachstellen verweisen können:

IV B 1 a. finanzielle Unterstützungsdienste;

Das Opferhilfegesetz räumt den Opfern einen Anspruch auf Unterstützung und Hilfe ein. Es umfasst Beratungsleistungen, finanzielle Hilfe, Schutz sowie die Information über Rechte im Strafverfahren. Schweizweit beinhaltet die finanzielle Hilfe durch die Opferhilfestellen Soforthilfe, längerfristige Hilfe (z.B. Kostenbeiträgen an Dienstleistungen Dritter), Entschädigung und Genugtuung (Art. 2 OHG).

- In dringenden Fällen, d.h. wenn umgehend ein Entscheid betreffend finanzieller Hilfe gefällt werden muss, übernimmt die Opferhilfe Kosten, die aufgrund der Straftat entstanden sind (Soforthilfe). Dies sind z.B. die Kosten für einen Aufenthalt in einer Schutzunterkunft, eine therapeutische Krisenintervention, erste Abklärungen durch eine Anwältin oder einen Anwalt oder für eine medizinische Erstversorgung.
- Die Opferhilfe kann weitere Unterstützung von Dritten finanzieren, die im Zusammenhang mit der Straftat stehen, sogenannte längerfristige Hilfe. Dies sind zum Beispiel Kosten für einen längeren Aufenthalt im Frauenhaus, eine Psychotherapie oder eine Vertretung durch einen Anwalt oder eine Anwältin

²⁰⁴ <https://www.zwangsheirat.ch/beratung/>

²⁰⁵ <https://www.maedchenbeschneidung.ch/>

²⁰⁶ Siehe auch Informationsbroschüre des SEM «Willkommen in der Schweiz» für neu Zuziehende. Kann abgerufen werden unter: www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Publikationen > Willkommen in der Schweiz (Stand: 30.4.2021).

²⁰⁷ Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0)

²⁰⁸ Gewisse kantonale Polizeigesetze sehen eine Weiterleitung von Name und Adresse an eine Opferberatungsstelle auch ohne Einverständnis des Opfers vor.

im Strafverfahren. Die Höhe dieser längerfristigen finanziellen Hilfe ist abhängig von der finanziellen Situation des Opfers.

- Die Opferhilfe kann für finanzielle Schäden aufkommen, die als Folge der Straftat entstanden sind. Dies ist beispielsweise die Entschädigung von Lohnausfall oder von Fahrspesen. Auch Bestattungskosten oder Kosten für eine Hilfe im Haushalt können durch die Opferhilfe entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung ist abhängig von der finanziellen Situation des Opfers.
- Wenn ein Opfer durch die Straftat besonders schwer betroffen ist, kann es eine Genugtuung durch die Opferhilfe erhalten. Die Genugtuung ist ein Schmerzensgeld und eine Wiedergutmachung für das erlittene seelische Leid. Damit leistet der Staat einen Solidaritätsbeitrag und anerkennt die schwierige Situation des Opfers und seiner Angehörigen.

Kantonale und kommunale Sozialdienste leisten bei Bedarf ebenfalls finanzielle Unterstützung.²⁰⁹

IV B 1 b. Vermittlungsdienste für Unterkünfte/Wohnungen;

Die Beratungsstellen der Opferhilfe wie auch die Polizei oder Gesundheitseinrichtungen helfen Opfern und gefährdeten Personen, kurzfristig einen geschützten Ort zu finden, zum Beispiel ein Frauenhaus. Im Allgemeinen sind auch die Sozialdienste der Kantone und Gemeinden damit befasst, Unterkünfte für bedürftige Personen zu vermitteln.

IV B 1 c. rechtliche Beratungsstellen;

Die Beratungsstellen der Opferhilfe erteilen Betroffenen ausführliche Informationen über Rechte als Opfer im Strafverfahren. Sie unterstützen Opfer in der Wahrnehmung ihrer Rechte und beraten sie auch bei der Frage, ob sie eine Strafanzeige gegen die Täterin oder den Täter einreichen wollen. Im Rahmen ihrer kurz- und längerfristigen Hilfe leistet die Opferhilfe auch Beiträge an Anwaltskosten für die Beratung und Vertretung des Opfers im Strafverfahren.

IV B 1 d. psychologische Beratungsstellen;

Grundsätzlich leistet die Opferhilfe Beratung und psychologische Unterstützung oder vermittelt Opfern psychologische Hilfe Dritter. Psychologische Hilfe kann durch die obligatorische Grundversicherung der Krankenkasse finanziert werden.

IV B 1 e. Beratungsstellen zu Aus- und Weiterbildungen

Aus- und Weiterbildungen können in der Schweiz je nach Situation der betroffenen Person durch Stipendien, Leistungen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung oder auch durch die Sozialhilfe finanziert werden. Für die entsprechenden Abklärungen können Fachstellen (Berufs- und Laufbahnberatung, Regionales Arbeitsvermittlungszentrum usw.) beigezogen werden.

IV B 1 f. Arbeitsvermittlungszentren

Für die öffentliche Arbeitsvermittlung und die Wiedereingliederung von Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt sind in der Schweiz die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zuständig, für die berufliche Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Problemen – auch von Opfern von Gewalt – die kantonalen Invalidenversicherungsstellen.

IV B 1 g. sonstige relevante Hilfsdienste.

In Ergänzung zur kantonalen Opferhilfe leisten verschiedene Institutionen Opfern von Gewalt gemäss ihrem Auftrag Unterstützung und Hilfe, so z.B.

- die kommunalen Sozialdienste,
- kantonale Gleichstellungsbüros bei sexueller Belästigung,

²⁰⁹ Die SKOS-Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe können abgerufen werden unter: www.skos.ch > SKOS-Richtlinien (Stand: 30.4.2021).

- die Gesundheitsdienste, finanziert durch die obligatorische Krankenkassen-Grundversicherung des Opfers und seine Zusatzversicherungen, sowie
- private Hilfswerke, die sich auf die Beratung und Unterstützung von Opfern von verschiedenen Gewaltformen fokussiert haben.

IV B 2. Bitte erläutern Sie, welche Massnahmen im Zusammenhang mit Artikel 20 Absatz 2 getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, Zugang zu angemessenen Gesundheits- und Sozialdiensten haben. Machen Sie bitte weiterhin Angaben zu Protokollen und Richtlinien für Mitarbeitende, die solche Opfer unterstützen und sie an geeignete ergänzende Stellen verweisen.

Die Kantone sind für die Gesundheits- und Sozialdienste und für die Sicherung des Zugangs zu solchen Diensten für Gewaltopfer zuständig. Die Beratenden der allgemeinen kantonalen, regionalen und kommunalen Sozialdienste werden im Rahmen ihrer Ausbildung auch über die Opferhilfe informiert und verweisen die unterstützten Personen bei Bedarf an die Opferhilfe.

In einem Bericht vom März 2020 zur medizinischen Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt²¹⁰ fasste der Bundesrat die Resultate einer Detailstudie zusammen, die in seinem Auftrag durchgeführt worden war. Die Bestandesaufnahme stellte verschiedene Konzepte und Praktiken vor, die zeigen, dass die Kantone für das Thema zunehmend sensibilisiert sind und Massnahmen getroffen haben, um Opfern häuslicher und anderer Formen von Gewalt eine angemessene medizinische Behandlung zu gewährleisten. Der Bundesrat empfiehlt den Kantonen jedoch, ein umfassendes kantonales Konzept zu entwickeln und die Thematik der häuslichen Gewalt noch besser in die Schulung von Gesundheitsfachpersonen zu integrieren. Damit ein Opfer von häuslicher Gewalt bei einem allfälligen Gerichtsprozess zu seinem Recht kommen kann, ist zudem eine gute rechtsmedizinische, gewissen Qualitätsstandards entsprechende Dokumentation der Verletzungen von zentraler Bedeutung.

Eines der Schwerpunktthemen der kantonalen Bestandesaufnahme zur Istanbul-Konvention, welche die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) im Jahr 2018 erstellte, betrifft die Verbesserung der rechtsmedizinischen Dokumentation bei häuslicher und sexueller Gewalt an Frauen. Eine Projektgruppe ist daran, entsprechende Informationen aufzubereiten.

IV B 3. Bitte geben Sie an, wie viele Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, jährlich Unterstützung durch Gesundheits- und Sozialdienste erhalten haben.

Die kantonalen Behörden verfügen über keine statistischen Daten zur Anzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind und Unterstützung durch Gesundheits- und Sozialdienste erhalten haben. Der eben erwähnte Bericht des Bundesrates stellt fest, dass nur 9 der 38 Konzepte und Praktiken im Umgang mit häuslicher Gewalt in der medizinischen Versorgung überhaupt statistische Angaben einschliessen. Die grossen Kantonspitäler in Bern, Genf, Lausanne und Zürich erheben allerdings systematisch Daten zu ihren Fällen. Die verfügbaren Daten sind unterschiedlich umfassend und damit unterschiedlich aussagekräftig.

Auch aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sowie der Opferhilfestatistik (OHS) geht nicht hervor, wie viele der Betroffenen Kontakt mit Gesundheitsfachpersonen und Sozialdiensten hatten. Daten zu vermuteten oder sicheren Kindsmisshandlungen werden in der **nationalen Kinderschutzstatistik** der Schweizerischen Kinderkliniken ausgewiesen. Im Jahr 2019 wurden 1568 Fälle von Kindsmisshandlungen gemeldet, die in verschiedenen Kinderkliniken behandelt worden waren.²¹¹

²¹⁰ Bericht des Bundesrates vom 20. März 2020 über die medizinische Versorgung bei häuslicher Gewalt. Politische Konzepte und Praktiken der Kantone sowie Prüfung eines ausdrücklichen Auftrages im Opferhilfegesetz. Kann abgerufen werden unter: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Opferhilfe > Publikationen (Stand: 30.4.2021).

²¹¹ Die nationale Kinderschutzstatistik kann abgerufen werden unter: www.paediatricschweiz.ch > Fachzeitschrift > Kinderschutz (Stand: 30.4.2021). Zudem beauftragt das Postulat Feri 19.3119 «Wissen zu Kindeswohlgefährdungen bündeln, damit die Unterstützungsleistung passt» vom 14.3.2019 den Bundesrat zu prüfen, wie Daten zur Prävalenz und zu Ausprägungsformen von Gewalt an Kindern, welche auf Bundesebene, in den Kantonen und bei Kinderschutzorganisationen vorhanden sind, zu einer Gesamtschau zusammengeführt und systematisch ausgewertet werden können.

IV C. Unterstützung bei Einzel- oder Sammelklagen

IV C. Welche Schritte wurden unternommen, um sicherzustellen, dass Opfer Informationen erhalten über den Zugang zu und die Unterstützung bei auf regionaler oder internationaler Ebene verfügbaren Mechanismen für Einzel- oder Sammelklagen (einschliesslich Rechtsbeistand) (Artikel 21)?

Die Opferberatungsstellen beraten Opfer in der ganzen Schweiz auch auf rechtlicher Ebene und helfen ihnen, ihre Rechte wahrzunehmen. Sie verfügen über Kontaktlisten von spezialisierten Anwältinnen und Anwälten und kennen die in diesem Bereich aktiven NGOs, welche die Opfer weitergehend unterstützen können.

Im Jahr 2019 wurde mit finanzieller Unterstützung durch Bund und Kantone der erste französische Kommentar zum CEDAW-Übereinkommen publiziert.²¹² Ebenfalls im 2019 wurde der **CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis** in neu überarbeiteter und aktualisierter Version auf der Website der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF) aufgeschaltet.²¹³ Er erleichtert die Anwendung des Übereinkommens gegen Frauendiskriminierung in der Anwalts-, Gerichts- und Rechtsberatungspraxis. Seit dem 1. Juli 2020 gibt es einen **Erklärfilm**, der die Botschaft von CEDAW in leicht verständliche Bilder übersetzt.²¹⁴ Er soll das CEDAW-Übereinkommen einer breiten Öffentlichkeit bekannt machen. Der Clip wurde von der NGO-Koordination post Beijing Schweiz in Zusammenarbeit mit der EKF lanciert. Schliesslich erleichtert die vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) für Smartphones entwickelte **App «Women's Human Rights»** den Zugang zu den völkerrechtlichen Standards zu Frauenrechten und Gewalt gegen Frauen.²¹⁵

IV D. Spezialisierte Hilfsdienste

IV D. Bitte schildern Sie die Massnahmen, die im Zusammenhang mit Artikel 22, 23 und 25 getroffen wurden, um für alle Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, und ihre Kinder spezialisierte Hilfsdienste bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.

Machen Sie bitte zu jeder Kategorie (Schutzeinrichtungen, Krisenzentren für Vergewaltigungsopfer und Opfer sexueller Übergriffe, Frauenberatungsstellen usw.) pro Schutzeinrichtung / Krisenzentrum / Beratungsstelle / sonstige Stelle die folgenden Angaben:

Die **Opferberatungsstellen** gemäss Opferhilfegesetz gibt es in der ganzen Schweiz, in der Regel verfügt jeder Kanton über mindestens eine Beratungsstelle. Die Kantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen betreiben eine gemeinsame Beratungsstelle, ebenso die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, Luzern und Nidwalden, Aargau und Solothurn (bis Mitte 2021) sowie Uri und Schwyz. Mehrere Kantone verfügen über spezialisierte **Einrichtungen für bestimmte Opferkategorien**. Die aktuelle Liste zeigt 51 Beratungsstellen, die vor allem in städtischen Zentren angesiedelt sind.²¹⁶ Den Opfern steht es frei, welche Beratungsstelle sie aufsuchen wollen.

²¹² Hertig Randall Maya, Hottelier Michel, Lempen Karine (2019): CEDEF – La Convention sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes et son Protocole facultatif. Commentaire. Zürich.

²¹³ <https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/dokumentation/cedaw-leitfaden-fuer-die-rechtspraxis.html>

²¹⁴ <https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home.html>

²¹⁵ <https://womenshumanrights.ch/>

²¹⁶ <https://opferhilfe-schweiz.ch/de/wo-finde-ich-hilfe/>

IV D 1. Anzahl und geographische Abdeckung (auch Anzahl von Plätzen bei Schutzeinrichtungen);

In der Schweiz gibt es gemäss einer Situationsanalyse aus dem Jahr 2019 22 **Frauenhäuser**.²¹⁷ Dazu kommen 20 weitere Not- und Schutzunterkünfte, darunter 4 Unterkünfte für Opfer von Menschenhandel,²¹⁸ 3 Mädchen- bzw. Schlupfhäuser sowie 10 Unterkünfte, die sich auch (8) oder ausschliesslich (2) an gewaltbetroffene Männer richten. Dies ergibt ein Total von **42 Not- und Schutzunterkünften**. Gemäss den für die Situationsanalyse zur Verfügung stehenden Daten gibt es in der Schweiz total 37 Schutzunterkünfte mit mindestens 230 Zimmern und 431 Betten, hinzu kommen 5 Notunterkünfte mit 12 Zimmern und 12 Betten (siehe Anhang, Ziffer 5). 18 Schutzunterkünfte sind Frauenhäuser, die Mitglied der Dachorganisation für Frauenhäuser der Schweiz und Liechtensteins (DAO) sind. Die Kapazität dieser 18 Frauenhäuser hat seit 2013 leicht zugenommen: 2017 standen 134 Zimmer (2013: 128) zur Verfügung. Die Anzahl Betten hat sich dem gegenüber leicht reduziert auf 292 (2013: 299). Damit können die Frauenhäuser zwar 6 Frauen mehr aufnehmen, haben aber etwas weniger Plätze für Kinder. Der Bedarf an Schutzhäusern für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen wird zurzeit durch den Bund geprüft.²¹⁹

		Zimmer*	Betten*
Total Schutzunterkünfte , davon	37	min. 230	min. 431
-Frauenhäuser, wovon 1 auch für Opfer von Menschenhandel	22		
-für Männer	2		
-für Frauen	1		
-für Frauen/Männer/(Kinder)	6		
-Schlupf- und Mädchenhäuser	3		
-für Opfer von Menschenhandel	3		
Total Notunterkünfte , davon	5	min. 12	min. 12
-für Frauen und Kinder	3		
-für Frauen und Männer	2		
Total Not- und Schutzunterkünfte	42	min. 242	min. 443

Tabelle 2: Not- und Schutzunterkünfte in der Schweiz.

* Bei vier Schutz- und drei Notunterkünften wurde die Kapazität in der Erhebung nicht angegeben, es wird somit von einer leicht höheren Zimmer- und Bettenzahl ausgegangen.

Einzelne Kantone verfügen an Spitälern über **spezialisierte Anlaufstellen für Opfer von Vergewaltigungen**. So bietet beispielsweise das Kantonsspital St.Gallen in Zusammenarbeit mit der Opferhilfe St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden Soforthilfe nach sexueller Gewalt. Rund um die Uhr empfängt eine in der Thematik spezialisierte Fachperson des Kantonsspitals Opfer von sexueller Gewalt. Eine Begleitung und Unterstützung bei der (rechts-)medizinischen Untersuchung wird gewährleistet.²²⁰

IV D 2. Anzahl bezahlter Mitarbeitende je Hilfsdienst;

Alle Fachpersonen bzw. Mitarbeitenden der **Opferberatungsstellen** in der Schweiz sind bezahlt, die Mitarbeiterinnen der **Frauenhäuser** ebenso. Die genaue Anzahl der Mitarbeitenden ist nicht bekannt.

²¹⁷ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) (Hrsg.) (2019): Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen. Grundlagenbericht. Bern. Kann abgerufen werden unter: www.sodk.ch > Dokumentation > Studien und Berichte (Stand: 30.4.2021).

²¹⁸ Am 19. November 2020 lancierten NGOs die Schweizer Plattform gegen Menschenhandel, ein neues schweizweites Netzwerk zur Bekämpfung von Menschenhandel und zur Verbesserung des Opferschutzes in der Schweiz: <https://plattform-menschenhandel.ch/> (Stand: 30.4.2021).

²¹⁹ Studie in Erfüllung des Postulats Wasserfallen 19.4064 «Statistik über gewaltbetroffene Mädchen und Bedarfsabklärung für Schutzplätze» vom 18. September 2019.

²²⁰ <https://www.soforthilfesg.ch/>

IV D 3. Verfügbarkeit (z.B. 24-Stunden-Betrieb an 7 Tagen die Woche oder Sonstiges);

Die Bestandesaufnahme zu Telefonberatungen bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt²²¹ enthält detaillierte Angaben zur Verfügbarkeit der einzelnen **Opferberatungsstellen** (siehe Antwort auf Frage IV E 3 sowie Anhang, Ziffer 6).

Die **Schutzunterkünfte** sind umfassend verfügbar. 13 von 18 Frauenhäusern, zu denen Daten vorliegen und 9 weitere Schutz- und Notunterkünfte sind während sieben Tagen pro Woche 24 Stunden telefonisch erreichbar, ein weiteres Frauenhaus ist 22 Stunden pro Tag telefonisch erreichbar.

IV D 4. Kriterien, die einen Dienst als spezialisierten Dienst für Frauen auszeichnen, sowie Interventionsstandards, Protokolle und Richtlinien, die sicherstellen, dass ein geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewalt gegen Frauen und die Sicherheit der Opfer in den Mittelpunkt gestellt werden;

Die **Opferberatungsstellen** haben den Auftrag, die besonderen Bedürfnisse von allen Gruppen von Opfern zu kennen und darauf einzugehen (Art. 9 OHG). Dies umfasst auch die Bedürfnisse weiblicher Opfer von Gewalt. Die Kantone sorgen dafür, dass fachlich selbstständige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Dabei tragen diese den besonderen Bedürfnissen verschiedener Opferkategorien Rechnung.

In den 18 **Frauenhäusern**, zu denen Daten vorliegen, ist an sieben Tagen pro Woche während 24 Stunden geschultes Personal präsent, ebenso bei 9 weiteren Schutz- und Notunterkünften.

IV D 5. Opfergruppen, denen der Dienst zur Verfügung steht (z.B. nur Frauen, Kinder, Migrantinnen, Frauen mit Behinderung o.ä.);

Alle Menschen, die Opfer von Gewalt geworden sind, haben gemäss Schweizerischem Opferhilfegesetz ein Recht auf Unterstützung und Hilfe. Wie erwähnt haben die **Opferberatungsstellen** den Auftrag, die besonderen Bedürfnisse von allen Gruppen von Opfern zu kennen und darauf einzugehen. Dies umfasst auch die Bedürfnisse von Männern und Frauen, Kindern, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit einer Behinderung (Art. 9 OHG). Aus der Liste der Opferhilfestellen wird ersichtlich, dass sich einige gezielt an gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder richten. Es sind in erster Linie die ambulanten Beratungsstellen der Frauenhäuser sowie Beratungsstellen gegen sexuelle und häusliche Gewalt. Einige Stellen wenden sich gezielt an gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche. Die adäquate Ausgestaltung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten für gewaltbetroffene Menschen mit Behinderungen wird zurzeit geprüft.²²²

Betreffend Unterstützung für Gewaltbetroffene, die im Ausland Gewalt erlebt haben, richteten im November 2019 verschiedene NGOs einen Appell an die Behörden, spezialisierte Hilfe allen Gewaltbetroffenen zukommen zu lassen, unabhängig von Aufenthaltsstatus und Tatörtlichkeit.²²³ Derzeit prüfen Bund und Kantone, wie Gewaltbetroffenen mit Bleibeperspektive in der Schweiz der Zugang zu notwendigen Unterstützungsleistungen des Sozial- und Gesundheitssystems noch verbessert werden kann.

Die überwiegende Mehrheit der **Not- und Schutzunterkünfte** in der Schweiz steht auch für Frauen zur Verfügung (86 %), 47 % der Not- und Schutzunterkünfte sind ausschliesslich für Frauen (mit und ohne Kinder). Zwei Institutionen nehmen nur Männer (mit und ohne Kinder) auf.

²²¹ Müller Franziska, Thorshaug Kristin, Krüger Paula (2021): Bestandesaufnahme zu Telefonberatungen bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Bern. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Gewalt (Stand: 30.4.2021).

²²² Studie in Erfüllung des Postulats Roth 20.3886 «Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz» vom 19. Juni 2020.

²²³ https://www.cfd-ch.org/admin/data/files/editorial_asset/file/349/appell_opferhilfuer-alle.pdf?lm=1572624904

IV D 6. jährliche Anzahl von Frauen, die bei diesem Dienst Hilfe suchen. Bitte geben Sie genaue Informationen über die jährliche Anzahl von Frauen, die angefragt, und derjenigen, die zusammen mit ihren Kindern in einer Schutzeinrichtung Unterkunft erhalten haben;

Die Anzahl der **Beratungen** durch die Opferhilfe betrug im Jahr 2019 insgesamt 41 154, davon betrafen 29 072 Beratungen Opfer weiblichen Geschlechts.²²⁴

Für die Belegung von **Schutz- und Notunterkünften** sind verschiedene Daten verfügbar, welche die Nachfrage betreffen. Die Belegung der Zimmer betrug 2017 bei 15 Frauenhäusern, zu welchen Daten vorlagen, bei 72 %, was knapp unter der als ideal betrachteten Belegung für Krisenzentren (75 %) liegt. Damit scheint das Angebot genügend zu sein, allerdings gibt es grosse regionale Unterschiede. Der Anteil der Ab- und Weiterverweisungen wegen Vollbelegung hat seit 2013 (56 %) abgenommen, aber die absolute Anzahl der deswegen abgewiesenen Fälle (2013: 586 Fälle) war im Jahr 2017 höher.²²⁵

IV D 7. Finanzierung (Quelle, Finanzierungszeitraum und Rechtsgrundlage);

Die **Opferberatungsstellen** werden staatlich finanziert durch die Kantone, auf der Basis des Opferhilfegesetzes.

Die Finanzierung der **Not- und Schutzunterkünfte** ist je nach Kanton und teilweise auch je nach Unterkunft unterschiedlich ausgestaltet. Grob können die Finanzierungsformen in «objektorientierte leistungsunabhängige Beiträge» und «subjektorientierte leistungsabhängige Beiträge» der öffentlichen Verwaltung (Standortkanton, Gemeinde) sowie Spenden unterteilt werden. Der Spendenanteil bei den Frauenhäusern variiert sehr stark. Für Kernleistungen beträgt er mehrheitlich zwischen 20 und 50 %. Die konkrete Finanzierungsform hat Auswirkungen auf die Planungs- und Finanzierungssicherheit der Frauenhäuser. Diese ist zurzeit in den Kantonen unterschiedlich gewährleistet.

Die SODK hat deshalb 2019 beschlossen, Empfehlungen an die Kantone auszuarbeiten, um die Finanzierungssicherheit der Schutzunterkünfte zu gewährleisten. Diese sollen Mitte 2021 publiziert werden. Die SODK hat zudem 2019 auch die Schweizerische Opferhilfekonferenz (SVK-OHG) beauftragt, ihre Empfehlungen betreffend Finanzierung der Aufenthalte in Schutzunterkünfte zu überprüfen. Die Konferenz verabschiedete in der Folge 2020 eine neue Empfehlung an die Kantone, den Aufenthalt in den Frauenhäusern neu während 35 (statt 21) Tagen der Opferhilfe zu belasten.²²⁶ So werden die Frauenhäuser von den administrativen Lasten rund um die Sicherung finanzieller Ressourcen entlastet und können sich in Zukunft noch besser ihrer eigentlichen Aufgabe der Opferbetreuung widmen.

IV D 8. Trägerschaft (z.B. NGOs für Frauen, sonstige NGOs, religiöse Organisation, lokale Regierung);

Die Trägerschaft der **Opferberatungsstellen** in der Schweiz ist mehrheitlich nicht-staatlich (z.B. Vereine, Stiftungen), teilweise haben sie eine staatliche Trägerschaft (z.B. Kantone Aargau, Luzern oder Solothurn).

Bei den **Schutzunterkünften** ist die Trägerschaft in der Regel nichtstaatlich.

IV D 9. ob das Angebot für alle Frauen kostenfrei ist (d.h. unabhängig ihres Einkommens);

Die Beratung durch die **Opferberatungsstellen** ist für alle Opfer und ihre Angehörigen kostenlos.

²²⁴ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe/beratungen-leistungen.html#1897849437>

²²⁵ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) (Hrsg.) (2019): Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen. Grundlagenbericht. Bern: 18 ff. Kann abgerufen werden unter: www.sodk.ch > Dokumentation > Studien und Berichte (Stand: 30.4.2021).

²²⁶ Die Änderung per 1. Januar 2020 der Empfehlung der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) vom 21. Januar 2010 kann abgerufen werden unter: www.sodk.ch > Fachkonferenzen > Opferhilfekonferenz SVK-OHG > Opferhilfe Empfehlungen > Anhang über Anpassung auf Seite 22 bezüglich Soforthilfe vom 1.1.2020 (Stand: 30.4.2021).

Der Aufenthalt und die Beratung in **Schutzunterkünften** wird durch die Opferhilfe finanziert (in den ersten 35 Tagen durch die Soforthilfe). Wenn die Bedrohungslage weiter existiert, wird auch ein längerer Aufenthalt im Rahmen der längerfristigen Hilfe finanziert. Ist der Aufenthalt nur noch aus sozialen Gründen nötig, wird er bei Bedürftigkeit durch die Sozialhilfe finanziert.²²⁷

IV D 10. Koordination zwischen spezialisierten Fachstellen und allgemeinen Hilfsdiensten.

Die Opferberatungsstellen wie auch die Frauenhäuser in der Schweiz sind kantonal und regional gut mit weiteren Stellen (auch Polizei, Kinderschutzbehörden etc.) vernetzt. Mit den Runden Tischen oder Kommissionen zu häuslicher Gewalt bestehen z.B. auch institutionalisierte kantonale Koordinationsplattformen.

IV E. Telefonberatung

IV E. Bitte machen Sie Angaben zu den getroffenen Massnahmen zur Einrichtung einer Telefonberatung nach Artikel 24, um Anruferinnen und Anrufer im Zusammenhang mit allen unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt zu beraten.

Geben Sie bitte in diesem Zusammenhang an:

IV E 1. ob die Beratung landesweit zur Verfügung steht;

Es steht in allen Kantonen der Schweiz mindestens eine telefonische Beratung für Opfer von (häuslicher) Gewalt zur Verfügung (siehe Anhang, Ziffer 6). Rund die Hälfte dieser teilweise nationalen Angebote richtet sich an bestimmte Zielgruppen und/oder fokussiert auf bestimmte Gewaltformen. 60 Angebote können als gewaltspezifische Beratungsangebote definiert werden, während 19 Angebote als allgemeine Beratungsangebote zu definieren sind, die neben Beratungen zu anderen Themen auch Beratung zum Thema Gewalt anbieten.²²⁸ Die Kantone unter Federführung der SODK prüfen derzeit die Möglichkeiten zur Umsetzung einer **zentralen nationalen Telefonnummer** für die Opferhilfe.²²⁹

Mit dem vom Bund finanziell unterstützten Angebot «**Beratung und Hilfe 147**» der Stiftung Pro Juventute steht Kindern und Jugendlichen 24/7 eine **nationale Notfallnummer** zur Verfügung, welche diese auch in Gewaltsituationen berät.

Mit Unterstützung des Bundes betreibt das **Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung** eine Mail-/Telefonberatung für Frauen und Mädchen, die von FGM betroffen oder gefährdet sind sowie für Fachpersonen, die in Kontakt mit (potentiellen) Betroffenen stehen.

IV E 2. ob sie kostenlos ist;

Knapp die Hälfte der Angebote für Opfer von Gewalt bieten gebührenfreie Anrufe an, bei einem Drittel gilt der Inlandtarif. Bei den restlichen Angeboten wird ein Sondertarif verwendet.

IV E 3. ob sie täglich rund um die Uhr erreichbar ist;

40 % der Angebote für Opfer von Gewalt sind rund um die Uhr erreichbar, während rund 40 % zu Bürozeiten von Montag bis Freitag erreichbar sind. Rund 20 % der Angebote haben andere Beratungszeiten (z.B. bestimmte Wochentage).

IV E 4. wie Vertraulichkeit und/oder Anonymität gesichert werden;

Vertraulichkeit und Anonymität werden in allen Angeboten für Opfer von Gewalt gesichert. Alle Angebote bieten anonyme Beratung an, entweder als Grundsatz oder wenn

²²⁷ Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfe (SVK-OHG), Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) (2018): Opferhilfe und Sozialhilfe. Eine Gegenüberstellung der Leistungen mit Anwendungshinweisen für einzelne Schnittstellenbereiche. Grundlagenpapier. Kann abgerufen werden unter: www.sodk.ch > Fachkonferenzen > Opferhilfekonferenz SVK-OHG > Downloads (Stand: 30.4.2021).

²²⁸ Müller Franziska, Thorshaug Kristin, Krüger Paula (2021): Bestandesaufnahme zu Telefonberatungen bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Bern. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Gewalt (Stand: 30.4.2021).

²²⁹ Siehe auch Stellungnahme des Bundesrates auf die drei gleichlautenden Motionen Funicello 20.4451, Vincenz-Stauffacher 20.4452, Herzog 20.4463 «24-Stunden-Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Personen gemäss Istanbul-Konvention» vom 10. Dezember 2020.

erwünscht. Viele Angebote sind der gesetzlichen Schweigepflicht gemäss dem Opferhilfegesetz unterstellt.

IV E 5. ob die Beratenden in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen geschult wurden; und

Bei etwas mehr als zwei Drittel der Angebote für Opfer von Gewalt verfügen alle Beraterinnen und Berater über eine tertiäre Ausbildung (z.B. Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Psychologie) und bei etwas mehr als der Hälfte haben alle Beratenden spezifische externe Weiterbildungen zu Themen wie Beratung oder Gewalt besucht. Bei vier Fünfteln aller Angebote absolvierten alle Beratenden interne Schulungen.

IV E 6. die jährliche Anzahl der Anrufe zur Unterstützung weiblicher Opfer.

Gemäss Opferhilfestatistik (OHS) (siehe Frage II E sowie Anhang, Ziffer 7) wurden 2018 und 2019 je rund 29 000 weibliche Opfer bei den Opferberatungsstellen beraten. Beratungen erfolgten dabei auch telefonisch.

IV F. Schutz und Unterstützung für minderjährige Zeuginnen und Zeugen

IV F. Bitte erläutern Sie, durch welche Massnahmen sichergestellt wird, dass bei der Bereitstellung der oben genannten allgemeinen und spezialisierten Hilfsdienste für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen einer Form von Gewalt gegen Frauen geworden sind, gemäss Artikel 26 gebührend berücksichtigt werden. Dies umfasst auch eine altersgerechte Beratung.

Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren können durch verschiedene Massnahmen der Verfahrensleitung geschützt werden, um sie vor einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil zu schützen, der ihnen durch die Mitwirkung im Verfahren erwachsen könnte (Art. 149 Abs. 1–3 StPO). Für Zeuginnen, Zeugen oder Auskunftspersonen unter 18 Jahren können spezifische Massnahmen angeordnet werden. So hat die erste Einvernahme so rasch als möglich stattzufinden (Art. 149 Abs. 2 StPO). Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf nur angeordnet werden, wenn das Kind dies ausdrücklich verlangt oder der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann (Art. 154 Abs. 4 Bst. a StPO). Die minderjährige Zeugin oder der minderjährige Zeuge darf während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen werden (Art. 154 Abs. 4 Bst. b StPO). Ausserdem werden Einvernahmen von Kindern von einer zu diesem Zweck speziell ausgebildeten Ermittlungsperson im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten durchgeführt (Art. 154 Abs. 4 Bst. d StPO). Die Strafprozessordnung legt zudem eine feste Altersgrenze für die Zeugeneigenschaft fest. Personen mit beschränkter Urteilsfähigkeit sollen nicht unter Wahrheitspflicht einvernommen werden. Aus diesem Grund sind Personen, die zur Zeit der Einvernahme das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben, nicht als Zeugen, sondern als Auskunftspersonen einzuvernehmen (Art. 178 Bst. b StPO).

Die **Beratungsstellen** der Opferhilfe sind verpflichtet, in ihren Aktivitäten den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Opferkategorien auch jenen der Kinder und Jugendlichen Rechnung zu tragen (Art. 9 OHG). Das schliesst beispielsweise eine kompetente Rechtsberatung für gewaltbetroffene Kinder als Opfer oder als Angehörige in Strafverfahren ein. Es gibt zudem in verschiedenen Kantonen Angebote einer **zeitnahen Kinderansprache** nach einer polizeilichen Intervention wegen häuslicher Gewalt, so beispielsweise im Kanton Aargau,²³⁰ Basel-Stadt²³¹ oder im Kanton Zürich.²³² Dies ermöglicht eine altersgerechte psychosoziale Beratung für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder und hilft diesen, das erlittene Trauma zu bewältigen.

²³⁰ Proaktive Eltern- und Kinderberatung im Anschluss an eine polizeiliche Intervention durch die Kinderschutzzgruppen der beiden Kinderspitäler Aarau und Baden: https://www.ksa.ch/kinderschutzgruppe#angebote_der_kinderschutzgruppe

²³¹ https://www.jfs.bs.ch/dam/jcr:a9089a07-512a-40e9-90a7-2b657a8af911/Tagung_NW_Kinderschutz_KJD_9_2019.pdf

²³² <https://kokon-zh.ch/kinder-und-jugendliche/opferhilfe.html>

Um das Angebot der Schutzunterkünfte noch besser auf die Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Kindern auszurichten, hat der Bund der Dachorganisation der Frauenhäuser in der Schweiz und Liechtenstein (DAO) von 2018 bis 2020 Finanzhilfen ausgerichtet für die Erarbeitung einer gesamtschweizerischen **Kinderschutzstrategie der Frauenhäuser**.²³³

Der Bund unterstützt zudem die **Adaption des Frankfurter Leitfadens «Umgang nach häuslicher Gewalt»**²³⁴ auf Schweizer Verhältnisse. Der Leitfaden dient der Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs von Kindern, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil miterlebt haben. Zielgruppe zur Anwendung des Leitfadens sind sämtliche Personen, die im Bereich des persönlichen Verkehrs für Kinder Regelungen treffen müssen, d.h. Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Beiständinnen und Beistände, Sozialarbeitende etc. Die Federführung des Projekts liegt bei der SKHG. Schliesslich richtet der Bund Finanzhilfen aus an das **Angebot «Beratung und Hilfe 147» der Stiftung Pro Juventute**, eine rund um die Uhr erreichbare Notfallnummer für Kinder und Jugendliche, die diese auch bei Gewalt berät.²³⁵

IV G. Sonstige Massnahmen zur Unterstützung von Opfern von Gewalt

IV G. Bitte schildern Sie alle sonstigen getroffenen oder geplanten Massnahmen, einschliesslich Massnahmen im Zusammenhang mit der Meldung gemäss Artikel 27 und 28, um Opfer von Gewalt gegen Frauen zu schützen und zu unterstützen.

Auf Bundesebene und im kantonalen Recht existieren verschiedene **Melderechte oder gar Meldepflichten** bei schweren Gewalttaten. Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen (Art. 321 StGB), haben die Möglichkeit, sich davon durch Einwilligung der Betroffenen oder schriftliche Bewilligung der vorgesetzten Behörde entbinden zu lassen. Art. 75 Abs. 3 StPO sieht zudem vor, dass die Strafbehörde, wenn sie bei der Verfolgung von Straftaten, an denen Minderjährige beteiligt sind, die Notwendigkeit von zusätzlichen Massnahmen feststellt, sofort die Kindesschutzbehörde informiert. Ferner können Opferberatungsstellen Anzeige erstatten oder die Kindesschutzbehörde informieren, wenn ein minderjähriges Opfer oder eine andere minderjährige Person ernsthaft gefährdet ist (Art. 11 Abs. 3 OHG). Viele kantonale Gesundheitsgesetzgebungen sehen gestützt auf Artikel 321 StGB weiterreichende Melderechte für Gesundheitsfachpersonen vor, und zwar auch dann, wenn es sich um erwachsene Opfer handelt.

Am 1. Januar 2019 sind neue Regelungen im Kindesschutzrecht in Kraft getreten, welche die **Melderechte und -pflichten erweitern**. Grundsätzlich kann jede Person der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer minderjährigen Person (Kind oder Jugendliche/r) gefährdet erscheint (Art. 314c ZGB). Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch (StGB) unterstehen. Diese sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, der Kindesschutzbehörde bei Abklärungen im Bereich des Kindesschutzes zu helfen, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden lassen zu müssen.

²³³ Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Lichtenstein (DAO) (2020): Kindesschutz und Kindeswohl in den Frauenhäusern. Bern. Kann abgerufen werden unter: www.frauenhaus-schweiz.ch (Stand: 30.4.2021).

²³⁴ <http://kinderschutz-frankfurt.de/wir-ueber-uns-downloads.html>

²³⁵ Die Übersicht der Finanzhilfen im Bereich Kinderschutz kann abgerufen werden unter: www.bsv.admin.ch > Finanzhilfen > Kinderschutz / Kinderrechte (Stand: 30.4.2021).

Fachpersonen, die regelmässig mit Kindern oder Jugendlichen Kontakt haben, sind zur Meldung an eine Kindesschutzbehörde verpflichtet, wenn es konkrete Hinweise darauf gibt, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist. Art. 314d ZGB nennt Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport. Voraussetzung ist, dass sie beruflich mit Kindern zu tun haben. Die Meldepflicht besteht nur, wenn sie selber nicht in der Lage sind, dem betreffenden Kind oder Jugendlichen zu helfen bzw. eine Hilfe zu vermitteln. Meldepflichtig sind im Weiteren wie bis anhin Personen, die in Ausübung einer amtlichen Tätigkeit von einer Kindeswohlgefährdung Kenntnis erhalten und nicht in der Lage sind, im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe zu schaffen. Sämtliche Meldepflichten stehen unter dem Vorbehalt des Berufsgeheimnisses nach dem Strafgesetzbuch. Auch Mitarbeitende von Opferberatungsstellen unterstehen nicht der Meldepflicht, sind aber weiterhin berechtigt, bei ernsthafter Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität einer minderjährigen Person die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren oder allenfalls eine Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde zu erstatten.

Schliesslich bestehen auch bei erwachsenen Personen, welche im Sinne des Erwachsenenschutzrechts hilfsbedürftig erscheinen, ein allgemeines Melderecht sowie eine Meldepflicht für Personen in amtlicher Tätigkeit (Art. 443 ZGB), wobei das Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch vorbehalten ist.

V. MATERIELLES RECHT

(Kapitel V des Übereinkommens, Artikel 29 bis 48)

Bitte machen Sie Angaben zur Rechtsgrundlage für den Umgang mit Gewalt gegen Frauen und legen Sie dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die Einführung von Gewalttaten gegen Frauen als Straftatbestand, inakzeptable Rechtfertigungen für solche Taten (einschliesslich im Namen der so genannten „Ehre“ begangener Straftaten), Sanktionen und Massnahmen sowie ergriffene Schritte, um Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, mit zivilrechtlichen Rechtsbehelfen auszustatten, ihr Recht auf die Forderung von Schadenersatz zu gewährleisten und verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren zu verbieten.

*Die strafrechtlichen und zivilrechtlichen **Bestimmungen des Bundesrechts** und die ergänzenden **Bestimmungen des kantonalen Rechts** bilden einen rechtlichen Rahmen, der den Anforderungen der Istanbul-Konvention insgesamt genügt.*

*Wesentliche zivilrechtliche Pfeiler sind die bundesrechtlichen **Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit** (Art. 28–28I ZGB, im Besonderen Art. 28b zum Schutz vor Gewalt, Drohungen und Nachstellungen) und die Ansprüche auf **Schadenersatz und Genugtuung** (Art. 41 ff. OR).*

*Das **Opferhilfegesetz** bietet die Grundlage für Unterstützung und Hilfe sowie (subsidiäre) staatliche Entschädigung und Genugtuung für Opfer.*

*Das **Schweizer Strafrecht** unterscheidet zwischen verschiedenen Kategorien von strafbaren Handlungen, die sich von der gesetzlichen Strafandrohung ableiten. Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, während Vergehen Taten sind, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 StGB). Übertretungen sind Taten, für welche das Gesetz mit Busse droht (Art. 103 StGB). Es werden verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unter Strafe gestellt.*

Schliesslich verpflichtet das Gleichstellungsgesetz die Arbeitgebenden, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu verhindern.

V A. Rechtlicher Rahmen

V A 1. Bitte erläutern Sie, welcher einschlägige rechtliche Rahmen (z.B. im Straf-, Zivil-, Verwaltungsrecht) vorhanden ist, um die im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen, einschliesslich Massnahmen zur Vermeidung von Gesetzeslücken, umzusetzen.

Das **Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)**²³⁶ enthält keine Definition des Begriffs der (häuslichen) Gewalt. Es gliedert die strafbaren Handlungen nach den betroffenen Rechtsgütern (z. B. strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, strafbare Handlungen gegen die Freiheit, strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität). Namentlich folgende Straftatbestände sind bei **physischer Gewalt** anwendbar: Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB), Mord (Art. 112 StGB), Totschlag (Art. 113 StGB), Kindestötung (Art. 116 StGB), schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Tätlichkeiten (Art. 126 StGB), Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), Raufhandel (Art. 133 StGB), Angriff (Art. 134 StGB), qualifizierter Raub (Art. 140 Ziff. 4 StGB). **Sexuelle Gewalt** wird namentlich durch sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB), **psychische Gewalt** durch Drohung (Art. 180 StGB) und Nötigung (Art. 181 StGB) erfasst. Straftatbestände wie zum Beispiel Zwangsheirat

²³⁶ SR 311.0

(Art. 181a StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Zwangsabtreibung (Art. 118 Abs. 2 StGB), Zwangssterilisation (Art. 122 StGB), sind ebenfalls unter die Gewaltdelikte zu subsumieren.

Eine besondere strafrechtliche Erfassung von **Belästigung im öffentlichen Raum** («harcèlement de rue») gibt es nicht. Hingegen sind hier in erster Linie die Strafnormen der sexuellen Belästigung (Art. 198 StGB), der Beschimpfung (Art. 177 StGB) oder Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) anwendbar. Allenfalls können ergänzend noch kantonale Übertretungstatbestände zur Anwendung kommen. Belästigung im öffentlichen Raum ist klar zu unterscheiden von (schweren) **Gewaltdelikten** im öffentlichen Raum.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz wird als Diskriminierung durch das **Gleichstellungsgesetz (GIG)**²³⁷ verboten.

Der **zivilrechtliche Anspruch auf Schutz der Persönlichkeit** (Art. 28 ff. ZGB)²³⁸ schützt die Persönlichkeit vor widerrechtlichen Verletzungen. Art. 28b ZGB ist spezifisch dem Schutz von Opfern von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen gewidmet.

Das **Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten**²³⁹ führte verschiedene gesetzgeberische Massnahmen zum Schutz der von Zwangsheirat betroffenen oder bedrohten Personen ein, so zum Beispiel ein Eheungültigkeitsgrund, wenn die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen wurde (Art. 105 Ziff. 5 ZGB).

Das **Schweizerische Obligationenrecht (OR)**²⁴⁰ verpflichtet einen Täter oder eine Täterin, die einer anderen Person widerrechtlich einen Schaden zufügt, zum Schadenersatz, wenn er oder sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (Art. 41 OR). Der oder die Geschädigte hat namentlich Anspruch auf Ersatz von Heilungskosten sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit (Art. 46 Abs. 1 OR). Zudem kann das Gericht bei Tötung, Körperverletzung oder Verletzung der Persönlichkeit dem Opfer oder den Angehörigen eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47 und 49 OR).

Das **Opferhilfegesetz (OHG)**²⁴¹ gibt Opfern von Gewalttaten (jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, Art. 1 OHG) und Angehörigen einen Anspruch auf medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Die Opferhilfe umfasst dabei Beratungen und Soforthilfe, längerfristige Hilfe durch Beratungsstellen, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigungs- und Genugtuungszahlungen sowie eine Befreiung von möglichen Verfahrenskosten (Art. 2 OHG).

Die **Kantone** sind im föderalen System im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben – in erster Linie die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)²⁴² und die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)²⁴³ – für Strafverfahren und Strafvollzug und die Zivilprozessverfahren zuständig. Ebenso sind die Kantone in erster Linie für die Umsetzung der Opferhilfe, für die öffentliche Sicherheit (Polizei), für Gesundheit und Sozialdienste zuständig. Kantonale Gesetze regeln diese Aufgaben.²⁴⁴

²³⁷ SR 151.1

²³⁸ SR 210

²³⁹ AS 2013 1035

²⁴⁰ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220)

²⁴¹ SR 312.5

²⁴² SR 312.0

²⁴³ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272)

²⁴⁴ Die Übersichtstabelle Gesetzgebung zum Schutz gewaltbetroffener Personen kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Themen > Gewalt > Gesetzgebung (Stand: 30.4.2021).

VA 2. Beinhaltet Ihr innerstaatliches Recht eine gezielte Gesetzgebung zum Thema Gewalt gegen Frauen?

Auf Ebene des **Bundes** ist das Schweizerische Strafgesetzbuch geschlechtsneutral ausgestaltet. Es schützt grundsätzlich Frauen, Männer und Kinder vor Gewalt. Vereinzelt gibt es besondere Normen zum Schutz von Frauen vor Gewalt, beispielsweise im Bereich der Genitalverstümmelung (Art. 124 StGB) und der Zwangsabtreibung (Art. 118 StGB). Zudem schützt der Tatbestand der Vergewaltigung in seiner aktuellen Version nur «Personen weiblichen Geschlechts» (Art. 190 StGB; zur Revision des Sexualstrafrechts siehe Antwort auf Frage V F 4). Der zivilrechtliche Gewaltschutz (Art. 28b ZGB) schützt Personen beiderlei Geschlechts.

Auf der Ebene der **Kantone** enthalten zahlreiche kantonale **Polizeigesetze** unterschiedliche Bestimmungen zur Intervention von Polizei und Strafverfolgungsbehörden in Fällen häuslicher Gewalt oder anderer Formen von Gewalt (Eindringen in Privaträume, Gewahrsam, Wegweisung, Rückkehr-, Annäherungs- und Kontaktverbote, Ausweisung, Information über Beratungsangebote für Opfer und Gefährdende). Einige Kantone haben spezifische **Gesetze zu Bekämpfung von häuslicher Gewalt** erlassen, so die Kantone Genf, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Waadt, Wallis und Zürich. Die meisten **Melderechte und -pflichten** von Polizei-, Gesundheits-, Sozial- und Schulbehörden im Falle der Hilfsbedürftigkeit und mit Bezug auf mögliche künftige Bedrohungen durch Gefährderinnen und Gefährder, ergänzen die bundesrechtlichen Regelungen (siehe dazu Antwort auf Frage IV G).

VA 3. Bitte stellen Sie in Form eines Anhangs Auszüge bzw. Zusammenfassungen der einschlägigen Rechtstexte einschliesslich gezielter Rechtsvorschriften zum Thema Gewalt gegen Frauen zusammen. Die Texte sollten in einer der Amtssprachen des Europarats (Englisch oder Französisch) sowie ggf. in der Originalsprache zur Verfügung gestellt werden.

Die umfassende Tabelle des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) zu den Gesetzgebungen zum Schutz gewaltbetroffener Personen bietet eine Übersicht über die aktuellen Rechtstexte.²⁴⁵

V B. Empfehlungen für Fachpersonen

VB. Welche Massnahmen wurden getroffen, um relevanten Berufsgruppen Richtlinien für die Umsetzung des oben genannten rechtlichen Rahmens zu geben (z.B. Ausarbeitung von Protokollen für Polizei und sonstige Ordnungskräfte, Richtlinien für Staatsanwaltschaften, Einrichtung von Spezialeinheiten)?

Auf **Bundesebene** sind verschiedene Massnahmen ergriffen worden, welche auch die Qualität der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben betreffen. Das EBG hat auf seiner Website **Informationsblätter** zu verschiedenen Aspekten der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt aufbereitet, unter anderem zu Dynamiken und Interventionsansätzen in Konfliktsituationen sowie zu den rechtlichen Grundlagen von Polizeiinterventionen, Zivil- und Strafverfahren. Auch spezifische Gewaltformen wie Stalking oder Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen sind Gegenstand der Reihe von Informationsblättern.²⁴⁶ In der **«Toolbox häusliche Gewalt»** des EBG finden sich auch kantonale Grundlagen und Empfehlungen zum Thema.

Der Bund unterstützt zudem die **Adaption des Frankfurter Leitfadens «Umgang nach häuslicher Gewalt»**²⁴⁷ auf Schweizer Verhältnisse. Zielgruppe zur Anwendung des Leitfadens sind sämtliche Personen, die im Bereich des persönlichen Verkehrs für Kinder Regelungen treffen müssen, einschliesslich Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (siehe Kapitel IV F).

²⁴⁵ Siehe Fn. 244.

²⁴⁶ 17 Informationsblätter des EBG geben Auskunft zu Grundlagen und spezifischen Formen von häuslicher Gewalt sowie zur Rechtslage in der Schweiz. Sie können abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Gewalt > Häusliche Gewalt – Informationsblätter (Stand: 30.4.2021).

²⁴⁷ <http://kinderschutz-frankfurt.de/wir-ueber-uns-downloads.html>

Die SODK hat 2019 in Zusammenarbeit mit dem EBG einen Sammelordner mit Grundlagen und Arbeitsmaterialien für Fachpersonen herausgegeben, die Opfer von **Stalking und Cyberstalking** beraten.²⁴⁸

Die kantonalen **Polizeikräfte** sind zunehmend für die Thematik sensibilisiert. In verschiedenen Kantonen gibt es detaillierte interne **Richtlinien und Empfehlungen** für das Verhalten der Polizeikräfte in Fällen häuslicher Gewalt. In der zweijährigen Grundausbildung für Polizistinnen und Polizisten sind etwa 130–160 **Lektionen für «Sicherheitspolizeiliche Interventionen»** bestimmt. In diesen Lektionen wird auch das Interventionsverhalten bei häuslicher Gewalt, Erfassen der Sachlage und Beruhigen der Situation als Handlungskompetenz geschult. Diese Vorgaben werden in den verschiedenen regionalen Ausbildungszentren und Polizeikorps unterschiedlich umgesetzt, zum Teil in Zusammenarbeit mit Fachstellen. Die Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten im Kanton Basel-Landschaft (BL) werden zum Beispiel in 12 Lektionen von den Fachspezialisten Häusliche Gewalt der Polizei BL geschult. An der Polizeischule in Zürich werden in 27 Lektionen die Fächer häusliche Gewalt, Opferhilfegesetz, Gewaltschutzgesetz, Stalking und Rapporterstattung gelehrt, inklusive praktischen Übungen. Die Polizeischule im Tessin widmet dem Thema häusliche Gewalt 5 Tage der Ausbildung, was ungefähr 40 Stunden entspricht. Die Lausanner Polizei führt seit März 2021 eine Spezialeinheit für Gewaltopfer, die speziell für deren Betreuung, Unterstützung und Begleitung ausgebildet sind.²⁴⁹

Ausgebildete Polizistinnen und Polizisten können eine **höhere Fachprüfung** absolvieren. Gemäss schweizerischem Polizei-Institut werden die Themen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen hier in mehreren obligatorischen Veranstaltungen behandelt. Diese Veranstaltungen befassen sich mit der Verhütung und Aufdeckung von Gewalttaten, Interventionsstandards, mit Ursache und Risikofaktoren von Gewalttaten, Bedürfnissen und Rechten der Opfer und diskutieren Wege zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung und von sexueller Belästigung.

Standards zur Strafverfolgung häuslicher Gewalt sind auch auf der Ebene der **kantonalen Staatsanwaltschaften** ein Thema, mit punktuellen Angeboten für Weiterbildungen (z.B. im Bedrohungsmanagement) für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter, die von Universitäten und Berufsverbänden angeboten werden. Die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) hat in einem **«Werkzeugkasten häusliche Gewalt»** Empfehlungen zum Vorgehen in Fällen häuslicher Gewalt publiziert, die auf den Empfehlungen und Praktiken verschiedener kantonalen Staatsanwaltschaften beruhen.²⁵⁰

Die kantonalen **Kommissionen und Runden Tischen zu häuslicher Gewalt**, welche die involvierten Polizeieinheiten, Sozial- und Gesundheitsbehörden, nichtstaatlichen Organisationen sowie Expertinnen und Experten zu einem Austausch über Probleme und Lösungsmöglichkeiten an einen Tisch bringen, sprechen regelmässig über Interventionsstandards und qualitätssichernde Massnahmen. Daraus entstehen innerhalb der kantonalen Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Zusammenarbeit mit NGOs etc.) immer wieder Empfehlungen und Richtlinien. Es besteht jedoch keine Übersicht dazu.

²⁴⁸ Das Handbuch ist für Fachpersonen der Opferberatung über einen geschützten Bereich von der SODK-Website abrufbar unter: www.sodk.ch > Anmelden (Stand: 30.4.2021).

²⁴⁹ https://www.lausanne.ch/apps/actualites/?actu_id=59100

²⁵⁰ Werkzeugkasten Häusliche Gewalt der SSK kann abgerufen werden unter: www.ssk-cps.ch > Empfehlungen (Stand: 30.4.2021).

V C. Zivilverfahren

V C. Bitte erläutern Sie die Verfahren, die Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zur Verfügung stehen, um zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen, und zwar:

V C 1. gegenüber den Tätern bzw. Täterinnen (Artikel 29 Absatz 1).

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Zivilgericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB) und dem Gericht beantragen, eine drohende Verletzung zu verbieten, bestehende Verletzungen zu beseitigen und ihre Widerrechtlichkeit festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt (Art. 28a Abs. 1–3 ZGB). Zusätzlich kann die Klägerin oder der Kläger nach den Bestimmungen des Obligationenrechts Schadenersatz und/oder Genugtuung verlangen (Art. 28a Abs. 3 ZGB in Verbindung mit Art. 41 und 49 OR).

Artikel 28b ZGB ist spezifisch auf den Schutz von Opfern vor Gewalt, Drohungen und Nachstellungen ausgelegt. Wer davon betroffen ist, kann dem Zivilgericht insbesondere beantragen, der verletzenden Person zu verbieten, sich der klagenden Person anzunähern, sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten, sich an bestimmten Orten und Plätzen aufzuhalten, mit der Klägerin oder dem Kläger Kontakt aufzunehmen oder diese Person in anderer Weise zu belästigen (Anordnung von Kontakt-, Annäherungs- und Rayonverboten). Das Gericht kann alle genannten Verbote einzeln oder in beliebiger Kombination oder gleichzeitig anordnen. Verboten werden kann, entsprechend der Konstellation des Einzelfalls, aber auch eine anderweitige Belästigung. Darunter können sowohl unmittelbare als auch mittelbare Belästigungen verstanden werden. Eine mittelbare Belästigung kann beispielsweise darin bestehen, dass sich die verletzende Person einer Drittperson bedient, um dem Opfer nachzustellen. Lebt die klagende Person mit der verletzenden Person in einer Wohnung zusammen, so kann sie dem Gericht zudem beantragen, die verletzende Person für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung auszuweisen (Art. 28b Abs. 3 ZGB). Am 1. Juli 2020 ist zudem eine neue Bestimmung in Kraft getreten, wonach das Zivilgericht seinen Entscheid der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der zuständigen kantonalen Stelle nach Artikel 28b Absatz 4 ZGB sowie weiteren Behörden und Dritten mitteilt, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der klagenden Person notwendig erscheint oder der Vollstreckung des Entscheides dient (Art. 28b Abs. 3^{bis} ZGB).

Der zivilrechtliche Gewaltschutz ergänzt die in allen Kantonen bestehenden polizeilichen Wegweisungs- und Gewaltschutznormen, die vor allem kurzfristig wirken (siehe dazu Antwort auf Fragen V A 1 und V A 2).

V C 2. sofern zutreffend, gegenüber staatlichen Behörden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihrer Pflicht zum Ergreifen der erforderlichen vorbeugenden Massnahmen oder Schutzmassnahmen nicht nachgekommen sind (Artikel 29 Absatz 2).

Bitte liefern Sie – aufgeschlüsselt nach Jahr und Form von Gewalt – verfügbare Daten über:

Die Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantonen ist relevant für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, weil die Kantone für polizeiliche und administrative Massnahmen in der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen massgeblich zuständig sind.

Grundsätzlich gilt, dass der Staat für den Schaden verantwortlich ist, den seine Angestellten in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen (für den Bund siehe Art. 3 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz).²⁵¹ Das Kriterium der Widerrechtlichkeit ist im Zusammenhang mit der Verletzung von absolut geschützten Rechtsgütern wie dem Recht auf Leben sowie der körperlichen und seelischen Integrität in aller Regel erfüllt. Wird einem oder einer Staatsangestellten eine Unterlassung angelastet, so bejaht die Rechtsprechung die Haftung, wenn eine Handlungspflicht besteht, die eine sogenannte Garantenstellung begründet, und die erwartete pflichtgemässe Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der eingetretene Schaden (z.B. Verletzung des Opfers) höchstwahrscheinlich entfielen (Kausalität der Amtspflichtverletzung). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so haftet der Bund ohne Rücksicht auf das

²⁵¹ Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG, SR 170.32)

Verschulden des Beamten oder der Beamtin. Die Kantone sehen ähnliche Haftungsregimes vor.

VC 2 a. die Anzahl zivilrechtlicher Ansprüche, die gegenüber Tätern bzw. Täterinnen geltend gemacht wurden;

Dazu sind keine schweizweiten Daten verfügbar. Die aktuell laufenden Arbeiten von Exekutiven und Judikativen im Rahmen des Projekts Justitia 4.0 werden Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Daten haben. Erste harmonisierte Daten werden ab 2026 erwartet. Darauf aufbauend sind spezifische Analysen plan- und umsetzbar (siehe dazu Antwort auf Frage II E).

VC 2 b. die Anzahl zivilrechtlicher Ansprüche, die gegenüber staatlichen Behörden geltend gemacht wurden;

Gemäss schweizerischem Recht sind Ansprüche einer Person gegenüber einer staatlichen Behörde als öffentlich-rechtliche Ansprüche zu qualifizieren. Damit gibt es keine zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber Behörden. Für die öffentlich-rechtlichen Entschädigungsansprüche aus dem OHG siehe Antwort auf Frage V D 2 3.

VC 2 c. die Anzahl der zivilrechtlichen Ansprüche aus Punkt a) und b), denen stattgegeben wurde.

Dazu sind keine schweizweiten Daten verfügbar. Die aktuell laufenden Arbeiten von Exekutiven und Judikativen im Rahmen des Projekts Justitia 4.0 werden Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Daten haben. Erste harmonisierte Daten werden ab 2026 erwartet. Darauf aufbauend sind spezifische Analysen plan- und umsetzbar (siehe dazu Antwort auf Frage II E).

V D. Entschädigung

VD. Bitte erläutern Sie, welche Verfahren Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zur Verfügung stehen, um

Gemäss Artikel 41 Absatz 1 OR wird ersatzpflichtig, wer einem anderen widerrechtlich einen Schaden zufügt, sei es mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit. Eine Verletzung ist unter anderem dann widerrechtlich, wenn persönliche Rechtsgüter wie das Recht auf Leben oder die körperliche, geistige oder seelische Integrität betroffen sind; diese Rechtsgüter sind absolut geschützt. Wenn der geschädigten Person aus der Verletzung ein finanzieller Schaden (z.B. Heilungskosten, Verdienstausschlag u.ä.) entstanden ist, kann sie für diesen von einem schuldhaft handelnden Täter bzw. einer Täterin Ersatz verlangen.

VD 1. von Tätern bzw. Täterinnen für die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten Schadenersatz zu fordern (Artikel 30 Absatz 1),

Bei Körperverletzung – welche auch psychische Beeinträchtigungen umfasst (Art. 47 OR) – sowie bei anderen schweren Persönlichkeitsverletzungen, welche nicht anders wiedergutmacht wurden (Art. 49 OR) kann die geschädigte Person zudem Genugtuung verlangen. Diese ist unabhängig von den wirtschaftlichen Folgen einer Verletzung zu leisten und soll erlittene immaterielle Unbill ausgleichen. Voraussetzung ist, dass ein körperlicher oder seelischer Schmerz von einer gewissen Schwere erlitten wurde oder eine schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung vorliegt. Der zivilrechtliche Gewaltschutz sieht in Artikel 28a Absatz 3 ZGB explizit vor, dass die verletzte Person auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag klagen kann.

VD 2. sofern zutreffend, eine staatliche Entschädigung zu erlangen, wenn eine solche Straftat mit einer schweren Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung verbunden ist (Artikel 30 Absatz 2).

Subsidiär zur den Möglichkeiten, direkt vom Täter bzw. der Täterin entschädigt zu werden, haben Opfer gemäss Opferhilfegesetz Anspruch auf Entschädigung für den erlittenen Schaden (Art. 19 OHG) und auf Genugtuung (Art. 22 OHG). Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, hat Anspruch auf staatliche Opferhilfe – nicht nur jene, die eine schwere Schädigung erlitten haben. Ein Genugtuungsanspruch besteht dabei aber nur, wenn eine gewisse Schwere der Beeinträchtigung dies rechtfertigt. Die Entschädigung beträgt höchstens 120 000 Franken. Der Staat richtet keine Entschädigung aus, wenn sie weniger als 500 Franken betragen würde (Art. 20 Abs. 3 OHG). Eine allfällige Genugtuung beträgt für Opfer höchstens 70 000 Franken und für Angehörige höchstens 35 000 Franken (Art. 23 Abs. 2 OHG).

Bitte liefern Sie – aufgeschlüsselt nach Jahr und Form von Gewalt verfügbare Daten über:

VD 2 1. die Anzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind und Schadenersatz von dem Täter bzw. der Täterin gefordert haben;

VD 2 2. die Anzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind und einen solchen Schadenersatz erhalten haben, unter Angabe des dem Täter bzw. der Täterin eingeräumten Zeitraums für die Zahlung des Schadenersatzes;

VD 2 3. die Anzahl der Anträge auf staatliche Entschädigung;

VD 2 4. die Anzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind und eine staatliche Entschädigung erhalten haben, unter Angabe der Frist für die Gewährung dieser Entschädigung und der Entschädigungssumme.

Dazu sind keine schweizweiten Daten verfügbar.

Die aktuell laufenden Arbeiten von Exekutiven und Judikativen im Rahmen des Projekts Justitia 4.0 werden Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Daten haben. Erste harmonisierte Daten werden ab 2026 erwartet. Darauf aufbauend sind spezifische Analysen plan- und umsetzbar (siehe dazu Antwort auf Frage II E).

Die Opferhilfestatistik weist für 2018 insgesamt 1255 Gesuche auf Entschädigung und/oder Genugtuung aus, davon 749 von Frauen. Davon beziehen sich 194 Gesuche auf Gewalt in (ehemaligen) Partnerschaften und 165 Gesuche auf Gewalt in sonstigen familiären Beziehungen. Für 2019 sind es total 1252 Gesuche auf Entschädigung und/oder Genugtuung (773 von Frauen), davon 249 Gesuche im Zusammenhang mit Gewalt in (ehemaligen) Partnerschaften und 158 Gesuche im Zusammenhang mit Gewalt in sonstigen familiären Beziehungen (siehe Anhang, Ziffer 7).²⁵²

Gemäss Opferhilfe-Statistik erhielten im Jahr 2018 376 weibliche Opfer bzw. Angehörige eine **Entschädigung** (insgesamt 710 536 Franken) und/oder eine **Genugtuung** (insgesamt 2 930 076 Franken). Von diesen 376 positiven Entscheiden gab es 151 Fälle, in denen eine Beziehung zwischen dem Opfer und dem mutmasslichen Täter bzw. der mutmasslichen Täterin bestand (95 Fälle (ehemalige) Partnerschaft mit insgesamt 187 411 Franken für Entschädigungen / 626 784 Franken für Genugtuung) und 56 Fälle sonstiger familiärer Beziehung (insgesamt 84 624 Franken für Entschädigungen / 575 118 Franken für Genugtuung).

Im Jahr 2019 erhielten 430 weibliche Opfer bzw. Angehörige eine Entschädigung (insgesamt 580 306 Franken) und/oder eine Genugtuung (insgesamt 3 992 572 Franken). Von diesen 430 positiven Entscheiden gab es 191 Fälle, in denen eine Beziehung zwischen dem Opfer und dem mutmasslichen Täter bzw. der mutmasslichen Täterin bestand (133 Fälle (ehemalige) Partnerschaft mit insgesamt 262 920 Franken für Entschädigungen / 1 036 191 Franken für Genugtuung) und 58 Fälle sonstiger familiärer Beziehung (insgesamt 9284 Franken für Entschädigungen / 768 782 Franken für Genugtuung) (siehe Anhang, Ziffer 7).

In Bezug auf die **Frist** für die Gewährung von Opferhilfe wird die durchschnittliche Anzahl der Tage zwischen dem Datum der Gesuchstellung und dem Datum des Abschlusses auf 467 Tage (2018) bzw. 518 Tage (2019) geschätzt.

²⁵² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe/entschaedigungen-genugtuungen.assetdetail.12967951.html>

V E. Besuchs- und Sorgerecht

V E. Bitte erläutern Sie, durch welche Verfahren sichergestellt wird, dass

V E 1. Gewalttaten gegen Frauen bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht Kinder betreffend (Artikel 31 Absatz 1) vorrangig berücksichtigt werden;

Seit Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung im Jahr 2000 haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 Abs. 1 BV).²⁵³ Die Revision der Bestimmungen des ZGB zur elterlichen Sorge, die am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist, bekräftigt den Grundsatz, dass die elterliche Sorge dem Wohl des Kindes dient (Art. 296 Abs. 1 ZGB). Die gemeinsame elterliche Sorge der Eltern für ihre minderjährigen Kinder ist zum Regelfall geworden, und zwar unabhängig vom Zivilstand der Eltern (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Wenn es zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist, kann die elterliche Sorge jedoch auch einem Elternteil allein übertragen werden (Art. 298 ff. ZGB). Da häusliche Gewalt nicht nur die gemeinsame elterliche Sorge, sondern generell die Befähigung des Vaters oder der Mutter (oder beider) in Frage stellt, die elterliche Sorge auszuüben,²⁵⁴ kann die elterliche Sorge auch im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens explizit wegen Gewalttätigkeit entzogen werden (Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind direkt Opfer häuslicher Gewalt wird oder ob es davon mitbetroffen ist, weil sich die häusliche Gewalt gegen einen Elternteil richtet.

Auch für die Ausgestaltung des Rechts auf persönlichen Verkehr (Besuchsrecht) gilt gemäss Kindesrecht (Art. 273 f. ZGB) und bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Kindeswohl als «oberste Richtschnur», das anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen ist; allfällige Interessen der Eltern haben zurückzustehen (BGE 130 III 585 E. 2.1). Das Recht auf persönlichen Verkehr kann bei Gefährdung des Kindeswohls verweigert oder entzogen werden (Art. 274 Abs. 2 ZGB). Gewalttätige Vorfälle im Sinne der Istanbul-Konvention können damit in jedem Fall bei Entscheidungen über das Besuchs- oder Sorgerecht und unabhängig davon, in welchem zivilrechtlichen Verhältnis die Eltern zueinanderstehen, berücksichtigt werden.

Mit finanzieller Unterstützung des Bundes ist die Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG) daran, den Frankfurter Leitfaden zum «Umgang nach häuslicher Gewalt» für die Schweiz zu adaptieren und damit eine kindergerechte Umsetzung der gesetzlichen Normen zu unterstützen (siehe Kapitel IV F).

V E 2. Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, und deren Kinder bei der Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts vor weiterem Schaden geschützt werden (Artikel 31 Absatz 2).

Bitte liefern Sie Beispiele für die Umsetzung dieser Verfahren.

Unmittelbare, aber auch mittelbare erlebte Gewalt ist als unvereinbar mit dem Kindeswohl zu werten und wird von den Gerichten und Behörden entsprechend berücksichtigt. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) trifft die geeigneten Massnahmen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die sorgeberechtigten Personen nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu nicht in der Lage sind (Art. 307 Abs. 1 ZGB). So kann die KESB insbesondere den Eltern Ermahnungen sowie bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist (Art. 307 Abs. 3 ZGB). Erfordern es die Verhältnisse, kann dem Kind nicht nur ein Beistand ernannt, die elterliche Sorge kann auch entsprechend beschränkt werden (Art. 308 ZGB). Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die KESB für eine angemessene Unterbringung bei einer Pflegefamilie oder in einer Institution zu sorgen (Art. 310 ZGB). In seltenen Fällen, wenn andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder diese von vornherein als ungenügend erscheinen und die Eltern insbesondere wegen Gewalttätigkeit ausserstande sind, das Sorgerecht pflichtgemäss auszuüben, kann auch das Sorgerecht entzogen werden (Art. 311 ZGB). Das Zivilgericht bzw. die KESB wird einen solchen Entscheid nur nach

²⁵³ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)

²⁵⁴ Botschaft vom 16. November 2011 zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) (BBl 2011 9077, hier 9105)

umfassender Prüfung der Voraussetzungen und Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen sowie insbesondere in Beobachtung des Kindeswohles fällen (siehe dazu BGE 142 III 197 E. 3.8).

Auch für die Ausübung des Besuchsrechts kann die KESB Ermahnungen und Weisungen erteilen, damit sich der persönliche Verkehr für das Kind nicht nachteilig auswirkt (Art. 273 Abs. 2 ZGB). Beispielsweise kann eine Beiständin oder ein Beistand ernannt werden, der mit den Eltern separate Gespräche führt und mit ihnen gemeinsame Regeln für das Besuchsrecht entwickelt. Oder die Behörde ordnet ein begleitetes Besuchsrecht an. Die Verordnung einer Therapie oder einer Mediation im Rahmen einer Weisung gemäss Artikel 307 Absatz 3 ZGB sind weitere Möglichkeiten.²⁵⁵ Indessen wird von einer Mediation ganz besonders bei Paaren abgeraten, in denen einer der beiden einen grossen Einfluss oder viel Macht über den anderen ausübt, so insbesondere in Situationen häuslicher Gewalt.²⁵⁶ Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, so kann den Eltern das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder ganz entzogen werden (Art. 274 Abs. 2 ZGB). In seiner jüngeren Rechtsprechung hat das Bundesgericht bestätigt, dass der persönliche Verkehr regelmässig zu verweigern bzw. zu entziehen ist, wenn einem Elternteil eine Freiheitsstrafe wegen eines Deliktes zum Nachteil des Kindes oder des anderen Elternteils droht bzw. wenn dieser sich deswegen bereits im Gefängnis befindet (Urteil 5A_638/2014 vom 3. Februar 2015 E. 5.1).²⁵⁷

V F. Gewaltformen

V F. Bitte erläutern Sie, wie Ihr innerstaatliches Recht die folgenden Formen von Gewalt unter Strafe stellt:

V F 1. psychische Gewalt nach Artikel 33;

Nach schweizerischem Strafrecht wird auf Antrag bestraft, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt (Art. 180 Abs. 1 StGB). Von Amtes wegen wird die Tat dann verfolgt, wenn der Täter bzw. die Täterin der Ehegatte bzw. die Ehegattin, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin, der bzw. die mit dem Opfer auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führt, des Opfers ist und die Drohung während der Verbindung oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde (Art. 180 Abs. 2 StGB). Strafbar macht sich ferner, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden (Art. 181 StGB).

Die psychische und seelische Unversehrtheit einer Person ist auch zivilrechtlich geschützt. Eine Verletzung der psychischen oder seelischen Integrität – etwa durch Erzeugen von Angst – gilt als Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Artikel 28 ZGB (siehe dazu Antwort auf Frage V C 1).

V F 2. Nachstellung nach Artikel 34;

Das schweizerische Strafrecht enthält bis anhin keinen spezifischen Straftatbestand der Nachstellung bzw. des «Stalkings». Solche Taten können aber aufgrund verschiedener Straftatbestände verfolgt und bestraft werden. Infrage kommen insbesondere

²⁵⁵ Siehe zu Therapie und Mediation auch die Urteile des Bundesgerichts 5A_522/2017 vom 22. November 2017 E. 4.7.3.2, bzw. 5A_637/2018 vom 22. Mai 2019 E. 8.3.

²⁵⁶ Bericht des Bundesrates vom 8. Dezember 2017 über Alternierende Obhut, Ziff. 2.2.3. Kann abgerufen werden unter: www.bj.admin.ch > Publikationen & Service > Berichte, Gutachten und Verfügungen > Berichte und Gutachten (Stand: 30.4.2021).

²⁵⁷ Büchler Andrea (2015): Elterliche Sorge, Besuchsrecht und Häusliche Gewalt. Die Zuteilung der elterlichen Sorge und zivilrechtliche Aspekte der Ausgestaltung der elterlichen Kontakte zu Kindern bei Trennung nach häuslicher Gewalt. Im Auftrag des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Bern: 5. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Gewalt (Stand: 30.4.2021).

Körperverletzungen (Art. 122 f. StGB), Tötlichkeiten (Art. 126 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), Ehrverletzungen (Art. 173 ff. StGB), der Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) oder sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB). Das Parlament hat 2019 eine parlamentarische Initiative eingereicht, die verlangt, dass Stalking im Rahmen bestehender Straftatbestände explizit unter Strafe zu stellen ist.²⁵⁸

Artikel 28b ZGB ermöglicht es gewaltbetroffenen Personen im Rahmen des Schutzes der Persönlichkeit (zivilrechtlicher Gewaltschutz), bei einer Beeinträchtigung und Gefährdung ihrer physischen, psychischen, sexuellen oder sozialen Integrität das Zivilgericht anzurufen, um sich vor Nachstellung im engeren und weiteren sozialen Nahraum zu schützen. Artikel 28b Absatz 1 ZGB erlaubt die Anordnung von Massnahmen wie Annäherungs-, Orts- oder Kontaktverboten unabhängig davon, in welcher rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung die betroffenen Personen zueinanderstehen. Diese Verbote können mittels vorsorglicher oder gar superprovisorischer Massnahmen prozessual sehr rasch in die Wege geleitet werden. Für den Erlass einer vorsorglichen Massnahme genügt die Glaubhaftmachung der Gefährdung oder Verletzung (Art. 261 ZPO). Bei besonderer Dringlichkeit kann das Gericht auch eine superprovisorische Massnahme (Art. 265 ZPO) ohne (vorgängige) Anhörung der beklagten Person anordnen. Das Gericht kann die Verfügung zudem mit einer Strafandrohung nach Artikel 292 StGB wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen verbinden. Damit kann der Täter oder die Täterin bei Nichtbefolgung der Anordnungen des Zivilgerichts auch strafrechtlich belangt werden. Der Massnahmenkatalog von Artikel 28b ZGB ist nicht abschliessend, das Gericht kann auch andere geeignete Massnahmen zum Schutz der klagenden Person beschliessen.

Sind die betreffenden Personen miteinander verheiratet, können die Massnahmen des Persönlichkeitsschutzes im Rahmen des Eheschutzes (Art. 172 Abs. 3 ZGB) oder im Scheidungsverfahren (Art. 276 ZPO, vorsorgliche Massnahmen) beantragt und angeordnet werden.

V F 3. körperliche Gewalt nach Artikel 35;

Artikel 122 (schwere Körperverletzung) und Artikel 123 (einfache Körperverletzung) stehen im Zentrum, ergänzt durch Artikel 126 (Tätlichkeit). Die Tätlichkeit grenzt sich von der einfachen Körperverletzung dadurch ab, dass sie keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. Die Istanbul-Konvention verlangt die Kriminalisierung der Tätlichkeit, wie sie das Schweizer Recht vorsieht, nicht.

²⁵⁸ Parlamentarische Initiative der Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR) 19.433 «StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen» vom 3. Mai 2019.

VF 4. sexuelle Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung nach Artikel 36 Absatz 1 unter angemessener Berücksichtigung der Definition des Begriffs «Einverständnis» in Artikel 36 Absatz 2.

Bitte erläutern Sie auch, wie Ihr innerstaatliches Recht sexuelle Gewalttaten, einschliesslich Vergewaltigung, gegenüber früheren oder aktuellen Eheleuten oder Partnerinnen oder Partnern unter Strafe stellt (Artikel 36 Absatz 3). Geben Sie bitte ausserdem an, ab welchem Alter eine Person gemäss Ihrem innerstaatlichen Recht in Bezug auf sexuelle Handlungen rechtlich einwilligungsfähig ist.

Unter dem Titel «Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität» stellt das Schweizer Strafgesetzbuch verschiedene Handlungen unter Strafe, namentlich sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB), sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Schändung (Art. 191 StGB), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen und Beschuldigten (Art. 192 StGB), und das Ausnützen einer Notlage oder einer Abhängigkeit, die etwa durch ein Arbeitsverhältnis begründet ist (Art. 193 StGB). Dies gilt unabhängig davon, ob die Handlungen in einer früheren oder in der derzeitigen Ehe oder Partnerschaft begangen wurden. Anzumerken ist, dass der Tatbestand der Vergewaltigung in seiner aktuellen Version nur «Personen weiblichen Geschlechts» schützt.

Sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind grundsätzlich strafbar. Nicht strafbar sind sexuelle Handlungen in diesem Fall, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt (Art. 187 Ziff. 2 StGB). Hat der Täter oder die Täterin zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm oder ihr die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen (Art. 187 Ziff. 3 StGB). Die Privilegierung, wenn das Opfer mit dem Täter oder der Täterin eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, gilt auch für den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 Ziff. 2 StGB).

Das **Sexualstrafrecht** befindet sich momentan in Revision, ein Vorentwurf wurde am 1. Februar 2021 in die Vernehmlassung geschickt.²⁵⁹ Die Revision beantwortet mit einem neuen Straftatbestand die Frage, wie sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person strafrechtlich behandelt werden sollen, wenn weder Gewalt oder Drohung vorliegen. Zudem wird eine geschlechtsneutrale Formulierung des Tatbestands der Vergewaltigung vorgeschlagen. Privilegierungen für Fälle, in denen die verletzte Person mit dem Täter oder der Täterin eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sollen gestrichen werden.

VF 5. Zwangsheirat nach Artikel 37;

Zwangsheirat ist seit 2013 ein spezieller Straftatbestand (Art. 181a StGB). Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft einzutragen zu lassen, wird bestraft. Strafbar macht sich auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird (Art. 181a Abs. 2 StGB).

Artikel 37 Absatz 2 der Istanbul-Konvention verlangt zudem die Strafbarkeit von Personen, die andere Personen vorsätzlich in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates locken, um sie dort zur Eheschliessung zu zwingen. Das Schweizer Strafrecht erfasst dieses Verhalten je nach Konstellation über die Rechtsfigur des Versuchs zur Zwangsheirat (Art. 181a i.V.m. Art. 22 StGB). Dieser unterscheidet sich vom vollendeten Delikt dadurch, dass der objektive Straftatbestand nur zum Teil verwirklicht werden muss, während die subjektiven Elemente vorhanden sein müssen. Wo die Grenze vom strafbaren Versuch zur straflosen Vorbereitungshandlung liegt, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Je nachdem kann es ausreichen, wenn der Täter das Opfer durch seine Einflussnahme dazu bringt, in das Land zu reisen, wo er es zwangsverheiraten will.

²⁵⁹ BBl 2021 157

V F 6. Verstümmelung weiblicher Genitalien nach Artikel 38;

Nach Artikel 124 Absatz 1 StGB macht sich seit 2012 strafbar, wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt. Ebenso macht sich strafbar, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird (Art. 124 Abs. 2 StGB). Die Tatbestandsvarianten nach Artikel 38 Buchstabe b und c Istanbul-Konvention werden über den Tatbestand der Nötigung sowie über die Rechtsformen der Mittäterschaft und Helfenshaft, allenfalls Anstiftung zur Genitalverstümmelung erfasst.

V F 7. Zwangsabtreibung nach Artikel 39a;

Nach Schweizer Strafrecht macht sich strafbar, wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht (Art. 118 Abs. 2 StGB).

V F 8. Zwangssterilisierung nach Artikel 39b.

Zwangssterilisation ist nach Schweizer Strafrecht als schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) strafbar.

V G. Sexuelle Belästigung

V G. Wie wird nach Ihrem innerstaatlichen Recht sexuelle Belästigung gemäss der Definition in Artikel 40 unter Strafe gestellt oder anderweitig behandelt?

Im Schweizer Strafrecht beziehen sich zwei Straftatbestände auf Belästigungen sexueller Art: Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt oder wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft (Art. 198 StGB, sexuelle Belästigungen). Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird, auf Antrag, mit Gelstrafe bestraft (Art. 194 Abs. 1 StGB, Exhibitionismus).

Das GIG sieht im Weiteren die Ahndung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vor (Art. 4 und 5 GIG). Nicht nur das Diskriminierungsverbot in Artikel 4 GIG, auch Artikel 328 Obligationenrecht und Artikel 6 Arbeitsgesetz mit Artikel 2 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz²⁶⁰ auferlegen den Arbeitgebenden eine Fürsorgepflicht. Diese beinhaltet, präventive Massnahmen gegen sexuelle Belästigung zu ergreifen sowie bei konkreten Fällen zu handeln.

V H. Gehilfenschaft oder Anstiftung

V H. Wie behandelt Ihr innerstaatliches Recht Beihilfe oder Anstiftung im Zusammenhang mit psychischer Gewalt, Nachstellung, körperlicher Gewalt, sexueller Gewalt (einschliesslich Vergewaltigung), Zwangsheirat, der Durchführung der Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Artikel 41 Absatz 1)?

Anstiftung und Gehilfenschaft zu einem Verbrechen oder Vergehen sind nach Schweizer Recht strafbar (Art. 24 und 25 StGB), ebenso ist die Anstiftung zu einer Übertretung strafbar. Gehilfenschaft zu Übertretungen wird hingegen nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft (Art. 105 Abs. 2 StGB). Die Tatbestände des schweizerischen Rechts, welche den in Artikel 41 Absatz 1 erwähnten Delikten entsprechen, sind fast durchwegs Verbrechen oder Vergehen. Damit sind Anstiftung und Gehilfenschaft nach den allgemeinen Regeln strafbar.

Einzige Ausnahme sind Tötlichkeiten nach Artikel 126 StGB, die als Übertretung ausgestaltet sind. Hier ist die Gehilfenschaft mangels einer spezifischen Regelung nicht strafbar. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Begriff der körperlichen Gewalt gemäss Istanbul-Konvention Verletzungen des Körpers impliziert und damit den Tatbestand der Tötlichkeit nicht erfasst. Die Tötlichkeit zeichnet sich just durch das Merkmal aus, nicht zu Schädigungen des Körpers und der Gesundheit zu führen.

²⁶⁰ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11); Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 (ArGV 3, SR 822.113).

V I. Versuch

V I. Wie behandelt Ihr innerstaatliches Recht den Versuch von körperlicher Gewalt, sexueller Gewalt (einschliesslich Vergewaltigung), Zwangsheirat, Verstümmlung weiblicher Genitalien, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Artikel 42 Absatz 2)?

Der **Versuch** eines Verbrechens oder Vergehens (siehe dazu Antwort auf Frage V H) ist strafbar (Art. 22 StGB). Führt der Täter oder die Täterin, nachdem er oder sie mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein, so kann das Gericht die Strafe mildern. Versuch zu Übertretungen wird hingegen nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft (Art. 105 Abs. 2 StGB). Da die Tatbestände des schweizerischen Rechts, die den in Artikel 41 Absatz 2 Istanbul-Konvention erwähnten Delikten entsprechen, fast durchwegs Verbrechen oder Vergehen sind, ist der Versuch generell strafbar. Dies gilt im Besonderen auch für körperliche Gewalt, mit der Ausnahme von Tötlichkeiten nach Artikel 126 StGB, die als Übertretungen ausgestaltet sind. Hier ist der Versuch mangels einer spezifischen Regelung nicht strafbar (siehe dazu Antwort auf Frage V H).

V J. Rechtfertigung von Straftaten

V J. Wie wird durch Ihr innerstaatliches Recht sichergestellt, dass in Strafverfahren, die infolge der Begehung einer der unter das Übereinkommen fallenden Gewalttaten eingeleitet werden, Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die so genannte Ehre nicht als Rechtfertigung oder mildernder Umstand für solche Handlungen angesehen werden können (Artikel 42)?

Das Schweizer Strafrecht kennt keine der in Artikel 42 Absatz 1 Istanbul-Konvention genannten Rechtfertigungsgründe. Tathandlungen nach Artikel 42 Absatz 2 Istanbul-Konvention sind gemäss den allgemeinen Regeln über die Anstiftung oder mittelbare Täterschaft zum entsprechenden Delikt erfasst. Die in der Istanbul-Konvention genannten Gründe wirken auch hier nicht rechtfertigend.

V K. Beziehung zur gewaltausübenden Person

V K. Bitte erläutern Sie, wie durch Ihr innerstaatliches Recht dafür gesorgt ist, dass die nach dem Übereinkommen umschriebenen Straftaten unabhängig von der Beziehung der gewaltausübenden Person zum Opfer Anwendung finden (Artikel 43).

Das Schweizer Strafrecht findet grundsätzlich unabhängig von der Art des Verhältnisses zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer Anwendung. Seit 2004 ist das Antragsfordernis für die Verfolgung von sexueller Nötigung und Vergewaltigung in der Ehe und in der Partnerschaft aus dem Gesetz gestrichen. Hingegen kennt das StGB eine Verschärfung, wenn Täter bzw. Täterin und Opfer zueinander in Beziehung stehen. Nach Artikel 180 Absatz 2 StGB wird Drohung von Amtes wegen verfolgt, wenn der Täter oder die Täterin Ehegatte oder Ehegattin des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde (Art. 180 Abs. 2 Bst. a). Eine entsprechende Regelung gilt für eingetragene Partnerinnen und Partner (Art. 180 Abs. 2 Bst. a^{bis}) sowie für hetero- oder homosexuelle Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen (Art. 180 Abs. 2 Bst. b). Die gleiche Regelung gilt auch bezüglich der einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 StGB) und den Tötlichkeiten, sofern diese wiederholt begangen werden (Art. 126 Abs. 2 StGB).

V L. Sanktionen und Massnahmen

V L. Machen Sie bitte für jede unter das Übereinkommen fallende Form von Gewalt folgende Angaben:

V L 1. anwendbare Sanktionen, einschliesslich nicht strafrechtlicher Sanktionen, sowie gegebenenfalls, wann diese Sanktionen freiheitsentziehende Massnahmen umfassen, die zur Auslieferung führen können (Artikel 45 Absatz 1);

Das Strafgesetzbuch sieht für die jeweiligen Tatbestände die folgenden Strafandrohungen vor:

Straftatbestand	Strafandrohung
Zwangsabtreibung (Art. 118 Abs. 2 StGB)	Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren
Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Dem Parlament liegt ein Vorschlag des Bundesrates vor, die Mindeststrafe auf ein Jahr Freiheitsstrafe anzuheben.
Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB)	Auf Antrag, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. In leichten Fällen kann das Gericht die Strafe mildern (Ziff. 2: Officialdelikt).
Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB)	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren
Tätlichkeit (Art. 126 Abs. 1 StGB)	Auf Antrag, Busse (Abs. 2: Officialdelikt).
Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB)	Auf Antrag, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Abs. 2: Officialdelikt).
Zwangsheirat (Art. 181a StGB)	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe
Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)	Abs. 1: Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe Abs. 3 (grausame Tatbegehung): Freiheitsstrafe von drei bis zwanzig Jahren
Vergewaltigung (Art. 190 StGB)	Abs. 1: Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren Abs. 3 (grausame Tatbegehung): Freiheitsstrafe von drei bis zwanzig Jahren
Sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB)	Auf Antrag, Busse

Tabelle 3: Strafandrohungen von Straftatbeständen gemäss StGB.

Die Auslieferung für eine Tat ist zulässig, wenn die Tat nach dem Recht sowohl der Schweiz als auch des ersuchenden Staates mit einer freiheitsbeschränkenden Sanktion im Höchstmass von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Sanktion bedroht ist (Art. 35 Abs. 1 Bst. a IRSG).²⁶¹ Die einschlägigen Delikte werden, sofern die Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion zwingend verlangt wird, praktisch ausnahmslos mit Freiheitsstrafen mit einem Höchstmass von mehr als einem Jahr bedroht und sind damit auslieferungsfähig.

V L 2. einschlägige weitere Massnahmen, die in Bezug auf Täter und Täterinnen getroffen werden können, beispielsweise

V L 2 a. die Überwachung und Betreuung verurteilter Personen;

Die Überwachung und Kontrolle der verurteilten Personen wird während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe durch das Aufsichtspersonal, den Sozialdienst und/oder die Therapeuten der Haftanstalt oder Institution, in der sich die verurteilte Person aufhält, sichergestellt. Beim Aufschub des Strafvollzugs auf Bewährung, bei der Verhängung einer ambulanten Behandlung mit Aufschiebung des Vollzugs der Freiheitsstrafe (Art. 63 Abs. 2 StGB) oder bei der bedingten Entlassung können Bewährungshilfe angeordnet und Verhaltensregeln (psychotherapeutische Behandlung, toxikologische Kontrollen, Pflicht zur regelmässigen Meldung an eine Verwaltungsstelle usw.) im Sinne der Artikel 93 und 94 StGB auferlegt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es auch möglich, dem Täter oder der Täterin prohibitive Massnahmen aufzuerlegen (Art. 67 ff. StGB Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot). Im Falle eines Kontakt- oder Rayonverbots kann der Aufenthaltsort des Täters oder der Täterin mittels technischer Geräte überwacht werden (Art. 67b Abs. 3 StGB).

²⁶¹ Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRS, SR 351.1)

V L 2 b. der Entzug der elterlichen Rechte, wenn das Wohl des Kindes, was die Sicherheit der Frau, die Opfer von Gewalt geworden ist, umfassen kann, nicht auf andere Weise garantiert werden kann (Artikel 45 Absatz 2).

Wie bereits erwähnt, stellt Gewalt, insbesondere wenn sie im häuslichen Umfeld ausgeübt wird, die Befähigung der Eltern zur Ausübung der elterlichen Sorge in Frage.²⁶² Gewalttätigkeit ist deshalb seit Inkrafttreten des neuen Sorgerechts am 1. Juli 2014 explizit ein Grund, der die Kindesschutzbehörde ermächtigt bzw. verpflichtet, dem gewalttätigen Elternteil die elterliche Sorge zu entziehen (Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind direkt Opfer häuslicher Gewalt wird oder ob es davon mitbetroffen ist.

V M. Strafverschärfungsgründe

V M. Wie ist in Ihrem innerstaatlichen Recht sichergestellt, dass die in Artikel 46 genannten Umstände, soweit sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale darstellen, als erschwerend berücksichtigt werden können?

Alle Tatumstände, die gemäss Artikel 46 Istanbul-Konvention bei der Festsetzung des Strafmasses als erschwerend berücksichtigt werden sollen, können nach schweizerischem Strafrecht grundsätzlich vom Gericht im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden (Art. 47 StGB). Vereinzelt sehen sodann gewisse Tatbestände für besonders verwerfliches Verhalten qualifizierte Strafdrohungen vor, so namentlich Artikel 189 Absatz 3 für die sexuelle Nötigung und Artikel 190 Absatz 3 für die Vergewaltigung. Strafverschärfend wirkt sich in beiden Fällen ein grausames Handeln des Täters oder der Täterin wie namentlich die Verwendung einer gefährlichen Waffe oder anderer gefährlicher Gegenstände aus.

V N. Schlichtungsverfahren

V N 1. Auf welche Weise verbietet Ihr innerstaatliches Recht – sowohl Straf- als auch Zivilrecht – verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschliesslich Mediation und Schlichtung, wegen aller unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt (Artikel 48)?

In Fällen eher leichter Gewalt in der Partnerschaft kann Artikel 55a StGB (bzw. die Parallelbestimmung nach Artikel 46b des Militärstrafgesetzes (MStG)²⁶³ zur Anwendung gelangen. Gemäss dieser Bestimmung kann die zuständige Strafbehörde ein Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten, Drohung oder Nötigung sistieren und anschliessend einstellen. Voraussetzung ist, dass das Opfer die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner oder die hetero- oder homosexuelle Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner des Täters bzw. der Täterin ist und die Tat während der Ehe/Partnerschaft bzw. innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung/Auflösung begangen wurde. Zweite und im Zusammenhang mit Artikel 48 wichtige Voraussetzung ist, dass das Opfer um die Sistierung ersucht. Im Bemühen, das Opfer zu entlasten und besser vor allfälligen Druckversuchen der beschuldigten Person zu schützen, wurde Artikel 55a StGB revidiert; die Änderungen sind am 1. Juli 2020 in Kraft getreten. Neu hängt der Entscheid über den Fortgang des Strafverfahrens nicht mehr ausschliesslich von der Willensäusserung des Opfers ab. Vielmehr liegt die Verantwortung bei der Behörde, die neben der Erklärung des Opfers auch weitere Umstände berücksichtigen muss. Die Behörde kann das Verfahren nur noch sistieren bzw. einstellen, wenn dies dazu beiträgt, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern. Neu kann die Strafbehörde zudem anordnen, dass die beschuldigte Person für die Zeit der Sistierung ein Lernprogramm gegen Gewalt besuchen muss. Bei Verdacht auf wiederholte Gewalt in der Partnerschaft ist keine Sistierung des Verfahrens mehr möglich.

Sind die Voraussetzungen von Artikel 55a nicht erfüllt, so kann Artikel 316 StPO zur Anwendung gelangen. Absatz 1 sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft, soweit An-

²⁶² Siehe dazu Botschaft vom 16. November 2011 zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) (BBl 2011 9077, hier 9105), sowie Botschaft vom 2. Dezember 2016 zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) (BBl 2017 185, hier 248).

²⁶³ Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (MStG, SR 321.0)

tragsdelikte Gegenstand des Verfahrens sind, die antragstellende und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung vorladen kann mit dem Ziel, einen Vergleich, d.h. eine Einigung zu erzielen. Kommt es zu einer solchen Einigung, zieht die geschädigte Person ihren Strafantrag zurück und die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ein (Art. 316 Abs. 3 StPO). Die antragstellende Person ist nicht verpflichtet, an Vergleichsverhandlungen teilzunehmen. Eine solche Pflicht gibt es ebenso wenig für Vergleichsverhandlungen gemäss Artikel 316 Absatz 2 StPO im Hinblick auf eine allfällige Strafbefreiung wegen Wiedergutmachung nach Artikel 53 StGB. Auch an einem Vergleich oder einer Mediation nach der Jugendstrafprozessordnung muss der oder die Geschädigte nicht mitwirken.

Am 1. Juli 2020 ist eine revidierte Fassung von Artikel 198 ZPO in Kraft getreten, wonach das Schlichtungsverfahren bei Klagen wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach Artikel 28b ZGB explizit entfällt (Art. 198 Bst. a^{bis} ZPO).

V N 2. Bitte erläutern Sie, wie nach Ihrem innerstaatlichen Recht gewährleistet wird, dass solche Verfahren Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, nicht anderweitig auferlegt werden, etwa im Rahmen rechtlicher Trennungs- und Scheidungsverfahren.

Die Schweizerische Zivilprozessordnung schliesst ein Schlichtungsverfahren nicht nur wegen Klagen wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Art. 28b ZGB i.V.m. Art. 198 Bst. a^{bis} ZPO), sondern auch im Rahmen eines Scheidungsverfahrens explizit aus (Art. 198 Bst. c ZPO). Das Schlichtungsverfahren entfällt aber auch bei Klagen über den Unterhalt des Kindes und weiterer Kinderbelange, wenn vor der Klage ein Elternteil die Kindesschutzbehörde angerufen hat (Art. 198 Bst. b^{bis} ZPO in Verbindung mit Art. 298b und 298d ZGB). Im Rahmen der laufenden ZPO-Revision²⁶⁴ soll diese Ausnahmeregelung generell auf alle Klagen über den Unterhalt des Kindes und weitere Kinderbelange erweitert werden.

Um eine Mediation durchführen zu können, bedarf es grundsätzlich des Antrags sämtlicher Parteien (Art. 213 Abs. 1 ZPO); eine Partei kann somit nicht zur Teilnahme an einer Mediation verpflichtet werden, wenn sie eine solche ablehnt. Bei der Regelung von Kinderbelangen in familienrechtlichen Angelegenheiten enthält die ZPO jedoch eine Kann-Bestimmung, wonach das Gericht die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern kann (Art. 297 Abs. 2 ZPO). Auch das Kindesschutzrecht des ZGB enthält eine analoge Bestimmung, wonach die Kindesschutzbehörde die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern kann, dies jedoch nur in geeigneten Fällen (Art. 314 Abs. 2 ZGB). Indessen wird, wie bereits erwähnt, von einer Mediation ganz besonders bei Paaren abgeraten, in denen einer der beiden einen grossen Einfluss oder viel Macht über den anderen ausübt, so insbesondere in Situationen häuslicher Gewalt.²⁶⁵ Selbst dann, wenn das Gericht oder die KESB die Parteien zu einem Mediationsversuch auffordern sollten, bleibt die Teilnahme an einem solchen letztlich freiwillig. Deshalb dürfen einer Partei aus der Weigerung, sich auf eine Mediation einzulassen, grundsätzlich keine Nachteile erwachsen.²⁶⁶

²⁶⁴ BBI 2020 2697

²⁶⁵ Bericht des Bundesrates vom 8. Dezember 2017 über Alternierende Obhut, Ziff. 2.2.3. Kann abgerufen werden unter: www.bj.admin.ch > Publikationen & Service > Berichte, Gutachten und Verfügungen > Berichte und Gutachten (Stand: 30.4.2021).

²⁶⁶ Siehe dazu Michel Margot, Steck Daniel (2017): Schweizerische Zivilprozessordnung. Basler Kommentar, 3. Auflage. In: Spühler Karl, Tenchio Luca, Infanger Dominik, Auwärter Dorothee (Hrsg.). Basel: Rz 17 und 19 zu Art. 297 ZPO; Schweighauser Jonas (2016): Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Auflage. In: Sutter-Somm Thomas, Hasenböhler Franz, Leuenberger Christoph (Hrsg.). Zürich: 2236 ff. zu Art. 297 ZPO; Spycher Annette (2012): Schweizerische Zivilprozessordnung. Band I Art. 1–149 ZPO. Berner Kommentar. Bern: Stämpfli Verlag, 2787 ff. zu Art. 297 ZPO; Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) (BBI 2006 7221, hier 7336); Steck Daniel, Schweighauser Jonas (2010): Die Kinderbelange in der Schweizerischen Zivilprozessordnung. In: FamPra.ch 4/2010: 803.

VO. Daten zu Straftaten

VO. Bitte liefern Sie die folgenden administrativen und justiziellen Daten auf Jahresbasis:

VO 1. in Bezug auf Fälle, die zum Tod einer Frau geführt haben:

VO 1 a. Anzahl der Fälle;

Aus den erhobenen Strafurteilsstatistik-Daten (SUS) ist nicht ersichtlich, welche Sanktionen und Massnahmen sich auf Gewalt gegen Frauen beziehen. Somit können die Angaben zu den Sanktionen und weiteren Massnahmen nicht nach Geschlecht des Opfers differenziert ausgewertet werden.

In der Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) wird die Anzahl polizeilich registrierter Straftaten erfasst (siehe Anhang, Ziffer 8). Im Jahr 2018 wurden 50 vollendete Tötungsdelikte polizeilich registriert, 28 Opfer waren weiblich (davon 26 erwachsene Frauen), 22 männlich (davon 21 erwachsene Männer). Von den 50 vollendeten Tötungsdelikten geschahen 27 im häuslichen Bereich, 24 Opfer waren weiblich (22 erwachsene Frauen), 3 männlich (2 erwachsene Männer). Im Jahr 2019 zählte die Statistik 46 vollendete Tötungsdelikte, 26 Opfer waren weiblich (davon 23 Frauen), 20 männlich (davon 12 Männer). Von den 46 vollendeten Tötungsdelikten geschahen 29 im häuslichen Bereich, 19 Opfer waren weiblich (davon 17 Frauen), 10 männlich (davon 3 Männer). Im Jahr 2020 wurden 47 vollendete Tötungsdelikte registriert, davon 27 weibliche Opfer (davon 19 Frauen), 20 männlich (davon 17 Männer). Von den 47 vollendeten Tötungsdelikten geschahen 28 im häuslichen Bereich, 21 Opfer waren weibliche (davon 14 Frauen), 7 männlich (davon 4 Männer).

		Geschlecht		Alter				Total
		männlich	weiblich	< 7	7–14	15–18	18+	
Total vollendete Tötungsdelikte	2020	7	21	7	2	1	18	28
	2019	10	19	5	4	0	20	29
	2018	3	24	2	1	0	24	27
innerhalb Partnerschaft	2020	1	10	0	0	0	11	11
	2019	1	14	0	0	0	15	15
	2018	1	15	0	0	0	16	16
innerhalb ehemaliger Partnerschaft	2020	X	X	X	X	X	X	1
	2019	0	0	0	0	0	0	0
	2018	X	X	X	X	X	X	1
innerhalb Eltern-Kind-Beziehung	2020	4	10	7	2	0	5	14
	2019	8	4	5	4	0	3	12
	2018	0	5	0	1	0	4	5
innerhalb anderer Verwandtschaftsbeziehung	2020	2	2	1	0	1	2	4
	2019	X	X	X	X	X	X	2
	2018	2	3	2	0	0	3	5

Tabelle 4: Geschädigte vollendeter Tötungsdelikte im häuslichen Bereich, nach Beziehung, Geschlecht und Alter (Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2021).

X: Aufgrund geringer Anzahl keine detaillierten Angaben verfügbar

VO 1 b. Anzahl der Fälle, in denen die Behörden im Vorfeld Kenntnis davon hatten, dass die Frau Gewalt ausgesetzt ist;

Seit 2019 wird während fünf Jahren eine Zusatzerhebung zu allen Tötungsdelikten (versuchte und vollendete) durchgeführt. Mit dieser Zusatzerhebung werden detaillierte Informationen zu den Lebensumständen von Opfern und Tatverdächtigen und die näheren Tatumstände erhoben, so auch darüber, ob im Vorfeld der Tat bereits Gewaltvorfälle registriert worden waren. Die Resultate dieser Zusatzerhebung liegen voraussichtlich 2025 vor.

VO 1 c. Anzahl der im Zusammenhang mit diesen Fällen verurteilten Täter und Täterinnen;

Diese Frage kann weder mit den Zahlen der PKS noch der SUS beantwortet werden. In den SUS-Daten sind keine Informationen zu den Opfern ersichtlich. Es stehen weder Informationen zum Geschlecht des Opfers noch zur Beziehung zum Täter bzw. zur Täterin zur Verfügung.

VO 1 d. Anzahl und Art der infolge von Strafverfahren verhängten Sanktionen und weiteren Massnahmen (einschliesslich Freiheitsentzug) unter Angabe eines allfälligen bedingten Strafvollzugs, sofern zutreffend, und der durchschnittlichen Dauer;

Aus der SUS ist nicht ersichtlich, welche Urteile sich auf Gewalt gegen Frauen beziehen. Somit können die Angaben zu den Sanktionen und weiteren Massnahmen nicht nach Geschlecht des Opfers differenziert ausgewertet werden. Die aktuell laufenden Arbeiten von Exekutiven und Judikativen im Rahmen des Projekts Justitia 4.0 werden Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Daten haben. Erste harmonisierte Daten werden ab 2026 erwartet. Darauf aufbauend sind spezifische Analysen plan- und umsetzbar (siehe dazu Antwort auf Frage II E).

VO 2. in Bezug auf Gewalttaten gegen Frauen, die als versuchtes Tötungsdelikt gelten:

In der PKS werden die Anzahl polizeilich registrierter Straftaten erfasst. Im Jahr 2018 zählte sie 148 versuchte Tötungsdelikte, 51 Opfer waren weiblich (davon 45 erwachsene Frauen), 97 männlich (davon 93 erwachsene Männer). 52 davon fanden im häuslichen Bereich statt mit 37 weiblichen Opfern (davon 32 Frauen) und 15 männlichen (davon 14 Männer). Im Jahr 2019 wurden 161 versuchte Tötungsdelikte polizeilich registriert, mit 46 weiblichen Opfern (davon 43 Frauen) und 117 männlichen (davon 109 Männer). 50 davon fanden im häuslichen Bereich statt mit 28 weiblichen Opfern (davon 26 Frauen) und 22 männlichen (davon 20 Männer). Im Jahr 2020 wurden 206 versuchte Tötungsdelikte polizeilich registriert, mit 61 weiblichen Opfern (davon 55 Frauen) und 144 männlichen (davon 128 Männer). 61 davon fanden im häuslichen Bereich statt mit 43 weiblichen Opfern (davon 41 Frauen) und 18 männlichen (davon 14 Männer) (siehe auch Anhang, Ziffer 8).

VO 2 a. Anzahl der Fälle;

		Geschlecht		Alter				Total
		männlich	weiblich	< 7	7–14	15–18	18+	
Total versuchte Tötungsdelikte	2020	18	43	1	3	1	56	61
	2019	22	28	2	1	1	46	50
	2018	15	37	2	1	3	46	52
innerhalb Partnerschaft	2020	5	25	0	0	0	30	30
	2019	8	14	0	0	0	22	22
	2018	7	24	0	0	0	31	31
innerhalb ehemaliger Partnerschaft	2020	2	6	0	0	0	8	8
	2019	4	10	0	0	0	14	14
	2018	2	6	0	0	0	8	8
innerhalb Eltern-Kind-Beziehung	2020	4	8	1	2	1	8	12
	2019	4	4	2	1	1	4	8
	2018	2	6	2	1	2	3	8
innerhalb anderer Verwandtschaftsbeziehung	2020	7	4	0	1	0	10	11
	2019	6	0	0	0	0	6	6
	2018	4	1	0	0	1	4	5

Tabelle 5: Geschädigte versuchter Tötungsdelikte im häuslichen Bereich, nach Beziehung, Geschlecht und Alter (Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2021).

VO 2 b. Anzahl der Fälle, in denen die Behörden im Vorfeld Kenntnis davon hatten, dass die Frau Gewalt ausgesetzt ist;

Seit 2019 wird während fünf Jahren eine Zusatzerhebung zu allen Tötungsdelikten (versuchte und vollendete) durchgeführt. Mit dieser Zusatzerhebung werden detaillierte Informationen zu den Lebensumständen von Opfern und Tatverdächtigen und die näheren Tatumstände erhoben, so auch darüber, ob im Vorfeld der Tat bereits Gewaltvorfälle registriert worden waren. Die Resultate dieser Zusatzerhebung liegen voraussichtlich 2025 vor.

VO 2 c. Anzahl der im Zusammenhang mit diesen Fällen verurteilten Täter und Täterinnen;

Diese Frage kann weder mit den Daten aus der PKS noch mit Zahlen aus der SUS beantwortet werden. In den SUS-Daten sind keine Informationen zu den Opfern ersichtlich. Es stehen weder Informationen zum Geschlecht des Opfers noch zur Beziehung zum Täter zur Verfügung.

VO 2 d. Anzahl und Art der infolge von Strafverfahren verhängten Sanktionen und weiteren Massnahmen (einschliesslich Freiheitsentzug) unter Angabe eines allfälligen bedingten Strafvollzugs, sofern zutreffend, und der durchschnittlichen Dauer;

Aus der SUS ist nicht ersichtlich, welche Urteile sich auf Gewalt gegen Frauen beziehen. Somit können die Angaben zu den Sanktionen und weiteren Massnahmen nicht nach Geschlecht des Opfers differenziert ausgewertet werden.

Die aktuell laufenden Arbeiten von Exekutiven und Judikativen im Rahmen des Projekts Justitia 4.0 werden Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Daten haben. Erste harmonisierte Daten werden ab 2026 erwartet. Darauf aufbauend sind spezifische Analysen plan- und umsetzbar (siehe dazu Antwort auf Frage II E).

VO 3. in Bezug auf alle anderen Fälle von Gewalt gegen Frauen:

Die aktuell laufenden Arbeiten von Exekutiven und Judikativen im Rahmen des Projekts Justitia 4.0 werden Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Daten haben. Erste harmonisierte Daten werden ab 2026 erwartet. Darauf aufbauend sind spezifische Analysen plan- und umsetzbar (siehe dazu Antwort auf Frage II E).

VO 3 a. Anzahl der Anzeigen durch Opfer und der Meldungen durch Dritte an Strafverfolgungsbehörden/Strafjustizbehörden;

VO 3 b. Anzahl der Strafverfahren und/oder anderer daraus resultierender rechtlicher Massnahmen;

VO 3 c. Anzahl der verurteilten Täter und Täterinnen;

In der SUS sind keine Informationen zu den Opfern enthalten, d.h. auch nicht das Geschlecht. Es kann also nicht unterschieden werden, welche Personen aufgrund von Gewalt gegen Frauen verurteilt wurden.

VO 3 d. Anzahl verhängter strafrechtlicher und sonstiger Sanktionen unter Angabe der Art der Sanktion (z.B. Busse, gerichtlich angeordnete Teilnahme an Programmen für gewaltausübende Personen, Freiheitsbeschränkung, Freiheitsentzug) sowie eines allfälligen bedingten Strafvollzugs, sofern zutreffend, und der durchschnittlichen Dauer;

Aus der SUS ist nicht ersichtlich, welche Urteile sich auf Gewalt gegen Frauen beziehen. Somit können die Angaben zu den Sanktionen und weiteren Massnahmen nicht nach Geschlecht des Opfers differenziert ausgewertet werden.

Die aktuell laufenden Arbeiten von Exekutiven und Judikativen im Rahmen des Projekts Justitia 4.0 werden Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Daten haben. Erste harmonisierte Daten werden ab 2026 erwartet. Darauf aufbauend sind spezifische Analysen plan- und umsetzbar (siehe dazu Antwort auf Frage II E).

VO 3 e. Anzahl weiterer verhängter Massnahmen unter Angabe der Art der Massnahme (z.B. Überwachung oder Kontrolle des Täters bzw. der Täterin, Entzug elterlicher Rechte);

VO 3 f. Anzahl der Täter und Täterinnen, denen weitere Massnahmen gemäss Artikel 45 Absatz 2 auferlegt wurden.

Bitte achten Sie darauf, dass die obigen Daten nach den eingangs beschriebenen Kriterien aufgeschlüsselt sind (siehe Abschnitt I, Einführung).

VO 4. Anzahl der Fälle mit Todesfolge für die Kinder der Frau, die Opfer von Gewalt geworden ist.

Aus den Daten der PKS ist nicht ersichtlich, ob es sich um die Kinder der Frau, die Opfer von Gewalt geworden ist, handelt. Die derzeit laufende Zusatzerhebung zu den Tötungsdelikten wird voraussichtlich 2025 Informationen hierzu liefern.

V P. Sonstige Massnahmen

VP. Bitte machen Sie Angaben zu allen sonstigen getroffenen oder geplanten Massnahmen im Zusammenhang mit materiellem Recht und liefern Sie verfügbare Daten zur Anwendung dieser Massnahmen.

Auf den 1. Januar 2022 wird eine den zivilrechtlichen Gewaltschutz ergänzende Bestimmung in Kraft treten, wonach das Zivilgericht auf entsprechenden Antrag der klagenden Person, der nachgestellt wird, eine elektronische Überwachung der mit einem Annäherungs-, Kontakt- und/oder Rayonverbot belegten Person anordnen kann (Art. 28c ZGB). Damit wird die Möglichkeit geschaffen, mittels eines elektronischen Armbandes oder einer elektronischen Fussfessel, welche diese Person zu tragen hat, ihren Aufenthaltsort fortlaufend aufzuzeichnen. Während die Bundesbestimmung eine passive Überwachung mit nachträglicher Auswertung der aufgezeichneten Daten vorsieht, können die Kantone darüber hinaus eine aktive Überwachung mit direkter Intervention für den Fall vorsehen, dass sich die überwachte Person nicht an die ihr auferlegten Verbote hält.

Auf Bundes- und Kantonsebene sind Arbeiten im Bereich der elektronischen Überwachung im Gange. Auf Bundesebene plant die Schweizer Regierung Ende 2021 die Verabschiedung eines Berichts über die technischen Massnahmen zum besseren Schutz der Opfer häuslicher Gewalt wie beispielsweise die aktive elektronische Überwachung, gegebenenfalls kombiniert mit Hilfsmitteln wie dem Notfallknopf oder einem dem Opfer zur Verfügung gestellten Tracker. Die Kantone haben sich ihrerseits verpflichtet, die Möglichkeit einer Kombination der elektronischen Überwachung mit anderen Massnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes zu prüfen und ein Pilotprojekt zu lancieren, um den Opfern mit deren Zustimmung einen Notfallknopf zur Verfügung zu stellen.²⁶⁷

²⁶⁷ Siehe Medienmitteilung zum Strategischen Dialog «Häusliche Gewalt» vom 30. April 2021. Kann abgerufen werden unter: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Häusliche Gewalt > Strategischer Dialog «Häusliche Gewalt» (Stand: 30.4.2021).

VI. ERMITTLUNGEN, STRAFVERFOLGUNG, VERFAHRENSRECHT UND SCHUTZMASSNAHMEN

(Kapitel VI des Übereinkommens, Artikel 49 bis 58)

Bitte machen Sie Angaben zu den Massnahmen, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen aus Artikel 49 des Übereinkommens getroffen wurden, um sicherzustellen, dass:

- i) Ermittlungen und Gerichtsverfahren ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden, wobei die Rechte der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu berücksichtigen sind, und
- ii) Gewalttaten gegen Frauen wirksamen Ermittlungen unterzogen und strafverfolgt werden.

Zu diesem Zweck müssen die zuständigen Behörden in der Lage sein, sofort und angemessen auf alle unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt zu reagieren, Eilschutzanordnungen (Wegweisungen) oder Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen zu erlassen sowie Schutzmassnahmen während der Ermittlungen und Strafverfahren zu treffen. NGOs muss es möglich sein, Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, bei Gerichtsverfahren (z.B. als Drittpartei) zur Seite zu stehen und sie zu unterstützen, und der Zugang zur Justiz muss Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, durch angemessene Regelungen erleichtert werden.

*Die **Schweizerische Strafprozessordnung** und die **Schweizerische Zivilprozessordnung** ermöglichen auf bundesrechtlicher Ebene wirksame Ermittlungen und Gerichtsverfahren, die den Interessen der Opfer auf Schutz und Zugang zum Rechtssystem Rechnung tragen.*

*Die kantonalen Strafverfolgungs- und Zivilrechtsbehörden haben **rechtliche Instrumente**, die sie zur Intervention im Krisenfall und zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer in den Justizverfahren nutzen.*

*Die **Datenlage** hierzu ist jedoch beschränkt und verbesserungswürdig: Es gibt kaum schweizweite Zahlen, welche die Nutzung der Instrumente und die getroffenen Massnahmen dokumentieren könnten. Die aktuell laufenden Arbeiten von Exekutiven und Judikativen im Rahmen des Projekts **Justitia 4.0** werden Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Daten haben. Erste harmonisierte Daten werden ab 2026 erwartet. Darauf aufbauend sind spezifische Analysen plan- und umsetzbar.*

*Festzustellen ist, dass in den letzten Jahren die Sensibilität für die Interessen und Bedürfnisse der Opfer und für ihre Bedrohung vielerorts gewachsen ist. Verschiedene **verfahrensrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Opfer** sind in den letzten Jahren entsprechend revidiert worden.*

VI A. Interventionen

VI A 1. Bitte erläutern Sie, durch welche Massnahmen sichergestellt wird, dass Strafverfolgungsbehörden auf alle unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt sofort und angemessen reagieren, indem sie den Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, umgehend geeigneten Schutz bieten (Artikel 50).

Verschiedene Faktoren tragen dazu bei, dass das strafrechtliche System in der Schweiz rasch und adäquat reagieren kann:

Wie bereits erwähnt, wurden die Kantone im Rahmen des zivilrechtlichen Gewaltschutzes von Artikel 28b ZGB²⁶⁸ verpflichtet, eine Stelle zu bezeichnen, die im **Krisenfall** die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann (Art. 28b Abs. 4 ZGB). Für die Regelung der Einzelheiten des Verfahrens sind die Kantone zuständig. Die Kantone haben in der Folge die Polizei als zuständig erklärt und die **Wegweisung** in den kantonalen Polizeigesetzen geregelt.

²⁶⁸ SR 210

Diese sehen teilweise auch weitergehende Kompetenzen gegenüber der gewaltausübenden Person vor (z.B. **Rückkehr- oder Annäherungsverbote**).²⁶⁹ Die Dauer der Wegweisung im Krisenfall durch die Polizei umfasst in der Regel nur wenige Tage (siehe Antwort auf die Fragen VI C 2 b und VI D 5). Für eine längere Dauer bzw. die Verlängerung einer durch das Gericht bereits angeordneten Wegweisung oder die Anordnung von Massnahmen, die über die Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung hinausgehen, muss die gewaltbetroffene Person im Rahmen des zivilrechtlichen Gewaltschutzes das Zivilgericht anrufen (Art. 28b Abs. 1 ZGB).

Von zentraler Bedeutung für einen wirksamen Opferschutz ist, dass alle mit dem Schutz von Opfern häuslicher Gewalt betrauten Akteurinnen und Akteure über angeordnete Schutzmassnahmen informiert werden, um die nötige **Kooperation und Koordination** sicherzustellen. Gegenseitige **Information** verhindert Schutzlücken und ermöglicht erst die Zusammenarbeit der verschiedenen mit häuslicher Gewalt involvierten Behörden. Um diese Zusammenarbeit zu ermöglichen und gleichzeitig zu erleichtern, ist am 1. Juli 2020 mit Artikel 28b Absatz 3^{bis} ZGB eine Bestimmung in Kraft getreten, die das Zivilgericht beauftragt, seinen Entscheid den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), der kantonalen Stelle nach Artikel 28b Absatz 4 ZGB sowie weiteren Behörden und Dritten mitzuteilen, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der klagenden Person notwendig erscheint oder der Vollstreckung des Entscheides dient.

Auf den 1. Januar 2022 wird im Weiteren eine neue bundesrechtliche Regelung (Art. 28c ZGB) in Kraft treten, die es den Zivilgerichten auf Antrag des Opfers erlaubt, die **elektronische Überwachung** einer Person anzuordnen, der Massnahmen nach Artikel 28b Absatz 1 ZGB auferlegt worden sind. Mittels eines elektronischen Armbands oder einer elektronischen Fussfessel soll diese neue zivilrechtliche Schutzmassnahme es ermöglichen, die Durchsetzbarkeit von gerichtlich angeordneten Annäherungs-, Kontakt- und Rayonverboten zu verbessern (siehe Antwort auf Frage V P).

Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)²⁷⁰ sieht in den Artikeln 149 ff. diverse Massnahmen zum **Schutz gewisser am Verfahren beteiligter Personen** vor. So kann dem Opfer, wenn ihm durch seine Beteiligung am Strafverfahren eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben droht oder es einem anderen schweren Nachteil ausgesetzt ist, namentlich die Anonymität zugesichert werden (Art. 149 Abs. 1, 2 und Art. 150 Abs. 1 StPO). Das Opfer hat zudem das Recht zu verlangen, dass die Strafbehörden eine Begegnung mit der beschuldigten Person vermeiden (Art. 152 Abs. 3 StPO). Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen (Art. 152 Abs. 4 und Art. 153 Abs. 2 StPO). Des Weiteren legt Artikel 153 Absatz 1 StPO fest, dass Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität durch eine Person des gleichen Geschlechts einvernommen werden, wenn das Opfer dies verlangt. Einen weiteren Schutz bietet Artikel 221 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 StPO: Danach kann gegen die beschuldigte Person Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wegen «Wiederholungsgefahr» resp. «Ausführungsgefahr» angeordnet werden. Als milderer Mittel, das anstelle von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft angeordnet werden kann, kommt auch ein Kontakt- und Rayonverbot in Betracht (Art. 237 Abs. 2 Bst. c und g StPO). Die Polizei und die Staatsanwaltschaft informieren das Opfer bei der jeweils ersten Einvernahme umfassend über seine Rechte und die Pflichten im Strafverfahren (Art. 305 Abs. 1 StPO). Das Opfer erhält ausserdem Informationen zu Opferberatungsstellen, zur Möglichkeit, Opferhilfe-

²⁶⁹ Siehe Übersichtstabelle Gesetzgebung zum Schutz gewaltbetroffener Personen. Diese kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Themen > Gewalt > Gesetzgebung (Stand: 30.4.2021).

²⁷⁰ SR 312.0

leistungen zu beanspruchen, sowie Angaben zur Frist für die Einreichung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung (Art. 305 Abs. 2 StPO, Art. 8 OHG²⁷¹). Sofern das Opfer damit einverstanden ist, werden sein Name und seine Adresse einer Beratungsstelle gemeldet (Art. 305 Abs. 3 StPO).

Die Opferberatungsstellen leisten bei Bedarf **Unterstützung** (Art. 9 ff. OHG). Dazu können sie Dritte beiziehen. Die Unterstützung umfasst Soforthilfe und längerfristige Hilfe medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und juristischer Art (Art. 13 ff. OHG). Die Leistungen der Opferhilfe sind jedoch subsidiär (Art. 4 OHG); grundsätzlich hat der Täter oder die Täterin für die verursachten Schäden aufzukommen. Das Opfer wird zudem von Sozial- und oft auch Privatversicherungen unterstützt. Die Opferhilfe mildert allenfalls ungenügende Leistungen der primär Leistungspflichtigen.

VI A 2. Bitte liefern Sie verfügbare administrative Daten (siehe Abschnitt I, Einführung) zur Anzahl der jährlich von Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen durchgeführten Interventionen.

Anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) können keine Aussagen zu den **Interventionen der Polizei** auf nationaler Ebene aufgrund von Gewalt gegen Frauen gemacht werden. Polizeiliche Interventionen bei häuslicher Gewalt werden z.T. in den Kantonen erfasst, unabhängig davon, ob eine Straftat angezeigt wurde oder nicht. Es gibt jedoch keine einheitliche Regelung zur Erfassung von polizeilichen Massnahmen wie Wegweisungen, Kontakt- und Rayonverboten, Schutzanordnungen, Sanktionen infolge von Verstössen oder anderweitigen (je nach kantonalen Gesetzesgrundlagen unterschiedlichen) Massnahmen wie die Ansprache von gefährdenden Personen. Daten von Polizeiinterventionen werden teilweise in kantonalen Berichten publiziert (regelmässig z.B. in den Kantonen Bern, Genf oder St.Gallen, einmalig z.B. in den Kantonen Basel-Stadt, Neuenburg oder Zürich). Aus diesen kantonalen Daten ist ersichtlich, dass beispielsweise die Polizei im Kanton Zürich im Jahr 2017 13-mal, im Jahr 2020 18-mal täglich oder im Kanton Genf 1,6-mal pro Tag wegen häuslicher Gewalt intervenierte. Im Kanton Basel-Stadt waren bei 52 % der Polizeieinsätze Kinder anwesend, im Kanton Bern bei 61 % der Interventionen.²⁷²

Die aktuell laufenden Arbeiten von Exekutiven und Judikativen im Rahmen des Projekts Justitia 4.0 werden Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Daten haben. Erste harmonisierte Daten werden ab 2026 erwartet. Darauf aufbauend sind spezifische Analysen plan- und umsetzbar (siehe dazu Antwort auf Frage II E).

VI B. Analyse der Gefährdung

VI B. Welche Verfahren wurden eingerichtet, um zu gewährleisten, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen und in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmassnahmen gebührend berücksichtigt wird (Artikel 51)?

Die Analyse der Bedrohungslage obliegt in erster Linie den Kantonen.²⁷³ Eine Umfrage der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP) zum Thema kantonales **Bedrohungsmanagement** (dem Erkennen, Einschätzen und Entschärfen von Bedrohungen mittels systematischer, überinstitutioneller und professioneller Zusammenarbeit innerhalb der Kantone) hat ergeben, dass die Kantone in dieser Beziehung unterschiedlich weit sind. Die Unterschiede dürften sich allerdings verringern, denn anlässlich des Strategischen Dialogs vom 30. April 2021 haben sich die Kantone zum Aufbau von

²⁷¹ SR 312.5

²⁷² Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (2021): Informationsblatt A4. Zahlen zu Häuslicher Gewalt in der Schweiz. Bern. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Gewalt > Häusliche Gewalt – Informationsblätter (Stand: 30.4.2021).

²⁷³ Bericht des Bundesrates vom 11. Oktober 2017 über Bedrohungsmanagement, insbesondere bei häuslicher Gewalt. Kann abgerufen werden unter: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Häusliche Gewalt > Laufendes Rechtsetzungsprojekt: Schutz vor häuslicher Gewalt (Stand: 30.4.2021).

Bedrohungsmanagements mit Qualitätsstandards verpflichtet.²⁷⁴ Die SKP wird in Zukunft in erster Linie Netzwerkarbeit in Fachkreisen leisten und sich um die Sensibilisierung politischer Verantwortlichen für ein wirksames Bedrohungsmanagement bemühen. Aktuell verfügt die Mehrheit der Kantone über ein Bedrohungsmanagement. In weiteren Kantonen laufen Bestrebungen, ein solches einzurichten.

Artikel 31 des Waffengesetzes (WG)²⁷⁵ sieht vor, dass die kantonalen Vollzugsbehörden **Waffen** aus dem Besitz von Personen beschlagnahmen, bei denen ein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 WG vorliegt. Als Hinderungsgrund gilt insbesondere, wenn eine Person Anlass zur Annahme gibt, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet. Eine Drittgefährdung wird z. B. bei Personen angenommen, die bereits jemanden mit einer Waffe bedroht haben. Es handelt sich dabei häufig um Delikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Zudem darf die Person, die eine Waffe erwerben will, nicht wegen gewalttätiger oder gemeingefährlicher Handlung (z. B. Vorstrafe wegen vorsätzlicher Körperverletzung) oder wegen mehrfacher Einträge (mindestens zwei) im Strafregister eingetragen sein. Die beschlagnahmten Waffen werden definitiv eingezogen, wenn die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung weiterbesteht.

Mit dem Bundesgesetz vom 25. September 2015 über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen,²⁷⁶ welches am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist, ist der **Informationsaustausch** zwischen den verschiedenen militärischen und zivilen Behörden, die sich mit Waffen beschäftigen, verbessert worden. Verschiedene Bundesgesetze sind zu diesem Zweck geändert worden. Die militärischen und zivilen Behörden werden unverzüglich über Waffenbesitzende informiert, bei denen ein Missbrauchspotenzial bestehen könnte, damit die Waffen umgehend entzogen werden können. Konkret wird in der StPO eine Meldepflicht statuiert. Die Verfahrensleitung hat die zuständige militärische Behörde über hängige Strafverfahren zu informieren, wenn aus dem Strafverfahren ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass die beschuldigte Person sich selbst oder Dritte mit einer Schusswaffe gefährden könnte. Die Teilrevision des WG schafft die rechtliche Grundlage, damit die zivilen oder militärischen Behörden aktiv über Verweigerungen oder Entzüge von Bewilligungen oder Abnahmen von Schusswaffen in der vom Bund geführten Waffeninformationsplattform ARMADA orientiert werden. Die zuständigen Behörden haben damit die Möglichkeit zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die einen Entzug der Waffe rechtfertigen. Ferner wurde eine rechtliche Grundlage für die Verbindung der kantonalen Waffenregister untereinander und die Anbindung der Waffeninformationsplattform ARMADA geschaffen (Art. 32a WG). Im Rahmen eines Strafverfahrens können Waffen beschlagnahmt werden, wenn sie voraussichtlich einzuziehen sind (Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO). Die Einziehung erfolgt danach in Anwendung von Artikel 69 StGB.²⁷⁷ Findet kein Strafverfahren statt (z.B. fehlender Strafantrag bei einem Antragsdelikt), so kann gestützt auf die Artikel 376 ff. StPO ein Einziehungsverfahren durchgeführt werden.

²⁷⁴ Siehe Medienmitteilung zum Strategischen Dialog «Häusliche Gewalt» vom 30. April 2021. Kann abgerufen werden unter: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Häusliche Gewalt > Strategischer Dialog «Häusliche Gewalt» (Stand: 30.4.2021).

²⁷⁵ Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54)

²⁷⁶ AS 2016 1831

²⁷⁷ SR 311.0

VI C. Wegweisungen

VI C 1. Geben Sie bitte an, welche Behörden zum Erlass von Wegweisungen befugt sind, wenn eine Frau, die Opfer häuslicher Gewalt geworden ist (oder in dieser Gefahr steht), sich, wie in Artikel 52 beschrieben, in unmittelbarer Gefahr befindet (d.h. anzuordnen, dass der Täter bzw. die Täterin den Wohnsitz des Opfers sofort verlässt und/oder dem Täter bzw. der Täterin zu verbieten, den Wohnsitz der betroffenen Frau zu betreten oder Kontakt mit ihr aufzunehmen).

Als die neuen Regelungen zum zivilrechtlichen Gewaltschutz 2007 in Kraft traten, wurden die Kantone aufgefordert, gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB eine Stelle zu bezeichnen, die im Krisenfall die sofortige Wegweisung der verletzenden Person aus einer gemeinsamen Wohnung verfügen kann. Wie bereits erwähnt, haben die Kantone in der Folge die Kantonspolizei und teilweise auch die Gemeindepolizei für zuständig erklärt.²⁷⁸ Insbesondere grössere Kantone haben auch spezialisierte Dienste innerhalb der Polizei mit entsprechend ausgebildeten Mitarbeitenden für die Behandlung von Fällen häuslicher Gewalt geschaffen.

Nach einer polizeilichen Wegweisung, die nur für wenige Tage gilt, kann die gewaltbetroffene Person dem Zivilgericht den Antrag stellen, die Wegweisung über die von der Polizei angeordnete Frist hinaus zu verlängern (Art. 28b Abs. 2 ZGB). Das Gericht kann zudem, sofern dies nach den gesamten Umständen als gerechtfertigt erscheint, mit Zustimmung des Vermieters die Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag der klagenden Person allein übertragen (Art. 28b Abs. 3 Ziff. 2 ZGB). Artikel 28b ZGB ermöglicht ausserdem die Anordnung von Schutzmassnahmen wie Annäherungs-, Kontakt- sowie Rayonverbote durch das Zivilgericht. Diese Schutzmassnahmen können auch als vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass eine Verletzung ihrer Persönlichkeit durch Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen tatsächlich droht oder bereits besteht (Art. 261 Abs. 1 ZPO²⁷⁹). Bei besonderer Dringlichkeit kann das Gericht die vorsorgliche Massnahme sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen (sog. superprovisorische Massnahme, Art. 265 Abs. 1 ZPO). Zudem sehen kantonale Polizeigesetze zur Gefahrenabwehr die Möglichkeit vor, Personen in Gewahrsam zu nehmen.

VI C 2. Machen Sie bitte folgende Angaben:

VI C 2 a. benötigte Zeit bis zum Erlass einer Wegweisung;

Wegweisungen werden bei einer Gefährdung unmittelbar während einer Polizeiintervention erlassen und der gewaltausübenden Person die Wohnungsschlüssel abgenommen.

VI C 2 b. maximale Geltungsdauer einer Wegweisung;

Die Geltungsdauer einer Wegweisung beträgt je nach Kanton zwischen 10 und 20 Tagen.

VI C 2 c. ob die Wegweisung bis zum Erlass einer Schutzanordnung verlängert werden kann;

Die Wegweisung kann durch gerichtliche Verfügung verlängert werden (siehe Antwort auf Frage VI C 1).

VI C 2 d. ob Wegweisungen für alle Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, Anwendung finden; wenn nicht, bitte Ausnahmen nennen;

Der zivilrechtliche Gewaltschutz (Art. 28 ff. ZGB) kennt keine Einschränkung bezüglich des Personenkreises. Jede Person, die von einer widerrechtlichen Verletzung ihrer Persönlichkeit betroffen ist, kann bei Gewalt, Drohungen und/oder Nachstellungen das Zivilgericht anrufen und entsprechende Massnahmen beantragen (Art. 28b ZGB).

VI C 2 e. Art der Massnahmen zur Durchsetzung der Wegweisungen und zum Schutz der Frau, die Opfer von Gewalt geworden ist;

Wie bereits erwähnt, wird auf den 1. Januar 2022 eine neue bundesrechtliche Regelung (Art. 28c ZGB) in Kraft treten, die es den Zivilgerichten auf Antrag des Opfers erlaubt, die **elektronische Überwachung** einer Person anzuordnen, der Massnahmen nach Artikel 28b Absatz 1 ZGB auferlegt worden sind (siehe Antwort auf Frage V P).

²⁷⁸ Kettiger Daniel (2012): Die Umsetzung von Art. 28b Abs. 4 in den Kantonen; Arbeitspapier vom 12. August 2012. Bern.

²⁷⁹ SR 272

VI C 2 f. Sanktionen, welche im Falle eines Verstosses gegen die Wegweisung zur Verfügung stehen;

Wer einer erlassenen Wegweisungsverfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft (Art. 292 StGB). Im Falle einer Anordnung von Massnahmen im Rahmen des zivilrechtlichen Gewaltschutzes (Art. 28b ZGB) wird das Gericht in der Regel die verbindliche Verhaltensanweisung unter Androhung der Bestrafung nach Artikel 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) anordnen. In einzelnen Kantonen verlängert sich die Verfügung bei Missachtung (z.B. in St.Gallen um 30 Tage). Dabei verlangt das Legalitätsprinzip, dass das dem Adressaten oder der Adressatin der Anordnung auferlegte Verhalten hinreichend klar umschrieben ist, so dass die verletzende Person sich tatsächlich danach richten kann. Die Strafe bei Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung ist eine Busse, deren Höchstbetrag 10 000 Franken beträgt (Art. 106 Abs. 1 StGB). Das Zivilgericht muss die verletzende Person auf diese Strafandrohung von Artikel 292 StGB aufmerksam machen. Für den Fall, dass die verhängte Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, spricht die Richterin oder der Richter im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus (Art. 106 Abs. 2 StGB).

VI C 2 g. Unterstützungs- und Beratungsangebote, welche Frauen zur Verfügung stehen, die um einen solchen Schutz ersuchen.

Wie bereits erwähnt, stehen die Beratungsstellen der Opferhilfe verschiedenen Kategorien von Opfern von Gewalt zur Verfügung, unter anderem Frauen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind (Art. 9ff OHG). Die Beratungsstellen erbringen verschiedene Dienstleistungen, unter anderem persönliche Beratung, Soforthilfe für dringende Bedürfnisse wie Notunterkunft, medizinische Massnahmen, anwaltliche Beratung) wie auch längerfristige Hilfe und Kostenbeiträge für die Hilfe Dritter. In der Regel verfügt jeder Kanton über mindestens eine Beratungsstelle. Mehrere Kantone verfügen auch über spezialisierte Einrichtungen für Frauen oder Opfer sexueller Gewalt. Bei Bedarf vermitteln die Beratungsstellen auch Schutzplätze in Frauenhäusern (Art. 14 OHG). Die Kantonale Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) stellt auf ihrer Website eine aktuelle Liste der kantonalen Opferberatungsstellen zur Verfügung.²⁸⁰ Aus dieser wird ersichtlich, welche Stellen sich gezielt an gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder richten. In erster Linie sind es die ambulanten Beratungsstellen der Frauenhäuser sowie Beratungsstellen gegen sexuelle und häusliche Gewalt.

Siehe zu den Unterstützungs- und Beratungsangeboten die detaillierten Antworten zu den Fragen IV B, IV C und IV D.

VI C 3. Bitte liefern Sie die folgenden administrativen und justiziellen Daten auf Jahresbasis (siehe Abschnitt I, Einführung):

VI C 3 a. Anzahl der von den zuständigen Behörden erlassenen Wegweisungen;

VI C 3 b. Anzahl der Verstösse gegen eine solche Anordnung;

VI C 3 c. Anzahl der verhängten Sanktionen infolge dieser Verstösse.

Dazu sind keine schweizweiten Daten verfügbar, zum Teil gibt es Statistiken in einzelnen Kantonen.²⁸¹

²⁸⁰ <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/wo-finde-ich-hilfe/>

²⁸¹ Beispiele von publizierten kantonalen Statistiken:

Häusliche Gewalt im Kanton Bern – Jahresbericht 2019. Kann abgerufen werden unter: www.pom.be.ch > Die Direktion > Über die Direktion > Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt > Publikationen und Informationsmaterialien;

Observatoire des violences domestiques des Kantons Genf. Kann abgerufen werden unter: www.ge.ch > Dossiers > Prévenir les violences domestiques;

Statistik Häusliche Gewalt und Kinder 2020 des Kantons St.Gallen. Kann abgerufen werden unter: www.sg.ch > Sicherheit > Häusliche Gewalt (Stand: 30.4.2021).

VI D. Kontakt- und Annäherungsverbote sowie Schutzmassnahmen

VI D. Auf welche Weise stehen Frauen, die Opfer einer unter das Übereinkommen fallenden Form von Gewalt geworden sind, Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen zur Verfügung (Artikel 53 Absatz 1)?

Bitte machen Sie Angaben zu:

VI D 1. den Verfahren für die Beantragung von Kontakt- und Näherungsverboten sowie Schutzanordnungen;

Auf Antrag des Opfers ermöglicht Artikel 28b ZGB die Anordnung von Annäherungs-, Kontakt- sowie Rayonverboten durch das Zivilgericht. Diese Schutzmassnahmen können auch als vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass eine Verletzung ihrer Persönlichkeit durch Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen tatsächlich droht oder bereits besteht (Art. 261 Abs. 1 ZPO). Bei besonderer Dringlichkeit kann das Gericht die vorsorgliche Massnahme sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen (sog. superprovisorische Massnahme, Art. 265 Abs. 1 ZPO). Die revidierte Version von Artikel 28b Absatz 3^{bis}, welche am 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist, bestimmt zusätzlich, dass das Zivilgericht seinen Entscheid den zuständigen KESB sowie weiteren Behörden und Dritten mitteilt, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der klagenden Person notwendig erscheint oder der Vollstreckung des Entscheides dient.

Auf der Basis von Artikel 28b Absatz 4 ZGB haben alle Kantone eine Stelle bezeichnet, die in einer Krisensituation die sofortige Ausweisung der gewaltausübenden Person aus einer gemeinsamen Wohnung veranlassen kann. Die Kantone haben ihre Polizeikorps mit dieser Aufgabe betraut. Die Polizei hat jedoch nicht in allen Kantonen auch die Möglichkeit, Kontakt-, Annäherungs- und Rayonverbote zu verfügen. Je nach den kantonalesgesetzlichen Voraussetzungen können die Polizeibehörden entsprechende Schutzanordnungen treffen. Die kantonalen Gesetze unterscheiden sich teilweise in den Regelungen der Überprüfung der ausgesprochenen Wegweisung oder auch in der Dauer des Rückkehrverbotes. Einige Kantone sehen als begleitende Massnahme den Betrieb einer vom Kanton finanzierten Anlaufstelle vor, die Beratung für Opfer und gewaltausübende Personen anbieten, eine Nachbetreuung der Opfer gewährleisten und weitere Präventionsmassnahmen durchführen. Zudem sehen kantonale Polizeigesetze zur Gefahrenabwehr die Möglichkeit vor, Personen in Gewahrsam zu nehmen.

Das Kontakt- und Rayonverbot kann als strafrechtliche Massnahme angeordnet werden, wenn jemand ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine oder mehrere bestimmte Personen oder gegen Personen einer bestimmten Gruppe begangen hat und die Gefahr besteht, dass bei erneutem Kontakt zu diesen Personen weitere Verbrechen oder Vergehen begangen werden (Art. 67b StGB).

VI D 2. ob Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen für alle unter das Abkommen fallenden Opfer von Gewalt Anwendung finden; wenn nicht, bitte Ausnahmen nennen;

Der zivilrechtliche Gewaltschutz (Art. 28 ff. ZGB) kennt keine Einschränkung bezüglich des Personenkreises. Jede Person, die von einer widerrechtlichen Verletzung ihrer Persönlichkeit betroffen ist, kann bei Gewalt, Drohungen und/oder Nachstellungen das Zivilgericht anrufen und entsprechende Massnahmen wie ein Kontakt-, Annäherungs- oder Rayonverbot oder eine Kombination aller drei sowie auch weiterer Massnahmen beantragen (Art. 28b ZGB). Irrelevant ist zudem, in welchem Verhältnis die Personen zueinander stehen, d.h. ob sie verheiratet sind, eine faktische Lebensgemeinschaft oder nur eine Wohngemeinschaft bilden, und von wem die Gewalt ausgeht bzw. gegen wen diese gerichtet ist. Rechtlich macht es keinen Unterschied, ob es sich um Gewalt unter Ehepaaren oder Konkubinatspaaren handelt, ob Gewalt von Jugendlichen gegen Eltern oder Grosseltern ausgeübt wird oder ob völlig Fremde einer Person nachstellen oder gegen diese Gewalt ausüben.

VI D 3. ob gegenüber dem Antragstellenden/Opfer Gebühren erhoben werden (bitte Betrag angeben);

Im Rahmen des zivilrechtlichen Gewaltschutzes werden im Entscheidverfahren bei Streitigkeiten wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach Artikel 28b ZGB von der Klägerin oder dem Kläger seit dem 1. Juli 2020 keine Gerichtskosten erhoben (revidierte Fassung von Art. 114 Bst. f ZPO).

VID 4. Dauer von der Erteilung eines solchen Verbots/einer solchen Anordnung bis zu deren Wirksamkeit;

Zivilrechtliche Kontakt-, Annäherungs- und Rayonverbote können für eine bestimmte Dauer oder unbefristet angeordnet werden. Sie erlangen ihre Wirksamkeit im Allgemeinen mit der Rechtskraft des Zivilurteils bzw. seiner Vollstreckbarkeit. Solche Verbote können jedoch auch in der Form einer vorsorglichen Massnahme (Art. 261 ZPO) oder einer superprovisorischen Massnahme (Art. 265 ZPO) durch das Zivilgericht im summarischen Verfahren angeordnet werden. Ihre Wirksamkeit entfaltet sich damit grundsätzlich sofort, d.h. das Ergreifen eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Vollstreckbarkeit des Entscheids des Zivilgerichts (Art. 315 Abs. 4 Bst. b, 325, 331 ZPO).

VID 5. maximale Geltungsdauer von Kontakt- und Näherungsverboten sowie Schutzanordnungen;

Die kantonalen Regelungen zu den Sofortmassnahmen sollen der gewaltbetroffenen Person eine kurze Schonfrist und Überlegungszeit einräumen. So sind zwischen 10 und 20 Tage dauernde polizeiliche Schutzmassnahmen vorgesehen, die mit einer Strafandrohung nach Artikel 292 StGB kombiniert und allenfalls mit Polizeizwang, unter Umständen mit kurzfristigem Polizeigewahrsam, durchgesetzt werden können. Eine Verlängerung solch polizeilicher Schutzmassnahmen (bis zu maximal drei Monaten) kann von den Gerichten angeordnet werden.

Die Dauer von Schutzmassnahmen, die im Rahmen des zivilrechtlichen Gewaltschutzes durch das Zivilgericht angeordnet werden, ist von Gesetzes wegen nicht beschränkt. Eine Befristung wäre in vielen Fällen (z.B. bei telefonischer Belästigung oder Nachstellungen) auch gar nicht sinnvoll. Es liegt im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts, festzulegen, ob die Massnahme befristet oder unbefristet angeordnet wird. Das Gericht hat bei den von ihm zu treffenden Anordnungen zum Schutz des Opfers den zentralen Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV),²⁸² da mit den Massnahmen auch in grundrechtlich geschützte Positionen der verletzenden Person eingegriffen wird. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Dauer der Massnahmen. Es hat die für das Opfer genügend wirksame und für den Täter oder die Täterin am wenigsten einschneidende Massnahmen zu treffen.

Nur bezüglich der Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung kennt der zivilrechtliche Gewaltschutz eine Befristung in dem Sinne, als eine vom Zivilgericht angeordnete Ausweisung nur einmal verlängert werden darf (Art. 28b Abs. 2 ZGB). Die maximale Höchstdauer der Ausweisung legt das Bundeszivilrecht nicht fest, vielmehr bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, die Dauer der Ausweisung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu bestimmen. So kann es beispielsweise bei Wohnungsnot angezeigt sein, dem Opfer genügend Zeit für die Suche nach einem angemessenen Ersatzwohnraum einzuräumen, wenn ihm die gemeinsame Wohnung nicht auf Dauer überlassen werden kann. Das Zivilgericht kann auf Antrag und mit Zustimmung der Vermieterin oder des Vermieters die Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag aber auch der klagenden Partei allein übertragen, wenn dies nach den gesamten Umständen als gerechtfertigt erscheint (Art. 28b Abs. 3 Ziff. 2 ZGB).

Wird eine Schutzmassnahme provisorisch oder superprovisorisch angeordnet, gilt sie grundsätzlich nur für eine bestimmte Dauer bzw. bis zu einem definitiven Entscheid. Der antragstellenden Person wird grundsätzlich eine Frist zur weiteren Verfolgung ihrer Anliegen gesetzt.

VID 6. ob diese Verbote/Anordnungen unabhängig von oder zusätzlich zu anderen Gerichtsverfahren zur Verfügung stehen;

Die Schutzmassnahmen des zivilrechtlichen Gewaltschutzes nach Artikel 28b ZGB stehen unabhängig von anderen Verfahren zur Verfügung.

²⁸² SR 101

VID 7. ob Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen in nachfolgende Gerichtsverfahren eingebracht werden können;

Durch ein Zivilgericht angeordnete Schutzmassnahmen können nach Massgabe des anwendbaren Verfahrensrechts in nachfolgende Gerichtsverfahren eingebracht werden. In Zivilverfahren, die dem Verhandlungsgrundsatz unterstehen, liegt es an der jeweiligen Partei, dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützt, darzulegen und die Beweismittel anzugeben (Art. 55 ZPO). Untersteht das Verfahren dem Untersuchungs- und Officialgrundsatz wie im Falle der Regelung von Kinderbelangen in familienrechtlichen Angelegenheiten, erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen und ist nicht an die Parteianträge gebunden (Art. 296 ZPO).

Durch den am 1. Juli 2020 in Kraft getretenen Absatz 3^{bis} von Artikel 28b ZGB wird neu zudem sichergestellt, dass das Zivilgericht seinen Entscheid den zuständigen KESB und der kantonalen Kriseninterventionsstelle gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB sowie weiteren Behörden und Dritten mitteilt, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der klagenden Person notwendig erscheint oder der Vollstreckung des Entscheides dient.

In strafrechtlichen Verfahren gewährleistet Artikel 194 StPO den Beizug von Akten anderer (früherer) Verfahren, wenn dies für den Nachweis des Sachverhalts oder die Beurteilung der beschuldigten Person erforderlich ist. Dazu haben Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ihre Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, wenn der Herausgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

VID 8. strafrechtliche und sonstige rechtlichen Sanktionen (einschliesslich Freiheitsentzug, Busse usw.), welche im Falle eines Verstosses verhängt werden können; und

Im Falle einer Anordnung von Massnahmen im Rahmen des zivilrechtlichen Gewaltschutzes (Art. 28b ZGB) wird das Gericht in der Regel die verbindliche Verhaltensanweisung wie ein Annäherungs-, Kontakt- und/oder Rayonverbot unter Androhung der Bestrafung nach Artikel 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) anordnen. Siehe auch Antwort auf Frage V C 2 f.

VID 9. Unterstützungs- und Beratungsangebote, welche Frauen zur Verfügung stehen, die um einen solchen Schutz ersuchen.

Siehe Antwort auf Frage V C 2 g, allgemein zu den Unterstützungs- und Beratungsangeboten die detaillierten Antworten auf die Fragen IV B, IV C, IV D.

VI E. Daten zu Schutzmassnahmen

VI E. Bitte liefern Sie die folgenden administrativen und justiziellen Daten auf Jahresbasis (siehe Abschnitt I, Einführung):

Dazu sind keine schweizweiten Daten verfügbar, zum Teil gibt es Statistiken in einzelnen Kantonen.²⁸³

VI E 1. Anzahl der von den zuständigen Behörden erlassenen Kontakt- und Näherungsverboten sowie Schutzanordnungen;

VI E 2. Anzahl der Verstösse gegen solche Verbote bzw. Anordnungen; und

VI E 3. Anzahl der verhängten Sanktionen infolge dieser Verstösse.

²⁸³ Siehe Fn. 281.

VI F. Verfolgung von Amtes wegen

VI F 1. Welche Regelungen sieht Ihr innerstaatliches Recht für die Einleitung von Gerichtsverfahren von Amtes wegen vor (d.h. mit dem Ziel, dass eine Einleitung solcher Verfahren und eine Verurteilung nicht allein vom Opfer abhängen), und zwar in Bezug auf die einzelnen unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt (Artikel 55 Absatz 1)?

Die massgeblichen Straftatbestände sind als Officialdelikte ausgestaltet. Ausnahmen sind einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Tötlichkeit (Art. 126 StGB, der für die Umsetzung der Konvention nicht relevant ist) und Drohung (Art. 180 StGB). Diese Delikte stellen grundsätzlich Antragsdelikte dar, werden aber von Amtes wegen verfolgt, wenn:

- die gewaltausübende Person die Tat an einer wehrlosen Person oder an einer Person begeht, die unter ihrer Obhut steht oder für die sie zu sorgen hat, namentlich an einem Kind (einfache Körperverletzung Art. 123 Abs. 2 Ziff. 2; *wiederholte* Tötlichkeiten Art. 126 Abs. 2 Bst. a StGB);
- die gewaltausübende Person die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner oder die hetero- oder homosexuelle Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der Ehe/Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Scheidung/Auflösung begangen hat (einfache Körperverletzung Art. 123 Abs. 2 Ziff. 3–5; *wiederholte* Tötlichkeiten Art. 126 Abs. 2 Bst. b–c; Drohung Art. 180 Abs. 2 StGB).

Somit werden einige Formen von einfachen Körperverletzungen, welche die Istanbul-Konvention erfasst, nur auf Antrag verfolgt (z.B. einfache Körperverletzungen gegen Frauen im öffentlichen Raum oder im privaten Raum unter Geschwistern). Da nur ein kleiner Teil konventionsrelevanter leichter Körperverletzungen im schweizerischen Recht Antragsdelikte sind, verzichtete die Schweiz auf eine Anpassung des differenzierten innerstaatlichen Systems und nahm bei der Ratifizierung die vom Übereinkommen eingeräumte Vorbehaltsmöglichkeit in Anspruch, wonach gewisse leichte Formen körperlicher Gewalt nicht von Amtes wegen verfolgt werden müssen.

Artikel 55a StGB und die Parallelbestimmung in Artikel 46b MStG²⁸⁴ ermöglichen es, Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung in der Paarbeziehung auf Gesuch des Opfers zu sistieren und anschliessend einzustellen. Am 1. Juli 2020 ist eine Revision dieser Bestimmungen in Kraft getreten: Neu hängt der Entscheid über den Fortgang des Verfahrens nicht mehr ausschliesslich vom Willen des Opfers ab. Vielmehr liegt die Verantwortung nun bei der Behörde, die neben der Erklärung des Opfers auch weitere Umstände berücksichtigen muss. Das Verfahren kann nur sistiert und eingestellt werden, wenn dies zu einer Stabilisierung oder Verbesserung der Situation des Opfers beiträgt. Bei Verdacht auf wiederholte Gewalt ist eine Sistierung nicht mehr möglich.

VI F 1 a. Bitte geben Sie an, welche Behörden zur Einleitung solcher Verfahren befugt sind.

Ein Strafverfahren wird eingeleitet durch die Ermittlungstätigkeit der Polizei oder durch die Eröffnung einer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 300 Abs. 1 StPO). Jede Person ist berechtigt, der Strafverfolgungsbehörde eine Straftat anzuzeigen (Art. 301 Abs. 1 StPO). Ist die Tat nur auf Antrag strafbar, muss die verletzte Person die Bestrafung der beschuldigten Person innert der gesetzlichen Frist beantragen (Art. 30 ff. StGB). Siehe auch Antwort auf Frage VI F 1.

VI F 1 b. Geben Sie bitte weiterhin für jede unter das Übereinkommen fallende Form von Gewalt an, durch welche gesetzlichen Bestimmungen, Regelungen oder Richtlinien festgelegt ist, ob eine Strafverfolgung im öffentlichen Interesse liegt oder nicht.

Bei Delikten, die von Amtes wegen zu verfolgen sind, überwiegt gemäss der Wertung des Gesetzgebers grundsätzlich das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung. Bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung in der Paarbeziehung kann das öffentliche Interesse gemäss Artikel 55a StGB bzw. 46b MStG aber ausnahmsweise aufgewogen werden, wenn das Opfer das Verfahren sistieren will und wenn die Sistierung zu einer Stabilisierung oder Verbesserung seiner Situation beitragen kann.

VI G. Verfolgung gegen den Willen des Opfers

VI G. Welche Regelungen sieht Ihr innerstaatliches Recht gemäss Artikel 55 Absatz 1 für die Fortsetzung von Gerichtsverfahren auf Antrag vor (selbst wenn beispielsweise die Frau, die Opfer von Gewalt geworden ist, ihre Aussage oder Anzeige zurückzieht)?

Die massgeblichen Delikte sind in aller Regel von Amtes wegen zu verfolgen (siehe Antwort auf Frage VI F 1). Bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten, Drohung oder Nötigung in der Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebenspartnerschaft kann ein Verfahren aber auf Gesuch des Opfers gemäss Artikel 55a StGB bzw. 46b MStG sistiert werden. Vorausgesetzt ist, dass die Sistierung geeignet erscheint, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern. Die Sistierung ist auf sechs Monate befristet. Die Strafbehörde muss das Verfahren wieder an die Hand nehmen, wenn das Opfer dies verlangt oder wenn sich herausstellt, dass die Situation des Opfers durch die Sistierung weder stabilisiert noch verbessert werden konnte. Vor Ablauf der Sistierungsfrist muss die Strafbehörde eine abschliessende Beurteilung der Situation vornehmen. Wenn sich die Situation des Opfers tatsächlich stabilisiert oder verbessert hat, verfügt sie die Einstellung des Verfahrens.

VI H. Vertrauenspersonen für das Opfer

VI H 1. Welche Möglichkeiten räumt Ihr innerstaatliches Recht NGOs oder sonstigen zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie Beraterinnen und Beratern bei häuslicher Gewalt ein, um den Opfern bei Gerichtsverfahren beizustehen oder sie zu unterstützen (Artikel 55 Absatz 2)?

Opfer haben das Recht, sich während des Strafverfahrens nicht nur von einem Rechtsbeistand, sondern zusätzlich auch von Vertrauenspersonen begleiten zu lassen (Art. 117 Abs. 1 Bst. b, Art. 70 Abs. 2, Art. 152 Abs. 2 StPO).

VI H 2. Bitte erläutern Sie die Bedingungen für eine solche Beteiligung sowie den rechtlichen Status der genannten Stellen während dieser Gerichtsverfahren.

Die Behörden sind verpflichtet, das Opfer vor einer ersten Einvernahme darauf aufmerksam zu machen, dass es sich durch eine Person seines Vertrauens begleiten lassen darf (Art. 305 und Art. 330 StPO). Die Begleitung des Opfers durch eine Vertrauensperson ist an keine Bedingungen geknüpft. Unter gewissen Voraussetzungen kann die unmittelbare Anwesenheit einer Vertrauensperson (z. B. an einer Einvernahme) jedoch ausgeschlossen werden; dies namentlich wenn die Vertrauensperson von einer Interessenskollision betroffen sein könnte (Art. 146 Abs. 4 StPO) oder die Gefahr besteht, dass das Opfer wegen der Anwesenheit der Vertrauensperson nicht wahrheitsgemäss oder nicht vollständig aussagen kann. Im Falle eines solchen Ausschlusses muss dem Opfer die Möglichkeit gegeben werden, sich an dieser Verhandlung durch eine andere Vertrauensperson begleiten zu lassen. Die Vertrauensperson hat grundsätzlich keine Einwirkungs- oder Mitwirkungsmöglichkeiten, d. h. sie hat insbesondere kein Antrags- oder Fragerecht.

VII. Schutzmassnahmen während des Verfahrens

VII 1. Welche Schutzmassnahmen stehen während der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zur Verfügung (Artikel 56 Absatz 1)?

In den Artikeln 149 ff. der StPO werden Schutzmassnahmen für verschiedene Verfahrensbeteiligte aufgeführt. Besteht Grund zur Annahme, eine Zeugin oder ein Zeuge, eine Auskunftsperson, eine beschuldigte Person, eine sachverständige Person oder eine Übersetzerin oder ein Übersetzer könnte durch die Mitwirkung im Verfahren sich oder eine Person, die mit ihr oder ihm in einem bestimmten verwandtschaftlichen oder anderen Verhältnis nach Artikel 168 Absätze 1–3 StPO steht, einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil aussetzen, so trifft die Verfahrensleitung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die geeigneten Schutzmassnahmen (Art. 149 Abs. 1 StPO). Die Verfahrensleitung kann dazu die Verfahrensrechte der Parteien angemessen beschränken, namentlich indem sie der zu schützenden Person die Anonymität zusichert, Einvernahmen unter Ausschluss der Parteien oder der Öffentlichkeit durchführt, die Personalien unter Ausschluss der Parteien oder der Öffentlichkeit feststellt, Aussehen oder Stimme der zu schützenden Person verändert oder diese abschirmt oder die Akteneinsicht einschränkt (Art. 149 Abs. 2 Bst. a–e StPO).

Gemäss Artikel 169 Absatz 3 StPO kann eine Person das Zeugnis verweigern, wenn ihr oder einer ihr im Sinne von Artikel 168 Absätze 1–3 StPO nahestehenden Person durch ihre Aussage eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder ein anderer schwerer Nachteil droht, der mit Schutzmassnahmen nicht abgewendet werden kann. Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität hat das Recht, die Aussage zu Fragen zu verweigern, die seine Intimsphäre betreffen (Art. 169 Abs. 4 StPO).

Artikel 152 ff. StPO befasst sich spezifisch mit dem Schutz der Opfer im Strafverfahren: Schutz der Persönlichkeitsrechte auf allen Stufen des Verfahrens, ein Anspruch auf Rechtsbeistand und Begleitung durch eine Vertrauensperson bei allen Verfahrenshandlungen und die Vermeidung von Begegnungen zwischen Opfer und Täterschaft (Art. 152 StPO). Einvernahmen von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität werden von einer Person des gleichen Geschlechts durchgeführt, wenn dies das Opfer verlangt (Art. 153 Abs. 1 StPO). Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität hat dem Gericht auf Antrag des Opfers wenigstens eine Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer anzugehören. Bei Einzelgerichten kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn Opfer beiderlei Geschlechts beteiligt sind (Art. 335 Abs. 4 StPO). Schliesslich enthält Artikel 154 StPO Schutzmassnahmen zugunsten von Kindern als Opfer. Einen weiteren Schutz bietet die Möglichkeit, Untersuchungs- oder Sicherheits- oder Ersatzmassnahmen anzuordnen (siehe Antwort auf Frage VI A 1).

Das Opferhilfegesetz (OHG) regelt zudem die Unterstützung, Schutz und Beratung der Opfer, was sich auch auf deren Rechte im Strafverfahren bezieht. Die Beraterinnen und Berater der kantonalen Opferhilfe begleiten die gewaltbetroffenen Frauen während der Verfahren und organisieren den notwendigen Schutz. Bei Bedarf vermitteln sie einen Aufenthalt in einer Schutzunterkunft (Art. 14 OHG).

VI I 2. Bitte machen Sie Angaben zu allen in Artikel 56 Absatz 1 genannten Massnahmen, insbesondere um:

VI I 2 a. Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zumindest in den Fällen, in denen sie und ihre Familien in Gefahr sein könnten, über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung des Täters bzw. der Täterin zu informieren;

VI I 2 b. Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, die Möglichkeit zu geben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen (unmittelbar oder über eine Vertretung) vorzutragen und prüfen zu lassen;

Die StPO sieht vor, dass das Opfer auf Wunsch von der Verfahrensleitung über die Anordnung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie über die Flucht der beschuldigten Person orientiert wird (Art. 214 Abs. 4 StPO). Auf Bundesebene ist zudem seit dem 1. Januar 2016 Artikel 92a StGB in Kraft, der die Informationsrechte von Opfern und ihren Angehörigen regelt. Auf schriftliches Gesuch hin können insbesondere Opfer, bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils oder eines rechtskräftigen Strafbefehls, von der Vollzugsbehörde über den Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts der verurteilten Person, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsform, sofern sie vom Normalvollzug abweicht, Vollzugsunterbrechungen, Vollzugsöffnungen, die Entlassung sowie die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug orientiert werden, ebenso über eine Flucht der verurteilten Person und deren Beendigung.

Die StPO räumt Opfern diverse besondere Schutz- und Informationsrechte ein. Diese Rechte sind im Wesentlichen in Artikel 117 Absatz 1 StPO zusammengefasst; die Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend. So haben Opfer das Recht auf Information (Art. 117 Abs. 1 Bst. e StPO). Bei der jeweils ersten Einvernahme durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft (Art. 305 Abs. 1 StPO) wird das Opfer umfassend über seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren informiert. Die Strafverfolgungsbehörden informieren das Opfer bei gleicher Gelegenheit über die Adressen und Aufgaben der Opferberatungsstellen, über die Möglichkeit, Opferhilfeleistungen zu beanspruchen, über die Frist zur Einreichung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung und über das Recht zu verlangen, über Entscheide und Tatsachen zum Straf- und Massnahmenvollzug der verurteilten Person informiert zu werden (Art. 305 Abs. 2 StPO). Das Opfer wird auf Wunsch von der Verfahrensleitung über die Anordnung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie über die Flucht der beschuldigten Person orientiert (Art. 214 Abs. 4 StPO). Im Rahmen der Vorbereitung der Hauptverhandlung informiert die Verfahrensleitung das Opfer über seine Rechte, sofern die Strafverfolgungsbehörden dies noch nicht getan haben (Art. 330 Abs. 3 StPO).

Das Opfer erhält ausserdem Informationen zur Sistierung einer Untersuchung (Art. 314 Abs. 4 StPO), es werden ihm die Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 321 Abs. 1 Bst. b StPO) und die Einstellungsverfügung mitgeteilt (Art. 321 Abs. 1 Bst. b StPO) sowie die Anklageschrift und ein allfälliger Schlussbericht übermittelt (Art. 327 Abs. 1 Bst. c StPO). Wünscht das Opfer Verfahrensrechte geltend zu machen, die über die in Artikel 117 StPO genannten besonderen Rechte hinausgehen, muss sich das Opfer ausdrücklich als Privatklägerschaft konstituieren, um Parteistellung zu erlangen (Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Dies kann es in zwei Formen tun: als Straßklägerin oder Straßkläger, wenn die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft verlangt wird, und als Zivilklägerin oder Zivilkläger, wenn der beschuldigten Person gegenüber zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat (Schadenersatz und Genugtuung) geltend gemacht werden (Art. 118 ff. StPO).

Hat sich das Opfer als Privatklägerschaft konstituiert, erhält es insbesondere folgende Rechte: Beizug eines Rechtsbeistandes nach eigener Wahl (Art. 127 ff. StPO); Akteneinsicht nach der ersten Einvernahme mit der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise (Art. 101 Abs. 1 StPO); Teilnahme an Verfahrenshandlungen und das Stellen von Fragen an einvernommene Personen (Art. 147 Abs. 1 StPO); Äusserung zur Sache und zum Verfahren (Art. 107 Abs. 1 lit. d StPO); Stellen von Beweisanträgen (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO); jederzeitiges Einreichen von Eingaben (z. B. Schriftsätze, mündliche Erklärungen); unentgeltliche Rechtspflege, wenn die Voraussetzungen von Artikel 136 Abs. 1 StPO erfüllt sind; das Ergreifen von Rechtsmitteln (Art. 382 StPO), namentlich Beschwerdeerhebung gegen alle Verfügungen und Verfahrenshandlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft (Art. 393 StPO), Eröffnung des Urteils des Gerichts (Art. 351 Abs. 3 i.V.m. Art. 84 StPO).

Aus Artikel 105 Absatz 2 StPO ergibt sich schliesslich, dass auch dem Opfer, das sich (noch) nicht als Privatklägerschaft konstituiert hat, die ihm zur Wahrung seiner Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zustehen, sofern es durch das Strafverfahren in seinen Rechten unmittelbar (z. B. weil es Zwangsmassnahmen erdulden muss) betroffen ist. Dabei geht es insbesondere um den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 StPO) und daraus folgend das Akteneinsichtsrecht (Art. 101 StPO).

Während die Beteiligungsrechte im Strafverfahren und im zivilrechtlichen Verfahren schweizweit geregelt sind, sind die verwaltungsrechtlichen Verfahren kantonal unterschiedlich ausgestaltet. Soweit es um verwaltungsrechtliche Massnahmen gegenüber dem Täter oder der Täterin geht, zu denen sich das Opfer äussern möchte, sind kantonale Unterschiede festzustellen.

VI I 2 c. Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, geeignete Hilfsdienste zur Verfügung zu stellen, damit ihre Rechte und Interessen angemessen dargelegt und berücksichtigt werden;

Siehe Antwort auf Frage IV C.

Wie bereits oben unter VI I 2 b erwähnt, kann sich ein Opfer als Privatklägerschaft am Verfahren beteiligen. Damit hat es das Recht, zur Wahrung seiner Interessen einen Rechtsbeistand beizuziehen (Art. 107 Abs. 1 Bst. c und Art. 127 StPO). Falls bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Verfahrensleitung der Privatklägerschaft zur Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche die unentgeltliche Rechtspflege gewähren (Art. 136 StPO, siehe auch Antwort auf Frage VI J).

Das OHG verpflichtet die Kantone dazu, Beratungsstellen einzurichten. Diese übernehmen auch die Beratung und Unterstützung in rechtlichen Verfahren oder leisten Beiträge an die Rechtsberatung von Dritten.

VI I 2 d. sicherzustellen, dass ein Kontakt zwischen Opfern und Tätern beziehungsweise Täterinnen in den Räumlichkeiten der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte soweit möglich vermieden wird.

Siehe Antwort auf Frage VI I 1.

Die Opferhilfeberatung unterstützt Opfer dabei, diese Rechte einzufordern.

VI I 3. Bitte erläutern Sie ausserdem, welche besonderen Massnahmen zur Verfügung stehen, um Kinder zu schützen, die Opfer oder Zeuginnen bzw. Zeugen einer unter das Übereinkommen fallenden Form von Gewalt geworden sind (Artikel 56 Absatz 2).

Siehe Antwort auf Frage IV F.

Über die allgemeinen Schutzmassnahmen für Opfer hinaus kann die Verfahrensleitung für Opfer, Zeuginnen, Zeugen oder Auskunftspersonen unter 18 Jahren spezifische Schutzmassnahmen anordnen (Art. 154 Abs. 2–4, Art. 149 Abs. 4 StPO). So hat die erste Einvernahme so rasch als möglich stattzufinden (Art. 154 Abs. 2 StPO). Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf nur angeordnet werden, wenn das Kind dies ausdrücklich verlangt oder der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann (Art. 154 Abs. 4 Bst. a StPO). Das minderjährige Opfer, die minderjährige Zeugin oder der minderjährige Zeuge darf während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen werden (Art. 154 Abs. 4 Bst. b und c StPO). Ausserdem werden Einvernahmen von Kindern von einer zu diesem Zweck speziell ausgebildeten Ermittlungsperson im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten durchgeführt (Art. 154 Abs. 4 Bst. d StPO). Die Strafprozessordnung legt zudem eine feste Altersgrenze für die Zeugeneigenschaft fest. Personen mit beschränkter Urteilsfähigkeit sollen nicht unter Wahrheitspflicht einvernommen werden. Aus diesem Grund sind Personen, die zur Zeit der Einvernahme das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, nicht als Zeugen, sondern als Auskunftspersonen einzuvernehmen (Art. 178 Bst. b StPO).

VI J. Unentgeltlicher Rechtsbeistand und unentgeltliche Rechtsberatung

VI J. Bitte machen Sie entsprechend den Vorgaben in Artikel 57 Angaben zur Verfügbarkeit unentgeltlicher Rechtsberatung für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, einschliesslich der Anspruchsvoraussetzungen.

Das Opfer kann zur Wahrung seiner Interessen im Strafverfahren einen Rechtsbeistand bestellen (Art. 127 Abs. 1 StPO). Zur Durchsetzung seiner Zivilansprüche im Strafverfahren kann die Verfahrensleitung dem Opfer, dass sich als Privatklägerschaft konstituiert hat, zudem die unentgeltliche Rechtspflege gewähren (Art. 136 StPO). Diese umfasst gemäss Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe c StPO auch die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft notwendig ist. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und dass die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 Bst. a und b StPO).

Die StPO wird derzeit revidiert.²⁸⁵ Im Rahmen dieser Revision schlägt der Bundesrat vor, dass dem Opfer die unentgeltliche Rechtspflege nicht nur zur Durchsetzung der Zivilklage, sondern auch zur Durchsetzung der Strafklage gewährt werden kann (Art. 136 Abs. 1 Bst. b E-StPO); dies sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Unter denselben Voraussetzungen kann dem Opfer in Zivilverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt werden (Art. 117 i.V.m. Art. 118 Abs. 1 Bst. c ZPO).

Sind die Voraussetzungen für die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes nicht erfüllt, so können die Kosten für einen Anwalt oder eine Anwältin allenfalls von einer Opferberatungsstelle übernommen werden (Art. 13 und 14 OHG). Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn sich das Opfer nur als Strafklägerin oder -kläger, aber nicht als Zivilklägerin oder -kläger am Strafverfahren beteiligt (Art. 119 Abs. 2 StPO), da es von der beschuldigten Person wirtschaftlich abhängig ist. Die Hilfe durch die Opferberatungsstellen ist gegenüber der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Artikel 136 StPO subsidiär.

VI K. Sonstige Massnahmen

VI K. Bitte machen Sie Angaben zu allen sonstigen vorhandenen Ermittlungs-, Strafverfolgungs-, Verfahrensrechts- und Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen sowie alle verfügbaren Daten über die Verwendung dieser Massnahmen.

Siehe Antworten auf die Fragen VI A 1, VI H 1 und 2, VI I 1–3 und VI J.

²⁸⁵ BBl 2019 6789

VII. MIGRATION UND ASYL

(Kapitel VII des Übereinkommens, Artikel 59 bis 61)

Bitte machen Sie Angaben zu getroffenen Massnahmen im Zusammenhang mit Migrantinnen, die Opfer einer unter das Abkommen fallenden Form von Gewalt geworden und durch ihren Status besonders schutzbedürftig sind.

Bitte geben Sie auch Informationen an zu den getroffenen Massnahmen im Zusammenhang mit asylsuchenden Frauen, die vor geschlechtsspezifischer Gewalt fliehen.

Bei Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchenden, die von Gewalt betroffen sind, können zusätzlich aufenthaltsrechtliche Fragen hinzukommen. Die Auflösung einer Ehe- oder Familiengemeinschaft kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht von ausländischen Partnern und Partnerinnen haben. Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) stellt sicher, dass Ausländerinnen und Ausländer, die Opfer ehelicher Gewalt wurden, weiterhin ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz haben, ohne dass dieses vom weiteren Zusammenleben mit dem Partner bzw. der Partnerin abhängt. Der gesetzliche Rahmen trägt der Situation von ausländischen Opfern ehelicher Gewalt in Bezug auf ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz grundsätzlich genügend Rechnung. Zu diesem Schluss kommt der Bundesrat in einem Bericht über die Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechts von gewaltbetroffenen Migranten und Migrantinnen vom Juli 2018 in Erfüllung des Postulates Feri (15.3408).²⁸⁶ Dazu hatte das Staatssekretariat für Migration (SEM) eine externe Studie in Auftrag gegeben, um einen Überblick über die Praxis zur Umsetzung der Härtefallbestimmung zu gewinnen. Diese Studie diente als Grundlage für den Bericht des Bundesrates vom Juli 2018.²⁸⁷

*Im Weiteren anerkennt das schweizerische Asylrecht und die entsprechende Praxis **geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe**, die in zahlreichen Fällen zu einem positiven Asylentscheid zugunsten von asylsuchenden Frauen geführt haben. Die Asylverfahren sind weitgehend gendergerecht ausgestaltet und die Behörden bemühen sich, bei der Organisation von **Schutz und Unterkunft der Asylsuchenden** den besonderen Bedürfnissen von Frauen und ihrem Anspruch auf Schutz Rechnung zu tragen.*

²⁸⁶ Guggisberg Jürg, Egger Theres, Guggenbühl Tanja, Goumaz Margaux, Bischof Severin, Caroni Martina, Inglin Claudia (2017): Bericht über die Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechts von gewaltbetroffenen ausländischen Personen. Im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM). Bern. Kann abgerufen werden unter: www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Forschung und Evaluation (Stand: 30.4.2021).

²⁸⁷ Bericht des Bundesrates vom April 2018 über die Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechts von ausländischen Personen, die von ehelicher Gewalt betroffen sind. Kann abgerufen werden unter: www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Forschung und Evaluation (Stand: 30.4.2021).

VII A. Aufenthaltsstatus für Opfer

VII A 1. Bitte erläutern Sie, auf welche Weise Ihre Behörden sicherstellen, dass Migrantinnen, die Opfer von Gewalt geworden sind, in den folgenden Fällen einen eigenständigen Aufenthaltsstatus erhalten:

VII A 1 a. bei Auflösung der Ehe oder Beziehung aufgrund besonders schwieriger Umstände wie etwa Gewalt, unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung (Artikel 59 Absatz 1);

Artikel 50 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)²⁸⁸ verschafft ausländischen Personen, die mit Schweizerinnen und Schweizern oder Niedergelassenen (Ausweis C) verheiratet sind (oder in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben), einen Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach der Auflösung der Familiengemeinschaft, wenn diese mindestens drei Jahre bestanden hat und die Integrationskriterien erfüllt sind. Ein Anspruch kann auch bestehen, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Wichtige persönliche Gründe können insbesondere vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde, wenn die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen wurde oder wenn die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

Ausländische Personen, die mit Jahres- oder Kurzaufenthalterinnen oder -aufenthaltern (B- und L-Bewilligung, Art. 44 und 45 AIG) verheiratet sind, steht dieser Rechtsanspruch hingegen nicht zu. Bei diesen Personengruppen liegt die Verlängerung der Bewilligung wegen wichtiger persönlicher Gründe im Ermessen der zuständigen Migrationsbehörden (Art. 77 VZAE).²⁸⁹ Bei Ehegattinnen oder Ehegatten von vorläufig aufgenommenen Personen (Art. 85 Abs. 7 AIG) kann im Rahmen der Verlängerung der vorläufigen Aufnahme wie auch bei einer späteren Härtefallprüfung nach Artikel 84 Absatz 5 AIG wichtigen Gründen wie ehelicher Gewalt Rechnung getragen werden. Auch hier besteht kein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Regelung. Da diese Bewilligungen im Ermessen der zuständigen Behörden liegen und kein Rechtsanspruch besteht, hat die Schweiz hier einen Vorbehalt in der Istanbul-Konvention angebracht. Der Grund für diese Unterscheidung liegt am Zulassungsgrund des Familiennachzugs selbst: während Ehegattinnen und Ehegatten von Schweizern und Schweizerinnen oder von Niedergelassenen einen Anspruch auf Erteilung des Familiennachzugs haben (Art. 42 und 43 AIG), besteht dieser Anspruch für Ehegattinnen und Ehegatten von Personen mit Jahres- oder Kurzaufhalten oder von vorläufig Aufgenommenen nicht (Art. 44 und 45 sowie Art. 85 Abs. 7 AIG).²⁹⁰ Wer keinen Anspruch auf eine originäre Bewilligung besitzt, kann auch keinen Anspruch auf eine davon abhängige Bewilligung weitergeben.

Artikel 59 Absatz 1 der Istanbul-Konvention sieht ein analoges Aufenthaltsrecht für Partnerinnen und Partner vor. In der Schweiz wird hier der Begriff «Konkubinatspartnerschaft» verwendet, um Verwechslungen mit dem Begriff der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare zu vermeiden. Dies bedeutet, dass in Fällen, in welchen eine ausländische Person zur Konkubinatspartnerin oder zum Konkubinatspartner zugelassen wird, für diese Person, wenn sie Opfer häuslicher Gewalt würde, nach einer Trennung eine Härtefallbewilligung gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG erteilt werden könnte. Es handelt sich jedoch nicht um einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung. In der Praxis sind diese Fälle selten, da Konkubinatspartnerinnen und -partner nur unter restriktiven Bedingungen zugelassen werden.²⁹¹

²⁸⁸ SR 142.20

²⁸⁹ Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201)

²⁹⁰ Botschaft vom 2. Dezember 2016 zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) (BBl 2017 185, hier 265–267)

²⁹¹ Siehe Fn. 290.

Die **Weisungen** des Staatssekretariats für Migration (SEM) zum Ausländerrecht²⁹² an die für den Vollzug des AIG zuständigen kantonalen Migrationsbehörden werden regelmässig aktualisiert, zum letzten Mal im Januar 2021. Bei dieser Gelegenheit wurden die Ausführungen zur mündlichen Anhörung eines Opfers im kantonalen Verfahren über die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 50 AIG präzisiert. Das SEM nimmt in seinen Weisungen auch Bezug auf die einschlägige **Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts**, so z.B. die Rechtsprechung, dass eheliche Gewalt sowohl physischer als auch psychischer Natur sein kann.²⁹³

Die Regelung der Aufenthaltsbewilligungen von Opfern ehelicher Gewalt fällt in erster Linie in die Zuständigkeit der kantonalen Migrationsbehörden (des Wohnkantons des betroffenen Ausländers oder der Ausländerin), die eng mit spezialisierten Stellen und Interventionsdiensten zusammenarbeiten. Der **Bericht des Bundesrates** von 2018²⁹⁴ hob auch die in den Kantonen durchgeführten Informationsmassnahmen und Sensibilisierungskampagnen hervor. In verschiedenen Kantonen bestehen **Leitfäden** betreffend die Regelung der Erteilung des Aufenthaltsrechts in Fällen häuslicher Gewalt.

VII A 1 b. bei Ausweisung des (gewalttätigen) Ehegatten oder Partners, von dem ihr Aufenthaltsstatus abhängig ist (Artikel 59 Absatz 2);

Ein Gewaltopfer, dessen Aufenthalt im Rahmen eines Familiennachzugs in die Schweiz bewilligt wurde, muss zusammen mit der Ehegattin oder dem Ehegatten bzw. der Partnerin oder dem Partner die Schweiz grundsätzlich wieder verlassen, falls diese Person weggewiesen wird, falls nicht schon eine Bewilligung nach Artikel 50 AIG oder Artikel 77 VZAE erteilt wurde (siehe oben). Da die ausländerrechtliche Bewilligung einer sich im Familiennachzug in der Schweiz aufhaltenden Person von der Bewilligung der nachziehenden Person abhängt, kann mittels einer Aussetzung des Vollzugs ermöglicht werden, dass ein Opfer aus humanitären Gründen einen eigenständigen Aufenthaltstitel beantragen kann. Macht ein Opfer während eines Wegweisungsverfahrens des Ehegatten oder der Ehegattin gegenüber den Behörden die erlittene eheliche Gewalt geltend, so kann für das Opfer im Rahmen des laufenden Verfahrens eine eigenständige Bewilligung gemäss Artikel 50 AIG und Artikel 77 VZAE geprüft werden. Einem Rechtsmittel kommt hier grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu (zu den Einzelheiten siehe Antwort auf Frage VII A 1 a).

VII A 1 c. wenn der Aufenthalt im Land aufgrund ihrer persönlichen Lage erforderlich ist (Artikel 59 Absatz 3a);

Die in Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe a der Istanbul-Konvention genannten Aspekte entsprechen den Beurteilungskriterien eines nahehelichen Härtefalls nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 AIG und Artikel 77 VZAE in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 1 VZAE, nach welchen solche Fälle in der Schweiz beurteilt werden (siehe Antwort auf Frage VII A 1 a).²⁹⁵

VII A 1 d. wenn der Aufenthalt für eine Zusammenarbeit bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist (Artikel 59 Absatz 3b);

Für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel wird dies in Artikel 36 VZAE geregelt. In allen anderen Fällen, beispielsweise während eines hängigen Strafverfahrens wegen ehelicher Gewalt, kann gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d VZAE zur Wahrung des wichtigen öffentlichen Interesses – die nötige Anwesenheit einer Ausländerin oder

²⁹² Weisungen und Erläuterungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom Oktober 2013 (aktualisiert am 1. Januar 2021) I. Ausländerbereich (Weisungen AIG). Kann abgerufen werden unter: www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich (Stand: 30.4.2021).

²⁹³ Siehe Fn. 292, Kap. 6.15.3.3.

²⁹⁴ Bericht des Bundesrates vom April 2018 über die Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechts von ausländischen Personen, die von ehelicher Gewalt betroffen sind. Kann abgerufen werden unter: www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Forschung und Evaluation (Stand: 30.4.2021).

²⁹⁵ Siehe Fn. 290.

eines Ausländers im Rahmen eines Strafverfahrens – eine ausländerrechtliche Bewilligung erteilt werden. Das SEM hat Weisungen erlassen, die regelmässig aktualisiert werden.²⁹⁶

VII A 1 e. wenn sie ihren Aufenthaltsstatus infolge einer verloren hat, für deren Zwecke sie in einen anderen Staat gebracht wurde (Artikel 59 Absatz 4).

Wieder zugelassen können Ausländerinnen und Ausländer werden, wenn sie vorher im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung waren, ihr früherer Aufenthalt in der Schweiz mindestens fünf Jahre gedauert hat, nicht nur vorübergehender Natur war und ihre freiwillige Ausreise aus der Schweiz nicht länger als zwei Jahre zurückliegt (Art. 49 Abs. 1 VZAE). In allen anderen Fällen ist eine Zulassung im Rahmen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls denkbar (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG). Da diese Bewilligungen im Ermessen der zuständigen Behörden liegen und kein Rechtsanspruch besteht, hat die Schweiz hier einen Vorbehalt in der Istanbul-Konvention angebracht.²⁹⁷

VII A 2. Bitte machen Sie Angaben zur Anzahl der Frauen, die aus einem der unter A.1.a bis A.1.e genannten Gründe einen Aufenthaltsstatus für Ihr Land erhalten haben, und schlüsseln Sie die Daten nach Art des gewährten Aufenthaltsstatus auf (unbefristeter Aufenthaltsstatus, verlängerbarer Aufenthaltsstatus, sonstige).

Die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen wegen ehelicher Gewalt durch die kantonalen Behörden unterliegen der eidgenössischen Zustimmung durch das SEM.²⁹⁸ Diese Bewilligungen werden im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) registriert. Zwei Situationen sind zu unterscheiden:

- a. die Aufenthaltsbewilligung, die Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partnern von Schweizerinnen und Schweizern, niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern (Ausweis C) nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft erteilt wird, wenn der weitere Aufenthalt aus wichtigen persönlichen Gründen infolge ehelicher Gewalt erforderlich ist.²⁹⁹
- b. die Aufenthaltsbewilligung, die einer Ehegattin bzw. einem Ehegatten mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft erteilt wird, wenn der weitere Aufenthalt aus wichtigen persönlichen Gründen infolge häuslicher Gewalt erforderlich ist.³⁰⁰

In den letzten fünf Jahren hat das SEM den Aufenthaltsbewilligungen in den oben beschriebenen Situationen für 180 Personen im Jahr 2016 (davon 132 Frauen), 182 Personen im Jahr 2017 (davon 127 Frauen), 169 Personen im Jahr 2018 (davon 129 Frauen), 168 Personen im Jahr 2019 (davon 136 Frauen) und 192 Personen im Jahr 2020 (davon 165 Frauen) zugestimmt.

VII B. Asyl aufgrund des Geschlechts

VII B 1. Anerkennt Ihr innerstaatliches Recht gemäss Artikel 60 Absatz 1 geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als eine Form der Verfolgung bei Asylgesuchen?

Nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Asylgesetzes (AsylG)³⁰¹ können die verschiedenen Formen von Gewalt, denen Frauen ausgesetzt sind, als Gründe für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft angesehen werden. Unter frauenspezifischer Verfolgung sind Massnahmen zu verstehen, die Frauen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung betreffen, die durch eine mehr oder weniger rigide Vorbestimmung ihrer Rolle als Frau gekennzeichnet ist: Abstieg innerhalb der Familie, eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten durch Bildung, Arbeit, finanzielle Unabhängigkeit und vor allem die

²⁹⁶ Siehe Fn. 292.

²⁹⁷ Siehe Fn. 290.

²⁹⁸ Art. 4 lit. d der Verordnung des EJPD vom 13. August 2015 über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide (Verordnung des EJPD über das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren, ZV-EJPD, SR 142.201.1).

²⁹⁹ Erfassung dieser Daten im ZEMIS mit dem Code 0342.

³⁰⁰ Erfassung dieser Daten im ZEMIS mit dem Code 4042.

³⁰¹ Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31)

fehlende Achtung ihrer Rechte.³⁰² Auch sexuelle Gewalt wird zur geschlechtsspezifischen Verfolgung gezählt. Dieser Ansatz stellt sicher, dass der spezifischen Situation von Frauen im Asylverfahren Rechnung getragen wird.

VII B 2. Wie wird sichergestellt, dass die in Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge dargelegten Formen der Verfolgung geschlechtergerecht ausgelegt werden?

Die vom SEM entwickelte Praxis in Bezug auf die **geschlechtsspezifische Verfolgung** orientiert sich weitgehend an den Leitlinien des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für internationalen Schutz. Im Asylbereich ermöglicht die Unterscheidung von «sex» und «gender» die Berücksichtigung von Verfolgungsformen, die nicht nur aufgrund des biologischen Geschlechts erfolgen, sondern auch gegen diejenigen Personen gerichtet sind, die nicht den für Männer und Frauen geltenden sozialen Kriterien entsprechen. Nicht das biologische Geschlecht des Opfers ist entscheidend, sondern die Art und Weise, wie das Opfer seine Identität oder seine Rolle in der Gesellschaft zum Ausdruck bringt. Dieses Konzept ermöglicht es, nicht nur die spezifische Situation der Frauen im Asylverfahren zu berücksichtigen, sondern auch die Situation bestimmter Männer, insbesondere derjenigen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität der Verfolgung ausgesetzt sind.

Gemäss schweizerischem Asylrecht setzt die **Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft** voraus, dass die betroffenen Personen «wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden» (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Um die Asylrelevanz geschlechtsspezifischer Vorbringen beurteilen zu können, hat sich das SEM auf einen der anerkannten Asylgründe gestützt, nämlich die «Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe» (Art. 1 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge³⁰³ und Art. 3 Abs. 1 AsylG). Im Bereich der geschlechtsspezifischen Verfolgung besteht eine bestimmte soziale Gruppe aus Personen, die aufgrund bestimmter, der Person anhaftender bzw. unveränderbarer Eigenschaften von anderen Gruppen deutlich unterscheidet und gerade deshalb staatlicher bzw. staatlich tolerierter Verfolgung ausgesetzt ist bzw. eine solche befürchtet. Die Gruppe muss existieren und bereits vor Beginn der Verfolgung konstituiert sein. Die Gruppe muss sich durch bestimmte Merkmale auszeichnen und kann nicht allein durch die Verfolgung eines ihrer Mitglieder definiert werden. Im geschlechtsspezifischen Bereich und bis heute erkennt das SEM sieben bestimmte soziale Gruppen: Opfer weiblicher Genitalverstümmelung, Opfer häuslicher Gewalt, Opfer von Zwangsheirat, Opfer diskriminierender Gesetzgebung, Opfer von Ein-Kind-Politik/Zwangsabtreibung/Zwangssterilisation, Opfer von Ehrenmorden und Opfer aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität.³⁰⁴

Neben der Praxis, die das SEM in diesem Bereich entwickelt hat, ist auch die **Grundsatzrechtsprechung der Asylrekursinstanz (heute Bundesverwaltungsgerichts [BVGer])** im Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz 2 AsylG von Bedeutung, der explizit nennt, dass frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen ist. Nach dieser Rechtsprechung liegt ein Verfolgungsgrund auch dann vor, wenn Frauen einzig aufgrund ihres Geschlechts verfolgt und damit diskriminiert werden. So kann ein Verfolgungsgrund für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen, wenn eine Frau allein aufgrund ihres Geschlechts verfolgt wird, unabhängig davon, ob sie mit anderen

³⁰² Staatssekretariats für Migration (SEM): Handbuch Asyl und Rückkehr D2 – Geschlechtsspezifische Verfolgung. Kann abgerufen werden unter: www.sem.admin.ch > Asyl / Schutz vor Verfolgung > Das Asylverfahren > Nationale Asylverfahren (Stand: 30.4.2021).

³⁰³ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (SR 0.142.30)

³⁰⁴ Siehe Fn. 302 sowie Handbuch Asyl und Rückkehr D1 – Flüchtlingseigenschaft. Kann abgerufen werden unter: www.sem.admin.ch > Asyl / Schutz vor Verfolgung > Das Asylverfahren > Nationale Asylverfahren (Stand: 30.4.2021).

Frauen eine bestimmte soziale Gruppe bildet oder nicht. Wenn das Fehlen eines angemessenen staatlichen Schutzes gegen private Verfolger durch geschlechtsspezifische Diskriminierung motiviert ist und klar ist, dass weibliche Opfer bestimmter Handlungen vor allem aus Gründen gesellschaftlicher Sitten und Gebräuche nicht den gleichen Schutz wie Männer geniessen können, wird ein asylrelevanter Verfolgungsgrund angenommen.³⁰⁵

VII B 3. Bitte machen Sie Angaben zur Anzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden oder gefährdet sind und denen aus einem oder mehreren der im Übereinkommen genannten Gründe gemäss Artikel 60 Absatz 1 ein Flüchtlingsstatus gewährt wurde, im Vergleich zur Gesamtzahl der Frauen, die in Ihrem Land Asyl beantragt haben.

Die **Statistik** des SEM zeigt, dass die Gesamtschutzquote für Frauen, die in der Schweiz Asyl beantragt haben, im Jahr 2019 73,8 % und im Jahr 2020 75 % betrug (Gewährung der provisorischen Aufnahme und des Asyls zusammengefasst). Von allen Entscheiden, die 2019 mit Bezug auf Frauen ergangen sind (7012), betrafen 13,8 % (965 Fälle) geschlechtsspezifische Verfolgung.³⁰⁶ Von diesen 965 Fällen führten 230 (23,8 %) zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Von allen Entscheiden, die 2020 mit Bezug auf Frauen ergangen sind (6257), betrafen 17,3 % (1081 Fälle) geschlechtsspezifische Verfolgung. Von diesen 1081 Fällen führten 315 (29,1%) zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 3 und 51 Abs. 1 AsylG).

VII B 4. Bitte machen Sie Angaben zur Anzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden oder gefährdet sind und aus diesen Gründen ergänzenden/subsidiären Schutz erhalten haben.

Da das SEM vorläufige Aufnahmen aus verschiedenen Gründen gewährt (z.B. wegen der Situation im Herkunftsland, Vulnerabilität, Krankheit usw.), ist es nicht möglich, statistische Daten zur Anzahl von betroffenen Frauen zu liefern, die Opfer von Gewalt geworden oder entsprechend gefährdet sind. Die Statistiken zeigen jedoch, dass die Zahl der vorläufigen Aufnahmen für Frauen durchwegs höher ist als für Männer. Im Jahr 2019 erhielten 3326 Frauen einen negativen Asylentscheid des SEM, davon wurden 67 % vorläufig aufgenommen; im Jahr 2020 waren es 3048 Frauen mit einem negativen Asylentscheid, davon 64 % vorläufig aufgenommene. Da der Grund für die Gewährung einer vorläufigen Aufnahme von Fall zu Fall unterschiedlich ist, müsste jeder Fall einzeln analysiert werden, um den Grund für den positiven Entscheid zu bestimmen.

VII C. Geschlechtergerechtes Asylverfahren und Schutz von Asylsuchenden

VII C. Bitte erläutern Sie die unternommenen Schritte zur Entwicklung von:

VII C a. geschlechtergerechter Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende,

Anlässlich der Neustrukturierung des Asylbereichs im Jahr 2019 wurden die Fragen der **Unterbringung, Betreuung, Beschäftigung und des Zugangs zur Gesundheitsversorgung aus einer Gender-Perspektive**³⁰⁷ durch das SEM überprüft. So werden allein reisende weibliche Asylsuchende oder alleinstehende Frauen mit Kindern in den Bundesasylzentren getrennt von den Männern in Schlafsälen untergebracht, die von innen verschlossen werden können. Die sanitären Einrichtungen sind nicht gemischt, und die Frauen haben Zugang zu abgetrennten, für Frauen reservierte Wohnräume. Beim Führungs- und Sicherheitspersonal wird auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen geachtet, so dass weibliche Asylsuchende die Möglichkeit haben, bei Fragen oder Problemen mit einer weiblichen Mitarbeiterin zu sprechen. Im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bun-

³⁰⁵ EMARK 2006/32 Grundsatzentscheid: Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG; Art. 1A Ziff. 2 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge: Flüchtlingsrechtliche Relevanz der Entführung junger Frauen zwecks Heirat in Äthiopien (frauenspezifischen Verfolgung).

³⁰⁶ Erfassung dieser Daten im ZEMIS mit dem Code 7120.

³⁰⁷ Aus der Gender-Perspektive beinhaltet der Begriff «Frau» nicht nur das biologische Geschlecht einer Person, sondern auch die Art und Weise, wie sie ihre Identität oder ihre Rolle in der Gesellschaft zum Ausdruck bringt. Diese Definition des sozial konstruierten Geschlechts, welche auch Transfrauen in ihren Schutzbereich miteinbezieht, liegt ebenfalls der Istanbul-Konvention sowie der CEDAW zugrunde.

desrates in Erfüllung des Postulats Feri 16.3407 «Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen» vom 9. Juni 2016³⁰⁸ werden ab 2020 alle in den Bundesasylzentren tätigen Mitarbeitenden geschult und sensibilisiert für die spezifischen Bedürfnisse von Frauen, Anzeichen von im Ursprungsland oder auf der Flucht erlittener Gewalt und über entsprechende Unterstützungsangebote informiert. Die Informationsübermittlung wird ebenfalls verbessert, um den Zugang zu gendersensitiver Unterstützung und Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Auf interkantonaler Ebene gibt es keine Mindeststandards betreffend die Unterbringung in den kantonalen Kollektivunterkünften. Die SODK ist deshalb zurzeit dabei, einen Praxisleitfaden zur Verbesserung der Unterbringung und Früherkennung von gewaltbetroffenen Personen in den Kantonen zu erarbeiten.

VII C b. geschlechtsspezifischer Leitlinien,

Das **Betriebskonzept Unterbringung (BEKO)**, das am 1. März 2019 in Kraft getreten ist, enthält die Regeln, die bei der Unterbringung in Bundesasylzentren zu beachten sind. Der Hauptteil wird ergänzt durch die Bestimmungen in Anhang 1 über die besonderen Bedürfnisse von Frauen in Bezug auf Unterbringung, Betreuung, medizinische Versorgung und Beschäftigung.

Im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen, die im oben erwähnten Bundesratsbericht³⁰⁹ enthalten sind, definiert das SEM auch Prozesse, Rollen und Verantwortlichkeiten für alle Mitarbeitenden des SEM und Leistungserbringende in den Bereichen Sicherheit, Betreuung und Gesundheitsversorgung. Diese zielen darauf ab, den Bedürfnissen aller gefährdeten Personengruppen gerecht zu werden, einschliesslich der Identifizierung der Opfer von Gewalt gegen Frauen.

Zudem werden für Bundesasylzentren in allen Asylregionen der Schweiz verbindliche Gewaltpräventionskonzepte erarbeitet, welche dem Aspekt der genderspezifischen Gewalt besondere Aufmerksamkeit einräumen.

VII C c. geschlechtergerechter Asylverfahren, auch für die Gewährung des Flüchtlingsstatus und für den Antrag auf internationalen Schutz gemäss Artikel 60 Absatz 3.

Das SEM hat eine spezifische Praxis im Zusammenhang mit der Prüfung und Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft entwickelt, wenn es um geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe geht. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden verschiedene **Anleitungen und Arbeitsinstrumente** entwickelt, um sicherzustellen, dass sie bei der Instruktion von Asylanträgen und im Entscheidungsprozess geschlechtersensibel vorgehen.³¹⁰

Artikel 6 der Asylverordnung 1 (AsylV 1)³¹¹ gibt dem oder der Asylsuchenden das Recht, von einer Person gleichen Geschlechts angehört zu werden, wenn er oder sie eine geschlechtsspezifische Verfolgung geltend macht. Die für die Untersuchung des Falles verantwortlichen Personen haben Anweisungen, wie sie diese Bestimmung anwenden sollen. Darüber hinaus sollen **Leitlinien**, die sich mit den verschiedenen bestimmten sozialen Gruppen befassen, diese Personen in die Lage versetzen, die relevanten Fragen zu identifizieren und sie im Hinblick auf die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu beurteilen, wobei die übrigen Grundsätze des Asylrechts zu berücksichtigen sind. Auch andere Instrumente wie **Informationsblätter oder Glossare** werden den Fallverantwortlichen zur Verfügung gestellt, um einen geschlechtersensiblen Ansatz im Umgang mit Asylsuchenden zu gewährleisten. Schließlich wird eine

³⁰⁸ Bericht des Bundesrates vom 18. Oktober 2019 zur Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen. Analyse der Situation von Frauen und Mädchen aus dem Asylbereich in den Bundesasylzentren und in den Kollektivunterkünften der Kantone. Kann abgerufen werden unter: www.ejpd.admin.ch > Aktuell > Medienmitteilungen > 16.10.2019 (Stand: 30.4.2021).

³⁰⁹ Siehe Fn. 308.

³¹⁰ Siehe Fn. 302.

³¹¹ Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311)

kontinuierliche Weiterbildung zu geschlechtsspezifischen Themen organisiert, um den Dossier-Verantwortlichen den Erwerb weitergehender Kenntnisse in diesem Bereich zu ermöglichen.³¹²

VII D. Non-Refoulement

VII D. Wie stellen Sie sicher, dass Frauen, deren Asylgesuch abgewiesen wurde, gemäss Artikel 61 nicht in einen Staat zurückgewiesen werden, in dem ihr Leben gefährdet wäre oder sie Misshandlungen ausgesetzt werden könnten (einschliesslich geschlechtsspezifischer Gewalt als Form von Misshandlung)?

Die Entscheidungen des SEM enthalten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen einen Abschnitt, der der Prüfung des Vollzugs der Wegweisung aus der Sicht von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)³¹³ und Artikel 83 Absatz 4 AIG vorbehalten ist. Die besondere Situation, der Frauen bei der **Rückkehr** in ihr Herkunftsland ausgesetzt sein können, wird hier berücksichtigt.

VII E. Sonstige Massnahmen

VII E. Bitte nennen Sie alle sonstigen Massnahmen, die getroffen wurden, um Migrantinnen, die Opfer von Gewalt geworden sind, und asylsuchende Frauen im Bereich des Ausländer- und Asylrechts zu schützen.

Im Oktober 2020 wurde vom SEM eine Praxisänderung beschlossen, dass Opfer von nachgewiesenen, schweren Formen von häuslicher Gewalt **Anspruch auf einen Kantonswechsel** haben zum Schutz vor einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit. Eine solche Gefährdung kann sich aus psycho-traumatologischer Sicht wie auch aus der anhaltenden Körperverletzungs- und Tötungsgefahr durch die gefährdende Person ergeben. Diese Praxisänderung wird voraussichtlich noch im 2021 implementiert werden.

³¹² Bericht des Bundesrates vom 18. Oktober 2019 zur Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen. Analyse der Situation von Frauen und Mädchen aus dem Asylbereich in den Bundesasylzentren und in den Kollektivunterkünften der Kantone. Kann abgerufen werden unter: www.ejpd.admin.ch > Aktuell > Medienmitteilungen > 16.10.2019 (Stand: 30.4.2021).

³¹³ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)

ANHANG

1. Ausbildung 2018–2019 (Unterricht oder Berufsbildung) (gemäss Tabelle 1 GREVIO-Fragebogen)

	Verhütung und Aufdeckung von Gewalt	Interventionsstandards	Gleichstellung von Frauen und Männern	Bedürfnisse und Rechte der Opfer	Verhinderung von sekundären Viktimisierung	Behördenübergreifende Zusammenarbeit	Für die Berufsqualifikation erforderliche Kenntnisse	Dauer der Ausbildung
Polizei und Strafverfolgungsbehörde	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein		2 Jahre nach abgeschlossener Berufsbildung
Jurist/-innen (inkl. Staatsanwaltschaft und Richterinnen und Richter)	Ja	Ja	Ja	Ja	Freiwillig	Ja		mehrere Jahre
Sozialarbeitende	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja		mehrere Jahre
Ärztinnen und Ärzte	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja		mehrere Jahre
Medizinisches Personal und Hebammen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja		mehrere Jahre
Psycholog/-innen, insbesondere Beratende/ Psychotherapeut/-innen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja		mehrere Jahre
Migrations- und Asylbehörden	-	-	-	-	-	-		-
Fachpersonen Bildungsbereich und Schulleitungen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja		mehrere Jahre
Medienschaffende	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja		mehrere Jahre
Soldaten und Soldatinnen	-	-		-	-	-		-
Sonstige relevante Kategorie	-	-		-	-	-		-

2. Berufsspezifische/betriebsinterne Weiterbildung 2018–2019 (gemäss Tabelle 2 GREVIO-Fragebogen)

	Anzahl der Weiterbildungsteilnehmenden	Anteil obligatorische Weiterbildung	Durchschnittliche Dauer der Weiterbildung (in Arbeitsstunden)	Zeitraum					Finanzierungsquelle				Beauftragtes Organ für die Durchführung / Zertifizierung	durch Richtlinien und Protokolle unterstützte Weiterbildungs-massnahmen		
				<1 Mt.	>1 Mt.	<1 Jahr	>1 Jahr	k.A.	Öff.	Mischform	Privat	k.A.		Ja	Nein	k.A.
Polizei und Strafverfolgungsbehörde	6014	84 %	5.2	72 %	0 %	20 %	0 %	8 %	81 %	5 %	2 %	12 %	-	56 %	28 %	16 %
Jurist/-innen (inkl. Staatsanwaltschaft und Richterinnen und Richter)	806	32 %	3.8	80 %	0 %	0 %	8 %	12 %	60 %	12 %	12 %	16 %	-	36 %	36 %	28 %
Sozialarbeitende	1542	59 %	12.6	78 %	8 %	1 %	0 %	12 %	63 %	11 %	12 %	14 %	-	20 %	24 %	55 %
Ärztinnen und Ärzte	1557	17 %	2.8	95 %	0 %	0 %	0 %	5 %	72 %	17 %	0 %	10 %	-	62 %	19 %	19 %
Medizinisches Personal und Hebammen	1266	68 %	14.7	93 %	0 %	1 %	3 %	3 %	63 %	15 %	15 %	7 %	-	60 %	6 %	33 %
Psycholog/-innen, insbesondere Beratende/ Psychotherapeut/-innen	127	77 %	2.9	92 %	0 %	0 %	4 %	4 %	15 %	27 %	38 %	19 %	-	77 %	0 %	23 %
Migrations- und Asylbehörden	1841	74 %	6.0	44 %	16 %	16 %	22 %	1 %	84 %	13 %	3 %	0 %	-	85 %	11 %	4 %
Fachpersonen Bildungsbereich und Schulleitungen	2972	55 %	4.6	84 %	1 %	2 %	2 %	11 %	64 %	12 %	5 %	19 %	-	53 %	4 %	43 %
Medienschaffende	88	0 %	11.5	63 %	0 %	38 %	0 %	0 %	50 %	0 %	50 %	0 %	-	50 %	50 %	0 %
Soldaten und Soldatinnen	-	-	-	-					-				-	-		
Sonstige relevante Kategorie: Berufsgruppenübergreifend	11788	33 %	12.3	62 %	1 %	4 %	13 %	21 %	46 %	31 %	9 %	13 %	-	48 %	16 %	36 %

3. Kantonale und kommunale Aktions- und Gleichstellungspläne sowie Massnahmenpakete mit Regierungsaufträgen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt

3.1. Mitglieder der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)³¹⁴

Kanton Canton	Direktion / Amt Direction / Service	Stellenbezeichnung Désignation du poste	Name Nom	Telefon Téléphone	Email E-mail
AG	Departement Volkswirtschaft und Inneres, Generalsekretariat	Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt	Mirjam von Felten	062 835 14 00	haeuslichegewalt@ag.ch
AI	Kantonspolizei Appenzell Innerrhoden	Koordinationsstelle Häusliche Gewalt	Stefani Koller	071 788 95 00	info@kapo.ai.ch
AR	Kanton AR, Departement Inneres und Sicherheit	Departementssekretariat	Ralph Bannwart	071 353 64 03	inneres.sicherheit@ar.ch
BE	Sicherheitsdirektion, Generalsekretariat	Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt	Lis Füglistner	031 633 47 23	info.big.sid@be.ch
BL	Sicherheitsdirektion BL, Amt für Justizvollzug	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt BL	Alexa Feren Sara Donath	061 552 62 38	interventionsstelle@bl.ch
BS	Fachreferat, Generalsekretariat, Justiz- und Sicherheitsdepartement	Fachstelle Häusliche Gewalt Basel-Stadt	Sonja Roest Vontobel Isabel Miko Iso	061 267 44 90	haeusliche-gewalt@jsd.bs.ch
FR	Direction de la santé et des affaires sociales (DSAS)	Bureau de l'égalité hommes-femmes et de la famille	Geneviève Baud Spang	026 305 23 86	bef@fr.ch
GE	Département des finances et des ressources humaines (DF)	Bureau de promotion de l'égalité et de prévention des violences	Colette Fry	022 388 74 50	violences-domestiques@etat.ge.ch
GL	Soziale Dienste	Opferberatung Kanton Glarus	Audrey Hauri Petra Baumann	055 646 67 22 055 646 67 36	sozialdienst@gl.ch opferberatung@gl.ch
GR	Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS), Kantonales Sozialamt	Koordinationsstelle Häusliche Gewalt	Sarah Huder	081 257 26 54	haeusliche.gewalt@soa.gr.ch
JU	Chancellerie d'Etat	Bureau de la Déléguée à l'égalité entre femmes et hommes	Angela Fleury	032 420 79 00	egalite@jura.ch
LU	Departementsstab, Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzerns	Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement	Melania Garcia Jachen Nett	041 228 59 18	gewaltpraevention@lu.ch bedrohungsmanagement@lu.ch
NE	Département de l'éducation et de la famille	Office de la politique familiale et de l'égalité	Laurence Boegli Thomas Perret	032 889 61 20	OPFE@ne.ch
NW	Justiz- und Sicherheitsdirektion Kantonspolizei	Kriminalpolizei	Carole Fallegger	041 618 44 66	kriminalpolizei@nw.ch

³¹⁴ Die Liste kann abgerufen werden unter: www.skhg.ch (Stand: 30.4.2021).

Kanton Canton	Direktion / Amt Direction / Service	Stellenbezeichnung Désignation du poste	Name Nom	Telefon Téléphone	Email E-mail
NW	Gesundheits- und Sozialdirektion Sozialamt"	Sozialamt	Verena Wicki Roth	041 618 75 60	
OW	Kantonspolizei	Kriminalpolizei	Christoph Fries	041 666 65 00	kapo@ow.ch
OW	Sicherheits- und Justizdepartement Sozialamt	Jugend-Familien- und Suchtberatung, Opferhilfe/Häusliche Gewalt	Esther Rüfenacht	041 666 61 34	opferhilfe@ow.ch
SG	Sicherheits- und Justizdepartement, Generalsekretariat	Koordinationsstelle häusliche Gewalt	Miriam Reber	058 229 75 43	haeusliche.gewalt@sg.ch
SH	Sozialamt	Koordinationsstelle zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)	Maya Sonderegger	052 632 79 64	maya.sonderegger@ktsh.ch
SO	Amt für soziale Sicherheit	Fachstelle Opferhilfe	Anna Erb	032 627 23 11	aso@ddi.so.ch
SZ	Amt für Gesundheit und Soziales	Opferhilfe	Inez Frischknecht	041 819 16 65	fachstelle.hgewalt@sz.ch
TG	Departement für Justiz und Sicherheit DJS, Kantonspolizei Thurgau, Abteilung Kommunikation und Prävention	Fachstelle Häusliche Gewalt	Uta Reutlinger	058 345 24 50	fachstellehg@kapo.tg.ch
TI	Dipartimento delle istituzioni	Divisione della giustizia	Frida Andreotti Chiara Orelli Vassere	091 814 32 20	violenzadomestica@ti.ch
UR	Kantonspolizei Uri	Kriminalpolizei Bereitschafts- und Verkehrspolizei	Manuela Hobi Nicole Wetzel	041 874 53 53	www.ur.ch
VD	Département des infrastructures et des ressources humaines	Bureau de l'égalité entre les femmes et les hommes	Maribel Rodriguez	021 316 61 24	info.befh@vd.ch
VS	Département de la santé, des affaires sociales et de la culture	Office cantonal de l'égalité et de la famille	Isabelle Darbellay Métrailler	027 606 21 20	EGALITE-FAMILLE@admin.vs.ch
ZG	Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, Zuger Polizei, Kriminalpolizei, Dienst Kapitaldelikte	Fachstelle Häusliche Gewalt	Marion Abegg	041 728 41 41	haeusl.gewalt@zg.ch
ZH	Sicherheitsdirektion, Kantonspolizei Zürich, Präventionsabteilung	IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt	Isabella Feusi-Frei Rahel Ott Regina Carstensen	044 295 98 25	ist@kapo.zh.ch
SKHG CSVD	Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt	Geschäftsführerin SKHG/ Coordinatrice CSVD	Karin Lestuzzi	024 445 10 03	info@csvgd.ch

3.2. Übersicht über die kantonalen Aktionspläne gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt³¹⁵

Kanton / Gemeinde	Laufzeit (und geplante Verlängerung)	Allgemeine Zielsetzung / Vision	Schwerpunktbereiche	Kooperationsgremien / Bedrohungsmanagement / Prävention / Kampagnen
Basel-Land (BL)	ab 25.08.2020	Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kantonaler Ebene, erste Phase BL, Bericht mit Bestandsaufnahme, vier Schwerpunkten und Massnahmenplan	Schwerpunkte/Massnahmen: - Genügend Schutzunterkünfte - Lernprogramm (LP) für alle Tatpersonen (neu: LP für Frauen und LP für Fremdsprachige) - Sicherstellung von adäquater Unterstützung für Kinder als Zeugen von häuslicher Gewalt - Angebote/Programme für schulische Prävention zu Gleichstellung, Aufhebung von Rollenzuweisungen, gewaltfreie Konfliktlösung und geschlechtsspezifische Gewalt fördern/ausbauen	Kooperationsgremien - Häusliche Gewalt: Regierungsrätliche Kommission «Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt BL» - Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Regierungsrätliche «Kommission für Kindes- und Jugendschutz BL» - Menschenhandel: Regierungsrätliche Kommission «Arbeitsgruppe Menschenhandel BL» Bedrohungsmanagement - Kantonales Bedrohungsmanagement Prävention - Siehe Spalte Schwerpunktbereiche Kampagnen - Mitwirkung Kampagne 16 Tage gegen Gewalt an Frauen*
Fribourg (FR)	2018-2021 Prolongation: 2021-2024 Il s'agit d'un plan d'action sur le long terme dont certaines mesures devront être pérennisées.	Lutter contre la violence au sein du couple et ses impacts sur la famille Proposer une politique globale de lutte contre la violence au sein du couple qui soit cohérente et efficace	- Aide aux victimes - Protection des enfants - Prise en charge des auteur-e-s - Prévention auprès des jeunes - Formation des professionnel-le-s - Sensibilisation du milieu de la justice - Pérennisation des mesures - Sensibilisation et information - Gestion des menaces	Organismes de coopération - La Commission de lutte contre la violence au sein du couple (CVC) - Le groupe de travail Mariages forcés - Mécanisme de coopération contre la traite des êtres humains, institué par le Conseil d'Etat (mandat gouvernemental) Gestion de la menace - Un groupe de travail de la CVC pour travailler autour de la gestion de la menace Prévention - L'exposition « Plus fort que la violence/Stärker als Gewalt » a pour public-cible les 15-25 ans - Le Bureau de l'égalité hommes-femmes et de la famille (BEF) participe chaque année au symposium de formation

³¹⁵ Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) (2021): Aktions- und Massnahmenpläne sowie Massnahmenpakete auf Basis von Regierungsaufträgen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt in Kantonen und Gemeinden – eine Übersicht. Tabelle 2. Kann abgerufen werden unter: www.skhg.ch > Publikationen > Übersicht Aktions- und Massnahmenpläne (Stand: 30.4.2021).

Kanton / Gemeinde	Laufzeit (und geplante Verlängerung)	Allgemeine Zielsetzung / Vision	Schwerpunktbereiche	Kooperationsgremien / Bedrohungsmanagement / Prävention / Kampagnen
				du milieu médical sur la violence domestique à l'hôpital fribourgeois (HFR)
Genève (GE)	2018-2023 2020-2023	-	- Projet de loi sur l'égalité et la lutte contre les violences et les discriminations liées au genre (LELVDG), sera présenté au Conseil d'Etat en 2020 - Plan d'action sur les violences faites aux femmes et violences domestiques, en préparation --> formation des professionnel-le-s, détection --> gestion des menaces	Organismes de coopération: - Commission consultative sur les violences domestiques (CCVD) - Commission consultative de l'égalité entre femmes et hommes (CCE), sous-commission violences sexistes - Commission consultative de l'égalité entre femmes et hommes (CCE), sous-commission égalité professionnelle - Commission consultative sur les thématiques liées à l'orientation sexuelle, l'identité de genre et l'expression de genre (CCLGBTIQ+), sous-commission prévention - Commission consultative sur les thématiques liées à l'orientation sexuelle, l'identité de genre et l'expression de genre (CCLGBTIQ+), sous-commission violence - Le canton de Genève dispose d'une loi et d'un mécanisme de coopération contre la traite des êtres humains, institué par le Conseil d'Etat (mandat gouvernemental) Prévention: - Lutte contre les stéréotypes de genre et prévention du sexisme auprès des enfants et adolescent-e-s - Prévention des violences dans les relations amoureuses chez les jeunes - Prévention des agressions sexuelles - Formations (voir enquête ECOPLAN pour le détail) - Travail avec les auteur-e-s de violences Campagnes: - Campagne cantonale Violences domestiques et confinement durant le confinement - Participation aux campagnes de la Ville de Genève : Non ça veut dire non - Zéro sexisme dans ma ville - Campagne STOP VIOLENCES A LA MAISON - Journée internationale de tolérance zéro à l'égard des mutilations génitales féminines (6 février),

Kanton / Gemeinde	Laufzeit (und geplante Verlängerung)	Allgemeine Zielsetzung / Vision	Schwerpunktbereiche	Kooperationsgremien / Bedrohungsmanagement / Prävention / Kampagnen
				- Journée internationale pour l'élimination de la violence - à l'égard des femmes (25 novembre), - Journée internationale pour les droits des femmes (8 mars), - Journée mondiale contre l'homophobie et la transphobie (17 mai)
Ville de Genève (GE)	2019-2021	- Reconnaître le harcèlement et le sexisme dans la sphère publique comme une des formes de violence à l'égard des femmes - Inclure les articulations entre les différents types de discrimination (sexisme, racisme, homophobie, etc.) - Développer des solutions en accord avec les valeurs de la ville - Etre complémentaire du travail mené par le canton sur la prévention des violences, en particulier dans la sphère domestique	Plan d'action "Objectif zéro sexisme dans ma ville" - thématique du sexisme et du harcèlement dans l'espace public : - Sensibilisation et prévention - Formation du personnel municipal - Conception et usages de l'espace public - Collecte de données - Coordination et mise en réseau	Organismes de coopération - Groupe de travail "Violences de genre" réunissant la ville, le Bureau de la promotion de l'égalité entre femmes et hommes et de prévention des violences domestiques (BPEV) du canton, l'Université de Genève et des associations actives dans la promotion de l'égalité et la prévention des violences de genre - Il s'agit aussi du groupe de partenaires qui accompagne les travaux du plan d'action "Objectif zéro sexisme dans ma ville" - Présentation des différents projets menés dans le cadre du plan d'action: www.geneve.ch/zero-sexisme
Graubünden (GR)	2021-2024	Entwicklungsschwerpunkt im Regierungsprogramm 2021-2024: Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wird verhütet, wirkungsvoll bekämpft und nimmt ab (Umsetzung Istanbul-Konvention) Frühere Regierungsaufträge Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 1. Juli 2014. Folgender Auftrag: - Kooperation und interdisziplinäre Zusammenarbeit - Proaktiver Ansatz - Sicherung eines niederschweligen Beratungsangebots für Opfer und für Gewalt ausübende Personen	Aktuell - Schaffung von Grundlagen und umfassendes und koordiniertes Vorgehen sämtlicher Akteure - Massnahmen zur Prävention und Information - Genügend einfach zugängliche und bekannte Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangebote für Opfer und deren Familienangehörigen gewährleisten - Konzept zu Stellung und Aufgaben der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt und zur Festigung der interdisziplinären Zusammenarbeit ist in Arbeit - Projekt zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt: Aktionstage gegen Häusliche Gewalt 2020 mit dem Schwerpunkt Häusliche Gewalt - Kinder und Jugendliche mittendrin - Kantonaales Programm zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gemäss	Kooperationsgremien Runder Tisch Häusliche Gewalt Aktionsgruppe Menschenhandel Bedrohungsmanagement Einführung geplant (2021-2024) Prävention - Fachstelle Adebar: Prävention sexuelle Gewalt (und häusliche Gewalt) in Kindergarten und Schule - Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen Graubünden: Gewaltberatungen und Lernprogramme für Gewalt ausübende Personen - Fachstelle Adebar: Prävention sexuelle Gesundheit und Female Genital Mutilation/Cutting (FGM/C) Kampagnen Jährliche Aktionstage gegen häusliche Gewalt

Kanton / Gemeinde	Laufzeit (und geplante Verlängerung)	Allgemeine Zielsetzung / Vision	Schwerpunktbereiche	Kooperationsgremien / Bedrohungsmanagement / Prävention / Kampagnen
		- Neue Angebote für besondere Zielgruppen und Projekte entwickeln - Statistische Daten verbessern - Wissenstransfer sichern	Art. 26 KJFG für die Jahre 2020 – 2022, insbesondere mit dem Handlungsfeld Schutz	
Jura (JU)	2020-2024	- Mise en œuvre de la Convention d'Istanbul sur le plan cantonal - Renforcement du dispositif cantonal de lutte contre les violences - Elaboration d'une loi cantonale de lutte contre la violence domestique	- Améliorer la coordination et renforcement du réseau de lutte contre la violence domestique - Prise en charge adaptée des enfants exposé-e-s à la violence - Améliorer l'accès aux mesures pour les auteur-e-s de violence - Formation et soutien aux professionnel-le-s concerné-e-s - Sensibilisation et information - Prévention chez les jeunes - Prise en charge et suivi des victimes - Développement de mesures pour des publics-cibles (migrant-e-s)	Organismes de coopération - Groupe coordination violence, qui est la commission cantonale de lutte contre la violence - Groupe de travail chargé d'élaborer un projet de loi visant à lutter contre les violences Gestion des menaces - Oui Prévention/campagnes - Programme "Sortir Ensemble et Se Respecter" (obligatoire pour les élèves de 11e HarmoS) - Actions tous les 25 novembre - Programme de suivi pour les auteur-e-s - Exposition "Plus fort que la violence" - Ponctuellement colloques et rencontres de l'ensemble du réseau jurassien luttant contre les violences
Solothurn (SO)	2019-2022 Legislaturplan 2017-2021	Legislaturplan 2017 - 2021: Politischer Schwerpunkt 3.1. Teilziel: B. 3.1.6 Häusliche Gewalt reduzieren: - Bevölkerung ist über häusliche Gewalt und Hilfsangebote informiert - Fachpersonen können häusliche Gewalt ansprechen und Hilfe vermitteln	- Prävention - Analysen und Unterstützung Fachpersonen - Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung - Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Häuslicher Gewalt - Gefährderarbeit - Koordination, Vernetzung und Sensibilisierung der Akteure - Optimierung der Zusammenarbeit unter den Akteuren - Evaluation und Qualitätssicherung	- Runder Tisch Häusliche Gewalt - Kantonales Bedrohungsmanagement - Mitwirkung 16 Tage gegen Gewalt an Frauen* - Kooperationsgremium gegen Menschenhandel
Vaud (VD)	2011-2015 2020-2027	- Elaboration en cours d'un plan d'action pour la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul	1. Prévention (Sensibilisation, formation, etc.)	Organismes de coopération - Commission cantonale de lutte contre la violence domestique

Kanton / Gemeinde	Laufzeit (und geplante Verlängerung)	Allgemeine Zielsetzung / Vision	Schwerpunktbereiche	Kooperationsgremien / Bedrohungsmanagement / Prävention / Kampagnen
		- Evaluation du dispositif Loi vau-doise d'organisation de la prévention et de la lutte contre la violence domestique (LOVD) autour des auteurs - Evaluation LOVD 2023	- Information grand public pendant COVID (journaux/radio); monitoring de crise COVID et monitoring annuel usuel - Prévention primaire auprès des jeunes, formation des professionnel-le-s sur la violence au sein du couple âgé - Information destinée aux auteurs - Renforcement et extension des structures et services existants 2. Protection et soutien	- Table ronde traite des êtres humains - Plateforme de prise en charge coordonnée des situations à haut risque - Prévention: Programme « Sortir ensemble et se respecter » - Exposition « Plus fort que la violence » - Evènement tous les 25 novembre consacré à la violence envers les femmes
Valais (VS)	Pas de durée; évaluation faite continuellement (à voir la suite avec la prochaine législation)	Plan d'action contre les violences domestiques - Mise en œuvre de la Convention d'Istanbul au niveau cantonal - Des mesures concrètes pour prévenir la violence à l'égard des femmes - Mise en œuvre de la recommandation de la CSVD - Evaluation de la loi cantonale sur la violence domestique	- Une approche intégrale des situations de violence domestique - Protection des enfants exposés à la violence domestique - Accueil et prise en charge des victimes et des familles - Travail de l'auteur (des auteurs) - Sensibilisation et formation des professionnels - Prévention et information - Les soins médicaux - Soutien aux migrants - Sécurité des victimes	Organismes de coopération - Commission cantonale et groupes régionaux - Table ronde permanente contre la traite des êtres humains (Décision du Conseil d'Etat 2015) Gestion de menace - Oui Prévention - Programme « Sortir ensemble et se respecter » - Programmes de suivi des auteur-e-s - Ponctuellement conférences ou colloques, évènements pour le 25.11. Campagnes - Campagnes de communication chaque 2-3 ans

3.3. Übersicht über die kantonalen Gleichstellungspläne und deren Ziele im Bereich Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt³¹⁶

Kanton/ Gemeinde	Laufzeit (und geplante Verlängerung)	Zielsetzungen im Bereich Gewalt gegen Frauen
Bern (BE) Stadt	2015-2018 (2019-2022)	Abbau von geschlechtsspezifischen Formen von Gewalt und Diskriminierung im privaten und öffentlichen Raum
Genève (GE) Canton	2018-2023	Prévention du harcèlement sexuel au travail: Intégration de la prévention et la prise en charge du harcèlement sexuel aux cours existants pour les collaborateurs et collaboratrices nouvellement engagé-e-s à l'Etat et dans les dispositifs de formation pour les cadres et les RH Plan d'action de l'égalité au sein de l'administration cantonale genevoise
Genève (GE) Ville	2016-2020 (2020-2030) 2019-2021 (renouvelable)	Stratégie égalité de la Ville de Genève Sexisme et harcèlement dans l'espace public
Neuchâtel (NE) Canton	2020	Application de la loi sur la lutte contre la violence domestique (LVD) et coordination avec le réseau neuchâtelois (Police NE, Service d'aide aux victimes (SAVI), Centre Neuchâtelois de Psychiatrie (CNP), Autorité judiciaire)
St.Gallen (SG) Stadt	2013-Verlängerung jeweils bei Legislaturende	Abbau von Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie Unterstützung und Stärkung der Familien Verbesserung der Situation der Sexarbeiterinnen Bekämpfung von Zwangsheirat
Zürich (ZH) Stadt	2014-2018/2019-2022	2014-2018: - Früherkennung von häuslicher Gewalt verstärken und gegen Zwangsheirat vorgehen - Massnahmen zur Prävention von Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen entwickeln und einführen (Projekt Herzsprung – Freundschaft, Liebe, Sexualität ohne Gewalt) - Sexuelle und sexistische Belästigung am Arbeitsplatz in der Stadtverwaltung verstärkt bekämpfen 2019-2022: - Verstärkung des Engagements gegen Belästigungen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, im öffentlichen Raum, im Nachtleben und am Arbeitsplatz: Projekt gegen sexuelle und sexistische Belästigungen im öffentlichen Raum und im Nachtleben - Weiterbildung KMU konkret und zu sexueller und sexistischer Belästigung am Arbeitsplatz Umsetzung Istanbul-Konvention (IK) - Mitwirkung in kantonaler Arbeitsgruppe Umsetzung IK - Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt und Schule (Stadt/Kanton): Leitfaden überarbeiten, Bildungsmodul entwickeln - Austauschgruppe Häusliche Gewalt und Gesundheit (Stadt) - Betreuung Netzwerk Zwangsheirat (Stadt) - Umsetzung IK für Mädchen und Frauen mit Behinderungen (Stadt/Kanton): Bedarfsabklärung

³¹⁶ Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) (2021): Aktions- und Massnahmenpläne sowie Massnahmenpakete auf Basis von Regierungsaufträgen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt in Kantonen und Gemeinden – eine Übersicht. Tabelle 3. Kann abgerufen werden unter: www.skhg.ch > Publikationen > Übersicht Aktions- und Massnahmenpläne (Stand: 30.4.2021).

3.4. Übersicht über die kantonalen Massnahmenpakete mit Regierungsaufträgen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt³¹⁷

Kanton/ Gemeinde	Auftrag und Allgemeine Zielsetzung	Kooperationsgremien	Schwerpunktbereiche
Aargau (AG)	Regierungsratsbeschluss (RRB) 2011: Fachstelle und regierungsrätliche Kommission RRB 2012: Umsetzung der Empfehlungen aus der Evaluation der Massnahmen gegen häusliche Gewalt	Regierungsrätliche Kommission Häusliche Gewalt Kooperationsgremium zur Bekämpfung des Menschenhandels im Kanton Aargau	Schwerpunkte der Fachstelle - Vernetzung und Koordination - Begleitung bei der Umsetzung von Gesetzesanpassungen - Optimierung von Schwachstellen in der Interventionspraxis - Controlling und Monitoring von Leistungsvereinbarungen - Prävention Aktuell im Kanton geplante Massnahmen - Bedrohungsmanagement - polizeiliches Annäherungs- und Kontaktverbot
Bern (BE)		Regionale Runde Tische Häusliche Gewalt Kantonaler Runder Tisch Zwangsehe / Zwangsheirat Kooperationsgremium Menschenhandel	Das Tätigkeitsprogramm (aktuelle Periode 2020-2021) der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt fasst die kontinuierlichen Aufgaben und aktuellen Schwerpunkte der BIG zusammen: - Informations- und Sensibilisierungsarbeit Überarbeiten/Aktualisieren der Broschüren, Neuauftritt Website Kanton Bern, Bericht mit relevanten Informationen und statistischen Daten zu häuslicher Gewalt im Kanton Bern - Vernetzungs- und Koordinationsarbeit, politische Geschäfte regionale Runde Tische Häusliche Gewalt und kantonaler Runder Tisch Zwangsehe/Zwangsheirat, Analyse und Erarbeitung von Umsetzungsvorschlägen zur Istanbul-Konvention im Kanton Bern - Präventionsarbeit Zweisprachige Ausstellung «Stärker als Gewalt/Plus fort que la violence», Abschluss Pilotprojekt «cliqlig – Deine Geschichte zählt» (schulische und ausserschulische Präventionsarbeit und Gruppentherapieangebot der Elternberatung) - Lernprogramm und Gewaltberatungen Weiterführen und bei Bedarf optimieren der Beratungsaufgaben, Zusammenarbeit mit zuweisenden Behörden - Bedrohungsmanagement Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM) bei der Kantonspolizei (Kapo) - Opferschutz Leistungsvereinbarungen mit Frauenhäusern, Opferhilfestellen, Berner Gesundheit - Präventionsangebote für Schulen

³¹⁷ Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) (2021): Aktions- und Massnahmenpläne sowie Massnahmenpakete auf Basis von Regierungsaufträgen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt in Kantonen und Gemeinden – eine Übersicht. Tabelle 4. Kann abgerufen werden unter: www.skhg.ch > Publikationen > Übersicht Aktions- und Massnahmenpläne (Stand: 30.4.2021).

Kanton/ Gemeinde	Auftrag und Allgemeine Zielsetzung	Kooperationsgremien	Schwerpunktbereiche
			Zugang zu Präventionsangeboten der Kapo, des Kinderschutzes, der Berner Gesundheit; Unterstützung durch die Schulsozialarbeit und Jugendarbeit
Basel-Stadt (BS)	Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kantonaler Ebene Massnahmen gegen häusliche Gewalt verstärken: Massnahmen gegen häusliche Gewalt werden verstärkt. Kinder, die direkt oder indirekt häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, erhalten besondere Aufmerksamkeit, Unterstützung und Hilfe.	Runder Tisch gegen Häusliche Gewalt Basel-Stadt und weitere Koordination Thema Menschenhandel	Legislaturziele 2017-2021 Neue polizeiliche Schutzmassnahmen in Kraft seit 01.01.2020 Revision Polizeigesetz (PolG) Schwerpunkte: Trauma, Kinder, Gefährder Bedrohungsmanagement Kantonales Bedrohungsmanagement in Planung Prävention - Prävention im Gesundheitsbereich - Parcours «Mein Körper gehört mir» - Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt - Projekt «Stadtteil ohne Partnergewalt StoP» in Planung - Netzwerk FGM und Mädchenbeschneidung - Netzwerk Zwangsheirat - Netzwerk Psychische Gesundheit Genügend Schutzunterkünfte Lernprogramme für alle Tatpersonen - Neu Lernprogramm für Frauen und für Fremdsprachige Sicherstellung von adäquater Unterstützung für involvierte Kinder in Familien mit Häuslicher Gewalt Angebote / Programme für Prävention Leistungsvereinbarungen mit Frauenhaus, Opferhilfe, Männerbüro, Aliena, Dargebotene Hand, Zwangsheirat.ch Zudem Opferansprache Gefährderansprache Kinderansprache Kampagnen Mitwirkung Kampagne 16 Tage gegen Gewalt an Frauen* und Mädchen Fachtagungen 5. November 2020 Trauma und sexualisierte Gewalt
Neuchâtel (NE)		Commission technique de lutte contre la violence dans les couples (loi sur la violence domestique depuis le 1.1.2020)	Les mesures font parties du cadre de la loi sur la violence domestique. Gestion de menaces - Menaces et prévention de la violence (MPV) rattachée à la police cantonale Prévention

Kanton/ Gemeinde	Auftrag und Allgemeine Zielsetzung	Kooperationsgremien	Schwerpunktbereiche
		Mécanisme de coopération contre la traite des êtres humains	- Contrat de prestation avec le Centre Neuchâtelois de Psychiatrie (CNP) qui dispose d'un service pour les auteur-e-s de violence domestique (SAVC) et d'une consultation pour couples et familles à transactions violentes - Projet en cours d'exposition «Plus fort que la violence» destinée aux jeunes du secondaire II.
Nidwalden (NW)	2020-2022: Umsetzung und rechtliche Einführung des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen auf kantonaler Ebene sowie Aktualisierung Fachwissen bei Mitarbeitenden Einführen eines fach- und institutionsübergreifenden kantonalen Bedrohungsmanagements (KBM)	Nein Ja Runder Tisch der AG Krisenintervention	Gesetzesanpassungen im Bereich Persönlichkeitsschutzgesetz sowie Aus- und Weiterbildung Mitarbeitende der Kantonspolizei Nidwalden Umsetzung des Konzeptes Runder Tisch Krisenintervention mit relevanten Akteuren im Bereich Sicherheit (Justiz, Polizei, Sozialamt, KESB, Staatsanwaltschaft, Schule, Psychiatrie) Erarbeiten von gesetzlichen Grundlagen zum Betreiben eines KBM, welches zum Ziel hat, Wiederholungstaten im Bereich der häuslichen Gewalt zu verhindern bzw. minimieren, sowie den Schutz der körperlichen und psychischen Unversehrtheit von Personen u.a. im Bereich Stalking
St.Gallen (SG)	Regierungsauftrag 2006: Aufgaben der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt Regierungsauftrag 2013: Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Bericht «10 Jahre Massnahmen gegen häusliche Gewalt im Kanton St.Gallen» Bestandesaufnahme und Weiterentwicklungsbedarf, September 2013 Regierungsauftrag 2017: Projekt Häusliche Gewalt und die Kinder mittendrin	Kantonaler Runder Tisch Häusliche Gewalt Drei regionale Runde Tische Häusliche Gewalt Kantonaler Runder Tisch zur Bekämpfung von Menschenhandel Kindesschutzkonferenz	Massnahmen des Berichts von 2013 - Einführung von Polizeilichen Massnahmen bei Stalking - Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements für Fälle häuslicher Gewalt - Stärkung der Täterarbeit (Lernprogramme, proaktive Beratung) - Proaktiver Ansatz der Beratungsstelle Opferhilfe - Verbesserung der Situation von Partnerschaftsgewalt betroffener Kinder → Daraus entstanden: «Regierungsprojekt Häusliche Gewalt und die Kinder mittendrin» mit den Zielen: ○ Kindern und Familien wird eine spezifische, bedarfsgerechte Unterstützung angeboten. Diese erfolgt koordiniert und zielgerichtet und nach gemeinsamen fachlichen Grundsätzen ○ Behörden, Institutionen und Fachstellen des Interventions- und Hilfesystems sind für die Auswirkungen der häuslichen Gewalt unter erwachsenen Familienmitgliedern auf die Kinder sensibilisiert ○ Es bestehen Abmachungen an den Schnittstellen des Interventions- und Hilfesystems, welche gewährleisten, dass Interventionen auch den von Gewalt in Ehe und Partnerschaft (mit-)betroffenen Kindern gerecht werden ○ Bestehende Abmachungen und Abläufe sind im Hinblick auf die aktuellen Gesetzesgrundlagen überprüft und ergänzt ○ Behörden, Institutionen und Fachstellen des Interventions- und Hilfesystems sind über Abmachungen und Abläufe informiert ○ Die Behörden, Institutionen und Fachstellen des Interventions- und Hilfesystems sind sich ihrer eigenen Rolle und ihrer Handlungsmöglichkeiten bewusst, sie nehmen diese wahr und arbeiten vernetzt

Kanton/ Gemeinde	Auftrag und Allgemeine Zielsetzung	Kooperationsgremien	Schwerpunktbereiche
			Prävention - Ausstellung «Ich sag was läuft» zu Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen - Ordner «sicher!gesund!», Kapitel Kindwohlgefährdung - Erstberatung nach Polizeiinterventionen bei Häuslicher Gewalt und Lernprogramme für Übermittlungen nach Art. 55a StGB: www.lernprogramm.sg.ch Kampagnen Mitwirkung bei der Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen*»
Schaffhausen (SH)	Regierungsauftrag 2019: Aufgaben Koordinationsstelle Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)	Arbeitsgruppe interkulturelle Konflikte	Massnahmenplanung im Aufbau (Systematische Bestandsaufnahme der bestehenden kantonalen Interventions- und Hilfs-Angebote und Ermittlung des kantonsinternen Handlungsbedarfs z.H. des Regierungsrats (RR) bis Ende 2020) Bedrohungsmanagement Kantonales Bedrohungsmanagement bei der Kantonspolizei Vernetzungs- und Koordinationsarbeit Mitarbeit in Arbeitsgruppe Interkulturelle Konflikte in Familie und Partnerschaft (inkl. Thema Zwangsheirat) Vergabeverfahren für eine Täterpräventionsstelle/Täterfachstelle (durch RR bewilligt; in Vorbereitung) Kampagnen Mitwirkung bei der Kampagne 16 Tage gegen Gewalt an Frauen*
Schwyz (SZ)	Teilrevision Polizeigesetz vom 27.05.2020 (SRSZ 520.110, Inkraftsetzung per 01.01.2021)	Runder Tisch Menschenhandel	Rechtliche Grundlage für das Bedrohungsmanagement - Behördlicher und interinstitutioneller Datenaustausch - Fallkonferenzen - Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Gefährderdaten Ausbau des Bedrohungsmanagements - Gefährderansprache - Stalkingnorm, auch für Fremdstalking - Einführung des proaktiven Beratungsansatzes für gewaltausübende Personen - Electronic Monitoring zur Überwachung von Massnahmen gegen Häusliche Gewalt - Massnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements
Thurgau (TG)	Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kantonaler Ebene: Massnahmenplan In einem entsprechenden Planungsprozess	Kantonale Fachgruppe Häusliche Gewalt (geplant: Umwandlung in Fachkommission Gewaltprävention) Runder Tisch Menschenhandel	- Vernetzung und Kooperation zwischen öffentlichen und privaten Institutionen optimieren: Schaffung einer Koordinationsstelle Gewaltprävention (über das Thema häusliche Gewalt hinaus, Gewaltprävention als Querschnittsaufgabe im Kanton begreifen, Anliegen koordinieren, Sichtbarkeit aller Angebote im Kanton sicherstellen) - Installation einer Fachstelle Gewaltschutz (Kantonspolizei), führt ein Bedrohungsmanagement, das auch (schwere/wiederholte) Fälle von häuslicher Gewalt aufnimmt (ist bereits installiert) - Beiträge an die Schutzunterkünfte (Leistungsvereinbarungen) erhöhen (bereits geschehen) - Lernprogramm und Gewaltberatung für Tatpersonen verknüpfen bzw. aufbauen, evaluieren

Kanton/ Gemeinde	Auftrag und Allgemeine Zielsetzung	Kooperationsgremien	Schwerpunktbereiche
			- Überprüfung der Strukturen des Kinderschutzes, insbesondere im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (siehe Legislaturziele 2020-2024) - Angebote für schulische Prävention fördern/ausbauen/lancieren - Weiterbildungsangebote für Fachpersonen zu Gewalt an Frauen und Häuslicher Gewalt ausbauen und fördern Bedrohungsmanagement - Kantonales Bedrohungsmanagement Kampagnen Mitwirkung 16 Tage gegen Gewalt an Frauen*
Ticino (TI)	1.4.2020: avvio attività coordinatrice istituzionale violenza domestica	Tavola rotonda contro il traffico di esseri umani	È in corso l'allestimento di un Piano d'azione cantonale, previsto dal Programma di legislatura 2019-2023 (obiettivo 34), che offrirà una visione di insieme e misure e interventi puntuali su molteplici aspetti legati alla violenza domestica (v.p. 6) Gestione cantonale delle persone minacciose e pericolose Dal 2017 esiste il Gruppo Prevenzione e Negoziazione (GPN) della Polizia cantonale, nato come gruppo gestione cantonale delle persone minacciose e pericolose, per la prevenzione mirata delle azioni violente e dunque anche della violenza domestica. Fa parte del Reparto interventi speciali (RIS) della stessa Polizia Esiste un Piano strategico cantonale di prevenzione della violenza che coinvolge i giovani (2017-2021), che prevede 19 misure di prevenzione negli ambiti famiglia, scuola, spazio sociale. In questo contesto, l'accento è messo soprattutto sui giovani autori (non vittime) di violenza, non necessariamente intrafamiliare. L'attenzione ai minori come vittime è al cuore dell'attività dell'ASPI (Fondazione per l'aiuto, il sostegno, la protezione dell'infanzia), che prevede diversi programmi e iniziative al proposito Per la prevenzione secondaria, oltre ai Programmi per autori già citato, è in programma una verifica dei bisogni formativi presso diversi gruppi di professionisti (sanitario, giustizia, polizia ecc.) così come presso gruppi target specifici (popolazione straniera ecc.)
Ville de Lausanne, VD	Campagne de lutte contre le harcèlement sexuel sur le lieu de travail dans l'administration communale Stratégie municipale de lutte contre le harcèlement de rue Elaboration d'un plan d'action municipal contre les discriminations visant		Lutte contre le harcèlement au travail Déclaration de principe, projet pilote de formation des cadres et des responsables RH, sensibilisation du personnel (séances pilote de sensibilisation avec théâtre-forum, diffusion de matériel de sensibilisation) Harcèlement de rue Mise en œuvre des mesures de la stratégie municipale de lutte contre le harcèlement de rue (Rapport-préavis 2017/59): - Campagne de sensibilisation contre le harcèlement de rue mai 2018 - Sensibilisation de la Police municipale et de l'équipe de médiation urbaine depuis 2019

Kanton/ Gemeinde	Auftrag und Allgemeine Zielsetzung	Kooperationsgremien	Schwerpunktbereiche
	les personnes LGBTIQ+ (2021). Les mesures seront déployées entre 2021 et 2026		- Mise à la disposition des victimes et des témoins une prestation de signalement des cas depuis novembre 2019 pour une durée test de 2 ans avec l'engagement d'une personne spécialiste pour traiter les situations - Une évaluation externe de la prestation est menée (résultats en 2021) - La Sensibilisation d'autres acteurs sera également mise en œuvre progressivement Plan LGBTIQ+ Trois engagements ont été pris pour construire ce plan avec l'ensemble des parties prenantes, dont les associations LGBTIQ+: - L'administration communale doit assurer une politique du personnel inclusive et non discriminante, délivrer des prestations inclusives et non discriminantes pour les personnes LGBTIQ et que toute personne puisse vivre et affirmer son identité et expression de genre, son orientation sexuelle en toute liberté et en toute sécurité dans la ville
Zug (ZG)	Die Fachstelle Häusliche Gewalt wurde per 01.04.2008 im Auftrag der Regierung geschaffen Projekt gegen Häusliche Gewalt	Runder Tisch zu den Themen Menschenhandel und Häusliche Gewalt	Gesamtprojektziel maximale Verhinderung von Rückfällen von gewaltausübenden Personen Massnahmen - Optimierung fallbezogene Zusammenarbeit Zuger Polizei (ZUPO) – Staatsanwaltschaft (STA) - Initiierung und Anwendung von Prozess- und Qualitätsstandards - Anpassung Statistik STA und ZUPO - Nachbetreuung: Aktive telefonische Kontaktaufnahme mit allen Beteiligten - Früher Interventionsgespräche durchführen; persönliches Gespräch mit Vorladung - Sensibilisierung innerhalb der ZUPO - Erweiterung des kantonsinternen runden Tisches zum Thema «Häusliche Gewalt» - Kostenübernahme von freiwilligen Täterberatungen - Prüfung Regressnahme auf Täterschaft
Zürich (ZH)	Die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST) wechselt im Jahr 2001 von der Stadt Zürich zum Kanton Zürich Mit Einführung des Gewaltschutzgesetzes (GSG, LS 351) wurde die IST per 1. April 2007 gesetzlich verankert. Ihre Aufgaben sind im Wesentlichen im GSG definiert sowie auch im Rahmen von regierungsrätlichen Beschlüssen festgehalten, u.a.:	Strategisches Kooperationsgremium gegen Häusliche Gewalt und Stalking Arbeitsgruppe (AG) Monitoring Häusliche Gewalt und Stalking Kantonale Kinderschutzkommission (KSK)	Massnahmen/Konzepte - Massnahmen gegen Häusliche Gewalt und Stalking (inkl. Weiterbildung, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit) sind im kantonalen Gewaltschutzgesetz definiert (LS 351) - Schutz- und Präventionsmassnahmen sind auf allen Ebenen installiert und wo nötig ausgebaut (z.B. polizeipräventives Früherkennungsscreening auf Häusliche Gewalt, Nachbetreuung/Einschätzung der Risikolage bei Opfern nach Ablauf von Schutzmassnahmen, etc.) - Kurzkonzepte der IST Gremien, namentlich Strategisches Kooperationsgremium sowie die Arbeitsgruppe Monitoring gegen Häusliche Gewalt und Stalking vorhanden - diverse Konzepte betreffend Massnahmen und Angebote der Kooperationspartner (z.B. Beratungskonzepte, Konzept Gefährderansprachen, Konzept Lernprogramme, Zürcher Leitfaden "Ersatzmassnahmen", etc.)

Kanton/ Gemeinde	Auftrag und Allgemeine Zielsetzung	Kooperationsgremien	Schwerpunktbereiche
	- Gewährleistung, Koordination, Steuerung und Überprüfung der interdisziplinären Zusammenarbeit - Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit - Weiterbildung von Fachpersonen	Runder Tisch Menschenhandel div. themenspezifische Arbeitsgruppen (z.B. AG Koordination Istanbul-Konvention, AG Häusliche Gewalt und Schule, AG Häusliche Gewalt und Kinderschutz, Steuergruppe Präventionsprogramm Herzsprung "Freundschaft, Liebe, Sexualität ohne Gewalt")	Schwerpunkte und Projekte Unter dem für die Strafverfolgung festgelegten regierungsrätlichen Schwerpunkt der Legislaturperiode 2019-2022 (Regierungsratsbeschluss (RRB) 184/2019) "Gewalt gegen Frauen" wurden diverse Teilprojekte lanciert: - Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie potenzieller Opfer (z.B. Kampagne Stopp Häusliche Gewalt und Stopp Gewalt gegen Frauen) - Aus-/Weiterbildungsangebote für Fachpersonen fortsetzen, wo nötig ausbauen (z.B. jährliche IST-Weiterbildungsreihe mit vier Veranstaltungen, Fachtagung Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM), CAS Häusliche Gewalt, etc.) - Unterstützungs-/Hilfsangebote für Opfer ausbauen: Übersicht/Zugang vereinfachen - Ausbau Finanzunterstützung für Opferberatung und Frauenhäuser - Massnahmen zur Senkung der Gewaltbereitschaft potenzieller Täter (z.B. Anpassung der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA) im Umgang mit Art. 55a StGB, insbesondere betr. Anordnung von Lernprogrammen und Ersatzmassnahmen, Ausbau/Erhöhung Dienstleistungsvereinbarungen betr. Beratung von Gefährder/innen bei Massnahmen nach GSG) - Optimierung der interdisziplinären Zusammenarbeit (z.B. Projekt Optimierung Schnittstelle Staatsanwaltschaft und Opferberatungsstellen, AG Häusliche Gewalt und Kinderschutz, etc.) - Evaluation Risiko-Instrument ODARA; Verbesserung der Aussagekraft/Evaluation KBM - Änderung Gewaltschutzgesetz (GSG): Aufnahme Fremd-Stalking (abgeschlossen, in Kraft seit 1.7.2020) - Umsetzung der geforderten Massnahmen in der Istanbul-Konvention (Schlussbericht zu Evaluation und Umsetzungsbedarf bereits erstellt) - Stärkung der Massnahmen in Häusliche Gewalt-Verfahren/Rechtssetzungsvorhaben - Auf-/Ausbau Häusliche Gewalt-Reporting und Berichterstattung zu Entwicklungen bei Kooperationspartnerorganisationen Bedrohungsmanagement Das Kantonale Bedrohungsmanagement (KBM/www.kbm.ch) ist installiert und die Federführung liegt bei der Kantonspolizei Zürich/Präventionsabteilung Prävention - Primärprävention: u.a. div. Informationsmaterialien zu Häuslicher Gewalt und Stalking / Präventionsprogramm «Herzsprung – Freundschaft, Liebe, Sexualität ohne Gewalt» für den Schulbereich - Sekundärprävention: u.a. Beratungsangebote und Lernprogramme für Tatpersonen (Einzel- und Gruppensetting) / Ansprache gefährdender Personen im Rahmen der Früherkennung / Beratungsangebote für Opfer und Angehörige (z.B. auch zeitnahe Kinderansprache) / Mediation- und Beratungsangebote für Paare und Familien (bei Fachpersonen Häusliche Gewalt) / Beratungsangebote für Eltern (bei Konflikten, Trennung, Besuchsregelungen, etc.) / Aktuell zur Diskussion "Projekt begleitete, regionale Besuchstreffe mit Fachpersonal Häusliche Gewalt"

Kanton/ Gemeinde	Auftrag und Allgemeine Zielsetzung	Kooperationsgremien	Schwerpunktbereiche
			Kampagnen In den letzten Jahren wurden diverse Kampagnen zu Häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen unter Mitwirkung der IST lanciert <i>Kantonale Ebene:</i> - 2017: Kampagne "Stopp Häusliche Gewalt" (Kantonspolizei Zürich Präventionsabteilung (PA)/IST) Plakate und Flyer (in 8 Sprachen) - 2018: Kampagne "www.zukrass.ch" (Kantonale Opferhilfestelle) - 2019: Interaktiver Präventionsfilm "Häusliche Gewalt: Was tun?" (Kantonspolizei Zürich PA/IST) mit Untertiteln in 9 Sprachen - 2020: Kampagne "Stopp Gewalt gegen Frauen" (Kantonspolizei PA/IST, Staatsanwaltschaft, Kantonale Opferhilfestelle, Opferberatungsstellen) <i>Nationale Ebene:</i> - 16 Tage gegen Gewalt an Frauen*

4. Institutionen für gewaltausübende Personen in der Schweiz³¹⁸

Die folgende Auflistung gibt einen Überblick über die Institutionen in der Schweiz, welche Angebote für gewaltausübende Personen im häuslichen Bereich anbieten. Daneben gibt es weitere, insbesondere Therapeuten und Therapeutinnen mit eigener Praxis. Die Auflistung der Institutionen und auch deren Leistungsangebote sind nicht als abschliessend zu betrachten.

Piktogramme:

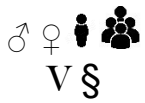
Zielgruppe: ♂ Angebote für gewaltausübende Männern
 ♀ Angebote für gewaltausübende Frauen
 ♂&♀ Angebote für Paare

Arbeitsmethode :  Einzelsetting
 Gruppensetting

Teilnahmekriterien/ V freiwillige Teilnahme (*volunteer*)
 § angeordnete Teilnahme

Institutionen	Beratung	Lernprogramm	Therapie	Forensische Abklärung
AI, AR: KONFLIKT.GEWALT. www.konflikt-gewalt.ch	♂ ♀ ♂&♀   V §	♂ ♀ ♂&♀   V § auf Anfrage bzw. bei genügend TN		
AR: Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen (Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Kanton St.Gallen) www.sg.ch/sicherheit/justiz-vollzug/bewaehrungshilfe/unsere-auftraege/haeusliche-gewalt.html	♂ ♀  V Gefährder/-innen-Ansprache	♂  § 20 wöchentliche Gruppensitzungen à 2 Stunden		
AG: Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt www.ahg-aargau.ch	♂ ♀   V § Gefährder/-innen-Ansprache und Gewaltberatung von max. 15 Sitzungen			
AG: Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt BL www.interventionsstelle.bl.ch		♂ ♂&♀  V § 26 Sitzungen à 2h inkl. Partnerinnenkontakt Paargespräch bei Bedarf		
BE: Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt www.be.ch/gewalt-beenden	♂ ♀  V § Abklärungsgespräch / Einzelberatung > Triagegespräch	♂  V § 26 Sitzungen à 2h, offene Gruppen, kant. subventioniert		

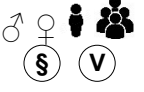
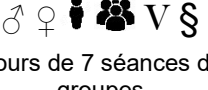
³¹⁸ Übersicht des FVGS über die Angebote für gewaltausübende Personen in den Kantonen. Die aktuelle Version kann abgerufen werden unter: www.fvgs.ch > Fachstellen > Organisationen in der Übersicht (Stand: 30.4.2021).

Institutionen	Beratung	Lernprogramm	Therapie	Forensische Abklärung
BE: Fachstelle Gewalt Bern www.fachstellegewalt.ch	 Paargespräche bei situativer Gewalt			
BE (francophone): Service pour auteur-e-s de violence conjugale (SAVC) www.cnp.ch/consultation-ambulatoire	 		 	
BE (francophone): Violence que faire www.violencequefaire.ch	 Conseil via plateforme de répondance Internet			
Region Basel: GEWALTLOS www.gewaltlos.ch	 			
Region Basel: Institut Gewaltberatung Prävention www.gewaltberatungbasel.ch	 			
Region Basel: Männerbüro www.mbrb.ch	 			
BL: Beratungsstelle bei Wegweisung www.baselland.ch/sicherheitsdirektion/beratungsstelle-wegweisung	 Gefährder/-innen-Ansprache			
BL: Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt www.interventionsstelle.bl.ch		 26 Sitzungen à 2h inkl. Partnerinnenkontakt Paargespräch bei Bedarf  10 Sitzungen à 1.5h inkl. Partnerkontakt  Fremdsprachige 10 Sitzungen à 1.5h inkl. Partner/innenkontakt		
BS: Fachstelle Häusliche Gewalt www.jsd.bs.ch/themen/haeusliche-gewalt/hilfe-beratung		 26 Sitzungen à 2h inkl. Partnerinnenkontakt Paargespräch bei Bedarf		

Institutionen	Beratung	Lernprogramm	Therapie	Forensische Abklärung
BS: Konfliktberatung «Häusliche Gewalt» www.bdm.bs.ch/Ueberuns/Organisation/Amt-fuer-Justizvollzug/Bewaehrungshilfe	♂ ♀ ♂&♀ 👤 V Gefährder/-innen-Ansprache nach Wegweisung (gesetzl. verankert), erweiterte Gefährder/-innen-Ansprache nach Polizeiintervention			
FR: EX-Pression www.ex-expression.ch	♂ ♀ 👤 👤 V §	♂ ♀ 👤 👤 V § 20 Séances individuelles (1h) ou en groupe (1,5h)		
FR: Violence que faire www.violencequefaire.ch	♂ ♀ Conseil via plateforme de ré pondance Internet			
GE: Association Face à Face www.face-a-face.info	♀ 👤 § MEA : mesure d'éloignement administratif	♂ ♀ 👤 👤 V § Programme « Face à Face ADOS » pour des jeunes (13-20 ans)	Thérapie spécifique pour les ♀ 👤 👤 V § Programme pour Ados (13-20 ans) ♂ ♀ 👤 👤 V § Thérapie de couple et de famille V §	
GE: VIRES, centre de psychothérapie, de recherche et de prévention de la violence www.vires.ch	♂ ♀ 👤 V MEA: mesure d'éloignement administratif		Psychothérapie pour adultes: ♂&♀ 👤 👤 V § et thérapie de famille Prise en charge psychiatrique Dispositif à l'intention des sujets mineur-e-s	
GE: Violence que faire www.violencequefaire.ch	♂ ♀ Conseil via plateforme de ré pondance Internet			
GL: KONFLIKT.GEWALT. www.konflikt-gewalt.ch	♂ ♀ ♂&♀ 👤 👤 V §	♂ ♀ ♂&♀ 👤 👤 V § auf Anfrage bzw. bei genügend TN		
GR: Beratungsstelle für gewaltausübende Personen www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/aiv/Beratungsstelle	♂ ♀ 👤 V § Gefährder/-innen-Ansprache	♂ ♀ 👤 § 16–20 Sitzungen im Einzelsetting		

Institutionen	Beratung	Lernprogramm	Therapie	Forensische Abklärung
GR: KONFLIKT.GEWALT. www.konflikt-gewalt.ch		 auf Anfrage bzw. bei genügend TN		
JU: Service pour auteur-e-s de violence conjugale (SAVC) www.cnp.ch/consultation-ambulatoire				
JU: Violence que faire www.violencequefaire.ch	 Conseil via plateforme de ré pondance Internet			
LU: Agredis www.agredis.ch	 Gefährder-Ansprache nach Wegweisung			
LU: Echtstark – ohne Gewalt www.echtstark.ch				
LU: Vollzugs- und Bewäh-rungs-dienst, Bereich Bewährungs-dienst www.vbd.lu.ch/bewährungs-dienst	 Gefährderinnen-Ansprache	 auf Anfrage bzw. Bei genügend TN		
NE: Association B.a.s.t.A – Bu-reau d'aide et de soutien à visée thérapeutique pour auteur-e-s de violences www.ne.ch/auto-rites/DEF/OPFE/violence-conjugale/Pages/Auteur-e				
NE: Centre Neuchâtelois de Psychiatrie (CNP) – Con-sult-ation couples et fa-milles à transactions vio-lentes www.cnp.ch/consultation-ambulatoire				
NE: Service pour auteur-e-s de violence conjugale (SAVC) www.cnp.ch/consultation-ambulatoire				
NE: Violence que faire www.violencequefaire.ch				

Institutionen	Beratung	Lernprogramm	Therapie	Forensische Abklärung
NW, OW: Agredis www.agredis.ch	♂ ♀   V § Gefährder-Ansprache nach Wegweisung			
SG: Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen www.sg.ch/sicherheit/justiz-vollzug/bewaehrungshilfe/un-sere-auftraege/haeusliche-gewalt.html	♂ ♀  V Gefährder/-innen-Ansprache	♂  § 20 wöchentliche Gruppensitzungen à 2 Stunden		
SG: KONFLIKT.GEWALT. www.konflikt-gewalt.ch	♂ ♀ ♂ & ♀   V §	♂ ♀ ♂ & ♀   V § auf Anfrage bzw. bei genügend TN		
SH: KONFLIKT.GEWALT. www.konflikt-gewalt.ch	♂ ♀ ♂ & ♀   V §	♂ ♀ ♂ & ♀   V § auf Anfrage bzw. bei genügend TN		
SO: Bewährungshilfe Solothurn www.so.ch/amt-fuer-justiz-vollzug/bewaehrungshilfe	♂ ♀ ♂ & ♀  V § Gefährder/-innen-Ansprache bei allen weggewiesenen Personen (§37 ^{ter} KapoG); Gewaltberatung (Art. 237 StPO & Art. 55a StGB)			
SO: Beratungsstelle Gewalt www.beratungsgewalt.so.ch	♂ ♀  V alle Altersgruppen			
SO: GEWALTsleistung www.gewaltsleistung.ch	♂ ♀  V §			
SO: Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt BL www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/hausliche-gewalt/lernprogramm-gegen-hausliche-gewalt Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt www.be.ch/gewalt-beenden		♂ ♂ & ♀  V § 26 Sitzungen à 2h inkl. Partnerinnenkontakt ♂  V § 26 Sitzungen à 2h, offene Gruppen		
SZ: Agredis www.agredis.ch	♂ ♀   V § Gefährder-Ansprache nach Wegweisung			
TG: Forio AG www.forio.ch			♂ ♀ ♂ & ♀   V §	♂ ♀

Institutionen	Beratung	Lernprogramm	Therapie	Forensische Abklärung
TG: KONFLIKT.GEWALT. www.konflikt-gewalt.ch		 auf Anfrage bzw. bei genügend TN		
TI: Ufficio dell'assistenza riabilitativa www.ti.ch/uar				
TI: Violence que faire www.violencequefaire.ch	 Conseil via plateforme de répondance Internet			
UR: Agredis www.agredis.ch	 Gefährder-Ansprache nach Wegweisung			
VD: Centre Prévention de l'Ale – CPAle www.prevention-ale.ch	 Cours de 7 séances de groupes	 Groupe thérapeutique de 21 séances de groupes min.		
VD: Violence que faire www.violencequefaire.ch	 Conseil via plateforme de répondance Internet			
VS (Oberwallis): Gewaltfrei miteinander – aber wie? Anlaufstelle für Jugendliche, Männer und Frauen www.egalite-famille.ch/gewalt/gewaltfrei-miteinander				
VS (Valais romand): Alternative-Violence (un service de Caritas Valais) www.egalite-famille.ch/violence/violences-domestiques-aemo	 Entretien de famille Groupe de sensibilisation de 5 séances	 Groupe socio-thérapeutique de 10 séances		
VS: Violence que faire www.violencequefaire.ch	 Conseil via plateforme de répondance Internet			
ZG: Agredis www.agredis.ch	 Gefährder-Ansprache nach Wegweisung			
ZG: Stiftung Männer Beratung Gewalt www.stiftung-mbg.ch				

Institutionen	Beratung	Lernprogramm	Therapie	Forensische Abklärung
ZH: Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, Abteilung Lernprogramm www.zh.ch/bewaehrungs-hilfe	 Gefährderinnen-Ansprache	 16 Sitzungen à 2,5 h		
ZH: Fachberatung Häusliche Gewalt www.fbhg.ch				
ZH: KONFLIKT.GEWALT. www.konflikt-gewalt.ch		 auf Anfrage bzw. bei genügend TN		
ZH: Mannebüro Züri www.mannebuero.ch	 proaktive Gefährder-Ansprache			

5. Kapazitäten Not- und Schutzunterkünfte in der Schweiz 2017, nach Kanton³¹⁹

Kapazitäten der Schutzunterkünfte											
Region	PLZ	Kanton	zusätzlicher Vertragskanton	Name	Zimmer	Betten	Art der Unterkunft	Zielgruppe			
								Kinder/Jugendliche	Frauen	Männer	spezialisiert auf Opfer von Menschenhandel
Ostschweiz plus Zürich	8754	GL		Notunterkunft Netstal	5	5	Notunterkunft		Ja	Ja	
	7000	GR		Frauenhaus Graubünden	3	8	Schutzunterkunft		Ja		
	9000	SG	AI, AR	Frauenhaus St. Gallen	9	20	Schutzunterkunft		Ja		
	9000	SG		Schlupfhuus	6	9	Schutzunterkunft	Ja			
	8200	SH		Einliegerwohnung			Notunterkunft		Ja	Ja	
	8580	TG		Heilsarmee	9	9	Schutzunterkunft	Ja	Ja	Ja	
	8000	ZH		FIZ Makasi	9	10	Schutzunterkunft	Ja	Ja		Ja
	8600	ZH		Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland	4	9	Schutzunterkunft		Ja		
	8400	ZH	TG	Frauenhaus Winterthur	8	18	Schutzunterkunft		Ja		
	8000	ZH		Frauenhaus Zürich Violetta	12	24	Schutzunterkunft		Ja		
	8000	ZH		Mädchenhaus	5	7	Schutzunterkunft	Ja	Ja		
	8000	ZH		Schlupfhuus	12	16	Schutzunterkunft	Ja			
Nordwestschweiz	5000	AG	SO	Frauenhaus Aargau / Solothurn	12	25	Schutzunterkunft	Ja	Ja		
	3000	BE		Fortis, Trafficking.ch		12	Schutzunterkunft		Ja	Ja	Ja
	3000	BE		Frauenhaus Bern	7	15	Schutzunterkunft		Ja		
	3600	BE		Frauenhaus Thun Berner Oberland	6	14	Schutzunterkunft		Ja		
	2500	BE		Frauenhaus und Beratungsstelle Region Biel	6	12	Schutzunterkunft		Ja		
	2500	BE		Mädchenhaus Biel /Bienne (befristetes Projekt)		3	Schutzunterkunft	Ja ³²⁰			
	3000	BE		Männer- und Väterhaus Zwüschehalt		16	Schutzunterkunft			Ja	
	4000	BS	BL	Frauenhaus beider Basel	10	17	Schutzunterkunft		Ja		
Zentral-schweiz	6000	LU	NW, OW, UR	Frauenhaus Luzern	7	19	Schutzunterkunft		Ja		

³¹⁹ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) (Hrsg.) (2019): Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen. Grundlagenbericht. Bern: 10–12. Kann abgerufen werden unter: www.sodk.ch > Dokumentation > Studien und Berichte (Stand: 30.4.2021).

³²⁰ Da das Mädchenhaus als Pilotprojekt betrieben wurde, wurden vorderhand nur volljährige junge Frauen mit besonderem Betreuungsbedarf aufgenommen. Sollte in Zukunft ein Mädchenhaus eröffnet werden, würde sich das Angebot an minderjährige Mädchen richten.

Kapazitäten der Schutzunterkünfte

Region	PLZ	Kanton	zusätzlicher Vertragskanton	Name	Zimmer	Betten	Art der Unterkunft	Zielgruppe			
								Kinder/Jugendliche	Frauen	Männer	spezialisiert auf Opfer von Menschenhandel
	6003	LU		Haus Hagar	7	7	Notunterkunft	Ja	Ja		
	6467	UR		Haus Magdalena			Notunterkunft	Ja	Ja		
	6300	ZG		Herberge für Frauen	8	15	Schutzunterkunft		Ja		
Lateinische Schweiz	1700	FR		Solidarité femmes - centre LAVI	6	14	Schutzunterkunft		Ja		
	1200	GE		AVVEC Solidarité femmes Genève	5	12	Schutzunterkunft		Ja		
	1200	GE		Coeur des Grottes			Schutzunterkunft	Ja	Ja		Ja
	1200	GE		Le Pertuis			Schutzunterkunft		Ja	Ja	
	2714	JU		Centre Orchidée	15		Schutzunterkunft		Ja	Ja	
	2805	JU		Maison Chappuis	6		Schutzunterkunft		Ja		
	2300	NE		FADS (Fondation pour l'accueil des adultes en difficultés sociales)			Schutzunterkunft		Ja	Ja	
	2300	NE		Solidarité Femmes Centre de consultation NE	4	8	Schutzunterkunft		Ja		
	6500	TI		Casa Armonia	4	10	Schutzunterkunft		Ja		
	6850	TI		Casa Astra	10	21	Schutzunterkunft	Ja	Ja	Ja	
	6900	TI	GR	Casa delle Donne	3	7	Schutzunterkunft		Ja		
	6900	TI		Casa St Elisabetta			Notunterkunft	Ja	Ja		
	1003	VD		ASTREE	11	11	Schutzunterkunft		Ja		Ja
	1000	VD		Centre d'accueil MalleyPrairie	24	49	Schutzunterkunft		Ja		
	1950	VS		Accueil Aurore	3	10	Schutzunterkunft	Ja	Ja		
	1900	VS		Logement de secours			Schutzunterkunft	Ja		Ja	
	1920	VS		Point du Jour	4	8	Schutzunterkunft	Ja	Ja		
	3900	VS		Unterschlupf	2	3	Schutzunterkunft		Ja		
Total					242	443		15	37	10	4

6. Übersicht über Telefonberatungsangebote bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz³²¹

Angebotstyp	Angebot	Kanton(e)	Erreichbarkeit	Kosten für Anrufe
A: Beratungsstellen für Gewaltbetroffene	Anlaufstelle Häusliche Gewalt Aargau	AG	Bürozeiten Mo–Fr	Normaltarif
	Kinderschutzgruppe Kantonsspital Aarau	AG	Bürozeiten Mo–Fr	Gebührenfrei
	Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn*	AG/SO	Bürozeiten Mo–Fr	Normaltarif
	Kinderschutzzentrum St.Gallen – Beratungsstelle In Via*	AI/AR/SG	Rund um die Uhr	Normaltarif
	Opferhilfe SG–AR–AI*	AI/AR/SG	Bürozeiten Mo–Fr	Normaltarif
	AppElle! – Frauenhäuser Bern*	BE	Rund um die Uhr	Gebührenfrei
	Fachstelle Häusliche Gewalt Bern	BE	Bürozeiten Mo–Fr	Normaltarif
	Lantana und VISTA – Fachstellen Opferhilfe*	BE	Bürozeiten Mo–Fr	Normaltarif
	Opferhilfe Bern und Biel*	BE	Bürozeiten Mo–Fr	Normaltarif
	Opferhilfe beider Basel*	BL/BS	Bürozeiten Mo–Fr	Gebührenfrei
	Association Pharos Genève	GE	Andere Beratungszeiten	Gebührenfrei
	CTAS Genève	GE	Bürozeiten Mo–Fr	Gebührenfrei
	Service de gynécologie, Hôpitaux universitaires de Genève	GE	Rund um die Uhr	Gebührenfrei
	Unité interdisciplinaire de médecine et de prévention de la violence, Hôpitaux universitaires de Genève	GE	Bürozeiten Mo–Fr	Gebührenfrei
	Association Viol-Secours	GE/VD/FR	Andere Beratungszeiten	Normaltarif
	Opferberatungsstelle Kanton Glarus*	GL	Bürozeiten Mo–Fr	Gebührenfrei
	Opferhilfe Graubünden*	GR	Bürozeiten Mo–Fr	Gebührenfrei
	Centre de consultation LAVI Delémont*	JU	Andere Beratungszeiten	Gebührenfrei
	Opferberatungsstelle Kanton Luzern*	LU/NW	Bürozeiten Mo–Fr	Normaltarif
	Agredis – Gewaltberatung von Mann zu Mann	LU/OW/NW/UR/SZ/ZG	Andere Beratungszeiten	Gebührenfrei
	SAVI La Chaux-de-Fonds Neuchâtel ³²²	NE	Andere Beratungszeiten	Normaltarif
	Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen Thurgau	TG	Bürozeiten Mo–Fr	Normaltarif
	Fachstelle Opferhilfe Thurgau*	TG	Bürozeiten Mo–Fr	Normaltarif
	LAV Ticino*	TI	Bürozeiten Mo–Fr	Gebührenfrei
	Opferhilfe Beratungsstelle Kanton Schwyz und Uri*	UR/SZ	Bürozeiten Mo–Fr	Normaltarif
	Centre LAVI-PROFA Aigle/Lausanne/Yverdon-les-Bains*	VD	Bürozeiten Mo–Fr	Gebührenfrei

³²¹ Müller Franziska, Thorshaug Kristin, Krüger Paula (2021): Bestandesaufnahme zu Telefonberatungen bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Bern: 32–35. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Gewalt (Stand: 30.4.2021).

³²² Das SAVI Neuchâtel bietet zusätzlich eine Schutzunterkunft an.

	Centre de consultation LAVI Valais Romand*	VS	Bürozeiten Mo–Fr	Gebührenfrei
	Opferhilfeberatung Oberwallis und Unterschupf für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder*	VS	Andere Beratungszeiten	Gebührenfrei
	eff-zett das Fachzentrum Opferberatung*	ZG	Bürozeiten Mo–Fr	Gebührenfrei
	Beratungs- und Informationsstelle Castagna*	ZH	Andere Beratungszeiten	Normaltarif
	Beratungsstelle Frauen-Nottelefon Winterthur*	ZH	Bürozeiten Mo–Fr	Normaltarif
	Beratungsstelle kokon*	ZH	Rund um die Uhr	Normaltarif
	BIF Beratungs- und Informationsstelle für Frauen*	ZH	Bürozeiten Mo–Fr	Gebührenfrei
	Fachstelle Okey Opferhilfeberatung*	ZH	Rund um die Uhr	Gebührenfrei
	Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle Kinderspital Zürich*	ZH	Bürozeiten Mo–Fr	Gebührenfrei
	Opferberatung Zürich*	ZH	Bürozeiten Mo–Fr	Normaltarif
B: Schutzunterkünfte	Männer- und Väterhaus Zwüschehalt	AG/BE/LU	Andere Beratungszeiten	Normaltarif
	Frauenhaus Aargau-Solothurn	AG/SO	Rund um die Uhr	Normaltarif
	Frauenhaus St.Gallen	AI/AR/SG	Rund um die Uhr	Normaltarif
	Frauenhaus und Beratungsstelle Biel*	BE	Andere Beratungszeiten	Gebührenfrei
	Frauenhaus beider Basel	BL/BS	Keine Angaben	Keine Angaben
	Centre de consultation LAVI pour femmes Fribourg - Solidarité Femmes Fribourg*	FR	Andere Beratungszeiten	Gebührenfrei
	Association AV/VEC	GE/VD	Andere Beratungszeiten	Gebührenfrei
	Foyer Au Cœur des Grottes	GE	Andere Beratungszeiten	Normaltarif
	Foyer Le Pertuis – protection des mineurs et soutien aux parents – Fondation Officielle de la Jeunesse	GE	Rund um die Uhr	Gebührenfrei
	Frauenhaus Graubünden	GR	Rund um die Uhr	Gebührenfrei
	Frauenhaus Luzern	LU/NW/OW/SZ/UR/ZG	Rund um die Uhr	Gebührenfrei
	Herberge für Frauen Zug	LU/NW/OW/SZ/UR/ZG	Keine Angaben	Keine Angaben
	Frauenhaus Winterthur	SH/TG/ZH	Keine Angaben	Keine Angaben
	Associazione Armònia	TI	Rund um die Uhr	Sondertarif
	Associazione Consultorio e Casa delle Donne Lugano	TI	Andere Beratungszeiten	Gebührenfrei
	Centre d'accueil MalleyPrairie	VD	Rund um die Uhr	Gebührenfrei
	Fondation l'EssentiElles	VS	Bürozeiten Mo–Fr	Gebührenfrei
	FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration	ZH	Bürozeiten Mo–Fr	Normaltarif
	Frauenhaus Zürich Violetta	ZH	Rund um die Uhr	Normaltarif
	Mädchenhaus Zürich	ZH	Rund um die Uhr	Gebührenfrei
	Schlupfhuus Zürich	ZH	Rund um die Uhr	Normaltarif

C: Nationale themen- oder zielgruppen-spezifische Angebote	CARITAS Schweiz – Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz	National	Bürozeiten Mo–Fr	Gebührenfrei
	LGBT-Helpline	National	Andere Beratungszeiten	Gebührenfrei
	Migration & Menschenrechte – Fachstelle Zwangsheirat	National	Rund um die Uhr	Gebührenfrei
	Pro Juventute Tel 147	National	Rund um die Uhr	Gebührenfrei
	TERRE DES FEMMES Schweiz – Netzwerk gegen Mädchen-beschneidung Schweiz	National	Andere Beratungszeiten	Normaltarif
D: Allgemeine Beratungsangebote	«Alter ohne Gewalt» (Angebot der Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter, Alter Ego, Pro Senectute Ticino e Moesano)	National	Bürozeiten Mo–Fr	Gebührenfrei
	Männerbüro Region Basel	AG/BL/BS/SO	Andere Beratungszeiten	Normaltarif
	Die Dargebotene Hand Aargau/Solothurn-Ost	AG/SO	Rund um die Uhr	Sondertarif
	Die Dargebotene Hand Ostschweiz/Fürstentum Liechtenstein	AI/AR/GL/GR/SG/TG/LI	Rund um die Uhr	Sondertarif
	Die Dargebotene Hand Bern	BE	Rund um die Uhr	Sondertarif
	Die Dargebotene Hand Basel	BL/BS	Rund um die Uhr	Sondertarif
	La Main Tendue Genève	GE	Rund um die Uhr	Sondertarif
	Unité Mobile d'Urgences Sociales	GE	Andere Beratungszeiten	Normaltarif
	Telefono Amico Ticino e Grigioni Italiano	GR/TI	Rund um die Uhr	Sondertarif
	Elternnotruf	GR/ZH/ZG	Rund um die Uhr	Normaltarif
	Die Dargebotene Hand Nordwest	JU/SO	Rund um die Uhr	Sondertarif
	Die Dargebotene Hand Zentralschweiz	LU/NW/OW/SZ/UR/ZG	Rund um die Uhr	Sondertarif
	Die Dargebotene Hand Winterthur Schaffhausen Frauenfeld	SH/ZH	Rund um die Uhr	Sondertarif
	La Main Tendue Vaud	VD	Rund um die Uhr	Sondertarif
	La Main Tendue Valaisanne	VS	Rund um die Uhr	Sondertarif
	Die Dargebotene Hand Zürich	ZH	Rund um die Uhr	Sondertarif
	TikK Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte	ZH	Andere Beratungszeiten	Normaltarif

Quelle: Darstellung Interface, basierend auf der Online-Befragung 2020. Legende: Bei den Angeboten mit einem * handelt es sich um anerkannte Opferberatungsstellen gemäss Opferhilfegesetz (siehe www.opferhilfe-schweiz.ch).

7. Opferhilfestatistik Schweiz (OHS) 2018 und 2019

Opferberatungen nach Geschlecht, Alter und Nationalität

	2018	2019
Opferberatungen	41 540	41 154
Geschlecht der Opfer		
Männlich	11 640	11 208
Weiblich	29 135	29 072
Unbekannt	765	874
Alter der Opfer (zum Zeitpunkt der Beratung)		
Unter 10 Jahren	3 182	3 359
10–17 Jahre	4 007	4 255
18–29 Jahre	8 133	8 189
30–64 Jahre	19 042	19 141
Über 64 Jahre	3 842	2 931
Unbekannt	3 334	3 279
Nationalität der Opfer		
Schweizer	23 014	22 041
Ausländer	12 104	12 406
Unbekannt	6 422	6 707

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik (OHS)

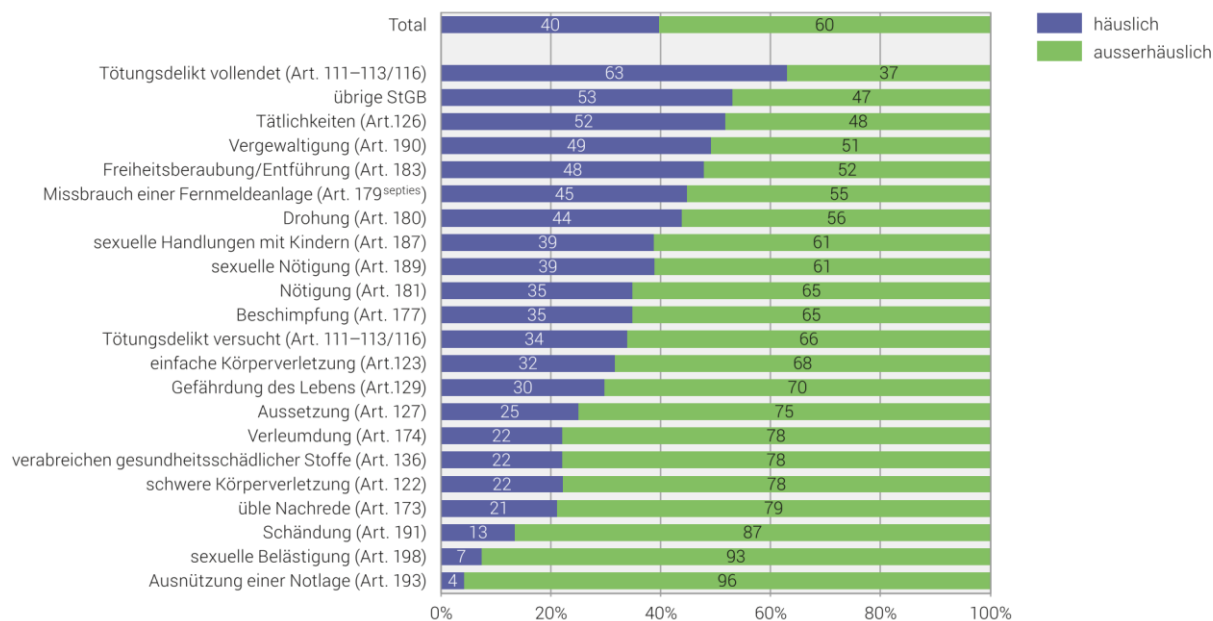
Entschädigungs- und Genugtuungsfälle nach Geschlecht, Alter und Nationalität

	2018	2019
Total	1255	1252
Status der beratenen Person		
Opfer	1071	1095
Angehörige(r)	86	76
Opfer und Angehörige(r)	11	14
Unbekannt	87	67
Geschlecht der Opfer		
Männlich	504	479
Weiblich	749	773
Unbekannt	2	0
Alter der Opfer		
Unter 10 Jahren	36	35
10–17 Jahre	77	89
18–29 Jahre	342	333
30–64 Jahre	691	661
Über 64 Jahre	63	71
Unbekannt	46	63
Nationalität der Opfer		
Schweizer	666	654
Ausländer	404	406
Unbekannt	185	192

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik (OHS)

8. Polizeiliche Kriminalstatistik Schweiz (PKS): Anteil häusliche Gewalt an der polizeilich registrierten Gewalt, 2018 bis 2020

Anteil häuslicher Gewalt an der polizeilich registrierten Gewalt, 2019



Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

© BFS 2020

Polizeilich registrierte Gewaltstraftaten im häuslichen Bereich

	2018	2019	2020
Total	18 522	19 669	20 123
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111-113/116)	27	29	28
Tötungsdelikt versucht (Art. 111-113/116)	52	50	61
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115)	1	1	1
Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118 Abs. 2)	1	2	0
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	84	116	124
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	2122	2035	2123
Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124) ¹⁾	0	0	1
Tätlichkeiten (Art. 126)	5724	6379	6576
Aussetzung (Art. 127)	5	5	5
Gefährdung Leben (Art. 129)	113	126	141
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136)	11	18	17
Üble Nachrede (Art. 173)	284	264	259
Verleumdung (Art. 174)	247	244	251
Beschimpfung (Art. 177)	3265	3737	3815
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies)	604	521	532
Drohung (Art. 180)	4122	4314	4220
Nötigung (Art. 181)	778	732	857
Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a) ²⁾	3	8	1
Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183)	122	113	128
Freiheitsberaubung und Entführung: erschwerende Umstände (Art. 184)	6	2	2
Geiselnahme (Art. 185)	0	1	0
Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187)	393	383	390
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188)	4	3	1
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	193	205	229
Vergewaltigung (Art. 190)	246	287	268
Schändung (Art. 191)	35	24	34
Ausnützung der Notlage (Art. 193)	1	1	0
Sexuelle Belästigungen (Art. 198)	70	61	54
Strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260bis)	9	8	6

1) Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB) in Kraft seit 1. Juli 2012.

2) Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB) in Kraft seit 1. Juli 2013.

Stand der Datenbank: 13.02.2019/13.02.2020/15.02.2021

Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2021